



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 8. Juni 2012 (31.08)
(OR. en)

10889/12

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0281(COD)

AGRI 385
AGRIFIN 100
AGRIORG 99
CODEC 1554

ARBEITSDOKUMENT

des Generalsekretariats
für die Delegationen

Nr. Komm.dok.: 15397/11 + REV 1+REV 2 - KOM(2011) 626 endg./3

Nr. Vordok.: 8528/12, 9367/12, 9559/12, 10284/12

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung "Einheitliche GMO") (*GAP-Reform*)
- *Konsolidierter überarbeiteter Text des Vorsitzes*

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine vom Vorsitz erstellte konsolidierte Fassung des Verordnungsentwurfs.

Die Delegationen werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Erwägungsgründe zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden, um dem Standpunkt des Rates Rechnung zu tragen.

Änderungen gegenüber dem Vorschlag sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** bzw. durch [...] gekennzeichnet.

Entwurf

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse
(Verordnung "Einheitliche GMO")**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission¹,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁴,

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ Stellungnahme vom [...], ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴ ABl. C [...], [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen "Die GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete – die künftigen Herausforderungen"⁵ sind die potenziellen Herausforderungen, Ziele und Ausrichtungen für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2013 aufgeführt. Im Lichte der Debatte über diese Mitteilung sollte die GAP mit Wirkung vom 1. Januar 2014 reformiert werden. Diese Reform sollte sich auf alle Hauptinstrumente der GAP erstrecken, einschließlich der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] des Rates vom [...] über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung "Einheitliche GMO")⁶. Aufgrund des Umfangs einer solchen Reform ist es angezeigt, die Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] aufzuheben und durch eine neue Verordnung "Einheitliche GMO" zu ersetzen. Mit der Reform sollten auch die Bestimmungen, insbesondere diejenigen für mehr als einen Agrarsektor, soweit wie möglich harmonisiert, gestrafft und vereinfacht werden, auch indem sichergestellt wird, dass die Kommission nicht wesentliche Elemente von Maßnahmen im Wege delegierter Rechtsakte erlassen kann.

- (2) Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen – auch auf Expertenebene – vornimmt. Im Rahmen der Vorbereitung und Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte sollte die Kommission für eine gleichzeitige, zügige und angemessene Übermittlung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat sorgen.

⁵ KOM(2010) 672 endg. vom 18.11.2010.

⁶ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

- (3) Gemäß Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Folgenden ("der Vertrag") erlässt der Rat Maßnahmen zur Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen. Im Interesse der Klarheit sollte in der vorliegenden Verordnung bei Anwendung von Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Rat Maßnahmen auf dieser Rechtsgrundlage festlegt.
- (4) Diese Verordnung sollte alle grundlegenden Elemente der einheitlichen GMO enthalten. Die Festsetzung von Preisen, Abschöpfungen, Beihilfen und mengenmäßigen Beschränkungen ist in bestimmten Fällen untrennbar mit diesen Grundelementen verknüpft.
- (5) Diese Verordnung sollte für alle in Anhang I des Vertrags aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gelten, um sicherzustellen, dass es eine gemeinsame Marktorganisation für alle diese Erzeugnisse gibt, wie in Artikel 40 Absatz 1 des Vertrags vorgeschrieben.
- (6) Es ist klarzustellen, dass die Verordnung (EU) Nr. [...] [horizontale GAP-Verordnung] und die auf ihrer Grundlage erlassenen Bestimmungen für die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Maßnahmen gelten sollten. Insbesondere legt die [horizontale GAP-Verordnung]⁷ Bestimmungen fest, um die Einhaltung der mit den GAP-Bestimmungen festgelegten Verpflichtungen zu garantieren, einschließlich der Kontrollen, der Anwendung von Verwaltungsmaßnahmen und Verwaltungsanktionen im Falle einer Nichteinhaltung, der Regeln für die Hinterlegung und Freigabe von Sicherheiten und der Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge.

- (7) Die vorliegende Verordnung und andere nach Artikel 43 des Vertrags erlassene Rechtsakte beziehen sich auf die Warenbezeichnungen sowie die Positionen und Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur. Änderungen des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs können anschließend Anpassungen dieser Rechtsakte erforderlich machen. Die Kommission sollte Durchführungsmaßnahmen erlassen können, um diese Anpassungen vorzunehmen. Aus Gründen der Klarheit und Einfachheit sollte die Verordnung (EWG) Nr. 234/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über das Verfahren zur Anpassung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁷, die derzeit eine solche Ermächtigung vorsieht, aufgehoben und die Ermächtigung in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.
- (8) Um den Besonderheiten des Reissektors Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, die sich auf die Aktualisierung der Begriffsbestimmungen für den Reissektor in Anhang II Teil I dieser Verordnung beziehen.
- (9) Um sicherzustellen, dass die Erzeugung auf bestimmte Rohreissorten ausgerichtet wird, sollte die Kommission Durchführungsbestimmungen zur Festsetzung von Erhöhungen und Kürzungen des öffentlichen Interventionspreises erlassen können.
- (10) Es sollten Wirtschaftsjahre für Getreide, Reis, Zucker, Trockenfutter, Saatgut, Olivenöl und Tafeloliven, Flachs und Hanf, Obst und Gemüse, Bananen, Milch und Milcherzeugnisse sowie Seidenraupen festgelegt werden, die im Wesentlichen den biologischen Produktionszyklen jedes dieser Erzeugnisse angepasst sind.
- (11) Um den Besonderheiten der Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die Wirtschaftsjahre für diese Erzeugnisse festgesetzt werden.

⁷ ABl. L 34 vom 9.2.1979, S. 2.

- (12) Um die Märkte zu stabilisieren und der landwirtschaftlichen Bevölkerung einen angemessenen Lebensstandard zu sichern, ist ein differenziertes System der Preisstützung für die verschiedenen Sektoren entwickelt und sind direkte Stützungsregelungen eingeführt worden, wobei den unterschiedlichen Bedürfnissen in den einzelnen Sektoren einerseits und der wechselseitigen Abhängigkeit zwischen den verschiedenen Sektoren andererseits Rechnung getragen wurde. Diese Maßnahmen erfolgen in Form der öffentlichen Intervention oder gegebenenfalls der Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung. Preisstützungsmaßnahmen sind weiterhin notwendig, sie müssen jedoch gestrafft und vereinfacht werden.
- (13) In dem Bemühen um Klarheit und Transparenz ist für die Vorschriften über diese Maßnahmen eine gemeinsame Struktur vorzusehen, wobei die in jedem Sektor verfolgte Politik beizubehalten ist. Zu diesem Zweck ist zwischen Referenzpreisen und Interventionspreisen zu unterscheiden und sind insbesondere die letztgenannten zu definieren, indem klar gestellt wird, dass nur Interventionspreise für die öffentliche Intervention den angewendeten amtlich geregelten Preisen gemäß Anhang 3 Nummer 8 erster Satz des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entsprechen (d.h. Preisdifferenzstützung). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Marktintervention die Form einer öffentlichen Intervention und andere Interventionsformen annehmen kann, die sich nicht auf im Voraus ermittelte Preisangaben stützen.
- (14) Die Interventionsregelung sollte für jeden betreffenden Sektor in Anbetracht der Praxis und Erfahrungen im Rahmen der vorherigen GMO während bestimmten Zeiträumen des Jahres verfügbar und in diesen Zeiträumen entweder ständig oder abhängig von den Marktpreisen geöffnet sein.
- (15) Der Preis, zu dem die Ankäufe zur öffentlichen Intervention (d.h. Preisdifferenzstützung) durchzuführen sind, sollte für bestimmte Mengen und Erzeugnisse fest sein und in anderen Fällen unter Berücksichtigung der Praxis und Erfahrungen im Rahmen der vorherigen GMO im Wege einer Ausschreibung ermittelt werden.

- (16) In dieser Verordnung sollte die Möglichkeit des Absatzes von zur öffentlichen Intervention angekauften Erzeugnissen vorgesehen werden. Entsprechende Maßnahmen sind so zu treffen, dass Marktstörungen vermieden und gleicher Zugang zu den Waren sowie die Gleichbehandlung der Käufer gewährleistet werden.
- (17) Im Interesse der Markttransparenz sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags hinsichtlich der Bedingungen zu erlassen, gemäß denen sie beschließen kann, Beihilfen zur privaten Lagerhaltung zu gewähren, um unter Berücksichtigung der Marktlage ein Marktgleichgewicht zu erzielen und die Marktpreise zu stabilisieren.
- (18) Um den Besonderheiten der einzelnen Sektoren Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die Anforderungen und Bedingungen festgelegt werden, denen die zur öffentlichen Intervention angekauften und im Rahmen der Regelung für die private Lagerhaltung einzulagernden Erzeugnisse zusätzlich zu den Anforderungen dieser Verordnung genügen müssen; außerdem müssen mit diesen Rechtsakten die aus Qualitätsgründen anwendbaren Zu- und Abschläge auf den Preis sowohl bei den An- als auch den Verkäufen sowie die Bestimmungen über die Verpflichtung für die Zahlstellen festgelegt werden, das gesamte Rindfleisch nach der Übernahme und vor der Einlagerung entbeinen zu lassen.
- (19) Um den unterschiedlichen Situationen bei der Lagerung von Interventionsbeständen in der Europäischen Union Rechnung zu tragen und den Marktteilnehmern angemessenen Zugang zur öffentlichen Intervention sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die Anforderungen, die von den Interventionslagerorten hinsichtlich der im Rahmen der Regelung anzukaufenden Erzeugnisse erfüllt werden müssen, die Bestimmungen über den Verkauf von in den Mitgliedstaaten auf Lager verbliebenen kleinen Mengen, die Vorschriften für den freihändigen Verkauf von Mengen, die nicht wieder verpackt werden können oder qualitätsgemindert sind, und bestimmte Vorschriften über die Lagerhaltung von Erzeugnissen innerhalb oder außerhalb des Mitgliedstaats, der für sie und ihre Behandlung hinsichtlich der Zölle und sonstigen im Rahmen der GAP zu gewährenden oder zu erhebenden Beträge verantwortlich ist, festgelegt werden.

- (20) Um zu gewährleisten, dass die private Lagerhaltung die gewünschten Auswirkungen auf den Markt hat, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die Maßnahmen zur Kürzung des zu zahlenden Beihilfebetrags, für den Fall, dass die eingelagerte Menge die Vertragsmenge unterschreitet, und die Bedingungen für die Gewährung einer Vorauszahlung festgelegt werden.
- (21) Um die Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer zu wahren, die an der öffentlichen Intervention oder Maßnahmen der privaten Lagerhaltung teilnehmen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die Bestimmungen über das Zurückgreifen auf Ausschreibungsverfahren, die Zugangsvoraussetzungen für die Marktteilnehmer und die obligatorische Stellung einer Sicherheit festgelegt werden.
- (22) Um die Aufmachung der verschiedenen Erzeugnisse im Hinblick auf eine Verbesserung der Markttransparenz, die Preisnotierung und die Anwendung der Verfahren der Marktinterventionen in Form der öffentlichen Intervention und der privaten Lagerhaltung zu standardisieren, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die Bestimmungen über die Handelsklassenschemata der Europäischen Union für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen festgelegt werden.
- (23) Um eine ausreichende Genauigkeit und Zuverlässigkeit bei der Klassifizierung von Schlachtkörpern sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die Überprüfung der Anwendung der Klassifizierung von Schlachtkörpern in den Mitgliedstaaten durch einen EU-Ausschuss geregelt wird.

- (24) Die bestehende, im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik verabschiedete Regelung für die Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Union sollte Gegenstand einer getrennten Verordnung sein, die erlassen wird, um die Politikziele des sozialen Zusammenhalts widerzuspiegeln. In der vorliegenden Verordnung sollte jedoch vorgesehen werden, dass Erzeugnisse, die sich aufgrund von Interventionsmaßnahmen in öffentlichen Lagerbeständen befinden, zu Zwecken der vorgenannten Regelung abgesetzt werden können.
- (25) Der Verzehr von Obst und Gemüse sowie Milcherzeugnissen durch Kinder sollte gefördert werden, indem u.a. der Anteil dieser Erzeugnisse an ihrer Ernährung in der Phase, in der ihre Essgewohnheiten geprägt werden, nachhaltig erhöht wird. Daher ist eine EU-Beihilfe zur Finanzierung bzw. Kofinanzierung der Abgabe dieser Erzeugnisse an Kinder in Bildungseinrichtungen vorzusehen.
- (26) Zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung bei den Programmen sollten geeignete Bestimmungen für jedes dieser Programme festgelegt werden. Die EU-Beihilfe sollte nicht dazu verwendet werden, die Mittel für bestehende nationale Schulobstprogramme zu ersetzen. In Anbetracht von Haushaltszwängen sollten die Mitgliedstaaten ihren finanziellen Beitrag zu den Programmen jedoch durch Beiträge des privaten Sektors ersetzen können. Um das Schulobstprogramm wirksam zu gestalten, sollten die Mitgliedstaaten flankierende Maßnahmen vorsehen, für die sie einzelstaatliche Beihilfen gewähren können.

- (27) Um die gesunden Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu fördern, eine effiziente und gezielte Verwendung der EU-Finanzmittel sicherzustellen und das Programm besser bekannt zu machen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen hinsichtlich des Schulobstprogramms Folgendes festgelegt wird: die Erzeugnisse, die für das Programm nicht in Betracht kommen; die Zielgruppe des Programms; die nationalen oder regionalen Strategien, die die Mitgliedstaaten ausarbeiten müssen, um für die Beihilfe in Betracht zu kommen, einschließlich der flankierenden Maßnahmen; die Zulassung und Auswahl der Antragsteller; objektive Kriterien für die Aufteilung der Beihilfe auf die Mitgliedstaaten, Richtwerte für die Aufteilung der Beihilfe auf die Mitgliedstaaten und das Verfahren zur Neuaufteilung der Beihilfe auf die Mitgliedstaaten anhand der eingegangenen Anträge; die beihilfefähigen Kosten einschließlich der Möglichkeit, einen allgemeinen Höchstbetrag für diese Kosten festzusetzen, und die Vorschrift, dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten auf den subventionierten Charakter des Programms hinweisen müssen.
- (28) Um der Entwicklung bei den Milcherzeugnis-Verbrauchsmustern sowie den Innovationen und Entwicklungen auf dem Milcherzeugnismarkt Rechnung zu tragen, sicherzustellen, dass die geeigneten Begünstigten und Antragsteller für die Beihilfe in Betracht kommen und die Beihilferegulung besser bekannt zu machen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen hinsichtlich des Schulmilchprogramms Folgendes festgelegt wird: die Erzeugnisse, die für das Programm in Betracht kommen; die nationalen oder regionalen Strategien, die die Mitgliedstaaten ausarbeiten müssen, um für die Beihilfe in Betracht zu kommen, und die Zielgruppe des Programms; die Bedingungen für die Beihilfegewährung; die Stellung einer Sicherheit zur Gewährleistung der Durchführung im Falle von Beihilfeschusszahlungen; die Begleitung und Bewertung und die Vorschrift, dass die Bildungseinrichtungen auf den subventionierten Charakter des Programms hinweisen müssen.
- (29) Die Beihilferegulung für Hopfenerzeugerorganisationen wird nur in einem Mitgliedstaat angewendet. Um Flexibilität zu schaffen und das Vorgehen in diesem Sektor an die anderen Sektoren anzupassen, sollte die Beihilferegulung abgeschafft werden, wobei die Möglichkeit bestehen sollte, die Erzeugerorganisationen im Rahmen von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zu unterstützen.

- (30) Eine EU-Finanzierung ist erforderlich, um den anerkannten Organisationen der Marktteilnehmer Anreize zu bieten, Aktionsprogramme zur Verbesserung der Produktionsqualität von Olivenöl und Tafeloliven aufzustellen. In diesem Zusammenhang sollte die vorliegende Verordnung vorsehen, dass die EU-Unterstützung gemäß dem Grad der Priorität gewährt wird, der den im Rahmen der betreffenden Aktionsprogramme durchgeführten Tätigkeiten zugewiesen wird. Die betreffenden Tätigkeiten sollten sich jedoch auf die nützlichsten Tätigkeiten beschränken und es sollte eine Kofinanzierung eingeführt werden, um die Qualität dieser Programme zu verbessern.
- (31) Um sicherzustellen, dass die Beihilfen für die Organisationen der Marktteilnehmer im Bereich Olivenöl und Tafeloliven ihr Ziel, die Produktionsqualität von Olivenöl und Tafeloliven zu verbessern, erreichen und diese Marktteilnehmerorganisationen ihren Verpflichtungen nachkommen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die Bedingungen für die Anerkennung der Marktteilnehmerorganisationen im Rahmen dieser Beihilferegelung und die Bedingungen für die Aussetzung oder den Entzug dieser Anerkennung, die für eine EU-Finanzierung in Betracht kommenden Maßnahmen, die Aufteilung der EU-Finanzierung auf bestimmte Maßnahmen, die nicht für eine EU-Finanzierung in Betracht kommenden Tätigkeiten und Kosten, die Auswahl und Genehmigung der Arbeitsprogramme sowie die obligatorische Stellung einer Sicherheit festgelegt werden.
- (32) In dieser Verordnung wird zwischen Obst und Gemüse, einschließlich Obst und Gemüse für die Vermarktung und für die Verarbeitung, einerseits und Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse andererseits unterschieden. Vorschriften für Erzeugerorganisationen, operationelle Programme und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union gelten nur für Obst und Gemüse und ausschließlich zur Verarbeitung bestimmtes Obst und Gemüse.
- (33) Die Erzeugung von Obst und Gemüse ist unvorhersehbar und dabei handelt es sich um leicht verderbliche Erzeugnisse. Selbst geringe Überschüsse können den Markt erheblich stören. Daher sollten Maßnahmen zur Krisenbewältigung eingeführt und weiterhin in operationelle Programme aufgenommen werden.

- (34) Im Zuge der Erzeugung und Vermarktung von Obst und Gemüse sollte den ökologischen Belangen sowohl bei den Anbauverfahren als auch bei der Abfallverwertung sowie bei der Beseitigung der aus dem Markt genommenen Erzeugnisse in vollem Umfang Rechnung getragen werden, insbesondere was den Gewässerschutz, die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Landschaftspflege anbelangt.
- (35) Eine Unterstützung für die Gründung von Erzeugergruppierungen sollte für alle Sektoren in den Mitgliedstaaten im Rahmen der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums gewährt werden, und deshalb sollte die besondere Unterstützung für den Sektor Obst und Gemüse abgeschafft werden.
- (36) Damit das Verantwortungsbewusstsein der Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse hinsichtlich ihrer finanziellen Entscheidungen gestärkt wird und die ihnen gewährten öffentlichen Mittel für zukunftsweisende Aufgaben eingesetzt werden, sollten Bedingungen für die Verwendung dieser Mittel festgelegt werden. Dafür ist die Kofinanzierung der von den Erzeugerorganisationen eingerichteten Betriebsfonds eine geeignete Lösung. In bestimmten Fällen sollten zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten erlaubt werden. Betriebsfonds sollten nur zur Finanzierung operationeller Programme im Obst- und Gemüsesektor verwendet werden. Zur Eindämmung der EU-Ausgaben sollte die Beihilfe für die Erzeugerorganisationen, die einen Betriebsfonds einrichten, einen bestimmten Höchstbetrag nicht überschreiten dürfen.
- (37) In Regionen, in denen die Erzeuger des Obst- und Gemüsesektors nur in geringem Umfang organisiert sind, sollten zusätzliche einzelstaatliche Finanzbeihilfen gewährt werden dürfen. Im Falle von strukturell besonders benachteiligten Mitgliedstaaten sollte die Europäische Union diese Beihilfen zurückerstatten.
- (38) Um eine effiziente, gezielte und nachhaltige Stützung der Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsesektor sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die Betriebsfonds und operationellen Programme, Struktur und Inhalt des nationalen Rahmens und der nationalen Strategie, die finanzielle Beihilfe der Europäischen Union, Krisenpräventions- und Krisenmanagementmaßnahmen sowie die einzelstaatliche finanzielle Beihilfe geregelt werden.

- (39) Im Weinsektor sollten Stützungsmaßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsstrukturen vorgesehen werden. Diese Maßnahmen sollten von der Europäischen Union festgelegt und finanziert werden, doch sollte es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, diejenigen Maßnahmen auszuwählen, die für die Bedürfnisse ihrer jeweiligen regionalen Stellen – erforderlichenfalls unter Berücksichtigung von deren Besonderheiten – angemessen sind, und diese Maßnahmen in nationale Stützungsprogramme einzubeziehen. Die Mitgliedstaaten sollten für die Durchführung dieser Programme zuständig sein.
- (40) Eine wichtige, für nationale Stützungsprogramme geeignete Maßnahme sollte die Förderung des Absatzes und der Vermarktung von EU-Weinen in Drittländern sein. Die Umstrukturierung und Umstellung sollten aufgrund ihrer positiven strukturellen Auswirkungen auf den Weinsektor weiter finanziert werden. Unterstützung sollte auch für Investitionen in den Weinsektor bereitgestellt werden, die auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen als solche ausgerichtet sind. Unterstützung für die Destillation von Nebenerzeugnissen sollte den Mitgliedstaaten als Maßnahme zur Verfügung stehen, die ein solches Instrument einsetzen wollen, um die Weinqualität zu gewährleisten und zugleich die Umwelt zu erhalten.
- (41) Präventionsinstrumente wie Ernteversicherung, Fonds auf Gegenseitigkeit und grüne Weinlese sollten für eine Unterstützung im Rahmen der Stützungsprogramme für Wein in Betracht kommen, um einen verantwortungsvollen Umgang mit Krisensituationen zu fördern.
- (42) Die von den Mitgliedstaaten beschlossene Unterstützung der Weinbauern durch die Zuteilung von Zahlungsansprüchen ist nunmehr endgültig eingeführt worden. Daher ist die einzige Unterstützung dieser Art, die gewährt werden kann, diejenige, die von den Mitgliedstaaten bis zum 1. Dezember 2013 gemäß Artikel 137 der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2011)799] unter den darin aufgeführten Bedingungen beschlossen worden ist.

- (43) Um sicherzustellen, dass die Stützungsprogramme für Wein ihre Ziele erreichen und die Finanzmittel der Europäischen Union gezielt verwendet werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Vorschriften festgelegt werden, die Folgendes betreffen: die Verantwortung für die Ausgaben zwischen dem Zeitpunkt des Eingangs der Stützungsprogramme bzw. Änderungen der Stützungsprogramme und dem Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns; die Beihilfefähigkeitskriterien für Stützungsmaßnahmen, die für eine Stützung in Betracht kommenden Arten von Ausgaben und Maßnahmen, die nicht für eine Stützung in Betracht kommenden Maßnahmen und den Höchstumfang der Stützung je Maßnahme; die Änderungen der Stützungsprogramme nach deren Geltungsbeginn; die Anforderungen und Schwellen für Vorschüsse, einschließlich der Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit, wenn ein Vorschuss gezahlt wird; allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen zum Zweck der Stützungsprogramme; die Verhütung des Missbrauchs der Stützungsmaßnahmen und einer Doppelfinanzierung von Vorhaben; die Beseitigung der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung durch die Erzeuger, die Ausnahmen von dieser Verpflichtung, um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, und Bestimmungen für die freiwillige Zertifizierung von Brennern; die Anforderungen an die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Durchführung der Stützungsmaßnahmen sowie die Einschränkungen, um die Übereinstimmung mit dem Anwendungsbereich der Stützungsmaßnahmen zu gewährleisten; Zahlungen an die Begünstigten, einschließlich Zahlungen über Versicherungsvermittler.
- (44) Der Bienenzuchtsektor zeichnet sich durch die Vielfalt von Erzeugungsbedingungen und Erträgen sowie durch die Heterogenität und verstreute Einzellage sowohl der Produktions- als auch der Vermarktungsbetriebe aus. In Anbetracht der Ausbreitung der Varroose während der letzten Jahre in mehreren Mitgliedstaaten und der Schwierigkeiten, die diese Krankheit für die Honigerzeugung mit sich bringt, sind zudem weiterhin Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich, da die Varroose nicht völlig getilgt werden kann und mit zugelassenen Erzeugnissen behandelt werden muss. Angesichts dieser Lage sollten zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Bienenzuchterzeugnissen in der Europäischen Union alle drei Jahre nationale Programme für diesen Sektor aufgelegt werden, die zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse beitragen sollten. Diese nationalen Programme sind teilweise von der Europäischen Union zu finanzieren.

- (45) Um eine gezielte Nutzung der Unionsmittel für die Bienenzucht sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die Maßnahmen, die in die Imkereiprogramme aufgenommen werden können, Vorschriften über die Verpflichtungen betreffend den Inhalt der nationalen Programme, deren Erstellung und der damit verbundenen Studien und die Bedingungen für die Zuteilung der finanziellen Beteiligung der Europäischen Union an jeden teilnehmenden Mitgliedstaat festgelegt werden.
- (46) Die EU-Beihilfe für die Seidenraupenzucht sollte nach Maßgabe des Vorgehens bei Beihilfen für andere Sektoren im Rahmen der Direktzahlungsregelung entkoppelt werden.
- (47) Die Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver, die in der Europäischen Union hergestellt wurden und zur Verwendung als Futtermittel sowie zur Verarbeitung zu Kasein und Kaseinat bestimmt sind, hat sich nicht als wirksam für die Marktstützung erwiesen und sollte daher ebenso wie die Vorschriften für die Verwendung von Kasein und Kaseinat zur Käseherstellung aufgehoben werden.
- (48) Die Anwendung von Normen für die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse kann zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung sowie der Qualität dieser Erzeugnisse beitragen. Die Anwendung solcher Normen ist daher im Interesse der Erzeuger, der Händler und der Verbraucher.
- (49) Gemäß der Mitteilung der Kommission über die Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse⁸ und der nachfolgenden Debatten wird es als zweckmäßig erachtet, sektor- oder erzeugnispezifische Vermarktungsnormen beizubehalten, um den Erwartungen der Verbraucher gerecht zu werden und zugleich zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen wie auch zur Förderung ihrer Qualität beizutragen.

⁸ KOM(2009)234 endg.

- (50) Um zu gewährleisten, dass alle Erzeugnisse in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität sind, dürfte die Einführung einer allgemein gehaltenen Basisnorm für die Vermarktung, wie sie in der obengenannten Mitteilung der Kommission in Betracht gezogen wird, unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren der Lebensmittelsicherheit⁹ bei Erzeugnissen zweckmäßig sein, die nicht unter sektor- oder erzeugnispezifische Vermarktungsnormen fallen. Entsprechen diese Erzeugnisse gegebenenfalls einer geltenden internationalen Norm, so sollte die allgemeine Vermarktungsnorm als erfüllt betrachtet werden.
- (51) Für einige Sektoren und/oder Erzeugnisse bilden Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und/oder Verkehrsbezeichnungen wichtige Aspekte für die Wettbewerbsbedingungen. Es ist daher angezeigt, für diese Sektoren und/oder Erzeugnisse Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und/oder Verkehrsbezeichnungen festzulegen, die in der Europäischen Union nur für die Vermarktung von Erzeugnissen verwendet werden dürfen, die den entsprechenden Anforderungen genügen.
- (52) Für die Vermarktungsnormen sollten horizontale Bestimmungen eingeführt werden.
- (53) Die Vermarktungsnormen sollten gewährleisten, dass normgerechte Erzeugnisse von zufriedenstellender Qualität auf den Markt gelangen, und deshalb sollten in ihnen insbesondere Begriffsbestimmungen, Einstufung in Klassen, Aufmachung und Etikettierung, Verpackung, Herstellungsverfahren, Haltbarmachung, Transport, Angaben über die Erzeuger, Gehalt an bestimmten Stoffen, zugehörige Verwaltungsdokumente, Lagerung, Zertifizierung und Fristen geregelt sein.
- (54) Angesichts des Interesses der Verbraucher an einer angemessenen und transparenten Produktinformation sollte es möglich sein, den Erzeugungsort je nach Fall auf der geeigneten geografischen Ebene zu bestimmen, wobei den Besonderheiten bestimmter Sektoren, namentlich bei landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Rechnung zu tragen ist.

⁹ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

- (55) Die Vermarktungsnormen sollten auf alle in der Europäischen Union vermarkteten Erzeugnisse anwendbar sein.
- (56) Es ist angebracht, Sonderbestimmungen für aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse vorzusehen, wonach die in bestimmten Drittländern geltenden nationalen Vorschriften Abweichungen von den Vermarktungsnormen rechtfertigen können, wenn die Gleichwertigkeit mit den EU-Rechtsvorschriften gewährleistet ist.
- (57) Bei Streichfetten empfiehlt es sich, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, bestimmte einzelstaatliche Vorschriften über Qualitätsklassen beizubehalten oder zu erlassen.
- (58) Um auf Veränderungen der Marktlage unter Berücksichtigung der Besonderheit jedes Sektors zu reagieren, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen sie Anforderungen im Zusammenhang mit der allgemeinen Vermarktungsnorm und Vorschriften betreffend die Übereinstimmung festlegt, ändert und davon abweicht.
- (59) Um den Erwartungen der Verbraucher zu entsprechen, zur Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie der Förderung ihrer Qualität beizutragen, mit den sich ständig ändernden Marktverhältnissen und Verbrauchererwartungen Schritt zu halten, den Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen und dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen und keine Hindernisse für die Produktinnovation zu schaffen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Vermarktungsnormen für einzelne Sektoren oder Erzeugnisse auf allen Vermarktungsstufen sowie Abweichungen und Ausnahmen von der Anwendung dieser Normen und alle erforderlichen Änderungen, Abweichungen oder Ausnahmen von den Begriffsbestimmungen und Verkehrsbezeichnungen festgelegt werden.

- (60) Um eine ordnungsgemäße und transparente Anwendung der einzelstaatlichen Vorschriften für bestimmte Erzeugnisse und/oder Sektoren hinsichtlich der Vermarktungsnormen zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die Bedingungen für die Anwendung dieser Vermarktungsnormen sowie für die Aufbewahrung, Verbringung und Verwendung der aus den Verfahren zu Versuchszwecken gewonnenen Erzeugnisse festgelegt werden.
- (61) Um den Besonderheiten des Handels zwischen der Europäischen Union und bestimmten Drittländern sowie dem besonderen Charakter bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Besonderheit jedes Sektors Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen eine Toleranz für jede Vermarktungsnorm, bei deren Überschreitung die gesamte Erzeugnispartie als nicht normgerecht gilt, und Vorschriften festgelegt werden, die die Bedingungen umfassen, unter denen davon ausgegangen wird, dass eingeführte Erzeugnisse ein der Einhaltung der EU-Anforderungen an die Vermarktungsnormen gleichwertiges Konformitätsniveau bieten, und Maßnahmen zur Abweichung von den Vorschriften erlauben, dass Erzeugnisse in der Union nur unter Einhaltung dieser Normen vermarktet werden dürfen, sowie ferner Vorschriften für die Anwendung der Vermarktungsnormen auf aus der Union ausgeführte Erzeugnisse festgelegt werden.
- (62) Das Konzept von Qualitätsweinen in der Europäischen Union basiert unter anderem auf den besonderen Merkmalen, die auf den geografischen Ursprung des Weins zurückgehen. Diese Weine werden für den Verbraucher mit geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben gekennzeichnet. Damit sich die Beanspruchung des Rangs eines Qualitätserzeugnisses auf transparente und noch stärker differenzierte Rahmenvorschriften stützen kann, sollte eine Regelung geschaffen werden, nach der die Anträge auf eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe entsprechend dem Ansatz geprüft werden, der bei der horizontalen Qualitätspolitik der Europäischen Union für andere Lebensmittel als Wein und Spirituosen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel¹⁰ angewendet wird.

¹⁰ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

- (63) Zur Erhaltung der besonderen Qualitätsmerkmale von Weinen mit Ursprungsbezeichnung oder geografischer Angabe sollten die Mitgliedstaaten diesbezüglich strengere Vorschriften anwenden dürfen.
- (64) Um in der Europäischen Union geschützt zu sein, müssen die Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Wein auf EU-Ebene gemäß den von der Kommission festgelegten Verfahrensregeln anerkannt und eingetragen sein.
- (65) Der Schutz sollte Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben aus Drittländern offen stehen, sofern sie auch in ihrem Ursprungsland geschützt sind.
- (66) Das Eintragungsverfahren sollte jeder natürlichen oder juristischen Person mit einem legitimen Interesse in einem Mitgliedstaat oder Drittland die Möglichkeit geben, ihre Rechte durch Einlegen eines Einspruchs geltend zu machen.
- (67) Eingetragene Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben sollten vor Verwendungen geschützt werden, die sich unzulässigerweise den Ruf zu Nutze machen, den vorschriftskonforme Erzeugnisse genießen. Um einen fairen Wettbewerb zu fördern und die Verbraucher nicht irreführen, sollte dieser Schutz auch für nicht unter diese Verordnung fallende Erzeugnisse und Dienstleistungen gelten, einschließlich solcher, die nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführt sind.
- (68) Um den bestehenden Etikettierungspraktiken Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die Verwendung des Namens einer Keltertraubensorte erlaubt werden kann, obwohl er eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder geschützte geografische Angabe enthält oder daraus besteht.

- (69) Um den Besonderheiten der Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet Rechnung zu tragen, die Qualität und Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse sicherzustellen und die legitimen Rechte oder Interessen der Erzeuger oder Marktteilnehmer zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Folgendes festgelegt wird: die Grundsätze für die Abgrenzung des geografischen Gebiets sowie Begriffsbestimmungen, Einschränkungen und Abweichungen im Zusammenhang mit der Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet; die Bedingungen, unter denen die Produktspezifikationen zusätzliche Anforderungen umfassen können, sowie die Angaben der Produktspezifikation; die Art des Antragstellers, der den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe beantragen kann; die einzuhaltenden Verfahren bei der Beantragung des Schutzes einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe, einschließlich der nationalen Vorverfahren, der Prüfung durch die Kommission, der Einspruchsverfahren sowie des Verfahrens zur Änderung, Löschung und Umwandlung von geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geschützten geografischen Angaben; die Verfahren für grenzübergreifende Anträge; die Verfahren für Anträge betreffend geografische Gebiete in einem Drittland; der Zeitpunkt, ab dem der Schutz gilt; die Verfahren für Änderungen der Produktspezifikationen; der Zeitpunkt, an dem die Änderung in Kraft tritt.
- (70) Um einen angemessenen Schutz sicherzustellen und damit die Marktteilnehmer und die zuständigen Behörden nicht durch die Anwendung dieser Verordnung hinsichtlich der Weinnamen, denen der Schutz vor dem 1. August 2009 gewährt wurde, benachteiligt werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Einschränkungen hinsichtlich des geschützten Namens und Übergangsbestimmungen betreffend Weinnamen, die von den Mitgliedstaaten bis zum 1. August 2009 als Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben anerkannt worden sind, das nationale Vorverfahren, vor einem bestimmten Zeitpunkt etikettierte oder auf den Markt gebrachte Weine und Änderungen der Produktspezifikationen festgelegt werden.

- (71) In der Europäischen Union werden bestimmte traditionelle Begriffe verwendet, die dem Verbraucher zusätzlich zu Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben Hinweise auf Besonderheiten und die Qualität der Weine geben. Um das Funktionieren des Binnenmarktes und einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten und um eine Irreführung der Verbraucher zu verhindern, sollten auch diese traditionellen Begriffe in der Union geschützt werden können.
- (72) Um einen angemessenen Schutz und die legitimen Rechte der Erzeuger oder Marktteilnehmer sicherzustellen sowie den Besonderheiten des Handels zwischen der Europäischen Union und bestimmten Drittländern Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Folgendes festgelegt wird: die Bestimmungen über die Sprache und die Schreibweise eines zu schützenden traditionellen Begriffs; die Begriffsbestimmung der Art der Antragsteller, die den Schutz eines traditionellen Begriffs beantragen können; die Gültigkeitsbedingungen für einen Antrag auf Anerkennung eines traditionellen Begriffs; die Gründe für einen Einspruch gegen die vorgeschlagene Anerkennung eines traditionellen Begriffs; der Schutzzumfang einschließlich der Beziehung zu Marken, geschützten traditionellen Begriffen, geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geschützten geografischen Angaben, Homonymen oder bestimmten Namen von Keltertraubensorten; die Gründe für die Löschung eines traditionellen Begriffs; der Zeitpunkt der Antragstellung; die einzuhaltenden Verfahren bei der Beantragung des Schutzes eines traditionellen Begriffs, einschließlich der Prüfung durch die Kommission, der Einspruchsverfahren sowie der Verfahren zur Löschung und Änderung, und die Bedingungen, gemäß denen traditionelle Begriffe für Drittlandserzeugnisse verwendet werden dürfen; diesbezügliche Ausnahmen.
- (73) Die Beschreibung, Bezeichnung und Aufmachung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse des Weinsektors können entscheidende Auswirkungen auf ihre Vermarktbarkeit haben. Unterschiede zwischen den die Etikettierung von Weinerzeugnissen betreffenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten können das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen. Es sind daher Vorschriften festzulegen, die den legitimen Interessen der Verbraucher und Erzeuger Rechnung tragen. Aus diesem Grund ist es angezeigt, EU-Vorschriften für die Etikettierung vorzusehen.

- (74) Um die Einhaltung der bestehenden Etikettierungspraktiken und die Übereinstimmung mit horizontalen Vorschriften betreffend die Etikettierung und Aufmachung sicherzustellen und den Besonderheiten des Weinsektors Rechnung zu tragen, um die Wirksamkeit der Zertifizierungs-, Zulassungs- und Prüfungsverfahren und die berechtigten Interessen der Marktteilnehmer sicherzustellen und zu gewährleisten, dass Marktteilnehmer nicht benachteiligt werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Folgendes festgelegt wird: außergewöhnliche Umstände, die rechtfertigen, dass die Begriffe "geschützte Ursprungsbezeichnung" oder "geschützte geografische Angabe" nicht verwendet werden; die Aufmachung und die Verwendung von Angaben auf den Etiketten, die nicht in dieser Verordnung vorgesehen sind; bestimmte obligatorische Angaben, fakultative Angaben und Aufmachung; die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Etikettierung und Aufmachung von Weinen mit einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe, wobei diese Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe den notwendigen Anforderungen entspricht; Bestimmungen über vor dem 1. August 2009 etikettierte und in den Verkehr gebrachte Weine sowie Ausnahmen bei der Etikettierung und Aufmachung.
- (75) Die Vorschriften für Wein sollten im Lichte der gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Übereinkünfte Anwendung finden.
- (76) Es ist angezeigt, Vorschriften über die Klassifizierung von Keltertraubensorten festzulegen, denen zufolge Mitgliedstaaten mit einer Weinerzeugung von mehr als 50 000 hl pro Jahr weiterhin gehalten sind, eine Klassifizierung der Keltertraubensorten zu erstellen, die in ihrem Hoheitsgebiet für die Weinbereitung verwendet werden dürfen. Bestimmte Keltertraubensorten sind dabei auszuschließen.
- (77) Es ist angezeigt, bestimmte önologische Verfahren und Beschränkungen bei der Weinbereitung festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Verschnitt und die Verwendung bestimmter Arten von Traubenmost, Traubensaft und frischen Trauben mit Ursprung in Drittländern. Um den internationalen Normen in diesem Bereich gerecht zu werden, sollte sich die Kommission bei weiteren önologischen Verfahren generell auf die von der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) empfohlenen önologischen Verfahren stützen.

- (78) Im Weinsektor sollte den Mitgliedstaaten gestattet werden, die Verwendung bestimmter önologischer Verfahren zu beschränken oder auszuschließen und noch restriktivere Einschränkungen für in ihrem Hoheitsgebiet erzeugte Weine beizubehalten sowie unter noch festzulegenden Bedingungen zu erlauben, nicht zugelassene önologische Verfahren zu Versuchszwecken einzusetzen.
- (79) Um insbesondere im Interesse des Verbraucherschutzes eine zufriedenstellende Rückverfolgbarkeit der betreffenden Erzeugnisse zu gewährleisten, sollte vorgesehen werden, dass allen unter diese Verordnung fallenden Erzeugnissen des Weinsektors beim Verkehr innerhalb der Europäischen Union ein Begleitdokument beiliegt.
- (80) Zur besseren Bewirtschaftung des Weinbaupotenzials sollten die Mitgliedstaaten der Kommission auf der Grundlage der Weinbaukartei eine Aufstellung ihres Erzeugungspotenzials übermitteln. Als Anreiz für die Mitgliedstaaten, diese Aufstellung zu übermitteln, sollten nur Mitgliedstaaten, die dies auch getan haben, eine Unterstützung für die Umstrukturierung und Umstellung erhalten.
- (81) Um die Überwachung und Kontrolle des Produktionspotenzials durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen der Geltungsbereich und Inhalt der Weinbaukartei und etwaige Ausnahmen festgelegt werden.
- (82) Um den Transport von Weinerzeugnissen und dessen Überprüfung durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Folgendes festgelegt wird: die Vorschriften über das Begleitdokument, seine Verwendung und Ausnahmen von der Verpflichtung zur Verwendung dieses Dokuments; die Bedingungen, unter denen ein Begleitdokument als Bescheinigung für geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben gilt; die Verpflichtung zur Führung eines Registers; genaue Vorschriften, wer ein Register führen muss und wer von der Verpflichtung zum Führen eines Registers befreit ist; die Angabe der im Register aufzuführenden Vorgänge und die Vorschriften über die Verwendung der Begleitdokumente und Register.

- (83) Um eine ausgewogene Verteilung von Rechten und Pflichten zwischen Zuckerunternehmen und Zuckerrübenerzeugern zu gewährleisten, werden besondere Instrumente auch nach dem Ablauf der Quotenregelung erforderlich sein. Daher sind Standardvorschriften für die Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Erzeugern festzulegen.
- (84) Um den Besonderheiten des Zuckersektors und den Interessen aller Parteien Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags in Bezug auf die genannten Vereinbarungen zu erlassen, mit denen insbesondere die Bedingungen für Kauf, Lieferung, Abnahme und Bezahlung der Zuckerrüben festgelegt werden.
- (85) Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen können eine nützliche Rolle bei der Zusammenfassung des Angebots und der Förderung vorbildlicher Praktiken spielen. Die Branchenverbände können eine wichtige Rolle für den Dialog zwischen den Akteuren der Versorgungskette sowie die Förderung vorbildlicher Praktiken und der Markttransparenz einnehmen. Die bestehenden Vorschriften über die Begriffsbestimmung und Anerkennung dieser Organisationen und ihrer Vereinigungen betreffend bestimmte Sektoren sollten daher harmonisiert, gestrafft und ausgedehnt werden, um eine Anerkennung auf Antrag im Rahmen von durch EU-Recht geregelten Statuten für alle Sektoren vorzusehen.
- (86) Die bestehenden Bestimmungen in verschiedenen Sektoren, mit denen die Wirkung der Tätigkeit der Erzeugerorganisationen, ihrer Vereinigungen und der Branchenverbände dadurch verstärkt wird, dass die Mitgliedstaaten bestimmte Vorschriften dieser Organisationen unter bestimmten Umständen auf Nichtmitglieder-Marktteilnehmer ausdehnen können, haben sich als wirksam erwiesen und sollten harmonisiert, gestrafft und auf alle Sektoren ausgedehnt werden.
- (87) Im Hinblick auf lebende Pflanzen, Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Eier und Geflügelfleisch sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, bestimmte Maßnahmen zu erlassen, um die Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse zu erleichtern, was zur Stabilisierung der Märkte und zur Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards für die betroffene landwirtschaftliche Bevölkerung beitragen kann.

- (88) Um Maßnahmen der Erzeugerorganisationen, ihrer Vereinigungen und der Branchenverbände zur leichteren Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse zu fördern – ausgenommen Maßnahmen betreffend Marktrücknahmen – sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in den Sektoren lebende Pflanzen, Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch sowie Eier und Geflügelfleisch, Maßnahmen zur Förderung besserer Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen, Maßnahmen zur Erleichterung der Feststellung der Marktpreisentwicklung sowie Maßnahmen, die die Aufstellung von kurz- oder langfristigen Vorausschätzungen aufgrund der Kenntnis der eingesetzten Produktionsmittel ermöglichen sollen, festgelegt werden.
- (89) Um das Funktionieren des Marktes für Weine zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten die von den Branchenverbänden getroffenen Entscheidungen umsetzen können. Diese Entscheidungen dürfen jedoch keine Praktiken umfassen, die den Wettbewerb verzerren könnten.
- (90) Da es keine EU-Rechtsvorschriften über förmliche schriftliche Verträge gibt, können die Mitgliedstaaten im Rahmen ihres nationalen Vertragsrechts die Verwendung derartiger Verträge zwingend vorschreiben, sofern sie dabei nicht gegen EU-Recht verstoßen und insbesondere nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts und der gemeinsamen Marktorganisation beeinträchtigen. Angesichts der EU-weit unterschiedlichen Verhältnisse sollte diese Entscheidung im Interesse der Subsidiarität den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Damit jedoch im Sektor Milch und Milcherzeugnisse angemessene Mindeststandards für derartige Verträge sowie das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts und der gemeinsamen Marktorganisation sichergestellt sind, sollten einige grundlegende Voraussetzungen für die Verwendung dieser Verträge auf EU-Ebene festgelegt werden. Da die Satzungen einiger Molkereigenossenschaften möglicherweise Bestimmungen mit ähnlichen Auswirkungen enthalten, sollten sie der Einfachheit halber von einer Vertragspflicht befreit werden. Um sicherzustellen, dass eine solche Regelung wirksam ist, sollte sie auch gelten, wenn Dritte die Milch von den Landwirten abholen und an die verarbeitenden Betriebe liefern.

- (91) Damit eine rationelle Entwicklung der Erzeugung und auf diese Weise ein angemessener Lebensstandard der Milchbauern sichergestellt wird, sollte ihre Verhandlungsmacht gegenüber den verarbeitenden Betrieben gestärkt werden, was wiederum zu einer gerechteren Verteilung des entlang der Wertschöpfungskette entstehenden Mehrwerts führen sollte. Zur Verwirklichung dieser Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik sollte daher gemäß Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags eine Regelung verabschiedet werden, die es von Milchbauern bzw. deren Verbänden gegründeten Erzeugerorganisationen ermöglicht, für die Gesamtheit oder einen Teil der Erzeugung ihrer Mitglieder mit einer Molkerei die Vertragsbedingungen einschließlich der Preise auszuhandeln. Im Sinne der Erhaltung eines tatsächlichen Wettbewerbs auf dem Milchmarkt sollte dies nur unter Wahrung einer angemessenen Mengenbegrenzung möglich sein.
- (92) Die Registrierung aller Lieferverträge über in der Europäischen Union erzeugten Hopfen ist eine aufwendige Maßnahme und sollte aufgegeben werden.

- (93) Um sicherzustellen, dass die Ziele und Verantwortlichkeiten der Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, Branchenverbände und Marktteilnehmerorganisationen klar festgelegt sind, um zur Wirksamkeit der Aktionen dieser Organisationen beizutragen, den Besonderheiten jedes Sektors Rechnung zu tragen und die Einhaltung des Wettbewerbs und des ordnungsgemäßen Funktionierens der gemeinsamen Marktorganisation zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Vorschriften festgelegt werden, die Folgendes betreffen: die spezifischen Ziele, die von diesen Organisationen und Vereinigungen verfolgt werden können oder müssen oder nicht verfolgt werden dürfen, einschließlich Abweichungen von den in dieser Verordnung aufgeführten Zielen; die Satzung, die Anerkennung, Struktur, Rechtspersönlichkeit, Mitgliedschaft, Größe, Rechenschaftspflicht und Tätigkeiten dieser Organisationen und Vereinigungen, die Auswirkungen der Anerkennung, den Entzug der Anerkennung und Zusammenschlüsse; länderübergreifende Organisationen und Vereinigungen; die Auslagerung von Tätigkeiten und die Bereitstellung von technischen Mitteln durch Organisationen oder Vereinigungen; die Mindestmenge bzw. den Mindestwert der vermarktbar erzeugten Erzeugnisse der Organisationen und Vereinigungen; die Ausdehnung bestimmter Regeln der Organisationen auf Nichtmitglieder und die obligatorische Zahlung eines Mitgliedsbeitrags durch Nichtmitglieder, einschließlich eines Verzeichnisses strengerer Erzeugungsvorschriften, das ausgedehnt werden kann, weitere Anforderungen hinsichtlich der Repräsentativität, der betreffenden Wirtschaftsbereiche, einschließlich einer Kontrolle ihrer Definition durch die Kommission, Mindestzeiträume, während derer die Vorschriften vor ihrer Ausdehnung gelten sollten, die Personen oder Organisationen, für die die Vorschriften oder Beiträge gelten können, und die Umstände, unter denen die Kommission verlangen kann, dass die Ausdehnung der Vorschriften oder obligatorischen Beiträge abgelehnt oder zurückgezogen wird.
- (94) Ein einheitlicher Markt macht eine Regelung für den Handel mit Drittländern erforderlich. Diese Handelsregelung sollte Einfuhrzölle und Ausfuhrerstattungen umfassen und den EU-Markt grundsätzlich stabilisieren. Die Handelsregelung sollte auf den Übereinkünften beruhen, die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde und in bilateralen Abkommen geschlossen wurden.

- (95) Die Überwachung der Handelsströme ist hauptsächlich eine Frage der Verwaltung, die flexibel gehandhabt werden sollte. Bei der Entscheidung über die Einführung von Lizenzanforderungen sollte der Notwendigkeit von Lizenzen für die Verwaltung der betreffenden Märkte und insbesondere für die Überwachung der Einfuhren oder Ausfuhren der betreffenden Erzeugnisse Rechnung getragen werden.
- (96) Um der Entwicklung des Handels und der Märkte und den Bedürfnissen der betreffenden Märkte Rechnung zu tragen und erforderlichenfalls die Einfuhren oder Ausfuhren zu überwachen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen das Verzeichnis der Erzeugnisse der Sektoren, für die eine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz vorzulegen ist, und die Fälle und Situationen, in denen keine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz vorgelegt werden muss, festgelegt werden.
- (97) Um die wesentlichen Bestandteile der Lizenzregelung festzulegen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Folgendes festgelegt wird: die Rechte und Pflichten, die sich aus der Lizenz ergeben, ihre Rechtswirkung, einschließlich der Möglichkeit einer Toleranz bei der Einhaltung der Einfuhr- oder Ausfuhrpflicht, und die Angabe von Ursprung und Herkunft der Erzeugnisse, wenn dies obligatorisch ist; die Vorschrift, dass die Erteilung einer Einfuhrlizenz oder die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von der Vorlage eines von einem Drittland oder einer Einrichtung ausgestellten Dokuments abhängig gemacht wird, mit dem u.a. der Ursprung, die Echtheit und die Qualitätsmerkmale des Erzeugnisses bescheinigt werden; die Vorschriften für die Übertragung der Lizenz oder erforderlichenfalls die Einschränkungen der Übertragbarkeit; die erforderlichen Vorschriften für die Verlässlichkeit und Wirksamkeit der Lizenzregelung und die Situationen, in denen eine besondere Amtshilfe zwischen Mitgliedstaaten erforderlich ist, um Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten zu verhüten oder zu bekämpfen; die Fälle und Situationen, in denen die Stellung einer Sicherheit, um zu gewährleisten, dass die Erzeugnisse innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenzen ein- oder ausgeführt werden, erforderlich ist oder nicht.

- (98) Die wesentlichen Elemente der auf landwirtschaftliche Erzeugnisse anwendbaren Zölle, die sich aus den WTO-Übereinkommen und bilateralen Abkommen ergeben, sind im Gemeinsamen Zolltarif festgelegt. Die Kommission sollte ermächtigt werden, Maßnahmen zur detaillierten Berechnung der Einfuhrzölle anhand dieser wesentlichen Elemente zu erlassen.
- (99) Um zu vermeiden, dass die Einfuhren bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nachteilige Auswirkungen auf den EU-Markt haben, oder um dem entgegenzuwirken, sind auf die Einfuhren dieser Erzeugnisse zusätzliche Zölle zu entrichten, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.
- (100) Um die Wirksamkeit des Einfuhrpreissystems sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen auch eine Kontrolle des Zollwerts unter Berücksichtigung eines anderen Werts als des Einheitspreises vorgenommen werden kann.
- (101) Unter bestimmten Voraussetzungen ist es angezeigt, Einfuhrzollkontingente zu eröffnen und zu verwalten, die sich aus den gemäß dem Vertrag geschlossenen internationalen Übereinkünften oder anderen Rechtsakten ergeben.
- (102) Um einen angemessenen Zugang zu den verfügbaren Mengen, die Anwendung der Übereinkünfte, Verpflichtungen und Rechte der Europäischen Union sowie eine Gleichbehandlung der Marktteilnehmer im Rahmen des Einfuhrzollkontingents sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, um die Bedingungen und Zugangsanforderungen festzulegen, die ein Marktteilnehmer erfüllen muss, um einen Antrag im Rahmen des Einfuhrzollkontingents zu stellen, die Bestimmungen für die Übertragung von Ansprüchen zwischen Marktteilnehmern und erforderlichenfalls die Übertragungsbeschränkungen im Rahmen der Verwaltung des Einfuhrzollkontingents zu erlassen, die Teilnahme am Einfuhrzollkontingent von der Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen, alle erforderlichen Bestimmungen über die Besonderheiten, Anforderungen oder Einschränkungen betreffend das Zollkontingent gemäß den internationalen Übereinkünften oder anderen Rechtsakt zu erlassen.

- (103) Landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die bestimmten Anforderungen und/oder Preisbedingungen genügen, kann in gewissen Fällen bei der Einfuhr in Drittländer eine besondere Behandlung zugute kommen. Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Regelung zu gewährleisten, bedarf es der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden des einführenden Drittlandes und der Europäischen Union. Zu diesem Zweck sollten die Erzeugnisse von einer in der Union ausgestellten Bescheinigung begleitet werden.
- (104) Um sicherzustellen, dass Ausfuhrerzeugnissen aufgrund von gemäß Artikel 218 des Vertrags von der Europäischen Union geschlossenen Übereinkünften bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommen kann, falls bestimmte Bedingungen eingehalten werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen festgelegt wird, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf Antrag und nach angemessener Überprüfung ein Dokument ausstellen, in dem die Einhaltung der Bedingungen bescheinigt wird.
- (105) Die Zolltarifregelung macht es möglich, auf alle sonstigen Schutzmaßnahmen an den Außengrenzen der Europäischen Union zu verzichten. Allerdings könnte sich der Binnenmarkt- und Abgabemechanismus unter außergewöhnlichen Umständen als unzulänglich erweisen. Um den EU-Markt den sich daraus möglicherweise ergebenden Störungen nicht ungeschützt auszusetzen, sollte die Union in diesen Fällen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können. Diese Maßnahmen sollten mit den internationalen Verpflichtungen der Union in Einklang stehen.
- (106) Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die Inanspruchnahme des aktiven und des passiven Veredelungsverkehrs zu verbieten. Es empfiehlt sich somit, eine Aussetzung der Inanspruchnahme des aktiven und des passiven Veredelungsverkehrs in derartigen Situationen zu ermöglichen.
- (107) Die Vorschriften, nach denen im Rahmen der WTO-Verpflichtungen der Union bei der Ausfuhr nach Drittländern Erstattungen auf der Grundlage des Unterschieds zwischen den Preisen in der Union und denen auf dem Weltmarkt gewährt werden, sind dazu bestimmt, den Anteil der Europäischen Union am Welthandel mit bestimmten, unter die vorliegende Verordnung fallenden Erzeugnissen zu wahren. Für subventionierte Ausfuhren sollten wert- und mengenmäßige Obergrenzen gelten.

- (108) Die Einhaltung der wertmäßigen Obergrenzen sollte zu dem Zeitpunkt sichergestellt werden, zu dem die Ausfuhrerstattungen im Rahmen der Überwachung der Zahlungen gemäß den Vorschriften über den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft festgesetzt werden. Die Überwachung kann durch die obligatorische Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung erleichtert werden, und dabei sollte im Fall differenzierter Erstattungen die Möglichkeit der Änderung der angegebenen Bestimmung innerhalb eines geografischen Gebiets, für das ein einheitlicher Ausfuhrerstattungssatz gilt, vorgesehen werden. Im Fall der Änderung der Bestimmung sollte die für die tatsächliche Bestimmung geltende Ausfuhrerstattung gezahlt werden, wobei der Erstattungsbetrag für die ursprüngliche Bestimmung nicht überschritten werden darf.
- (109) Die Einhaltung der mengenmäßigen Obergrenzen ist durch ein zuverlässiges und effizientes Kontrollsystem sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist die Gewährung einer Ausfuhrerstattung von der Vorlage einer Ausfuhrlizenz abhängig zu machen. Die Ausfuhrerstattungen sind im Rahmen der verfügbaren Mengen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage der betreffenden Erzeugnisse zu gewähren. Ausnahmen von dieser Regelung sollten nur für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte Verarbeitungserzeugnisse erlaubt sein, für die keine mengenmäßigen Beschränkungen gelten. Es ist die Möglichkeit vorzusehen, dass für Erzeugnisse, bei deren erstattungsbegünstigter Ausfuhr eine Überschreitung der mengenmäßigen Beschränkungen unwahrscheinlich ist, von den strengen Verwaltungsvorschriften abgewichen werden kann.
- (110) Im Falle der Ausfuhr von lebenden Rindern ist vorzusehen, dass die Ausfuhrerstattungen nur gewährt und gezahlt werden, wenn die in der Europäischen Union geltenden Tierenschutzvorschriften, insbesondere diejenigen betreffend den Schutz von Tieren beim Transport, eingehalten werden.
- (111) Um sicherzustellen, dass die Ausfuhrer von unter diese Verordnung fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen gleichberechtigten Zugang zu Ausfuhrerstattungen haben, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen bestimmte Vorschriften für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf in Form von Verarbeitungserzeugnissen ausgeführte Erzeugnisse angewendet werden.

- (112) Um den Ausführern einen Anreiz dafür zu bieten, die Tierschutzbedingungen einzuhalten und es den zuständigen Behörden zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Zahlung der Ausfuhrerstattungen zu überprüfen, wenn diese von der Einhaltung der Tierschutzanforderungen abhängt, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die Bestimmungen über die Einhaltung der Tierschutzanforderungen außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union einschließlich des Einsatzes unabhängiger Dritter festgelegt werden.
- (113) Um sicherzustellen, dass die Marktteilnehmer ihren Verpflichtungen bei der Teilnahme an Ausschreibungsverfahren nachkommen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die wesentliche Bedingung für die Freigabe der Lizenzsicherheiten für ausgeschriebene Ausfuhrerstattungen bezeichnet wird.
- (114) Um den Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer und die Behörden so gering wie möglich zu halten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Schwellen festgesetzt werden, bei deren Unterschreitung möglicherweise keine Ausfuhrlizenz erteilt oder vorgelegt werden muss, und Bestimmungsorte oder Vorgänge bezeichnet werden, bei denen eine Ausnahme von der obligatorischen Vorlage einer Ausfuhrlizenz gerechtfertigt werden kann, und beschlossen wird, dass die Ausfuhrlicenzen in gerechtfertigten Fällen nachträglich erteilt werden dürfen.
- (115) Um mit praktischen Situationen umzugehen, in denen Ausfuhrerstattungen in voller Höhe oder teilweise gezahlt werden können, und die Marktteilnehmer dabei zu unterstützen, den Zeitraum zwischen der Beantragung und der endgültigen Zahlung der Ausfuhrerstattung zu überbrücken, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Vorschriften festgelegt werden, die Folgendes betreffen: einen anderen Zeitpunkt für die Erstattung; die Auswirkungen auf die Zahlung der Ausfuhrerstattung, wenn der in einer Lizenz aufgeführte Erzeugniscode oder Bestimmungsort nicht mit dem tatsächlichen Erzeugnis oder Bestimmungsort übereinstimmt; die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattungen einschließlich der Bedingungen für die Stellung und Freigabe einer Sicherheit; Kontrollen und Nachweise, wenn Zweifel an der tatsächlichen Bestimmung von Erzeugnissen bestehen, einschließlich der Möglichkeit einer Wiedereinfuhr in das Zollgebiet der Europäischen Union; die Bestimmungsorte, die Ausfuhr aus der Union gleichgestellt werden, und die Einbeziehung von Bestimmungsorten innerhalb des Zollgebiets der Union, die für Ausfuhrerstattungen in Betracht kommen.

- (116) Um sicherzustellen, dass die Erzeugnisse, für die Ausfuhrerstattungen gezahlt werden, aus dem Zollgebiet der Europäischen Union ausgeführt werden, und um ihre Rückkehr in dieses Gebiet zu vermeiden, sowie um den Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer beim Beibringen und bei der Vorlage von Nachweisen, dass die Erzeugnisse mit Erstattung ein für differenzierte Erstattungen in Betracht kommendes Bestimmungsland erreicht haben, so gering wie möglich zu halten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Vorschriften festgelegt werden, die Folgendes betreffen: den Termin, bis zu dem das Verlassen des Zollgebiets der Union endgültig stattgefunden haben muss, einschließlich der Zeit für die vorübergehende Wiedereinfuhr; die Verarbeitung, der die Erzeugnisse, für die Ausfuhrerstattungen gewährt werden, während dieses Zeitraums unterzogen werden können; den Nachweis, dass eine Bestimmung für differenzierte Erstattungen erreicht wurde; die Erstattungsschwellen und die Bedingungen, unter denen die Ausführer keinen solchen Nachweis erbringen müssen; die Bedingungen für die Genehmigung eines Nachweises für das Erreichen einer Bestimmung für differenzierte Erstattungen durch unabhängige Dritte.
- (117) Um den Besonderheiten der verschiedenen Sektoren Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen besondere Anforderungen und Bedingungen für die Marktteilnehmer und die für eine Ausfuhrerstattung in Betracht kommenden Erzeugnisse, insbesondere die Begriffsbestimmung und Merkmale der Erzeugnisse, und Bestimmungen über die Festsetzung von Koeffizienten zur Berechnung der Ausfuhrerstattungen festgelegt werden.
- (118) Damit das Funktionieren des Faserhanfmarktes nicht durch illegale Kulturen gestört wird, sollte diese Verordnung eine Kontrolle der Hanf- und Hanfsameneinfuhren vorsehen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Erzeugnisse bestimmte Garantien hinsichtlich ihres Tetrahydrocannabinolgehalts bieten. Außerdem sollte für die Einfuhr von nicht zur Aussaat bestimmtem Hanfsamen weiterhin eine Kontrollregelung gelten, die eine Zulassungsregelung für die betreffenden Einführer vorsieht.
- (119) Mindestausfuhrpreise für Blumenzwiebeln sind nicht länger nützlich und sollten abgeschafft werden.

- (120) Gemäß Artikel 42 des Vertrags finden die Vertragsbestimmungen über die Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen nur in dem mit den EU-Rechtsvorschriften im Rahmen von Artikel 43 Absätze 2 und 3 des Vertrags festgelegten Umfang und gemäß dem dort vorgesehenen Verfahren Anwendung.
- (121) Die Wettbewerbsregeln betreffend die in Artikel 101 des Vertrags genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen sowie die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung sind auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen anzuwenden, soweit sie die Verwirklichung der Ziele der GAP nicht gefährden.
- (122) Ein besonderer Ansatz ist in Bezug auf Organisationen landwirtschaftlicher Erzeuger oder deren Vereinigungen zulässig, soweit sie insbesondere die gemeinsame Produktion oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Nutzung gemeinsamer Einrichtungen zum Gegenstand haben, es sei denn, dass ein solches gemeinsames Handeln den Wettbewerb ausschließt oder die Verwirklichung der Ziele von Artikel 39 des Vertrags gefährdet.
- (123) Ein besonderer Ansatz ist in Bezug auf bestimmte Tätigkeiten von Branchenverbänden zulässig, soweit sie keine Abschottung der Märkte bewirken, das ordnungsgemäße Funktionieren der GMO nicht gefährden, den Wettbewerb nicht verzerren oder ausschalten, nicht die Festsetzung von Preisen umfassen oder zu Diskriminierungen führen.
- (124) Das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarkts würde durch die Gewährung einzelstaatlicher Beihilfen gefährdet. Daher sollten die Vertragsbestimmungen über staatliche Beihilfen grundsätzlich für landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten. In bestimmten Situationen sind Ausnahmen zuzulassen. Wenn diese Ausnahmen Anwendung finden, sollte die Kommission jedoch die Möglichkeit haben, ein Inventar der bestehenden, neuen oder geplanten einzelstaatlichen Beihilfen aufzustellen, den Mitgliedstaaten geeignete Hinweise zu geben und zweckdienliche Maßnahmen vorzuschlagen.
- (125) Infolge der besonderen wirtschaftlichen Lage bei der Erzeugung und Vermarktung von Rentieren und Rentiererzeugnissen sollten Finnland und Schweden weiterhin einzelstaatliche Zahlungen gewähren.

- (126) Um auf begründete Krisenfälle auch nach der 2012 endenden Übergangszeit in Bezug auf die im Rahmen der Stützungsprogramme vorgesehene Dringlichkeitsdestillationsmaßnahme reagieren zu können, sollten die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Zahlungen für die Dringlichkeitsdestillation innerhalb einer globalen Haushaltsobergrenze von 15 % des jeweiligen Wertes der entsprechenden jährlichen Haushaltsmittel des Mitgliedstaats für sein nationales Stützungsprogramm tätigen können. Diese einzelstaatlichen Zahlungen sollten der Kommission gemeldet und im Rahmen dieser Verordnung genehmigt werden, bevor sie gewährt werden.
- (127) Die Vorschriften für die Rodungsprämie und bestimmte Maßnahmen im Rahmen der Stützungsprogramme für Wein sollten nicht von vornherein einzelstaatliche Zahlungen zum selben Zweck ausschließen.
- (128) In Finnland hängt die Zuckerrübenenerzeugung von spezifischen geografischen und klimatischen Gegebenheiten ab, die den Sektor über die allgemeinen Auswirkungen der Zuckerreform hinaus beeinträchtigen werden. Dieser Mitgliedstaat sollte daher dauerhaft ermächtigt werden, seinen Zuckerrübenenerzeugern einzelstaatliche Zahlungen zu gewähren.
- (129) Den Mitgliedstaaten sollte erlaubt werden, weiterhin einzelstaatliche Zahlungen für Schalenfrüchte, die derzeit in Artikel 120 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vorgesehen sind, zu tätigen, um die Auswirkungen der Entkoppelung der früheren EU-Beihilferegelung für Schalenfrüchte abzuschwächen. Da die genannte Verordnung aufzuheben ist, sollten die einzelstaatlichen Zahlungen aus Gründen der Klarheit in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.
- (130) Verbringungsbeschränkungen, die in Anwendung von Maßnahmen zur Verhütung der Ausbreitung von Tierseuchen verhängt werden, könnten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu Marktstörungen führen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ernsthafte Marktstörungen, wie ein wesentlicher Rückgang des Verbrauchs oder der Preise, auf einen Vertrauensverlust der Verbraucher infolge existierender Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit zurückzuführen sein können. In Anbetracht der gesammelten Erfahrungen sollten die Maßnahmen aufgrund eines Vertrauensverlusts der Verbraucher auf pflanzliche Erzeugnisse ausgedehnt werden.

- (131) Die außergewöhnlichen Marktstützungsmaßnahmen für Rindfleisch, Milch und Milch-erzeugnisse, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Eier und Geflügelfleisch sollten in direktem Zusammenhang mit den veterinär- und gesundheitsrechtlichen Maßnahmen stehen, die zur Bekämpfung der Seuchenausbreitung getroffen werden. Sie sind auf Antrag der Mitgliedstaaten zu treffen, um schwerwiegende Störungen der Märkte zu vermeiden.
- (132) Es sollten besondere Interventionsmaßnahmen vorgesehen werden, um effizient und wirksam gegen drohende Marktstörungen vorzugehen. Der Umfang dieser Maßnahmen sollte festgelegt werden.
- (133) Um effizient und wirksam gegen drohende Marktstörungen vorzugehen, die durch erhebliche Preissteigerungen oder –rückgänge auf internen oder externen Märkten oder andere den Markt beeinflussende Faktoren hervorgerufen werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die notwendigen Maßnahmen für den betreffenden Sektor festgelegt werden, erforderlichenfalls einschließlich der Maßnahmen zur Ausdehnung oder Änderung des Geltungsbereichs, der Dauer oder anderer Aspekte anderer Maßnahmen gemäß dieser Verordnung, oder mit denen die Einfuhrzölle ganz oder teilweise, auch für bestimmte Mengen und/oder Zeiträume, ausgesetzt werden.
- (134) Die Kommission sollte ermächtigt werden, die erforderlichen Maßnahmen zu erlassen, um spezifische Probleme im Notfall zu lösen.
- (135) Unternehmen, Mitgliedstaaten und/oder Drittländer müssen möglicherweise Mitteilungen zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung, der Überwachung, Analyse und Verwaltung des Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse, der Sicherstellung der Markttransparenz, des ordnungsgemäßen Funktionierens der GAP-Maßnahmen, der Prüfung, Kontrolle, Überwachung, Bewertung und Rechnungsprüfung der GAP-Maßnahmen sowie der Durchführung internationaler Übereinkünfte, einschließlich der Anforderungen an Mitteilungen im Rahmen dieser Übereinkünfte, vorlegen. Um ein harmonisiertes, gestrafftes und vereinfachtes Vorgehen sicherzustellen, sollte die Kommission ermächtigt werden, alle erforderlichen Maßnahmen betreffend Mitteilungen zu erlassen. Dabei sollte sie dem Datenbedarf und den Synergien zwischen potenziellen Datenquellen Rechnung tragen.

- (136) Damit die Mitteilungen schnell, effizient, genau und kosteneffizient sind, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Art und Typ der mitzuteilenden Informationen, die Mitteilungsmethoden, die Vorschriften über die Rechte auf Zugang zu den verfügbar gemachten Informationen oder Informationssystemen sowie die Bedingungen und Mittel für die Veröffentlichung der Informationen festgelegt werden.
- (137) Die EU-Rechtsvorschriften betreffend den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr, wobei insbesondere die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr Anwendung finden.
- (138) Finanzmittel sollten aus der Reserve für Krisen im Agrarsektor gemäß den Bedingungen und dem Verfahren von Nummer 14 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung¹¹ übertragen werden, und es sollte klargestellt werden, dass die vorliegende Verordnung der einschlägige Basisrechtsakt ist.
- (139) Um einen reibungslosen Übergang von der Regelung gemäß der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] auf diejenige gemäß der vorliegenden Verordnung sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere zum Schutz der erworbenen Rechte und berechtigten Erwartungen der Unternehmen, festgelegt werden können.

¹¹ ABl. L [...], [...], S. [...].

- (140) Ein Dringlichkeitsverfahren sollte für Ausnahmefälle vorbehalten bleiben, in denen sich dies als erforderlich erweist, um effizient und wirksam gegen drohende oder bestehende Marktstörungen vorzugehen. Die Entscheidung für ein solches Dringlichkeitsverfahren sollte begründet und die Fälle, in denen das Dringlichkeitsverfahren anzuwenden ist, sollten präzisiert werden.
- (141) Um einheitliche Voraussetzungen für die Durchführung der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten, sind der Kommission Durchführungsbefugnisse zu übertragen. Diese Befugnisse sind gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹², auszuüben.
- (142) Für den Erlass von Rechtsakten zur Durchführung der vorliegenden Verordnung sollte das Prüfverfahren angewandt werden, weil sich diese Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 auf die GAP beziehen. Für Erlass von Rechtsakten zur Durchführung der vorliegenden Verordnung betreffend Wettbewerbsfragen sollte jedoch das Beratungsverfahren angewandt werden, weil dieses Verfahren im Allgemeinen für den Erlass von Rechtsakten zur Umsetzung des Wettbewerbsrechts angewandt wird.
- (143) Die Kommission sollte unmittelbar anwendbare Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn Gründe äußerster Dringlichkeit dies in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit dem Erlass, der Änderung oder der Aufhebung von EU-Schutzmaßnahmen, der Aussetzung der Inanspruchnahme der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung oder des aktiven oder passiven Veredelungsverkehrs, erforderlichenfalls zur unmittelbaren Reaktion auf die Marktlage und zur Lösung besonderer Probleme in einem Notfall zwingend erfordern und umgehend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Problemen zu begegnen.

¹² ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

- (144) Bei bestimmten Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung, die rasches Handeln erfordern oder die bloße Anwendung allgemeiner Bestimmungen auf bestimmte Situationen ohne Vertraulichkeitsregeln betreffen, sollte die Kommission befugt sein, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, ohne die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 anzuwenden.
- (145) Die Kommission sollte außerdem ermächtigt werden, bestimmte Verwaltungs- oder Managementaufgaben zu erfüllen, die keinen Erlass von delegierten oder Durchführungsrechtsakten erfordern.
- (146) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] werden verschiedene sektorbezogene Maßnahmen, die u.a. die Milchquoten, die Zuckerquoten und andere Zuckermaßnahmen, die Einschränkung der Bepflanzung von Rebflächen sowie bestimmte staatliche Beihilfen umfassen, innerhalb einer vertretbaren Zeitspanne nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben. Nach Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] sollten die einschlägigen Bestimmungen bis zum Ende der betreffenden Regelungen weiterhin gelten.
- (147) Um einen reibungslosen Übergang von den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] auf die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zu ermöglichen, sollte die Kommission ermächtigt werden, Übergangsmaßnahmen zu erlassen.

- (148) Die Verordnung (EG) Nr. 1601/96 des Rates vom 30. Juli 1996 zur Festsetzung der den Hopfenerzeugern für die Ernte 1995 zu zahlenden Beihilfe¹³ betrifft eine befristete Maßnahme, die als solche nunmehr hinfällig ist. Die Verordnung (EG) Nr. 1037/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, dass sie Gegenstand von in der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren¹⁴, wurde durch die Bestimmungen des mit dem Beschluss 2006/232/EG des Rates vom 20. Dezember 2005¹⁵ erlassenen Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Handel mit Wein ersetzt und ist daher hinfällig. Im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit sollten die Verordnungen (EG) Nr. 1601/96 und (EG) Nr. 1037/2001 aufgehoben werden.
- (149) Was Vertragsbedingungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse angeht, so sind die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen vor dem Hintergrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage des Milchmarkts sowie der Struktur der Versorgungskette gerechtfertigt. Sie sollten daher ausreichend lange angewandt werden (sowohl vor als auch nach dem Auslaufen der Milchquoten), damit sie ihre volle Wirkung entfalten können. Angesichts ihres weitreichenden Charakters sollten sie allerdings nur vorübergehender Natur sein und Überprüfungen unterzogen werden. Die Kommission sollte bis zum 30. Juni 2014 und 31. Dezember 2018 Berichte zur Entwicklung des Milchmarkts vorlegen, in denen insbesondere mögliche Anreize für Landwirte, in Vereinbarungen über eine gemeinschaftliche Erzeugung einzutreten, behandelt werden sollten –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹³ ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 46.

¹⁴ ABl. L 87 vom 24.3.2007, S. 1.

¹⁵ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 12.

TEIL I

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Geltungsbereich

(1) Mit dieser Verordnung wird eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse errichtet, d.h. alle Erzeugnisse, die in Anhang I der Verträge [...] aufgeführt sind, ausgenommen die Fischereierzeugnisse, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2011)416] über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur aufgeführt sind.

(2) Landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne von Absatz 1 werden in folgende, in Anhang I aufgeführte Sektoren unterteilt:

- a) Getreide, Anhang I Teil I;
- b) Reis, Anhang I Teil II;
- c) Zucker, Anhang I Teil III;
- d) Trockenfutter, Anhang I Teil IV;
- e) Saatgut, Anhang I Teil V;
- f) Hopfen, Anhang I Teil VI;
- g) Olivenöl und Tafeloliven, Anhang I Teil VII;
- h) Flachs und Hanf, Anhang I Teil VIII;
- i) Obst und Gemüse, Anhang I Teil IX;
- j) Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Anhang I Teil X;
- k) Bananen, Anhang I Teil XI;
- l) Wein, Anhang I Teil XII;
- m) lebende Pflanzen, Anhang I Teil XIII;

- n) Rohtabak, Anhang I Teil XIV;
- o) Rindfleisch, Anhang I Teil XV;
- p) Milch und Milcherzeugnisse, Anhang I Teil XVI;
- q) Schweinefleisch, Anhang I Teil XVII;
- r) Schaf- und Ziegenfleisch, Anhang I Teil XVIII;
- s) Eier, Anhang I Teil XIX;
- t) Geflügelfleisch, Anhang I Teil XX;
- u) Ethylalkohol, Anhang I Teil XXI;
- v) Bienenzucht, Anhang I Teil XXII;
- w) Seidenraupen, Anhang II Teil XXIII;
- x) sonstige Erzeugnisse, Anhang I Teil XXIV.

Artikel 2

Allgemeine Bestimmungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

Die Verordnung (EU) Nr. [...] *[horizontale GAP-Verordnung]* [...] und die auf ihrer Grundlage erlassenen Bestimmungen gelten für die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Maßnahmen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die in Anhang II für bestimmte Sektoren aufgeführten Begriffsbestimmungen.

(2) Die in der Verordnung (EU) Nr. [...] **/horizontale GAP-Verordnung/** [...], der Verordnung (EU) Nr. [...] mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verordnung (EU) Nr. [...] über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) aufgeführten Begriffsbestimmungen gelten [...] **vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung** für deren Zwecke.

(3) [...] **Um den** Besonderheiten des Reissektors **Rechnung zu tragen**, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Anhang II Teil I aufgeführten Begriffsbestimmungen für den Reissektor [...] **zu ändern, soweit dies für die Aktualisierung der Begriffsbestimmungen im Lichte der Marktentwicklungen erforderlich ist.**

(4) Im Sinne der vorliegenden Verordnung sind "weniger entwickelte Regionen" diejenigen Regionen, die als solche in Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2011)615] mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds [...] ¹⁶ aufgeführt sind.

¹⁶ ABl. L [...], [...], S. [...].

Artikel 4

Anpassungen des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Soweit dies erforderlich ist, um den Änderungen der Kombinierten Nomenklatur Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um [...] die Warenbezeichnungen sowie die Bezugnahmen auf die Positionen und Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur in der vorliegenden Verordnung oder anderen gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags erlassenen Rechtsakten anzupassen. [...]

Artikel 5

Umrechnungssätze für Reis

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten

- a) die Umrechnungssätze für die verschiedenen Reisverarbeitungsstufen, die Verarbeitungskosten und den Wert der Nebenerzeugnisse festsetzen,
- b) alle erforderlichen Maßnahmen für die Anwendung der Umrechnungssätze für Reis erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 6
Wirtschaftsjahre

Folgende Wirtschaftsjahre werden festgesetzt:

- a) 1. Januar bis 31. Dezember eines bestimmten Jahres für den Bananensektor;
- b) 1. April bis 31. März des darauf folgenden Jahres für
 - i) den Trockenfuttersektor,
 - ii) den Seidenraupensektor;
- c) 1. Juli bis 30. Juni des darauf folgenden Jahres für
 - i) den Getreidesektor,
 - ii) den Saatgutsektor,
 - iii) den Sektor Olivenöl und Tafeloliven,
 - iv) den Flachs- und Hanfsektor,
 - v) den Sektor Milch und Milcherzeugnisse;
- d) 1. August bis 31. Juli des darauf folgenden Jahres für den Weinsektor;
- e) 1. September bis 31. August des darauf folgenden Jahres für den Reissektor;
- f) 1. Oktober bis 30. September des darauf folgenden Jahres für den Zuckersektor.

[...] **Um den** Besonderheiten der Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse **Rechnung zu tragen**, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Wirtschaftsjahre für diese Erzeugnisse festzusetzen.

Artikel 7
Referenzpreise

Die folgenden Referenzpreise werden festgesetzt:

- a) für den Getreidesektor 101,31 EUR/Tonne, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen;
- b) für Rohreis 150 EUR/Tonne für die Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil A, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen;
- c) für Zucker der Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil B, bezogen auf unverpackten Zucker, ab Fabrik:
 - i) für Weißzucker: 404,4 EUR/Tonne,
 - ii) für Rohzucker: 335,2 EUR/Tonne;
- d) für den Rindfleischsektor 2 224 EUR/Tonne für Schlachtkörper männlicher Rinder der Handelsklasse R3 nach dem EU-Handelsklassenschema für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder [...] **gemäß Anhang IIIa Buchstabe A** [...];
- e) für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse:
 - i) 246,39 EUR/100 kg für Butter,
 - ii) 169,80 EUR/100 kg für Magermilchpulver;
- f) für den Schweinefleischsektor 1 509,39 EUR/Tonne für Schweineschlachtkörper der nach dem EU-Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper [...] **gemäß Anhang IIIa Buchstabe A** [...] nach Gewicht und Muskelfleischanteil wie folgt definierten Standardqualität:
 - i) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 kg bis weniger als 120 kg: Klasse E;
 - ii) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 120 kg bis 180 kg: Klasse R.

TEIL II
BINNENMARKT

TITEL I
MARKTINTERVENTION

KAPITEL I
Öffentliche Intervention und Beihilfe für die private Lagerhaltung

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen für die öffentliche Intervention und die Beihilfe für die private
Lagerhaltung

Artikel 8

Geltungsbereich

Dieses Kapitel enthält Vorschriften über die Marktintervention betreffend

- a) die öffentliche Intervention, wenn Erzeugnisse von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten angekauft und von diesen Behörden bis zu ihrem Absatz gelagert werden, und
- b) die Gewährung einer Beihilfe für die Lagerhaltung der Erzeugnisse durch private Marktteilnehmer.

Artikel 9

Ursprung der in Betracht kommenden Erzeugnisse

Erzeugnisse, die für den Ankauf im Rahmen der öffentlichen Intervention oder die Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung in Betracht kommen, müssen ihren Ursprung in der Europäischen Union haben. Wenn sie von Kulturen stammen, müssen diese Kulturen in der Union geerntet, und wenn sie von Milch stammen, muss diese Milch in der Union erzeugt worden sein.

ABSCHNITT 2
ÖFFENTLICHE INTERVENTION

Artikel 10

Für die öffentliche Intervention in Betracht kommende Erzeugnisse

Die öffentliche Intervention findet unter den Bedingungen dieses Abschnitts sowie vorbehaltlich weiterer, von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten **gemäß Artikel 18** und[...] Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel[...] 19 festzulegender Anforderungen und Bedingungen auf die folgenden Erzeugnisse Anwendung:

- a) Weichweizen, Gerste und Mais;
- b) Rohreis;
- c) frisches oder gekühltes Rindfleisch der KN-Codes 0201 10 00 und 0201 20 20 bis 0201 20 50;
- d) Butter, die in einem in der EU zugelassenen Betrieb unmittelbar und ausschließlich aus pasteurisiertem Rahm, der unmittelbar und ausschließlich aus Kuhmilch gewonnen wurde, hergestellt wurde und die mindestens 82 GHT Milchfettgehalt und höchstens 16 GHT Wassergehalt aufweist;
- e) Magermilchpulver der ersten Qualität, das in einem in der EU zugelassenen Betrieb durch Sprüh-Trocknung aus Kuhmilch hergestellt worden ist und mindestens einen Eiweißgehalt von 34,0 GHT, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse, aufweist.

Artikel 11

Zeiträume der öffentlichen Intervention

Die öffentliche Intervention findet Anwendung

- a) für Weichweizen, Gerste und Mais vom 1. November bis zum 31. Mai,
- b) für Rohreis vom 1. April bis zum 31. Juli,
- c) für Rindfleisch im gesamten [...] Jahr,
- d) für Butter und Magermilchpulver vom 1. März bis zum 31. August.

Artikel 12

Eröffnung und Beenden der öffentlichen Intervention

- (1) Während der Zeiträume gemäß Artikel 11
- a) wird die öffentliche Intervention für Weichweizen, Butter und Magermilchpulver eröffnet;
 - b) kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die öffentliche Intervention für Gerste, Mais und Rohreis (einschließlich bestimmter Sorten oder Arten Rohreis) eröffnen, wenn die Marktlage dies verlangt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen;
 - c) kann die Kommission im Wege [...] **von** Durchführungsrechtsakten, **die ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 162 Absatz 2 oder 3 erlassen wurden**, die öffentliche Intervention für Rindfleisch eröffnen, wenn der durchschnittliche Marktpreis, der während eines gemäß Artikel 19 Buchstabe a festgesetzten repräsentativen Zeitraums in einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats aufgrund des [...] EU-Handelsklassenschemas für Schlachtkörper **nach Anhang IIIa Buchstabe A** festgestellt wurde, unter 1 560 EUR/Tonne liegt.
- (2) Die Kommission kann die öffentliche Intervention für Rindfleisch im Wege von Durchführungsrechtsakten, **die ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 162 Absatz 2 oder 3 erlassen wurden**, beenden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe c **des vorliegenden Artikels** während eines gemäß Artikel 19 Buchstabe a festgesetzten repräsentativen Zeitraums nicht mehr erfüllt sind.

Artikel 13

Ankauf zu einem festen Preis oder im Wege der Ausschreibung

(1) Wird die öffentliche Intervention gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a eröffnet, so erfolgt der Ankauf zu einem festen Preis im Rahmen folgender Höchstmengen für jeden in Artikel 11 genannten Zeitraum:

- a) 3 Millionen Tonnen Weichweizen,
- b) 30 000 Tonnen Butter,
- c) 109 000 Tonnen Magermilchpulver.

(2) Wird die öffentliche Intervention gemäß Artikel 12 Absatz 1 eröffnet, so erfolgt der Ankauf im Wege eines Ausschreibungsverfahrens zur Festsetzung des Höchstankaufspreises

- a) für Weichweizen, Butter und Magermilchpulver über die Höchstmengen gemäß Absatz 1 hinaus,
- b) für Gerste, Mais, Rohreis und Rindfleisch.

Unter besonderen und hinreichend begründeten Umständen kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die Ausschreibungen auf bestimmte Mitgliedstaaten oder Regionen eines Mitgliedstaats begrenzen oder vorbehaltlich des Artikels 14 Absatz 2 die Ankaufspreise der öffentlichen Intervention auf der Grundlage der durchschnittlichen Marktpreisnotierungen nach Mitgliedstaaten oder Regionen eines Mitgliedstaats festsetzen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 14

Preise der öffentlichen Intervention

- (1) Der Preis der öffentlichen Intervention ist
- a) der Preis, zu dem die Erzeugnisse zur öffentliche Intervention angekauft werden, wenn dies zu einem festen Preis geschieht, oder
 - b) der Höchstpreis, zu dem für die öffentliche Intervention in Betracht kommende Erzeugnisse angekauft werden dürfen, wenn dies im Wege der Ausschreibung geschieht.
- (2) Die Höhe des Preises der öffentlichen Intervention
- a) für Weichweizen, Gerste, Mais, Rohreis und Magermilchpulver entspricht im Fall des Ankaufs zu einem festen Preis den in Artikel 7 festgesetzten jeweiligen Referenzpreisen und darf im Fall des Ankaufs im Wege der Ausschreibung die jeweiligen Referenzpreise nicht überschreiten;
 - b) für Butter entspricht im Fall des Ankaufs zu einem festen Preis 90 % der in Artikel 7 festgesetzten jeweiligen Referenzpreise und darf im Fall des Ankaufs im Wege der Ausschreibung 90 % des Referenzpreises nicht überschreiten;
 - c) für Rindfleisch darf den Preis gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c nicht überschreiten.
- (3) Die Preise der öffentlichen Intervention gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten für Weichweizen, Gerste, Mais und Rohreis unbeschadet etwaiger Zu- oder Abschläge aus Qualitätsgründen. Außerdem wird der Kommission [...] **zur Gewährleistung der** sortenmäßigen Ausrichtung der Rohreiserzeugung die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen Zu- und Abschläge auf den Preis der öffentlichen Intervention [...] **festgesetzt werden.**

Artikel 15

Allgemeine Grundsätze für den Absatz aus der öffentlichen Intervention

Der Absatz der zur öffentlichen Intervention angekauften Erzeugnisse erfolgt auf solche Weise, dass

- a) jede Marktstörung vermieden wird,
- b) allen Käufern gleicher Zugang zu den Waren und gleiche Behandlung gewährleistet werden und
- c) die Verpflichtungen eingehalten werden, die sich aus gemäß [...] dem Vertrag geschlossenen **internationalen** Übereinkünften ergeben.

Erzeugnisse können abgesetzt werden, indem sie für die Regelung für die Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Union [...] zur Verfügung gestellt werden, wenn **eine solche** [...] Regelung **und der Absatz von Erzeugnissen zu diesem Zweck [...] in einem Rechtsakt der Union vorgesehen sind**. In diesem Fall entspricht der Buchwert dieser Erzeugnisse der Höhe des jeweiligen festgesetzten Preises der öffentlichen Intervention gemäß Artikel 14 Absatz 2.

ABSCHNITT 3
BEIHILFE FÜR DIE PRIVATE LAGERHALTUNG

Artikel 16

Förderfähige Erzeugnisse

Eine Beihilfe für die private Lagerhaltung kann unter den Bedingungen dieses Abschnitts und den von der Kommission [...] im Wege von delegierten Rechtsakten **gemäß Artikel 18** und[...] Durchführungsrechtsakten gemäß den Artikeln 17 [...] **und 19** zu erlassenden weiteren Anforderungen und Bedingungen für die nachstehenden Erzeugnisse gewährt werden:

- a) Weißzucker;
- b) Olivenöl;
- c) Faserflachs;
- d) frisches oder gekühltes Fleisch ausgewachsener Rinder;
- e) Butter aus Rahm, der unmittelbar und ausschließlich aus Kuhmilch gewonnen wurde;
- f) Magermilchpulver aus Kuhmilch;
- g) Schweinefleisch,
- h) Schaf- und Ziegenfleisch.

Artikel 17

Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe

(1) ***Um erforderlichenfalls Markttransparenz herzustellen, wird*** [...] der Kommission [...] die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, [...] ***mit denen*** die Bedingungen [...] ***festgelegt werden***, gemäß denen sie beschließen kann, eine Beihilfe für die private Lagerhaltung der in Artikel 16 aufgeführten Erzeugnisse zu gewähren, wobei sie den festgestellten durchschnittlichen Marktpreisen in der Union und den Referenzpreisen für die betreffenden Erzeugnisse oder der Notwendigkeit Rechnung trägt, auf eine besonders schwierige Marktlage oder auf wirtschaftliche Entwicklungen in dem Sektor in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu reagieren.

(2) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, eine Beihilfe für die private Lagerhaltung der in Artikel 16 aufgeführten Erzeugnisse zu gewähren, wobei sie den Bedingungen von Absatz 1 dieses Artikels Rechnung trägt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) Die Kommission setzt die Beihilfe für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 16 im Wege von Durchführungsrechtsakten oder eines Ausschreibungsverfahrens im Voraus fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung einschränken oder diese Beihilfe auf der Grundlage der durchschnittlichen Marktpreisnotierungen nach Mitgliedstaaten oder Regionen eines Mitgliedstaats festsetzen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

ABSCHNITT 4
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE ÖFFENTLICHE INTERVENTION UND DIE
BEIHILFE FÜR DIE PRIVATE LAGERHALTUNG

UNTERABSCHNITT 1
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 18

Delegierte Befugnisse

[...]

- (2) [...] ***Um sicherzustellen, dass zur öffentlichen Intervention angekaufte Erzeugnisse oder Erzeugnisse, für die eine Beihilfe für die private Lagerhaltung gewährt wird, für die langfristige Lagerung geeignet und in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität sind, und um den Besonderheiten der verschiedenen Sektoren Rechnung zu tragen, damit die kosteneffiziente Durchführung der öffentlichen Intervention und der privaten Lagerhaltung sichergestellt ist, [...] wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, [...] mit denen sie [...] die Anforderungen und Bedingungen [...] festlegt, die diese Erzeugnisse [...] zusätzlich zu den Anforderungen der vorliegenden Verordnung erfüllen müssen. Mit diesen Anforderungen und Bedingungen soll [...] für die angekauften und eingelagerten Erzeugnisse Folgendes gewährleistet werden:***
- a) ***ihre Qualität [...] hinsichtlich Qualitätsparametern, Qualitätsgruppen, Qualitätsklassen, Klassen [...] und Höchstalter;***

b) *ihre Förderfähigkeit hinsichtlich* Mengen, Verpackung *einschließlich* [...] Etikettierung, [...] Haltbarmachung, **Zulassung von Unternehmen sowie** Erzeugnisstufe, auf die sich der Preis für die öffentliche Intervention und die Beihilfe für die private Lagerhaltung beziehen.

(3) [...] *Um den Besonderheiten des Getreide- und des Rohreissektors Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte in Bezug auf die aus Qualitätsgründen anwendbaren Zu- und Abschläge auf den Preis gemäß Artikel 14 Absatz 3 sowohl bei den An- als auch den Verkäufen von Weichweizen, Gerste, Mais und Rohreis zu erlassen.*

[...]

(5) [...] *Um eine angemessene Lagerkapazität und die Effizienz des öffentlichen Interventionssystems in Bezug auf Kosteneffizienz, Verteilung und Zugang für die Marktteilnehmer zu gewährleisten, und um die Qualität von Erzeugnissen aufrechtzuerhalten, die im Rahmen der öffentlichen Intervention zum Zwecke des Absatzes am Ende der Lagerungszeit angekauft wurden, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen Folgendes festgelegt wird:*

a) [...] *die Anforderungen, die die Lagerorte für alle Erzeugnisse, die Gegenstand der öffentlichen Intervention sind, erfüllen müssen,*

[...]

c) Vorschriften über die Lagerung von Erzeugnissen innerhalb und außerhalb der für sie verantwortlichen Mitgliedstaaten und über die Behandlung dieser Erzeugnisse hinsichtlich der Zölle und anderer im Rahmen der GAP zu gewährender oder zu erhebender Beträge.

(6) [...] *Um sicherzustellen,* dass die private Lagerhaltung die gewünschten Auswirkungen auf den Markt hat, [...] *wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen Folgendes festgelegt wird:*

a) [...] Maßnahmen, [...] *die darauf gerichtet sind, dass* der zu zahlende Beihilfebetrag gekürzt wird, wenn die eingelagerte Menge unter der Vertragsmenge liegt;

b) [...] *die* Bedingungen für die Gewährung einer Beihilfevorauszahlung [...].

7. [...] *Um das ordnungsgemäße Funktionieren* des öffentlichen Interventions- *und* [...] des privaten Lagerhaltungssystems *zu gewährleisten, wird der* [...] Kommission *die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen* [...]

a) *vorgesehen wird, dass* [...] auf Ausschreibungsverfahren *zurückzugreifen ist,* die gleichen Zugang zu den Waren und die Gleichbehandlung der Marktteilnehmer gewährleisten;

- b) [...] *festgelegt wird, welche zusätzlichen Voraussetzungen von den Marktteilnehmern zu erfüllen sind, um die effiziente Verwaltung und Kontrolle des Systems für Mitgliedstaaten und Marktteilnehmer zu erleichtern;*
- c) die Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit *festgelegt wird*, die gewährleistet, dass die Marktteilnehmer ihren Verpflichtungen nachkommen.

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

Durchführungsbefugnisse in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die [...] Maßnahmen, [...] **die für die** einheitliche Anwendung dieses Kapitels in der gesamten Union [...] **erforderlich sind und die** sich insbesondere auf Folgendes beziehen **können**:

- aa) die vom Marktteilnehmer zu tragenden Kosten, wenn die für die öffentliche Intervention angelieferten Erzeugnisse nicht den Mindestqualitätsanforderungen entsprechen;**
- ab) die Festsetzung einer Mindestlagerkapazität für die Interventionslagerorte;**
 - a) die für die Anwendung dieses Kapitels erforderlichen repräsentativen Zeiträume, Märkte und Marktpreise;
 - b) die [...] Lieferung der im Rahmen der öffentlichen Intervention anzukaufenden Erzeugnisse, den vom Bieter zu tragenden Transportkosten, der Übernahme der Erzeugnisse durch die Zahlstellen und der Zahlung;
 - c) die verschiedenen Arbeitsvorgänge im Zusammenhang mit dem Entbeinen im Rindfleischsektor;
- ca) die praktischen Modalitäten für die Verpackung, Vermarktung und Etikettierung von Erzeugnissen;**
- cb) die Verfahren für die Zulassung von Unternehmen, die Butter und Magermilchpulver erzeugen, für die Zwecke dieses Kapitels;**
- d) die etwaige Genehmigung der Lagerung außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats, wenn die Erzeugnisse angekauft und eingelagert worden sind;
- e) [...] den Verkauf oder den Absatz von im Rahmen der öffentlichen Intervention angekauften Erzeugnissen, insbesondere hinsichtlich der Verkaufspreise, der Auslagerungsbedingungen sowie der Verwendung oder Bestimmung der ausgelagerten Erzeugnisse, einschließlich der Verfahren für Erzeugnisse, die im Rahmen [...] **einer** Regelung **nach Artikel 15 Absatz 2** [...] zur Verfügung gestellt werden, wozu auch Übertragungen zwischen Mitgliedstaaten gehören können;

- ea) *hinsichtlich im Rahmen der öffentlichen Intervention angekaufter Erzeugnisse die Bestimmungen über den Verkauf von kleinen, in den Mitgliedstaaten auf Lager verbliebenen Mengen oder von Mengen, die in den Mitgliedstaaten nicht wieder verpackt werden können oder qualitätsgemindert sind, wobei der Verkauf von den Mitgliedstaaten unter eigener Verantwortung vorzunehmen ist;*
- f) *hinsichtlich der privaten Lagerhaltung* den Abschluss und den Inhalt der Verträge zwischen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats und den Antragstellern;
- g) die Einlagerung *von Erzeugnissen* in die private Lagerhaltung, *deren* Aufbewahrung *in der privaten Lagerhaltung* und *deren* Auslagerung daraus;
- h) die Dauer der privaten Lagerhaltung und die [...] *Bestimmungen*, gemäß denen eine solche im Vertrag festgesetzte Dauer gekürzt oder verlängert werden kann;
- i) die [...] *Bestimmungen*, gemäß denen beschlossen werden kann, dass unter Verträge für die private Lagerhaltung fallende Erzeugnisse erneut vermarktet oder anderweitig abgesetzt werden dürfen;
- j) [...] die Verfahren, die beim Ankauf zum Festpreis *einzuhalten sind, einschließlich der Verfahren für die Stellung der erforderlichen Sicherheit und des Betrags dieser Sicherheit*, oder *die* bei der Gewährung der im Voraus festgesetzten Beihilfe für die private Lagerhaltung [...] einzuhalten sind;
- k) das Zurückgreifen auf Ausschreibungsverfahren sowohl für die öffentliche Intervention als auch für die private Lagerhaltung, insbesondere betreffend
 - i) die Einreichung von Angeboten und die Mindestmenge eines Angebots und [...]
 - ia) *die Verfahren für die Stellung der erforderlichen Sicherheit und den Betrag dieser Sicherheit; und*
 - ii) die Auswahl der Angebote, wobei sichergestellt wird, dass jeweils das für die Union vorteilhafteste Angebot den Vorrang hat; es ist auch möglich, keinen Zuschlag zu erteilen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 20

Sonstige Durchführungsbefugnisse

Die Kommission erlässt *ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 162 Absatz 2 oder 3* die Durchführungsrechtsakte, die erforderlich sind, um

- a) die Interventionsbegrenzungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 einzuhalten; und
- b) das Ausschreibungsverfahren gemäß Artikel 13 Absatz 2 für die Mengen Weichweizen, Butter und Magermilchpulver anzuwenden, die die in Artikel 13 Absatz 1 genannten Mengen überschreiten.

UNTERABSCHNITT 2
SONDERBESTIMMUNGEN ÜBER DIE SCHLACHTKÖRPERKLASSIFIZIERUNG

Artikel 20a

Handelsklassenschema der Union und Kontrollen

(1) Für die nachstehenden Sektoren findet nach den in Anhang IIIa enthaltenen Vorschriften ein Handelsklassenschema der Union für Schlachtkörper Anwendung:

- a) Rindfleisch, für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder;*
- b) Schweinefleisch, für Schlachtkörper von Schweinen, die nicht für die Zucht verwendet worden sind.*

Im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch können die Mitgliedstaaten ein Handelsklassenschema der Union für Schlachtkörper von Schafen nach den in Anhang IIIa Teil C enthaltenen Vorschriften anwenden.

(2) Ein Kontrollausschuss der Union aus Sachverständigen der Kommission und von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen führt im Namen der Union Kontrollen vor Ort in Bezug auf die Handelsklassenschemata für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder und Schlachtkörper von Schafen durch. Dieser Ausschuss berichtet der Kommission und den Mitgliedstaaten über die durchgeführten Kontrollen.

Die sich aus den durchgeführten Kontrollen ergebenden Kosten trägt die Union.

Artikel 20b

Delegierte Befugnisse

(1) Um den technischen Entwicklungen und den Bedürfnissen der Sektoren Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Bestimmungen über die Einstufung, die Kennzeichnung und die Aufmachung der Schlachtkörper von ausgewachsenen Rindern, von Schweinen und Schafen nach Anhang IIIa angepasst und aktualisiert werden.

(2) Um die Aufmachung der verschiedenen Erzeugnisse im Hinblick auf eine Verbesserung der Markttransparenz, die Preisnotierung und die Anwendung der Verfahren der Marktintervention in Form der öffentlichen Intervention und der privaten Lagerhaltung in den Sektoren Rindfleisch, Schweinefleisch und Schafffleisch zu standardisieren, wird der Kommission gegebenenfalls die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen

- a) zusätzliche Bestimmungen über die Klassifizierung, Einstufung (einschließlich apparativer Klassifizierungsmethoden), Identifizierung, das Wiegen und die Kennzeichnung der Schlachtkörper festgelegt werden;*
- b) Abweichungen von den Bestimmungen und ergänzende Bestimmungen für die betreffenden Erzeugnisse, einschließlich von Bestimmungen zu den Fleischigkeits- und Fettgewebssklassen im Rindfleischsektor und ergänzender Bestimmungen zu Gewicht, Fleischfarbe und Fettgewebe im Schafffleischsektor festgelegt werden;*
- c) Vorschriften zur Grundlage für die Berechnung der durchschnittlichen Unionspreise und die Verpflichtung der Marktteilnehmer, Angaben über Rinder-, Schweine- und Schafschlachtkörper zu übermitteln, insbesondere hinsichtlich der Marktpreise und der repräsentativen Preise, festgelegt werden;*
- d) Ausnahmen vorgesehen werden, die von Mitgliedstaaten für Schlachthäuser und -betriebe gewährt werden können, in denen nur wenige Rinder geschlachtet werden;*
- e) Kriterien für Schlachtkörper leichter Lämmer festgelegt werden;*
- f) die Gewichtungskoeffizienten regelmäßig überprüft werden.*

(3) Um den Besonderheiten innerhalb der Union Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, das Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper nicht anzuwenden und zusätzliche Bewertungskriterien zu Gewicht und dem geschätzten Muskelfleischanteil anzuwenden.

(4) Um die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Einstufung der Schlachtkörper von ausgewachsenen Rindern und von Schafen zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen vorgesehen wird, dass diese Einstufung von qualifiziertem Personal durchgeführt wird.

(5) Um zu gewährleisten, dass der Kontrollausschuss der Union seine Ziele erreicht, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Verantwortlichkeiten und die Zusammensetzung dieses Ausschusses festgelegt werden.

Artikel 20c

Durchführungsbefugnisse

Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Durchführungsbestimmungen fest, die Folgendes betreffen:

- a) zum Zweck der Feststellung der Marktpreise eine andere Aufmachung der Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften als diejenige gemäß Anhang IIIa Abschnitt A.IV;*
- b) die Berichtigungsfaktoren, die von den Mitgliedstaaten bei einer anderen Aufmachung der Schlachtkörper von Rindern und Schafen anzuwenden sind, falls die Referenzaufmachung nicht verwendet wird;*
- c) die praktischen Modalitäten der Kennzeichnung eingestufter Schlachtkörper;*
- d) die Handelsklassenschemata der Union für Rinder-, Schweine- und Schafschlachtkörper, insbesondere in Bezug auf
 - i) die Mitteilung der Klassifizierungsergebnisse,*
 - ii) Kontrollen, Kontrollberichte und Folgemaßnahmen;**
- e) Kontrollen vor Ort im Zusammenhang mit der Klassifizierung von Schlachtkörpern von ausgewachsenen Rindern und von Schafen und der Preisfeststellung für diese Schlachtkörper im Namen der Union durch einen Kontrollausschuss der Union;*
- f) die Verfahren für die Meldung der Preise in der Union durch die Marktteilnehmer;*
- g) die praktischen Modalitäten für die Berechnung des gewichteten Unionsdurchschnittspreises für Rinder-, Schweine- und Schafschlachtkörper durch die Kommission;*
- h) die Verfahren für die Bestimmung von qualifiziertem Personal für die Einstufung der Schlachtkörper von ausgewachsenen Rindern und von Schafen durch die Mitgliedstaaten;*
- i) die Übermittlung von Angaben über Schlachthöfe und andere Einrichtungen betreffend die Feststellung der Preise und über die Regionen, für die Preise im Rindfleischsektor festgestellt werden.*

KAPITEL II
BEIHILFEREGLUNGEN

ABSCHNITT 1
REGELUNGEN ZUR VERBESSERUNG DER NAHRUNGSMITTELVERSORGUNG

UNTERABSCHNITT 1
SCHULOBSTPROGRAMME

Artikel 21

Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse sowie Bananenerzeugnissen an Kinder

- (1) Unter den von der Kommission im Wege von delegierten **Rechtsakten gemäß Artikel 22** und Durchführungsrechtsakten gemäß [...] Artikel [...] 23 festzulegenden Bedingungen wird eine EU-Beihilfe gewährt für
- a) die Abgabe von Erzeugnissen der Sektoren Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie Bananen an Kinder in Bildungseinrichtungen, einschließlich Kindergärten, andere vorschulische Einrichtungen, Grund- und Sekundarschulen, und
 - b) damit zusammenhängende Kosten für Logistik und Verteilung, Ausrüstung, Kommunikation, Begleitung, Bewertung und flankierende Maßnahmen.
- (2) Mitgliedstaaten, die sich an dem Programm beteiligen wollen, müssen zunächst auf nationaler oder regionaler Ebene eine Strategie für die Umsetzung des Programms ausarbeiten. Sie müssen auch die erforderlichen flankierenden Maßnahmen vorsehen, damit die Effizienz des Programms gewährleistet ist.

(3) Bei der Ausarbeitung ihrer Strategie erstellen die Mitgliedstaaten eine Liste der für ihre jeweiligen Programme in Betracht kommenden Erzeugnisse der Sektoren Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie Bananen. Diese Liste darf [...] keine *in Anhang IIIb aufgeführten* Erzeugnisse enthalten [...]. *In hinreichend begründeten Fällen, etwa wenn ein Mitgliedstaat im Rahmen seines Programms ein breitgefächertes Sortiment von Erzeugnissen anbieten oder sein Programm attraktiver gestalten will, kann er in seiner Strategie jedoch vorsehen, dass diese Erzeugnisse beihilfefähig sein können, wenn ihnen nur begrenzte Mengen der in dem genannten Anhang aufgeführten Stoffe zugesetzt werden.* Die Mitgliedstaaten wählen ihre Erzeugnisse auf der Grundlage objektiver Kriterien aus, zu denen das jahreszeitliche Angebot, die Verfügbarkeit der Erzeugnisse oder Umwelterwägungen zählen können. In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten Erzeugnissen mit Ursprung in der Europäischen Union den Vorzug geben.

- (4) Die EU-Beihilfe gemäß Absatz 1 darf
- a) 150 Mio. EUR je Schuljahr nicht übersteigen, und
 - b) 75 % der Kosten der Abgabe und der damit zusammenhängenden Kosten gemäß Absatz 1 bzw. 90 % dieser Kosten in Konvergenzregionen und in Gebieten in äußerster Randlage nach Artikel 349 des Vertrags nicht übersteigen, und
 - c) keine anderen Kosten als die Kosten für die Abgabe und damit zusammenhängende Kosten gemäß Absatz 1 umfassen.

(4a) Die EU-Beihilfe gemäß Absatz 1 wird den einzelnen Mitgliedstaaten anhand objektiver Kriterien ausgehend von ihrem jeweiligen Anteil an sechs- bis zehnjährigen Kindern zugewiesen. Allerdings erhalten Mitgliedstaaten, die sich an dem Programm beteiligen, jeweils eine EU-Beihilfe in Höhe von mindestens 175 000 EUR.

Mitgliedstaaten, die sich an dem Programm beteiligen, beantragen die EU-Beihilfe jedes Jahr auf der Grundlage ihrer Strategie. Anhand dieser Anträge der Mitgliedstaaten entscheidet die Kommission im Rahmen der im Gesamthaushaltsplan der Union verfügbaren Haushaltsmittel über die endgültigen Zuweisungen.

(5) Die EU-Beihilfe gemäß Absatz 1 wird nicht dazu verwendet, die Finanzierung bestehender nationaler Schulobstprogramme, **in deren Rahmen Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie Bananen abgegeben werden**, oder sonstiger für Schulen eingerichteter Verteilungsprogramme, die [...] **diese Erzeugnisse** einbeziehen, zu ersetzen. Hat ein Mitgliedstaat allerdings bereits ein Programm eingeführt, das für eine EU-Beihilfe nach diesem Artikel in Betracht käme, und beabsichtigt er, es unter anderem mit Blick auf die Zielgruppe des Programms, seine Dauer oder die förderungswürdigen Erzeugnisse auszuweiten oder seine Effizienz zu erhöhen, so kann eine EU-Beihilfe gewährt werden, sofern die in Absatz 4 Buchstabe b genannten Höchstsätze hinsichtlich des Anteils der EU-Beihilfe am nationalen Gesamtbeitrag eingehalten werden. In einem solchen Fall gibt der Mitgliedstaat in seiner Umsetzungsstrategie an, wie er dieses Programm ausweiten oder dessen Effizienz erhöhen will.

(6) [...]. Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zur EU-Beihilfe eine einzelstaatliche Beihilfe gemäß Artikel 152 gewähren.

(7) [...]. Die Schulobstprogramme der Union gelten unbeschadet gesonderter nationaler Schulobstprogramme, die mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

(8) [...]. Die Europäische Union kann gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. [...] **[horizontale GAP-Verordnung]** [...] auch Informations-, Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Schulobstprogramm einschließlich Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und entsprechende Netzwerkmaßnahmen finanzieren.

Artikel 22

Delegierte Befugnisse

[...]

(2) Um gesunde Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu fördern [...] **und sicherzustellen, dass die Beihilfe gezielt für Kinder verwendet wird, die auf regelmäßiger Basis von den Mitgliedstaaten verwaltete oder anerkannte Bildungseinrichtungen besuchen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte in Bezug auf Vorschriften über Folgendes zu erlassen:**

[...]

aa) die zusätzlichen Kriterien betreffend die gezielte Verwendung der Beihilfe durch die Mitgliedstaaten;

[...];

[...]

d) die Zulassung und Auswahl der Antragsteller durch die Mitgliedstaaten..

(3) [...] **Um die effiziente und gezielte Nutzung der EU-Finanzmittel sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu Folgendem zu erlassen: [...]**

a) [...] [...] dem Verfahren zur Neuaufteilung der Beihilfe **gemäß Artikel 21 Absatz 4a** auf die Mitgliedstaaten **anhand von Richtwerten und** anhand der eingegangenen **Beihilfeanträge;**

b) den **in den Strategien der Mitgliedstaaten vorgesehenen [...]** Kosten, **die für eine EU-Beihilfe in Betracht kommen, und [...]** der Möglichkeit, einen allgemeinen Höchstbetrag für [...] **spezifische** Kosten festzusetzen;

ba) der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Effizienz ihrer Schulobstprogramme zu überwachen und zu bewerten.

[...].

(4) [...] *Um die Regelung besser bekannt zu machen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen vorgeschrieben wird, dass die [...] Mitgliedstaaten mit einem Schulobstprogramm auf die finanzielle Unterstützung durch [...] die EU-Beihilfe hinweisen müssen.*

Artikel 23

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten alle erforderlichen Maßnahmen [...] *für die Anwendung dieses* Unterabschnitts erlassen, die insbesondere Folgendes betreffen:

- a) die endgültige Aufteilung der Beihilfe auf die Mitgliedstaaten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel;
- aa) die Informationen, die in den Strategien der Mitgliedstaaten enthalten sein müssen;*
- b) die Beihilfeanträge und Zahlungen;
- c) die Methoden zum Hinweis auf das Programm und die mit ihm zusammenhängenden Netzwerkmaßnahmen;
- d) die Vorlage, das Format und den Inhalt der Begleitungs- und Bewertungsberichte der Mitgliedstaaten, die sich an dem Schulobstprogramm der Union beteiligen.*

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

UNTERABSCHNITT 2 SCHULMILCHPROGRAMM

Artikel 24

Abgabe von Milcherzeugnissen an Kinder

- (1) Es wird eine EU-Beihilfe gewährt, um Kinder in Bildungseinrichtungen mit [...] ***bestimmten Milcherzeugnissen und Verarbeitungserzeugnissen aus Milch der KN-Codes 0401, 0403, 0404 90 und 0406 oder des KN-Codes 2202 90 [...] zu versorgen.***

- (2) Mitgliedstaaten, die sich auf nationaler oder regionaler Ebene an dem Programm beteiligen wollen, müssen zuvor eine Strategie für seine Umsetzung ausarbeiten.

- (3) Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zur EU-Beihilfe eine einzelstaatliche Beihilfe gemäß Artikel 152 gewähren.

- (4) Maßnahmen für die Festsetzung der EU-Beihilfe für alle Arten Milch werden vom Rat nach Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags ergriffen.

- (5) Die EU-Beihilfe gemäß Absatz 1 wird für eine Höchstmenge von 0,25 Liter Milchäquivalent je Schüler und je Schultag gewährt.

Artikel 25

Delegierte Befugnisse

[...]

(2) [...] **Um die** Entwicklung bei den Milcherzeugnis-Verbrauchsmustern, [...] **die** Innovationen und Entwicklungen auf dem Milcherzeugnismarkt, **die Verfügbarkeit der Erzeugnisse auf den verschiedenen Unionsmärkten** sowie [...] **die** Ernährungsaspekte **zu berücksichtigen**, **wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen**, [...] **in denen bestimmt wird, welche Erzeugnisse** für das Programm in Betracht kommen [...], **und die Vorschriften betreffend** die nationalen oder regionalen Strategien **der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 Absatz 2 [...]** **und [...]** die Zielgruppe des Programms [...] **enthalten**.

(3) [...] **Um die effiziente und wirksame Verwendung der EU-Beihilfe sicherzustellen**, **wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die Folgendes betreffen:**

- a) **Vorschriften über die Begünstigten und Antragsteller, die für die Beihilfe in Betracht kommen, [...]**
- b) **die Vorschrift, dass die Antragsteller die Zulassung des betreffenden Mitgliedstaats haben müssen;**
- c) **die Verwendung von Milcherzeugnissen bei der Zubereitung von Mahlzeiten in Bildungseinrichtungen.**

(3a) [...] **Um sicherzustellen**, dass die Antragsteller ihren Verpflichtungen nachkommen, **wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte in Bezug auf** Maßnahmen **zu erlassen, die** die Stellung einer Sicherheit [...] **für den Fall**, dass ein Vorschuss gezahlt wird, **betreffen [...]**.

(4) [...] *Um die Beihilferegulung besser bekannt zu machen, [...] wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen vorgeschrieben wird, dass die Bildungseinrichtungen auf die finanzielle Unterstützung durch [...] die EU-Beihilfe hinweisen müssen.*

(5) *Da sichergestellt werden muss, dass sich die Beihilfe in dem Preis widerspiegelt, zu dem die Erzeugnisse im Rahmen der Regelung zur Verfügung gestellt werden, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Vorschriften über die Preisüberwachung im Rahmen der Regelung festlegen.*

Artikel 26

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten alle erforderlichen Maßnahmen *für die Anwendung dieses Unterabschnitts* [...] erlassen, die insbesondere Folgendes betreffen:

- a) die Verfahren zur Gewährleistung der Einhaltung der für die Beihilfe in Betracht kommenden Höchstmenge;
- aa) *die Verfahren für die Stellung der Sicherheit und den Betrag dieser Sicherheit, wenn ein Beihilfeschuss gezahlt wird* [...],
- b) *die von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Informationen betreffend* [...] Zulassung [...], Beihilfeanträge und Zahlungen;
- c) die Methoden zum Hinweis auf das Programm;
- d) *die Verwaltung der Preisüberwachung gemäß Artikel 25 Absatz 5.*

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

ABSCHNITT 2
BEIHILFEN IM SEKTOR OLIVENÖL UND TAFELOLIVEN

Artikel 27

Beihilfen für Marktteilnehmerorganisationen

(1) Die Europäische Union finanziert die dreijährigen Aktionsprogramme, die von den in Artikel 109 genannten Marktteilnehmerorganisationen in einem oder mehreren der folgenden Bereiche zu erstellen sind:

- a) Verbesserung der Umweltauswirkungen des Olivenanbaus;
- b) Verbesserung der Produktionsqualität von Olivenöl und Tafeloliven;
- c) Rückverfolgbarkeitssystem, Zertifizierung und Schutz der Olivenöl- und Tafelolivenqualität, insbesondere Überwachung der Qualität des an den Endverbraucher verkauften Olivenöls, unter der Aufsicht der einzelstaatlichen Verwaltungen.

(2) Die Finanzierung der Aktionsprogramme gemäß Absatz 1 durch die Union beträgt

- a) 11 098 000 EUR jährlich für Griechenland,
- b) 576 000 EUR jährlich für Frankreich und
- c) 35 991 000 EUR jährlich für Italien.

(3) Der Höchstbetrag der EU-Finanzierung für die Aktionsprogramme gemäß Absatz 1 entspricht den von den Mitgliedstaaten einbehaltenen Beträgen. Für die Finanzierung der zuschussfähigen Kosten gelten folgende Höchstwerte:

- a) 75 % bei Maßnahmen in den Bereichen gemäß Absatz 1 Buchstabe a;
- b) 75 % bei Anlageinvestitionen und 50 % bei den anderen Maßnahmen in dem Bereich gemäß Absatz 1 Buchstabe b;
- c) 75 % bei Aktionsprogrammen, die in mindestens drei Drittländern oder Nichterzeugermittgliedstaaten von anerkannten Marktteilnehmerorganisationen aus mindestens zwei Erzeugermittgliedstaaten in den Bereichen gemäß Absatz 1 Buchstabe c durchgeführt werden, und 50 % bei den anderen Maßnahmen in diesen Bereichen.

Eine zusätzliche Finanzierung erfolgt durch die Mitgliedstaaten und beträgt bis zu 50 % der nicht durch die EU-Finanzierung abgedeckten Kosten.

Artikel 28

Delegierte Befugnisse

- (1) Um [...] ***den effizienten und wirksamen Einsatz der EU-Beihilfen*** gemäß Artikel 27 [...] ***zum Zwecke der Verbesserung der*** Produktionsqualität von Olivenöl und Tafeloliven sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 [...] delegierte Rechtsakte zu erlassen, die Folgendes betreffen:
- a) die ***von den Mitgliedstaaten auszuarbeitenden*** Bedingungen für die Anerkennung der Marktteilnehmerorganisationen für die Zwecke der Beihilferegelung [...];
 - b) ***in Bezug auf die in Artikel 27 Absatz 1 genannten Bereiche die spezifischen Maßnahmen, die aus EU-Beihilfen finanziert werden können, und die Tätigkeiten und Kosten, die nicht finanziert werden können;***
 - c) ***die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Mindestzuweisung*** der EU-Finanzierung auf ***die spezifischen Bereiche*** [...];
 - d) ***das Erfordernis der Stellung einer Sicherheit, wenn ein Antrag auf Genehmigung eines Arbeitsprogramms vorgelegt und ein Beihilfenvorschuss gezahlt wird*** [...];
 - e) ***die Kriterien, die von den Mitgliedstaaten bei der Auswahl und Genehmigung der Arbeitsprogramme zu berücksichtigen sind.***

[...]

Artikel 29

Durchführungsbefugnisse in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen für die Anwendung *dieses Abschnitts* erlassen, die Folgendes betreffen.

- a) die Durchführung von Arbeitsprogrammen und die Änderungen dieser Programme;
- b) die Zahlung der Beihilfe, einschließlich der Beihilfeschüsse;
- c) ***das Verfahren für die Stellung der Sicherheit und den Betrag dieser Sicherheit, wenn ein Antrag auf Genehmigung eines Arbeitsprogramms vorgelegt und ein Beihilfeschuss gezahlt wird.***

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

ABSCHNITT 3
BEIHILFEN IM SEKTOR OBST UND GEMÜSE

Artikel 30

Betriebsfonds

- (1) Die Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse können einen Betriebsfonds einrichten. Dieser Fonds wird wie folgt finanziert:
- a) Finanzbeiträge der Mitglieder oder der Erzeugerorganisation selbst,
 - b) finanzielle Beihilfe der EU, die den Erzeugerorganisationen gemäß den Bedingungen gewährt werden kann, die in den delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten aufgeführt sind, die die Kommission gemäß Artikel 35 [...] **bzw.** 36 erlässt.
- (2) Die Betriebsfonds dienen ausschließlich zur Finanzierung der operationellen Programme, die den Mitgliedstaaten vorgelegt und von ihnen genehmigt worden sind.

Artikel 31

Operationelle Programme

- (1) Die operationellen Programme im Sektor Obst und Gemüse müssen mindestens zwei der in Artikel 106 Buchstabe c genannten Ziele oder der folgenden Ziele verfolgen:
- a) die Planung der Produktion,
 - b) die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse,
 - c) die Hebung des Vermarktungswerts,
 - d) die Förderung des Absatzes der Erzeugnisse in frischer oder verarbeiteter Form,
 - e) Umweltmaßnahmen und Methoden der umweltfreundlichen Produktion, einschließlich des ökologischen Landbaus,
 - f) Krisenprävention und Krisenmanagement.

Die operationellen Programme müssen den Mitgliedstaaten zur Genehmigung vorgelegt werden.

(2) Die Krisenprävention und das Krisenmanagement gemäß Absatz 1 Buchstabe f zielen darauf ab, Krisen auf dem Obst- und Gemüsemarkt zu vermeiden bzw. zu bewältigen, und umfassen in diesem Zusammenhang Folgendes:

- a) Marktrücknahmen,
- b) die Ernte vor der Reifung oder das Nichternten von Obst und Gemüse,
- c) Vermarktungsförderung und Kommunikation,
- d) Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- e) Ernteversicherung,
- f) Finanzhilfen zu den Verwaltungskosten für die Einrichtung von Risikofonds auf Gegenseitigkeit.

Die Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen, einschließlich Kapital- und Zinsrückzahlungen gemäß Unterabsatz 3, dürfen nicht mehr als ein Drittel der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms in Anspruch nehmen.

Zur Finanzierung von Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen dürfen Erzeugerorganisationen Kredite zu Marktkonditionen aufnehmen. In diesem Fall können die entsprechenden Kapital- und Zinsrückzahlungen in das operationelle Programm aufgenommen werden und somit für eine finanzielle Beihilfe der EU gemäß Artikel 32 in Betracht kommen. Einzelmaßnahmen im Rahmen der Krisenprävention und des Krisenmanagements werden entweder über solche Kredite oder direkt finanziert, jedoch nicht über beide Mechanismen gleichzeitig.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

- a) die operationellen Programme zwei oder mehr Umweltmaßnahmen umfassen, oder
- b) mindestens 10 % der Ausgaben im Rahmen der operationellen Programme für Umweltmaßnahmen getätigt werden.

Bei den Umweltmaßnahmen müssen die Bedingungen für die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [...] über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) erfüllt werden.

Unterliegen mindestens 80 % der einer Erzeugerorganisation angeschlossenen Erzeuger einer oder mehreren identischen Agrarumweltverpflichtungen aufgrund von Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [...] [...] *[ELER-Verordnung]*[...], so zählt jede dieser Verpflichtungen als eine Umweltmaßnahme im Sinne des Unterabsatzes 1 Buchstabe a.

Die Beihilfe für Umweltmaßnahmen im Sinne des Unterabsatzes 1 dient zur Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der Maßnahme.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Investitionen, die eine höhere Umweltbelastung verursachen, nur in Situationen erlaubt werden, in denen ein wirksamer Schutz der Umwelt vor diesen Belastungen gewährleistet ist.

Artikel 32

Finanzielle Beihilfe der EU

(1) Die finanzielle Beihilfe der EU ist gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a, beträgt aber höchstens 50 % der tatsächlichen Ausgaben.

(2) Für die finanzielle Beihilfe der EU gilt eine Obergrenze von 4,1 % des Werts der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation.

Dieser Prozentsatz kann jedoch auf 4,6 % des Werts der vermarkteten Erzeugung erhöht werden, sofern der den Satz von 4,1 % des Werts der vermarkteten Erzeugung übersteigende Betrag ausschließlich für Krisenpräventions- und –managementmaßnahmen verwendet wird.

(3) Auf Antrag einer Erzeugerorganisation wird der in Absatz 1 genannte Prozentsatz von 50 % für ein operationelles Programm oder einen Teil eines operationellen Programms, das mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt, auf 60 % angehoben:

- a) es wird vonseiten mehrerer EU-Erzeugerorganisationen vorgelegt, die bei grenzübergreifenden Maßnahmen in verschiedenen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten;
- b) es wird vonseiten einer oder mehrerer Erzeugerorganisationen für branchenübergreifende Maßnahmen vorgelegt;
- c) es bezieht sich nur auf die besondere Stützung der Erzeugung von unter die Verordnung (EG) Nr. 834/2007¹⁷ des Rates fallenden ökologischen Erzeugnissen;
- d) es ist das erste Programm, das von einer anerkannten Erzeugerorganisation vorgelegt wird, die sich mit einer anderen anerkannten Erzeugerorganisation zusammengeschlossen hat;
- e) es ist das erste Programm, das von einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen vorgelegt wird;
- f) es wird von Erzeugerorganisationen in Mitgliedstaaten vorgelegt, in denen weniger als 20 % der Obst- und Gemüseproduktion von Erzeugerorganisationen vermarktet wird;
- g) es wird von einer Erzeugerorganisation in einer der Regionen in äußerster Randlage nach Artikel 349 des Vertrags vorgelegt;
- h) es bezieht sich nur auf die besondere Unterstützung für Maßnahmen zur Förderung des Konsums von Obst und Gemüse, die auf Kinder in Bildungseinrichtungen abzielen.

(4) Der in Absatz 1 genannte Prozentsatz von 50 % wird auf 100 % angehoben im Fall von Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % der Menge der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden:

- a) kostenlose Verteilung an zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten anerkannte gemeinnützige Einrichtungen oder wohltätige Stiftungen für ihre Tätigkeit zugunsten von Personen, die aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften Anspruch auf öffentliche Unterstützung haben, insbesondere, weil sie nicht über ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt verfügen; *oder*

¹⁷ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

- b) kostenlose Verteilung an von den Mitgliedstaaten bestimmte Justizvollzugsanstalten, Schulen und sonstige öffentliche Bildungseinrichtungen, Kinderferienlager sowie an Krankenhäuser und Altenheime; die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit diese Mengen zusätzlich zu den normalerweise von diesen Einrichtungen eingekauften Mengen verteilt werden.

Artikel 33

Einzelstaatliche finanzielle Beihilfe

(1) In Regionen der Mitgliedstaaten, in denen der Organisationsgrad der Erzeuger im Sektor Obst und Gemüse besonders niedrig ist, kann die Kommission die Mitgliedstaaten [...] im Wege von Durchführungsrechtsakten ermächtigen, den Erzeugerorganisationen auf hinreichend begründeten Antrag eine einzelstaatliche finanzielle Beihilfe zu zahlen, die höchstens 80 % der Finanzbeiträge gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a entspricht. Diese Beihilfe kommt zum Betriebsfonds hinzu.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(2) In Regionen von Mitgliedstaaten, in denen weniger als 15 % des Werts der Obst- und Gemüseerzeugung von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und den Erzeugergruppierungen gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. [...] ***[ELER-Verordnung]***[...] vermarktet werden und deren Obst- und Gemüseerzeugung mindestens 15 % ihrer gesamten landwirtschaftlichen Erzeugung ausmacht, kann die einzelstaatliche finanzielle Beihilfe gemäß Absatz 1 von der Europäischen Union auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats erstattet werden. Die Kommission beschließt im Wege von Durchführungsrechtsakten über diese Erstattung. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 34

Nationaler Rahmen und nationale Strategie für operationelle Programme

(1) Die Mitgliedstaaten legen einen nationalen Rahmen für die Ausarbeitung der Lastenhefte für die in Artikel 31 Absatz 3 genannten Umweltmaßnahmen fest. Dieser Rahmen muss insbesondere vorsehen, dass diese Maßnahmen die entsprechenden Anforderungen der Verordnung (EU) Nr.[...] **[ELER-Verordnung][...]**, insbesondere die Anforderungen des Artikels 6 dieser Verordnung [...], erfüllen.

Die Mitgliedstaaten übermitteln den Entwurf dieses Rahmens der Kommission, die im Wege von Durchführungsrechtsakten, **die ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 162 Absatz 2 oder 3 erlassen wurden**, [...] innerhalb von drei Monaten Änderungen daran verlangen kann, falls sie feststellt, dass der Entwurf nicht **zur Erreichung der** Ziele des Artikels 191 des Vertrags sowie des siebten Umweltaktionsprogramms der Europäischen Union **beiträgt**. Investitionen in Einzelbetrieben, die aus operationellen Programmen unterstützt werden, müssen auch diesen Zielen entsprechen.

(2) Jeder Mitgliedstaat muss eine nationale Strategie für nachhaltige operationelle Programme auf dem Obst- und Gemüsemarkt ausarbeiten. Diese Strategie muss Folgendes umfassen:

- a) eine Analyse der Situation in Bezug auf Stärken und Schwächen sowie des Entwicklungspotenzials,
- b) eine Begründung der gewählten Prioritäten,
- c) die Ziele der operationellen Programme und Instrumente sowie Leistungsindikatoren,
- d) eine Bewertung der operationellen Programme,
- e) eine Meldepflicht für die Erzeugerorganisationen.

Die nationale Strategie muss auch den nationalen Rahmen gemäß Absatz 1 umfassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Mitgliedstaaten, in denen keine anerkannten Erzeugerorganisationen bestehen.

Artikel 35

Delegierte Befugnisse

Um eine effiziente, gezielte und nachhaltige Stützung der Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsesektor sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen mit Vorschriften über

- a) Betriebsfonds und operationelle Programme betreffend
 - i) die ***Entscheidungen der Erzeugerorganisationen über die Finanzbeiträge und die[...] Nutzung der Betriebsfonds,***
 - [...] (iii) [...]die Maßnahmen, Aktionen bzw. Ausgaben, ***die im Rahmen der operationellen Programme einzubeziehen oder auszuschließen sind, [...] deren Änderung und die von den Mitgliedstaaten festzulegenden zusätzlichen Anforderungen [...],***
 - iv) die ***Vermeidung der Doppelfinanzierung[...]*** zwischen den operationellen Programmen und den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum,
 - v) die operationellen Programme von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen;
 - (vi) ***die Verpflichtung, gemeinsame Indikatoren für die Zwecke der Begleitung und Bewertung der operationellen Programme zu verwenden,***
- b) ***[...]den nationalen Rahmen und die nationale Strategie für operationelle Programme betreffend die Verpflichtung zur Überwachung und Bewertung der Effizienz des nationalen Rahmens und der nationalen Strategien;***

- c) die finanzielle Beihilfe der EU betreffend
 - i) die Grundlage für die Berechnung der finanziellen Beihilfe der EU [...] **und** den Wert der von einer Erzeugerorganisation vermarkteten Erzeugung **nach Artikel 32 Absatz 2**,
 - ii) die geltenden Referenzzeiträume für die Berechnung der Beihilfe,
[...]
 - iv) Vorauszahlungen sowie [...] **das Erfordernis der** Stellung **einer** Sicherheit, **wenn ein Beihilfeschuss gezahlt wird** [...],
- d) Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen betreffend
 - i) die [...] **den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, eine oder mehrere** [...] Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen nicht anzuwenden,
[...]
 - iii) [...] **die von den Mitgliedstaaten zu beschließende** zulässige Bestimmung der aus dem Markt genommenen Erzeugnisse,
 - iv) den **Höchstbetrag des** Ausgleichs für Marktrücknahmen,
 - v) **das Erfordernis** vorheriger Mitteilungen im Falle von Marktrücknahmen,
 - vi) die **Grundlage für die** Berechnung der Menge der vermarkteten Erzeugung **für die kostenlose Verteilung nach Artikel 32 Absatz 4 und die Festlegung einer Höchstmenge der vermarkteten Erzeugung** im Falle von Rücknahmen,
 - vii) [...] **das Erfordernis der** Anbringung des europäischen Logos auf den Verpackungen der für die kostenlose Verteilung bestimmten Erzeugnisse,
 - viii) die Verpflichtungen der Empfänger von aus dem Markt genommenen Erzeugnissen,
[...]
 - x) die **von den Mitgliedstaaten festzulegenden** Verpflichtungen [...] **hinsichtlich der** Ernte vor der Reifung und **der** Nichternte;

- xi) [...] Ernteversicherung [...] **und**
[...]
- xiii) [...] Risikofonds auf Gegenseitigkeit;
- e) die einzelstaatliche finanzielle Beihilfe betreffend
 - i) den Organisationsgrad der Erzeuger,
[...]
[...]
 - iv) **das Erfordernis der Stellung einer Sicherheit, wenn ein Beihilfenvorschuss gezahlt wird [...],**
 - v) den Höchstanteil der Erstattung der einzelstaatlichen finanziellen Beihilfe durch die EU.

Artikel 36

Durchführungsbefugnisse in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Maßnahmen erlassen betreffend

- a) die Verwaltung der Betriebsfonds;
- aa) die Informationen, die in den in Artikel 34 genannten operationellen Programmen, nationalen Rahmen und nationalen Strategien enthalten sein müssen, deren Vorlage bei den Mitgliedstaaten, Fristen, Begleitunterlagen und Genehmigung durch die Mitgliedstaaten;**
- b) die **Umsetzung** [...] der operationellen Programme durch **Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen;**
- ba) die Vorlage, das Format und den Inhalt der Begleitungs- und Bewertungsberichte zu den nationalen Strategien und den operationellen Programmen;**
- c) die Beihilfeanträge und Beihilfezahlungen, einschließlich Beihilfenvorauszahlungen und -teilkzahlungen;

- d) [...] *die praktischen Modalitäten für die Anbringung des europäischen Logos auf den Verpackungen der für die kostenlose Verteilung bestimmten Erzeugnisse;*
- e) die Einhaltung der Vermarktungsnormen im Falle von Rücknahmen;
- f) die Transport-, Sortier- und Verpackungskosten im Falle der kostenlosen Verteilung;
- g) die Werbe-, Kommunikations- und Ausbildungskosten im Falle von Krisenprävention und -management;
- h) die **Durchführung** [...] von **Rücknahmemaßnahmen, der Ernte vor der Reifung, der Nichternte und von** Ernteversicherungsmaßnahmen;

[...]

- j) die **Beantragung, Genehmigung, Zahlung und Rückerstattung** [...] der einzelstaatlichen finanziellen Beihilfe;

(ja) die Verfahren für die Stellung der Sicherheit und der Betrag dieser Sicherheit, wenn ein Beihilfeschuss gezahlt wird [...].

[...]

[...]

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

ABSCHNITT 4
STÜTZUNGSPROGRAMME IM WEINSEKTOR

UNTERABSCHNITT 1
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND FÖRDERFÄHIGE MASSNAHMEN

Artikel 37

Geltungsbereich

Dieser Abschnitt enthält die Vorschriften für die Zuteilung von EU-Finanzmitteln an die Mitgliedstaaten und für die Verwendung dieser Mittel durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von fünfjährigen nationalen Stützungsprogrammen (im Folgenden "Stützungsprogramme"), mit denen besondere Stützungsmaßnahmen zugunsten des Weinsektors finanziert werden.

Artikel 38

Vereinbarkeit und Kohärenz

- (1) Die Stützungsprogramme müssen mit dem Unionsrecht im Einklang stehen und mit den Tätigkeiten, Politiken und Prioritäten der Union vereinbar sein.
- (2) Die Mitgliedstaaten sind für die Stützungsprogramme zuständig und tragen dafür Sorge, dass diese in sich stimmig sind und dass bei der Aufstellung und Durchführung in einer objektiven Weise vorgegangen wird, wobei die wirtschaftliche Lage der betreffenden Erzeuger und die Notwendigkeit, eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Erzeuger zu vermeiden, zu berücksichtigen sind.
- (3) Nicht gefördert werden:
 - a) Forschungsvorhaben und Maßnahmen zur Förderung von Forschungsvorhaben [...], **außer solchen nach Artikel 43 Absatz 3 Buchstaben d und e,**
 - b) Maßnahmen, die in den Programmen der Mitgliedstaaten für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) Nr.[...] **[ELER-Verordnung]**[...] enthalten sind.

Artikel 39

Einreichung von Stützungsprogrammen

(1) Jeder in Anhang IV aufgeführte Erzeugermitgliedstaat reicht bei der Kommission einen Entwurf eines fünfjährigen Stützungsprogramms ein, das mindestens eine der in Artikel 40 genannten förderfähigen Maßnahmen enthält.

(2) Die Stützungsprogramme werden drei Monate nach ihrer Einreichung bei der Kommission anwendbar.

[...] Die Kommission **kann jedoch** im Wege eines Durchführungsrechtsakts, **der ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 162 Absatz 2 oder 3 erlassen wurde, feststellen**, dass die eingereichten Stützungsprogramme den in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen nicht entsprechen, [...] **und** den Mitgliedstaat hiervon in Kenntnis **setzen**. In diesem Fall reicht der Mitgliedstaat bei der Kommission ein überarbeitetes Stützungsprogramm ein. Das überarbeitete Stützungsprogramm wird zwei Monate nach seiner Einreichung anwendbar, außer es liegen weiterhin Unstimmigkeiten vor, in welchem Fall der vorliegende Unterabsatz gilt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Änderungen der von den Mitgliedstaaten eingereichten Stützungsprogramme.

Artikel 40

Förderfähige Maßnahmen

Die Stützungsprogramme können eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen umfassen:

- a) Unterstützung im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß Artikel 42,
- b) Absatzförderung gemäß Artikel 43,
- c) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß Artikel 44,
- d) grüne Weinlese gemäß Artikel 45,
- e) Fonds auf Gegenseitigkeit gemäß Artikel 46,

- f) Ernteversicherung gemäß Artikel 47,
- g) Investitionen gemäß Artikel 48,
- h) Destillation von Nebenerzeugnissen gemäß Artikel 49.

Artikel 41

Allgemeine Vorschriften für die Stützungsprogramme

- (1) Die verfügbaren EU-Finanzmittel werden im Rahmen der in Anhang IV aufgeführten Haushaltsobergrenzen zugewiesen.
- (2) Die EU-Unterstützung wird nur gewährt für die förderfähigen Ausgaben, die nach Einreichung des jeweiligen Stützungsprogramms getätigt werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten beteiligen sich nicht an den Kosten der Maßnahmen, die von der Union im Rahmen der Stützungsprogramme finanziert werden.

UNTERABSCHNITT 2
BESONDERE STÜTZUNGSMASSNAHMEN

Artikel 42

Betriebsprämienregelung und Unterstützung für Weinbauern

Die Unterstützung der Weinbauern darf im Rahmen der Stützungsprogramme nur in der Form erfolgen, dass ihnen Zahlungsansprüche gewährt werden, wie dies von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 103o [...] der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 [...] bis zum 1. Dezember 2012 beschlossen wird; dabei müssen die Bedingungen des genannten Artikels eingehalten werden.

Artikel 43

Absatzförderung in Drittländern

- (1) Die Stützungsmaßnahmen im Rahmen dieses Artikels umfassen Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Unionsweine in Drittländern, mit denen die Wettbewerbsfähigkeit dieser Weine in den betreffenden Ländern verbessert werden soll.
- (2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 betreffen Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe oder Weine mit Angabe der Keltertraubensorte.
- (3) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 dürfen nur Folgendes umfassen:
- a) Öffentlichkeitsarbeit, Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen, insbesondere um die Vorteile der Unionserzeugnisse vor allem in Bezug auf Qualität, Lebensmittelsicherheit oder Umweltfreundlichkeit hervorzuheben;
 - b) Teilnahme an bedeutenden internationalen Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen;
 - c) Informationskampagnen, insbesondere über die Unionssysteme für Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und ökologische Erzeugung;
 - d) Studien über neue Märkte zwecks Verbesserung der Absatzmöglichkeiten;
 - e) Studien zur Bewertung der Ergebnisse der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen.

(4) Der Unionsbeitrag zu den Absatzförderungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 beträgt höchstens 50 % der zuschussfähigen Ausgaben.

Artikel 44

Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

(1) Die Maßnahmen für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen zielen darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger zu verbessern.

(2) Die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen wird nur unterstützt, wenn die Mitgliedstaaten die Aufstellung über ihr Weinbaupotenzial gemäß Artikel 102 Absatz 3 übermitteln.

(3) Die Unterstützung für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen darf nur eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten betreffen:

- a) Sortenumstellung auch durch Umveredelung,
- b) Umbepflanzung von Rebflächen,
- c) Verbesserungen der Rebflächenbewirtschaftungstechniken.

Die normale Erneuerung ausgedienter Altrebflächen, ***welche im Sinne dieses Absatzes die Wiederbepflanzung derselben Parzelle mit derselben Sorte nach denselben Anbautechniken bezeichnet***, wird nicht unterstützt. ***Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls zusätzliche Spezifikationen in Bezug auf diese Begriffsbestimmung festlegen.***

(4) Die Unterstützung für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen darf nur in folgender Form erfolgen:

- a) Ausgleich für die Erzeuger für Einkommenseinbußen aufgrund der Durchführung der Maßnahme;
- b) Beteiligung an den Umstrukturierungs- und Umstellungskosten.

(5) Der den Erzeugern gewährte Ausgleich für Einkommenseinbußen gemäß Absatz 4 Buchstabe a kann sich auf bis zu 100 % der betreffenden Einbußen belaufen und eine der folgenden Formen haben:

- a) unbeschadet des Teils II Titel I Kapitel III[...] **Abschnitt IVa** Unterabschnitt II der Verordnung **(EC) No 1234/2007** [...], der die vorübergehende Pflanzungsrechtregelung betrifft, Zulassung des Nebeneinanderbestehens alter und neuer Rebflächen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren bis zum Auslaufen der vorübergehenden Regelung;
- b) finanzielle Entschädigung.

(6) Die Unionsbeteiligung an den tatsächlichen Kosten der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen darf 50 % dieser Kosten nicht überschreiten. In weniger entwickelten Regionen darf die Unionsbeteiligung an den Umstrukturierungs- und Umstellungskosten 75 % dieser Kosten nicht überschreiten.

Artikel 45

Grüne Weinlese

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet grüne Weinlese die vollständige Vernichtung oder Entfernung noch unreifer Traubenbüschel, wodurch der Ertrag der betreffenden Fläche auf Null gesenkt wird.

(2) Die Unterstützung der grünen Weinlese soll zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Weinmarkt der Union beitragen, um Marktkrisen vorzubeugen.

(3) Die Unterstützung der grünen Weinlese kann als Ausgleich in Form einer vom betreffenden Mitgliedstaat festzusetzenden Pauschalzahlung je Hektar gewährt werden. Die Zahlung darf 50 % der Summe aus den direkten Kosten der Vernichtung oder Entfernung von Traubenbüscheln und den Einkommenseinbußen aufgrund dieser Vernichtung oder Entfernung nicht überschreiten.

(4) Die betreffenden Mitgliedstaaten richten ein auf objektiven Kriterien basierendes System ein, das sicherstellt, dass die Maßnahme zur Unterstützung der grünen Weinlese nicht zu einem Ausgleich für einzelne Weinerzeuger über die in Absatz 3 Unterabsatz 2 [...] *festgesetzte* Obergrenze hinaus führt.

Artikel 46

Fonds auf Gegenseitigkeit

(1) Mit der Unterstützung für die Errichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit sollen Weinbauern unterstützt werden, die sich gegen Marktschwankungen absichern wollen.

(2) Die Unterstützung für die Errichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit kann als befristete und degressiv gestaffelte Beihilfe zur Deckung der Verwaltungskosten der Fonds gewährt werden.

Artikel 47

Ernteversicherung

(1) Die Unterstützung für Ernteversicherungen soll zur Sicherung der Erzeugereinkommen beitragen, wenn diese durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall beeinträchtigt werden.

(2) Die Unterstützung für Ernteversicherungen kann als finanzieller Beitrag der Union gewährt werden, der folgende Obergrenzen nicht überschreiten darf:

- a) 80 % der Kosten der Versicherungsprämien, die von den Erzeugern zur Versicherung gegen Verluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen gezahlt werden;
- b) 50 % der Kosten der Versicherungsprämien, die von den Erzeugern gezahlt werden zur Versicherung gegen
 - i) Verluste gemäß Buchstabe a und sonstige durch widrige Witterungsverhältnisse bedingte Verluste;
 - ii) durch Tiere, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall bedingte Verluste.

(3) Eine Unterstützung für Ernteversicherungen darf nur gewährt werden, wenn die Erzeuger – unter Berücksichtigung etwaiger Ausgleichszahlungen, die sie über andere Stützungsregelungen im Zusammenhang mit dem versicherten Risiko bezogen haben – durch die betreffenden Versicherungszahlungen keinen Ausgleich für mehr als 100 % der erlittenen Einkommenseinbuße erhalten.

(4) Die Unterstützung für Ernteversicherungen darf zu keinen Wettbewerbsverzerrungen auf dem Versicherungsmarkt führen.

Artikel 48

Investitionen

(1) Für materielle oder immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, in Infrastrukturen von Weinbaubetrieben und in die Vermarktung von Wein kann eine Unterstützung gewährt werden, wenn sie die Gesamtleistung des Betriebs verbessern und einen oder [...]**beide** der folgenden Aspekte betreffen:

- a) die Erzeugung oder die Vermarktung von Weinbauerzeugnissen im Sinne von Anhang VI Teil II,
- b) die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Techniken im Zusammenhang mit den Erzeugnissen im Sinne von Anhang VI Teil II.

(2) Die Unterstützung gemäß Absatz 1 ist in ihrem Höchstsatz auf Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen¹⁸ begrenzt.

¹⁸ ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann der Höchstsatz für alle Unternehmen in den Regionen in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 des Vertrags und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006¹⁹ gelten. Bei Unternehmen, die nicht unter Titel I Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG fallen, weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. EUR erzielen, wird die maximale Beihilfeintensität halbiert. Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten²⁰ kommen für die Unterstützung nicht in Betracht.

(3) Die nicht förderfähigen Kosten, die in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2011)615] aufgeführt sind, gelten nicht als zuschussfähige Ausgaben.

(4) Für die Unionsbeteiligung im Zusammenhang mit den zuschussfähigen Investitionskosten gelten folgende Beihilfemaximalsätze:

- a) 50 % in weniger entwickelten Regionen,
- b) 40 % in anderen Regionen als weniger entwickelten Regionen,
- c) 75 % in den Regionen in äußerster Randlage nach Artikel 349 des Vertrags,
- d) 65 % auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006.

(5) Für die Unterstützung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels gilt Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2011)615] entsprechend.

Artikel 49

Destillation von Nebenerzeugnissen

(1) Für die freiwillige oder obligatorische Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung, die unter den in Anhang VII Teil II Abschnitt D festgelegten Bedingungen durchgeführt wurde, kann eine Unterstützung gewährt werden.

¹⁹ ABl. L 265 vom 25.9.2006, S. 1.

²⁰ ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2.

Die Höhe der Beihilfe wird je % vol Alkohol und je Hektoliter erzeugten Alkohols festgesetzt. Für die in den zu destillierenden Nebenerzeugnissen enthaltenen Volumenteile an Alkohol, die 10 % der in dem erzeugten Wein enthaltenen Volumenteile an Alkohol übersteigen, wird keine Beihilfe gezahlt.

(2) Der Höchstbetrag der Beihilfe wird von der Kommission auf der Grundlage der Kosten für die Sammlung und Verarbeitung im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 51 festgesetzt.

(3) Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, darf Alkohol aus der unterstützten Destillation gemäß Absatz 1 ausschließlich zu industriellen Zwecken bzw. zur Energieerzeugung genutzt werden.

UNTERABSCHNITT 3
VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Artikel 50

Delegierte Befugnisse

[...]Um sicherzustellen, dass die Stützungsprogramme der Mitgliedstaaten für Wein ihre Ziele erreichen und die Finanzmittel der Europäischen Union [...] effizient und wirksam verwendet werden, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen Vorschriften festgelegt werden

- a) über die Verantwortung für die Ausgaben zwischen dem Zeitpunkt des Eingangs der Stützungsprogramme bzw. *von* Änderungen der Stützungsprogramme *bei der Kommission* und dem Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns;
- b) über die [...] Ausgaben und Maßnahmen, *die in die Stützungsprogramme der Mitgliedstaaten aufgenommen werden können, und die Möglichkeit von Zahlungen über Versicherungsmittler im Falle der Stützung gemäß Artikel 47[...]*;

[...]

- d) über das Erfordernis der Stellung einer Sicherheit, wenn ein Beihilfenvorschuss gezahlt wird [...],

[...];

- f) *über die Verhütung[...]* der Doppelfinanzierung *zwischen [...] [...]*
 - i) *den verschiedenen Maßnahmen des Stützungsprogramms eines Mitgliedstaats für Wein und*
 - ii) *dem Stützungsprogramm eines Mitgliedstaats für Wein und dessen Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bzw. Förderprogrammen;*

- g) über die Beseitigung der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung durch die Erzeuger, die Ausnahmen von dieser Verpflichtung, um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, und Bestimmungen für die freiwillige Zertifizierung von Brennern;
- h) [...] [...] die *es [...]den* Mitgliedstaaten **ermöglichen, in ihren Programmen die Voraussetzungen für das reibungslose Funktionieren [...] der Stützungsmaßnahmen [...] festzulegen [...]**.

[...]

Artikel 51

Durchführungsbefugnisse in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Maßnahmen erlassen, die Folgendes betreffen:

- a) die Vorlage der Stützungsprogramme, die entsprechende Finanzplanung sowie die Neufassung der Stützungsprogramme;
- b) Antrags-, [...]Auswahl- **und Zahlungsverfahren**;
- c) **die Vorlage, das Format und den Inhalt der Berichte über die und der Bewertungen der Stützungsprogramme der Mitgliedstaaten[...]**;
- d) die **Festsetzung[...]** der Beihilfesätze für die grüne Weinlese und die Destillation der Nebenerzeugnisse **durch die Mitgliedstaaten**;
- e) [...] das Finanzmanagement **und die Vorschriften betreffend die Anwendung** der Stützungsmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten;
- f) **die Verfahren für die Stellung der Sicherheit und den Betrag dieser Sicherheit, wenn ein Beihilfeschuss gezahlt wird[...]**.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

ABSCHNITT 5
BEIHILFE IM BIENZUCHTSEKTOR

Artikel 52

Nationale Programme und Finanzierung

- (1) ***Zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse*** können die Mitgliedstaaten nationale Dreijahresprogramme für den Bienenzuchtsektor (***im Folgenden "Imkereiprogramme"***) ausarbeiten.
- (2) Der Unionsbeitrag zu den Imkereiprogrammen darf 50 % der von den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben nicht überschreiten.
- (3) Um den in Absatz 2 vorgesehenen Unionsbeitrag in Anspruch nehmen zu können, müssen die Mitgliedstaaten eine Studie über die Erzeugungs- und Vermarktungsstruktur des Bienenzuchtsektors in ihrem Gebiet durchführen.

Artikel 52a

Beihilfefähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen können in die Imkereiprogramme aufgenommen werden:

- a) technische Hilfe für Imker und Imkervereinigungen,***
- b) Bekämpfung der Varroose,***
- c) Rationalisierung der Wanderimkerei,***
- d) Maßnahmen zur Förderung der Analyse physikalisch-chemischer Merkmale des Honigs durch Labors,***
- e) Unterstützung der Wiederauffüllung des Bienenbestands der Union,***
- f) Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzüchterzeugnisse spezialisiert sind.***

Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. [...] [ELER-Verordnung] durch den ELER finanziert werden, sind von den Imkereiprogrammen ausgeschlossen.

Artikel 53

Delegierte Befugnisse

Um [...] **die wirksame und effiziente Verwendung** [...] der Unionsmittel für die Bienenzucht sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die Folgendes betreffen:

- a) die **Vermeidung der Doppelfinanzierung**[...] zwischen den [...] **Imkereiprogrammen der Mitgliedstaaten** und ihren **Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums**;
[...]
- c) die **Grundlage der**[...] Zuteilung der finanziellen Beteiligung der Union an jeden teilnehmenden Mitgliedstaat u.a. auf der Grundlage der Gesamtanzahl der Bienenstöcke in der Union.

Artikel 54

Durchführungsbefugnisse in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten **alle** für die Anwendung **dieses Abschnitts** erforderlichen Maßnahmen erlassen, [...] **einschließlich Maßnahmen, die Folgendes betreffen:**

aa) den Inhalt der Imkereiprogramme;

- a) **das Verfahren** [...] [...] **für die** Neuzuteilung der nicht verwendeten Mittel;
- b) die **Genehmigung der** von den Mitgliedstaaten vorgelegten Imkereiprogramme einschließlich der Zuteilung der finanziellen Beteiligung der Union [...] **an jeden teilnehmenden Mitgliedstaat.**

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

TITEL II
VORSCHRIFTEN FÜR DIE VERMARKTUNG UND DIE ERZEUGERORGANISATIONEN

KAPITEL I
VERMARKTUNGSVORSCHRIFTEN

ABSCHNITT 1
VERMARKTUNGSNORMEN

UNTERABSCHNITT 1
EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 55

Geltungsbereich

Unbeschadet anderer für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltender Bestimmungen und der veterinär-, pflanzenschutz- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Gewährleistung der Hygiene und Genusstauglichkeit der Erzeugnisse und zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen werden mit diesem Abschnitt die Vorschriften für die [...] Vermarktungsnormen [...] für landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt, ***wobei zwischen obligatorischen Regeln und fakultativen vorbehaltenen Bezeichnungen unterschieden wird.***

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...] ²¹ [...] ²²²³ [...] [...] ²⁴ [...] ²⁵ [...] ²⁶

[...]

[...]

²¹ ABl. L 197 vom 3.8.2000, S. 19.

²² ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 58.

²³ ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 67.

²⁴ ABl. L 15 vom 17.1.2002, S. 19.

²⁵ ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 47.

²⁶ ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 53.

[...]

[...]

[...]

UNTERABSCHNITT 3
SEKTOR- ODER ERZEUGERSPRZIFISCHE VERMARKTUNGSNORMEN

Artikel 58

Allgemeiner Grundsatz

Die Erzeugnisse, die unter Vermarktungsnormen für einzelne Sektoren oder Erzeugnisse fallen, dürfen in der Union nur [...] vermarktet werden, **wenn sie diesen Normen entsprechen**.

Artikel 59

Festlegung und Inhalt

(1) Um den Erwartungen der Verbraucher **Rechnung zu tragen** und [...] **die** wirtschaftlichen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie [...] ihre Qualität zu [...] **verbessern**, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte betreffend Vermarktungsnormen im Sinne des Artikels 55 auf allen Vermarktungsstufen sowie Abweichungen und Ausnahmen von der Anwendung dieser Normen zu erlassen, um mit den sich ständig ändernden Marktverhältnissen und Verbrauchererwartungen [...] **sowie** den Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen Rechnung [...] **Schritt zu halten** und keine Hindernisse für die Produktinnovation zu schaffen.

(2) Die Vermarktungsnormen gemäß Absatz 1 können sich **auf eine oder mehrere der folgenden, auf Sektor- oder Produktbasis festgelegten Anforderungen** beziehen, **die den Merkmalen jedes Sektors, der Notwendigkeit einer Regulierung der Vermarktung und den Bedingungen gemäß Absatz 3 Rechnung tragen**:

- a) die **technischen** Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und/oder Verkehrsbezeichnungen **für andere als die in Artikel 60 genannten Sektoren** [...];
- b) die Klassifizierungskriterien wie Klasseneinteilung, Gewicht, Größe, Alter und Kategorie;
- c) **die Arten**, die Pflanzensorte oder **die** Tierrasse oder den Handelstyp;

- d) die Aufmachung, [...] Etikettierung im Zusammenhang mit obligatorischen Vermarktungsnormen, Verpackung, Vorschriften für Packstellen, Kennzeichnung, [...] das Erntejahr und die Verwendung besonderer Begriffe ***unbeschadet der Artikel 69 bis 100 dieser Verordnung***;
- e) Kriterien wie Aussehen, Konsistenz, Beschaffenheit, Erzeugnismerkmale ***und den Wassergehalt in Prozent***;
[...]
- g) die Art der landwirtschaftlichen Tätigkeit und das Herstellungsverfahren [...];
[...]
- i) ***die Häufigkeit der Einsammlung sowie Lieferung, Haltbarmachung und Handhabung***, das Haltbarmachungsverfahren und die Temperatur, ***die Lagerung und den Transport***;
- j) den Erzeugungsort des landwirtschaftlichen Produkts und/oder den Ursprungsort;
[...]
[...]
[...]
- n) die Einschränkungen bei der Verwendung bestimmter Stoffe und/oder dem Einsatz bestimmter Verfahren;
- o) die Verwendung zu einem besonderen Zweck;
[...]
[...]
[...]
- s) die Bedingungen für die Beseitigung, Aufbewahrung, den Verkehr und die Verwendung von Erzeugnissen, die den gemäß Absatz 1 erlassenen Vermarktungsnormen und/oder den Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen gemäß Artikel 60 nicht entsprechen, sowie für die Beseitigung der Nebenerzeugnisse [...];
[...].

- (3) Die gemäß Absatz 1 erlassenen Vermarktungsnormen für einzelne Sektoren oder Erzeugnisse werden unbeschadet **der Bestimmungen für fakultative vorbehaltene Bezeichnungen gemäß den Artikeln 67a bis 67e der vorliegenden Verordnung sowie fakultative Qualitätsangaben gemäß** Titel IV der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)733] über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgelegt:
- a) der besonderen Merkmale des betreffenden Erzeugnisses;
 - b) der erforderlichen Bedingungen für einen **leichteren** [...] Absatz der Erzeugnisse auf den Märkten;
 - c) **der Notwendigkeit, dass die Erzeuger die Erzeugnis- und Anbaumerkmale mitteilen, und** des Interesses der Verbraucher an einer sachdienlichen, transparenten Produktinformation, zu der insbesondere Angaben über den Erzeugungsort des landwirtschaftlichen Erzeugnisses gehören, die je nach Fall auf der angemessenen geografischen Ebene festzulegen sind, **wobei eine übermäßige Mehrbelastung zu vermeiden ist,**
 - d) der **bestehenden** Verfahren zur Bestimmung der physikalischen, chemischen und organoleptischen Produkteigenschaften;
 - e) der Normenempfehlungen der internationalen Gremien.

Artikel 60

Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen für bestimmte Sektoren und Erzeugnisse

- (1) Die Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen des Anhangs VI gelten für die folgenden Sektoren oder Erzeugnisse:
- a) Olivenöl und Tafeloliven;
 - b) Wein;
 - c) Rindfleisch;
 - d) Milch und Milcherzeugnisse, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;
 - e) Geflügelfleisch **und Eier**;
 - f) Streichfette, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.

(2) Eine Begriffsbestimmung, Bezeichnung oder Verkehrsbezeichnung im Sinne des Anhangs VI darf in der Union nur für die Vermarktung eines Erzeugnisses verwendet werden, das den entsprechenden Anforderungen dieses Anhangs genügt.

[...]

Artikel 61

Toleranz

Um den besonderen Gegebenheiten jedes *Erzeugnisses oder* Sektors, *den verschiedenen Vermarktungsstufen, den technischen Bedingungen, etwaigen erheblichen praktischen Schwierigkeiten sowie der Genauigkeit und Wiederholbarkeit der Analysemethoden* Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte betreffend eine Toleranz *für eine oder mehrere spezifische Normen* [...] zu erlassen, bei deren Überschreitung die gesamte Erzeugnispartie als nicht normgerecht gilt.

Artikel 62

Önologische Verfahren und Analysemethoden

(1) Nur gemäß Anhang VII zugelassene und in Artikel 68 Buchstabe *ea* [...] und Artikel 65 Absätze 2 und 3 vorgesehene önologische Verfahren dürfen für die Erzeugung und Haltbarmachung der in Anhang VI Teil II aufgeführten Weinbauerzeugnisse in der Union verwendet werden.

Unterabsatz 1 gilt nicht für

- a) Traubensaft und konzentrierten Traubensaft und
- b) Traubenmost und konzentrierten Traubenmost zur Herstellung von Traubensaft.

Die zugelassenen önologischen Verfahren dürfen nur zur ordnungsgemäßen Weinherstellung, Haltbarmachung oder zum ordnungsgemäßen Ausbau des Erzeugnisses verwendet werden.

Die in Anhang VI Teil II aufgeführten Erzeugnisse müssen in der Union im Einklang mit den in Anhang VII festgelegten Vorschriften hergestellt werden.

In Anhang VI Teil II aufgeführte Erzeugnisse dürfen in der Union nicht vermarktet werden, wenn sie

- a) Gegenstand von durch die Union nicht zugelassenen önologischen Verfahren waren; [...]
- b) Gegenstand von einzelstaatlich nicht zugelassenen önologischen Verfahren waren; oder
- c) den Vorschriften des Anhangs VII nicht entsprechen.

(2) Bei der Zulassung önologischer Verfahren für Wein gemäß Artikel 68 Buchstabe *ea* [...] geht die Kommission wie folgt vor:

- a) Sie stützt sich auf die von der OIV empfohlenen und veröffentlichten önologischen Verfahren [...] sowie auf die Ergebnisse des Einsatzes bislang nicht zugelassener önologischer Verfahren zu Versuchszwecken;
- b) sie trägt dem Schutz der menschlichen Gesundheit Rechnung;
- c) sie trägt dem Risiko Rechnung, dass die Verbraucher aufgrund ihrer festen Erwartungen und Wahrnehmungen irregeführt werden könnten, und berücksichtigt, inwieweit Informationsmittel verfügbar und praktikabel sind, um ein solches Risiko auszuschließen;
- d) sie trägt dafür Sorge, dass die natürlichen wesentlichen Merkmale des Weins erhalten bleiben und sich die Zusammensetzung des betreffenden Erzeugnisses nicht erheblich ändert;
- e) sie gewährleistet ein akzeptables Mindestmaß an Umweltpflege;
- f) sie berücksichtigt die allgemeinen Vorschriften über önologische Verfahren und die in Anhang VII festgelegten Vorschriften.

(3) Die Kommission erlässt erforderlichenfalls im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahren gemäß Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d für die in Anhang VI Teil II genannten Erzeugnisse. Diese Verfahren gründen sich auf jegliche einschlägigen Verfahren, die von der OIV empfohlen und veröffentlicht worden sind, es sei denn, diese wären für die Erreichung des verfolgten legitimen Ziels wirkungslos oder ungeeignet. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Bis zur Festlegung dieser Vorschriften sind die vom betreffenden Mitgliedstaat zugelassenen Verfahren anzuwenden.

Artikel 63

Keltertraubensorten

(1) Die in Anhang VI Teil II aufgeführten und in der Union hergestellten Erzeugnisse müssen von Keltertraubensorten stammen, die gemäß Absatz 2 dieses Artikels klassifiziert werden können.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 3 erstellen die Mitgliedstaaten eine Klassifizierung der Keltertraubensorten, die in ihrem Hoheitsgebiet zum Zwecke der Weinherstellung angepflanzt, wiederangepflanzt oder veredelt werden dürfen.

Von den Mitgliedstaaten dürfen nur solche Keltertraubensorten in die Klassifizierung aufgenommen werden, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Die betreffende Keltertraubensorte gehört der Art *Vitis vinifera* an oder stammt aus einer Kreuzung der Art *Vitis vinifera* mit anderen Arten der Gattung *Vitis*;
- b) die betreffende Keltertraubensorte gehört keiner der folgenden Arten an: Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton und Herbemont.

Wird eine Keltertraubensorte aus der Klassifizierung gemäß Unterabsatz 1 gestrichen, so sind die betreffenden Flächen innerhalb von 15 Jahren nach der Streichung zu roden.

(3) Mitgliedstaaten, in denen die Weinerzeugung je Weinwirtschaftsjahr, berechnet auf der Grundlage der durchschnittlichen Erzeugung in den vorangegangenen fünf Weinwirtschaftsjahren, 50 000 Hektoliter nicht übersteigt, sind von der Pflicht zur Klassifizierung gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 ausgenommen.

Allerdings dürfen auch in den Mitgliedstaaten nach Unterabsatz 1 nur Keltertraubensorten gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 zum Zwecke der Weinherstellung angepflanzt, wiederangepflanzt oder veredelt werden.

(4) Abweichend von Absatz 2 Unterabsätze 1 und 3 und Absatz 3 Unterabsatz 2 wird die Anpflanzung, Wiederanpflanzung oder Veredelung der nachfolgend genannten Keltertraubensorten von den Mitgliedstaaten für wissenschaftliche Forschungs- und Versuchszwecke gestattet:

- a) nicht klassifizierte Keltertraubensorten, soweit es die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 [...] betrifft;
- b) nicht Absatz 2 Unterabsatz 2 entsprechende Keltertraubensorten, soweit es die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3 betrifft.

(5) Flächen, die mit Keltertraubensorten bepflanzt sind, die unter Verstoß gegen die Absätze 2 **und** [...] 4 zum Zwecke der Weinherstellung angepflanzt wurden, müssen gerodet werden.

Die Verpflichtung zur Rodung dieser Flächen besteht jedoch nicht, wenn die entsprechenden Erzeugnisse ausschließlich für den Verbrauch durch den Haushalt des Weinbauern bestimmt sind.

Artikel 64

Besondere Verwendung von Wein, der den Kategorien von Anhang VI Teil II nicht entspricht

Abgesehen von Flaschenweinen, für die nachgewiesen werden kann, dass die Abfüllung vor dem 1. September 1971 erfolgte, darf Wein von Keltertraubensorten, die in den gemäß Artikel 63 Absatz 2 Unterabsatz 1 erstellten Klassifizierungen aufgeführt sind, ohne dass das Erzeugnis einer der in Anhang VI Teil II festgelegten Kategorien entspricht, nur für den Eigenbedarf des Haushalts des Weinbauern, zur Erzeugung von Weinessig oder zur Destillation verwendet werden.

Artikel 65

Einzelstaatliche Vorschriften für bestimmte Erzeugnisse und Sektoren

(1) Die Mitgliedstaaten können vorbehaltlich von Artikel 59 Absatz 1 einzelstaatliche Vorschriften zur Festlegung verschiedener Qualitätsklassen für Streichfette erlassen oder beibehalten. Diese Vorschriften sollen es ermöglichen, die genannten Qualitätsklassen anhand von Kriterien, insbesondere hinsichtlich der verwendeten Rohstoffe, der organoleptischen Merkmale der Erzeugnisse sowie der physikalischen und mikrobiologischen Beständigkeit, zu bewerten.

Die Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit gemäß Unterabsatz 1 Gebrauch machen, tragen dafür Sorge, dass die Erzeugnisse der übrigen Mitgliedstaaten, die den in den einzelstaatlichen Vorschriften festgelegten Kriterien entsprechen, Bezeichnungen, die aussagen, dass die genannten Kriterien erfüllt sind, unter nichtdiskriminierenden Bedingungen verwenden können.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Verwendung bestimmter önologischer Verfahren beschränken oder untersagen und für nach dem Unionsrecht zugelassene und in ihrem Hoheitsgebiet erzeugte Weine strengere Vorschriften vorsehen, um die Erhaltung der wesentlichen Merkmale von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe sowie von Schaumweinen und Likörweinen zu fördern.

(3) Die Mitgliedstaaten können unter Bedingungen, die von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten nach Absatz 4 festzulegen sind, den Einsatz nicht zugelassener önologischer Verfahren zu Versuchszwecken genehmigen.

(4) Um [...] eine ordnungsgemäße und transparente Anwendung *des vorliegenden Artikels* zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Bedingungen für die Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 dieses Artikels sowie für die Aufbewahrung, Verbringung und Verwendung der aus den Verfahren zu Versuchszwecken gewonnenen Erzeugnisse gemäß Absatz 3 dieses Artikels festgelegt werden.

UNTERABSCHNITT 4
VERMARKTUNGSNORMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER EIN- UND AUSFUHR

Artikel 66

Allgemeine Bestimmungen

Um den Besonderheiten des Handels zwischen der Union und bestimmten Drittländern sowie dem besonderen Charakter bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um [...] ***Folgendes*** festzulegen:

- a) die Bedingungen [...], unter denen davon ausgegangen wird, dass eingeführte Erzeugnisse im Hinblick auf die Vermarktungsnormen der Union ein gleichwertiges Niveau bieten, und die Bedingungen für die Abweichung von Artikel 58; und
- b) die Vorschriften für die Anwendung der Vermarktungsnormen auf aus der Union ausgeführte Erzeugnisse [...].

Artikel 67

Sonderbestimmungen für Einfuhren von Wein

(1) Vorbehaltlich anderslautender Regelungen in [...] ***gemäß dem*** Vertrag geschlossenen ***internationalen*** Übereinkünfte gelten die Bestimmungen über die Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben und die Etikettierung des Weins gemäß Abschnitt 2 dieses Kapitels und in den Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen gemäß Artikel 60 dieser Verordnung für in die Union eingeführte Erzeugnisse der KN-Codes 2009 61, 2009 69 und 2204.

(2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in [...] ***gemäß dem*** Vertrag geschlossenen ***internationalen*** Übereinkünften werden die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse nach önologischen Verfahren gewonnen, die von der OIV empfohlen und veröffentlicht oder von der Union gemäß dieser Verordnung zugelassen worden sind.

- (3) Für die Einfuhr der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse ist Folgendes vorzulegen:
- a) eine Bescheinigung über die Erfüllung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2; diese Bescheinigung ist von einer zuständigen Einrichtung des Ursprungslandes auszustellen, die in einem von der Kommission zu veröffentlichenden Verzeichnis aufgeführt ist;
 - b) ein Analysebulletin einer vom Ursprungsland benannten Einrichtung oder Dienststelle, sofern das Erzeugnis für den direkten menschlichen Verbrauch bestimmt ist.

UNTERABSCHNITT 4a
FAKULTATIVE VORBEHALTENE BEZEICHNUNGEN

Artikel 67a

Allgemeine Bestimmung

Es wird eine Regelung für fakultative vorbehaltene Bezeichnungen nach Sektoren oder Erzeugnissen eingeführt, mit der es den Erzeugern von Agrarerzeugnissen mit wertsteigernden Merkmalen oder Eigenschaften erleichtert werden soll, diese Merkmale oder Eigenschaften auf dem Binnenmarkt bekannt zu machen, und mit der insbesondere die in Artikel 58 genannten spezifischen Vermarktungsnormen gefördert und ergänzt werden sollen.

Artikel 67b

Bestehende fakultative vorbehaltene Bezeichnungen

(1) Die fakultativen vorbehaltenen Bezeichnungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung unter diese Regelung fallen, sind in Anhang VIIa dieser Verordnung aufgeführt, und die Bedingungen für deren Verwendung werden gemäß Artikel 67d Buchstabe b festgelegt.

(2) Die fakultativen vorbehaltenen Bezeichnungen gemäß Absatz 1 behalten vorbehaltlich etwaiger Änderungen ihre Gültigkeit.

Artikel 67c

Zusätzliche fakultative vorbehaltene Bezeichnungen

(1) Eine Bezeichnung kommt nur dann als zusätzliche fakultative vorbehaltene Bezeichnung in Frage, wenn die folgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

a) Die Bezeichnung bezieht sich auf eine Eigenschaft eines Erzeugnisses oder auf ein Anbau- oder Verarbeitungsmerkmal sowie auf einen Sektor oder ein Erzeugnis;

- b) *die Verwendung der Bezeichnung ermöglicht es, die Wertsteigerung des Erzeugnisses aufgrund seiner besonderen Eigenschaften oder des Anbau- oder Verarbeitungsmerkmals besser bekannt zu machen;*
- c) *die Eigenschaft oder das Merkmal gemäß Buchstabe a ist zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des betreffenden Erzeugnisses für Verbraucher in mehreren Mitgliedstaaten erkennbar;*
- d) *die für die Bezeichnung geltenden Bedingungen und ihre Verwendung der stehen mit der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür im Einklang. Die Kommission trägt allen maßgeblichen internationalen Normen und den für die betroffenen Erzeugnisse oder Sektoren bestehenden vorbehaltenen Bezeichnungen Rechnung.*

(2) Fakultative Bezeichnungen, die technische Produkteigenschaften zum Zweck der Einführung obligatorischer Vermarktungsnormen beschreiben und nicht zur Information der Verbraucher über diese Produkteigenschaften bestimmt sind, werden im Rahmen dieser Regelung nicht vorbehalten.

(3) Zur Berücksichtigung der Besonderheiten bestimmter Sektoren sowie der Erwartungen der Verbraucher wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um nähere Vorschriften zu den Anforderungen festzulegen, die bei der Einführung einer zusätzlichen fakultativen vorbehaltenen Bezeichnung nach Absatz 1 zu beachten sind.

Artikel 67d

Einführung und Änderung fakultativer vorbehaltener Bezeichnungen

Zur Berücksichtigung der Erwartungen der Verbraucher, der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse, der Marktlage und der Entwicklungen bei den Vermarktungsnormen sowie den internationalen Normen wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um

- a) *eine zusätzliche fakultative vorbehaltene Bezeichnung, die die Anforderungen gemäß Artikel 67c erfüllt, einzuführen,*
- b) *die Bedingungen für die Verwendung einer fakultativen vorbehaltenen Bezeichnung festzulegen oder*
- c) *die Bedingungen für die Verwendung einer fakultativen vorbehaltenen Bezeichnung zu ändern.*

Artikel 67e

Einschränkungen der Verwendung von fakultativen vorbehaltenen Bezeichnungen

- (1) *Eine fakultative vorbehaltene Bezeichnung kann nur für die Beschreibung von Erzeugnissen verwendet werden, die mit den geltenden Verwendungsbedingungen im Einklang stehen.*
- (2) *Die Mitgliedstaaten stellen mit geeigneten Maßnahmen sicher, dass die Produktkennzeichnung nicht mit fakultativen vorbehaltenen Bezeichnungen verwechselt werden kann.*
- (3) *Um sicherzustellen, dass Erzeugnisse, die mit fakultativen vorbehaltenen Bezeichnungen beschrieben werden, mit den geltenden Verwendungsbedingungen im Einklang stehen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 160 zusätzliche Vorschriften für die Verwendung fakultativer vorbehaltener Bezeichnungen festzulegen.*

UNTERABSCHNITT 5
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 68

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes festlegen:

[...]

- b) ***Vorschriften für*** die Anwendung der Begriffsbestimmungen, ***Bezeichnungen*** und Verkehrsbezeichnungen gemäß Anhang VI;
- c) [...] ***das*** Verzeichnis der Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse gemäß Anhang VI Teil III Nummer 5 Unterabsatz 2 und der Streichfette gemäß Anhang VI Teil VI Absatz 6 Buchstabe a auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten an die Kommission zu übermittelnden vorläufigen Verzeichnisse der Erzeugnisse, die diesen Bestimmungen nach Ansicht der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet entsprechen;
- d) ***Vorschriften für*** die Anwendung der sektor- oder erzeugnisspezifischen Vermarktungsnormen [...];
- e) ***Vorschriften für*** die Feststellung, ob Erzeugnisse nicht zugelassenen önologischen Verfahren unterzogen worden sind;
- ea) ***önologische Verfahren und Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Erzeugnissen des Weinsektors auf der Grundlage der Vorschriften und Kriterien gemäß Artikel 62 Absatz 2; hiervon ausgenommen sind die in Anhang VII Teil I für die dort erfassten spezifischen Erzeugnisse festgelegten önologischen Verfahren zur Anreicherung, Säuerung und Entsäuerung sowie die in Anhang VII Teil II genannten Einschränkungen;***

- eb) bei Fehlen einer diesbezüglicher Unionsregelung Vorschriften betreffend die Reinheit, Identifizierung und Spezifizierung von im Rahmen der önologischen Verfahren verwendeten Stoffe;*
- ec) vorbehaltlich Anhang VII Teil II Abschnitt C Vorschriften für die Mischung und den Verschnitt von Traubenmost und Wein;*
- ed) Vorschriften für die Analysemethoden zur Feststellung der Erzeugniszusammensetzung;*
- f) Vorschriften für die Festsetzung der Toleranzgrenze;*
- g) Vorschriften für die Anwendung der in Artikel 66 genannten Maßnahmen;*
- h) Vorschriften für die Identifizierung oder Registrierung des Erzeugers und/oder der industriellen Anlagen, in denen das Erzeugnis zubereitet oder verarbeitet wurde, die Zertifizierungsverfahren sowie die Warenpapiere, die Begleitdokumente und die zu führenden Register.*

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

ABSCHNITT 2
URSPRUNGSBEZEICHNUNGEN, GEOGRAFISCHE ANGABEN UND TRADITIONELLE
BEGRIFFE IM WEINSEKTOR

UNTERABSCHNITT 1
EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 69

Geltungsbereich

- (1) Die in diesem Abschnitt festgelegten Vorschriften betreffend Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und traditionelle Begriffe gelten für die Erzeugnisse im Sinne von Anhang VI Teil II Nummern 1, 3 bis 6, 8, 9, 11, 15 und 16.
- (2) Die Vorschriften gemäß Absatz 1 gründen sich auf
- a) den Schutz der legitimen Interessen der Verbraucher und der Erzeuger;
 - b) die Gewährleistung eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes für die betreffenden Erzeugnisse und
 - c) die Förderung der Herstellung von Qualitätserzeugnissen, wobei auch Maßnahmen im Rahmen der innerstaatlichen Qualitätspolitik ergriffen werden können.

UNTERABSCHNITT 2
URSPRUNGSBEZEICHNUNGEN UND GEOGRAFISCHE ANGABEN

Artikel 70

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck
- a) "Ursprungsbezeichnung" den Namen einer Gegend, eines bestimmten Ortes oder in ordnungsgemäß gerechtfertigten Ausnahmefällen eines Landes, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses im Sinne des Artikels 69 Absatz 1 dient, das folgende Anforderungen erfüllt:
- i) Es verdankt seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse;
 - ii) die Weintrauben, aus denen es gewonnen wird, stammen ausschließlich aus diesem geografischen Gebiet;
 - iii) seine Herstellung erfolgt in diesem geografischen Gebiet und
 - iv) es wurde aus Rebsorten gewonnen, die zu *Vitis vinifera* gehören;
- b) "geografische Angabe" den Namen einer Gegend, eines bestimmten Ortes oder in ordnungsgemäß gerechtfertigten Ausnahmefällen eines Landes, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses im Sinne des Artikels 69 Absatz 1 dient, das folgende Anforderungen erfüllt:
- i) Es hat eine bestimmte Güte, ein bestimmtes Ansehen oder andere Eigenschaften, die sich aus diesem geografischen Ursprung ergeben;
 - ii) mindestens 85 % der zu seiner Herstellung verwendeten Trauben stammen ausschließlich aus diesem geografischen Gebiet;
 - iii) seine Herstellung erfolgt in diesem geografischen Gebiet und
 - iv) es wurde aus Rebsorten gewonnen, die zu *Vitis vinifera* oder einer Kreuzung zwischen der Sorte *Vitis vinifera* und einer anderen Sorte der Gattung *Vitis* gehören.

- (2) Bestimmte traditionell verwendete Namen können als Ursprungsbezeichnungen dienen, wenn sie
- a) einen Wein bezeichnen;
 - b) sich auf einen geografischen Namen beziehen;
 - c) den Anforderungen von Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i bis iv entsprechen und
 - d) dem schutzverleihenden Verfahren für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben gemäß diesem Unterabschnitt unterzogen werden.
- (3) Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben, einschließlich derjenigen, die sich auf geografische Gebiete in Drittländern beziehen, können gemäß den Vorschriften dieses Unterabschnitts in der Union geschützt werden.

Artikel 71

Schutzanträge

- (1) Die Anträge auf den Schutz von Namen als Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben umfassen technische Unterlagen, die Folgendes enthalten:
- a) den zu schützenden Namen;
 - b) Name und Anschrift des Antragstellers;
 - c) eine Produktspezifikation gemäß Absatz 2 und
 - d) ein einziges Dokument mit einer Zusammenfassung der Produktspezifikation gemäß Absatz 2.
- (2) Die Produktspezifikation ermöglicht es den Interessenten, die einschlägigen Bedingungen für die Produktion der jeweiligen Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe zu überprüfen.
- Sie beinhaltet mindestens Folgendes:***
- a) ***den zu schützenden Namen;***
 - b) ***eine Beschreibung des Weines/der Weine:***
 - i) ***bei Weinen mit Ursprungsbezeichnung eine Beschreibung ihrer wichtigsten analytischen und organoleptischen Eigenschaften;***

- ii) *bei Weinen mit geografischer Angabe eine Beschreibung ihrer wichtigsten analytischen Eigenschaften sowie eine Bewertung oder die Angabe ihrer organoleptischen Eigenschaften;*
- c) *gegebenenfalls die spezifischen önologischen Verfahren zur Weinbereitung sowie die einschlägigen Einschränkungen für die Weinbereitung;*
- d) *die Abgrenzung des betreffenden geografischen Gebiets;*
- e) *den Höchstertrag je Hektar;*
- f) *eine Angabe der Keltertraubensorte oder -sorten, aus denen der Wein/die Weine gewonnen wurde/wurden;*
- g) *Angaben, aus denen sich der Zusammenhang gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i beziehungsweise Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i ergibt;*
- h) *geltende Anforderungen gemäß Unions- oder nationalen Rechtsvorschriften oder — sofern von den Mitgliedstaaten vorgesehen — von Organisationen, die geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben verwalten, wobei darauf zu achten ist, dass diese Anforderungen objektiv und nichtdiskriminierend sowie mit dem Unionsrecht vereinbar sind;*
- i) *den Namen und die Anschrift der Behörden oder Stellen, die die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation kontrollieren, und ihre besonderen Aufgaben.*

(3) Betrifft der Schutzantrag ein geografisches Gebiet in einem Drittland, so muss er zusätzlich zu den Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 den Nachweis enthalten, dass der betreffende Name in seinem Ursprungsland geschützt ist.

Artikel 72

Antragsteller

(1) Jede interessierte Gruppe von Erzeugern oder in ordnungsgemäß gerechtfertigten Ausnahmefällen ein Einzelerzeuger kann den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe beantragen. Andere interessierte Parteien können sich am Antrag beteiligen.

- (2) Die Erzeuger dürfen den Schutz nur für von ihnen erzeugte Weine beantragen.
- (3) Bezeichnet ein Name ein grenzübergreifendes geografisches Gebiet oder ist ein traditioneller Name mit einem grenzübergreifenden geografischen Gebiet verbunden, so kann ein gemeinsamer Antrag gestellt werden.

Artikel 73

Nationales Vorverfahren

(1) Anträge auf den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe [...] von Weinen mit Ursprung in der Union werden einem nationalen Vorverfahren unterzogen.

(1a) Der Schutzantrag wird bei dem Mitgliedstaat eingereicht, aus dessen Hoheitsgebiet die Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe stammt.

(1b) Der Mitgliedstaat, bei dem der Schutzantrag eingereicht wird, prüft, ob dieser die Bedingungen dieses Unterabschnitts erfüllt.

Der Mitgliedstaat führt ein nationales Verfahren durch, indem er für eine angemessene Veröffentlichung des Antrags sorgt und eine Frist von mindestens zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung setzt, innerhalb deren natürliche oder juristische Personen mit einem berechtigten Interesse, die in seinem Hoheitsgebiet ansässig oder niedergelassen sind, anhand einer ausreichend begründeten Erklärung beim Mitgliedstaat Einspruch gegen den Antrag einlegen können.

(2) Ist der Mitgliedstaat der Auffassung, dass die Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe die Anforderungen nicht erfüllt oder mit dem Unionsrecht unvereinbar ist, so lehnt er den Antrag ab.

(3) Ist der Mitgliedstaat der Auffassung, dass die Anforderungen erfüllt werden, so führt er ein nationales Verfahren durch, das eine angemessene Veröffentlichung der Produktspezifikation zumindest im Internet sicherstellt.

Artikel 74

Prüfung durch die Kommission

- (1) Die Kommission veröffentlicht den Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf den Schutz der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe.
- (2) Die Kommission prüft, ob die Schutzanträge gemäß Artikel 71 die Bedingungen dieses Unterabschnitts erfüllen.
- (3) Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass die Anforderungen dieses Unterabschnitts erfüllt sind, so beschließt sie im Wege von Durchführungsrechtsakten, **die ohne Anwendung des in Artikel 162 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens erlassen werden**, das einzige Dokument gemäß Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe d und die Fundstelle der im Rahmen des nationalen Vorverfahrens veröffentlichten Produktspezifikation im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.
- (4) Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass die Anforderungen dieses Unterabschnitts nicht erfüllt sind, so beschließt sie im Wege [...] **von** Durchführungsrechtsakten, den Antrag abzulehnen.
Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 75

Einspruchsverfahren

Innerhalb von zwei Monaten ab der Veröffentlichung des einzigen Dokuments gemäß Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe d kann jeder Mitgliedstaat oder jedes Drittland oder jede natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem anderen als dem antragstellenden Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässig oder niedergelassen ist, Einspruch gegen den beabsichtigten Schutz einlegen, indem bei der Kommission eine ordnungsgemäß begründete Erklärung zu den in diesem Unterabschnitt festgelegten Bedingungen für die Inanspruchnahme des Schutzes eingereicht wird.

Bei natürlichen oder juristischen Personen, die in einem Drittland ansässig oder niedergelassen sind, erfolgt die Einreichung innerhalb der zweimonatigen Frist gemäß Absatz 1 entweder direkt oder über die Behörden des betreffenden Drittlands.

Artikel 76

Entscheidung über den Schutz

Auf der Grundlage der der Kommission nach Abschluss des Einspruchsverfahrens gemäß Artikel 75 vorliegenden Informationen beschließt die Kommission im Wege [...] **von** Durchführungsrechtsakten, entweder die Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe, die die Bedingungen dieses Unterabschnitts erfüllt und mit dem Unionsrecht vereinbar ist, zu schützen oder den Antrag abzulehnen, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 77

Homonyme

(1) Bei der Eintragung eines Namens, für den ein Antrag gestellt wurde und der mit einem nach dieser Verordnung bereits eingetragenen Namen ganz oder teilweise gleichlautend ist, sind die örtlichen und traditionellen Gebräuche und etwaige Verwechslungsgefahren gebührend zu beachten.

Ein gleichlautender Name, der den Verbraucher zu der irrigen Annahme verleitet, dass die Erzeugnisse aus einem anderen Gebiet stammen, wird nicht eingetragen, auch wenn er in Bezug auf das Gebiet, die Gegend oder den Ort, aus dem/der diese Erzeugnisse stammen, zutreffend ist. [...] **Ein** eingetragener gleichlautender Name **darf nur dann verwendet werden**, wenn der später eingetragene gleichlautende Name in der Praxis deutlich von dem bereits eingetragenen Namen zu unterscheiden ist, wobei sichergestellt sein muss, dass die betroffenen Erzeuger gerecht behandelt und die Verbraucher nicht irreführt werden.

(2) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Name, für den ein Antrag gestellt wurde, ganz oder teilweise mit einer geografischen Angabe gleichlautend ist, die als solche durch die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten geschützt ist.

(3) Enthält der Name einer Keltertraubensorte eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe oder besteht er daraus, so darf dieser Name nicht zur Etikettierung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verwendet werden. ***Um bestehenden Etikettierungspraktiken Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 160 [...] Ausnahmen von dieser Regel zu beschließen [...].***

(4) Der Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Erzeugnisse im Sinne des Artikels 70 gilt unbeschadet der geschützten geografischen Angaben für Spirituosen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ***vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen***²⁷.

Artikel 78

Gründe für die Verweigerung des Schutzes

(1) Ein Name, der zu einer Gattungsbezeichnung geworden ist, darf nicht als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe geschützt werden.

Im Sinne dieses Unterabschnitts ist ein "Name, der zur Gattungsbezeichnung geworden ist", der Name eines Weins, der sich zwar auf einen Ort oder ein Gebiet bezieht, in dem das betreffende Erzeugnis ursprünglich hergestellt oder vermarktet wurde, der jedoch in der Union der gemeinhin übliche Name für einen Wein geworden ist.

²⁷ ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 16.

Bei der Feststellung, ob ein Name zur Gattungsbezeichnung geworden ist, sind alle relevanten Faktoren und insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- a) die bestehende Situation in der Union, insbesondere in den Verbrauchsgebieten;
- b) die einschlägigen Unions- oder nationalen Rechtsvorschriften.

(2) Ein Name wird nicht als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe geschützt, wenn der Schutz aufgrund des Ansehens, das eine Marke genießt, den Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Identität des Weins irreführen könnte.

Artikel 79

Beziehung zu Marken

(1) Ist eine Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt, so wird der Antrag auf Eintragung einer Marke, deren Verwendung unter Artikel 80 Absatz 2 fällt und die eine in Anhang VI Teil II aufgeführte Art von Erzeugnis betrifft, abgelehnt, wenn dieser Antrag nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Schutz der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe bei der Kommission eingereicht wird und die Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe daraufhin geschützt wird.

Marken, die unter Verstoß gegen Unterabsatz 1 eingetragen wurden, werden gelöscht.

(2) Unbeschadet von Artikel 78 Absatz 2 darf eine Marke, deren Verwendung unter Artikel 80 Absatz 2 fällt und die vor dem Zeitpunkt, an dem der Antrag auf Schutz der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe bei der Kommission eingereicht wurde, im Gebiet der Union angemeldet, eingetragen oder, sofern dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, durch fortwährende Verwendung in gutem Glauben erworben wurde, ungeachtet des Schutzes einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe weiter verwendet und erneuert werden, sofern für die Marke keine Gründe für die Ungültigerklärung oder den Verfall gemäß der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken²⁸ oder der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke²⁹ vorliegen.

In diesen Fällen wird die Verwendung der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe neben den jeweiligen Marken erlaubt.

Artikel 80

Schutz

(1) Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben dürfen von jedem Marktteilnehmer verwendet werden, der einen Wein vermarktet, der entsprechend der betreffenden Produktspezifikation erzeugt wurde.

²⁸ ABl. L 299 vom 8.11.2008, S. 25.

²⁹ ABl. L 78 vom 24.3.2009, S. 1.

(2) Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben sowie die diese geschützten Namen in Übereinstimmung mit der Produktspezifikation verwendenden Weine werden geschützt gegen

- a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung dieses geschützten Namens
 - i) durch vergleichbare Erzeugnisse, die der Produktspezifikation des geschützten Namens nicht entsprechen, oder
 - ii) soweit durch diese Verwendung das Ansehen einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe ausgenutzt wird;
- b) jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist oder wenn der geschützte Name in Übersetzung, Transkription oder Transliteration oder zusammen mit Ausdrücken wie "Art", "Typ", "Verfahren", "Fasson", "Nachahmung" oder dergleichen verwendet wird;
- c) alle sonstigen falschen oder irreführenden Angaben, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften der Erzeugnisse beziehen und auf der Aufmachung oder der äußeren Verpackung, in der Werbung oder in Unterlagen zu den betreffenden Weinerzeugnissen erscheinen, sowie die Verwendung von Behältnissen, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs zu erwecken;
- d) alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irreführen.

(3) Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben werden in der Union nicht zu Gattungsbezeichnungen im Sinne von Artikel 78 Absatz 1.

Artikel 81

Register

Die Kommission erstellt und unterhält ein öffentlich zugängliches elektronisches Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben für Wein. Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für Drittlandserzeugnisse, die in der Europäischen Union im Rahmen eines internationalen Übereinkommens, in dem die Union Vertragspartei ist, geschützt sind, können in das Register eingetragen werden. Diese Namen werden in das Register als geschützte geografische Angaben eingetragen, es sei denn, sie werden in dem genannten Übereinkommen ausdrücklich als geschützte Ursprungsbezeichnungen im Sinne dieser Verordnung geführt.

Artikel 82

Änderungen der Produktspezifikationen

Ein Antragsteller, der die gemäß Artikel 86 Absatz 4 Buchstabe b festgelegten Bedingungen erfüllt, kann insbesondere zur Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse oder im Hinblick auf eine neue Abgrenzung des geografischen Gebiets die Genehmigung für eine Änderung der Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe beantragen. Der Antrag enthält eine Beschreibung der beabsichtigten Änderungen und deren Begründung.

Artikel 83

Löschung

Die Kommission kann von sich aus oder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats, eines Drittlands oder einer natürlichen oder juristischen Person mit begründetem Interesse im Wege [...] **von** Durchführungsrechtsakten beschließen den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe zu löschen, wenn die Einhaltung der entsprechenden Produktspezifikation nicht mehr gewährleistet ist.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 84

Bestehende geschützte Weinnamen

(1) Weinnamen, die gemäß den Artikeln 51 und 54 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates³⁰ und Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kommission³¹ geschützt sind, sind automatisch im Rahmen der vorliegenden Verordnung geschützt. Die Kommission führt sie in dem Register gemäß Artikel 81 der vorliegenden Verordnung auf.

(2) Die Kommission trifft im Wege von Durchführungsrechtsakten, **die ohne Anwendung des in Artikel 162 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens erlassen werden**, die entsprechende formelle Maßnahme, um die Weinnamen, für die Artikel 191 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] gilt, aus dem Register gemäß Artikel 81 zu streichen.

(3) Artikel 83 gilt nicht für bestehende geschützte Weinnamen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels.

Die Kommission kann von sich aus im Wege von Durchführungsrechtsakten bis zum 31. Dezember 2014 beschließen, den Schutz von bestehenden geschützten Weinnamen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels zu löschen, wenn sie die in Artikel 70 festgelegten Bedingungen nicht erfüllen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 85

Gebühren

Die Mitgliedstaaten können eine Gebühr zur Deckung ihrer Kosten erheben, einschließlich derjenigen, die bei der Prüfung der Schutz-, Änderungs- und Löschungsanträge sowie der Einspruchserklärungen im Sinne dieses Unterabschnitts anfallen.

³⁰ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

³¹ ABl. L 118 vom 4.5.2002, S. 1.

Delegierte Befugnisse

[...]

(2) Um den Besonderheiten der Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet Rechnung zu tragen, [...] **wird der Kommission die Befugnis übertragen**, im Wege von delegierten Rechtsakten **gemäß Artikel 160** Folgendes festzulegen:

- a) die Grundsätze für die Abgrenzung des geografischen Gebiets und
- b) die [...] Einschränkungen und Abweichungen im Zusammenhang mit der Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet.

(3) Um [...] die Qualität und Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse sicherzustellen, [...] **wird der Kommission die Befugnis übertragen**, im Wege von delegierten Rechtsakten **gemäß Artikel 160** die Bedingungen festzulegen, unter denen die Produktspezifikationen zusätzliche Anforderungen umfassen können.

(4) Um [...] die legitimen Rechte und Interessen der Erzeuger oder Marktteilnehmer sicherzustellen, [...] **wird der Kommission die Befugnis übertragen**, im Wege von delegierten Rechtsakten **gemäß Artikel 160** Vorschriften festzulegen betreffend

[...]

- b) die Art des Antragstellers, der den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe beantragen kann;
- c) die Bedingungen, die beim Antrag auf Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe, bei den nationalen Vorverfahren, der Prüfung durch die Kommission, dem Einspruchsverfahren und den Verfahren zur Änderung, Löschung und Umwandlung von geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geschützten geografischen Angaben einzuhalten sind;

- d) die Bedingungen für grenzübergreifende Anträge;
- e) die Bedingungen für Anträge betreffend geografische Gebiete in Drittländern;
- f) den Zeitpunkt, ab dem der Schutz oder die Änderung eines Schutzes gilt;
- g) die Bedingungen für Änderungen von Produktspezifikationen.

(5) Um [...] einen angemessenen Schutz sicherzustellen, [...] **wird der Kommission die Befugnis übertragen**, im Wege von delegierten Rechtsakten **gemäß Artikel 160** Einschränkungen hinsichtlich des geschützten Namens festzulegen.

(6) [...] **Um sicherzustellen**, dass die Marktteilnehmer und die zuständigen Behörden nicht durch die Anwendung dieses Unterabschnitts hinsichtlich der Weinnamen benachteiligt werden, denen der Schutz vor dem 1. August 2009 gewährt wurde oder deren Schutz vor demselben Zeitpunkt beantragt wurde, [...] **wird der Kommission die Befugnis übertragen**, im Wege von delegierten Rechtsakten **gemäß Artikel 160** Übergangsbestimmungen **zu** erlassen betreffend

- a) Weinnamen, die von den Mitgliedstaaten bis zum 1. August 2009 als Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben anerkannt worden sind, und Weinnamen, deren Schutz vor demselben Zeitpunkt beantragt wurde;

[...]

- c) vor einem bestimmten Zeitpunkt auf den Markt gebrachte oder etikettierte Weine und
- d) Änderungen der Produktspezifikationen.

Artikel 87

Durchführungsbefugnisse

(1) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen erlassen betreffend

- a) die in der Produktspezifikation zu machenden Angaben über den Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und dem Enderzeugnis;
- b) die Veröffentlichung der Beschlüsse über Schutz oder Ablehnung;
- c) die Erstellung und Unterhaltung des Registers gemäß Artikel 81;
- d) die Umstellung von geschützter Ursprungsbezeichnung auf geschützte geografische Angabe;
- e) die Einreichung grenzübergreifender Anträge.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(2) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen erlassen betreffend das Verfahren für die Prüfung der Schutzanträge oder die Genehmigung einer Änderung einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe, das Verfahren für Anträge betreffend Einspruch, Löschung oder Umstellung und die Vorlage von Angaben im Zusammenhang mit bestehenden geschützten Weinnamen, insbesondere betreffend

- a) Dokumentenmuster und Übermittlungsformat;
- b) Fristen;
- c) die Einzelheiten der Tatsachen, Beweismittel und Nachweise, die zur Stützung des Antrags zu übermitteln sind.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 88

Sonstige Durchführungsbefugnisse

Wird ein Einspruch für unzulässig befunden, so beschließt die Kommission im Wege von Durchführungrechtsakten, ***die ohne Anwendung des in Artikel 162 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens erlassen werden***, ihn als unzulässig abzulehnen.

UNTERABSCHNITT 3
TRADITIONELLE BEGRIFFE

Artikel 89

Begriffsbestimmung

Der Ausdruck "traditioneller Begriff" bezeichnet einen traditionell in den Mitgliedstaaten verwendeten Namen für Erzeugnisse gemäß Artikel 69 Absatz 1, um

- a) anzuzeigen, dass das Erzeugnis eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe nach Unions- oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften hat, oder
- b) die Erzeugungs- oder Reifungsmethode oder die Qualität und die Farbe des Erzeugnisses mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe sowie die Art des Ortes oder ein besonderes geschichtliches Ereignis im Zusammenhang mit diesen Erzeugnissen zu bezeichnen.

Artikel 90

Schutz

- (1) Ein geschützter traditioneller Begriff darf nur für ein Erzeugnis verwendet werden, das entsprechend der Begriffsbestimmung in Artikel 89 hergestellt wurde.

Traditionelle Begriffe sind gegen widerrechtliche Verwendung geschützt.

[...]

- (2) Traditionelle Begriffe werden in der Union nicht zu Gattungsbezeichnungen.

Artikel 91

Delegierte Befugnisse

[...]

(2) Um [...] einen angemessenen Schutz sicherzustellen, [...] **wird der** Kommission **die Befugnis übertragen**, im Wege von delegierten Rechtsakten Bestimmungen über die Sprache und die Schreibweise des zu schützenden Begriffs **zu** erlassen.

(3) Um [...] die legitimen Rechte und Interessen der Erzeuger oder Marktteilnehmer sicherzustellen, [...] **wird der** Kommission **die Befugnis übertragen**, im Wege von delegierten Rechtsakten **gemäß Artikel 160** Folgendes festzulegen:

- a) die **Art der** Antragsteller, die den Schutz eines traditionellen Begriffs beantragen [...] **kann**;
- b) die Gültigkeitsbedingungen für einen Antrag auf Anerkennung eines traditionellen Begriffs;
- c) die Gründe für einen Einspruch gegen die vorgeschlagene Anerkennung eines traditionellen Begriffs;
- d) den Schutzzumfang, die Beziehung zu Marken, geschützten traditionellen Begriffen, geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben, Homonymen oder bestimmten Namen von Keltertraubensorten;
- e) die Gründe für die Löschung eines traditionellen Begriffs;
- f) den Zeitpunkt der Antragstellung.

[...]

(4) Um den Besonderheiten des Handels zwischen der Union und bestimmten Drittländern Rechnung zu tragen, [...] **wird der** Kommission **die Befugnis übertragen**, im Wege von delegierten Rechtsakten **gemäß Artikel 160** die Bedingungen **zu** erlassen, gemäß denen traditionelle Begriffe für Drittlandserzeugnisse verwendet werden dürfen, und Ausnahmen von Artikel 89 vorzusehen.

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

(1) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen erlassen betreffend das Verfahren für die Prüfung der Schutzanträge oder die Genehmigung einer Änderung eines traditionellen Begriffs sowie das Verfahren für Anträge betreffend Einspruch oder Löschung, insbesondere betreffend

aa) die Verfahren, die beim Antrag auf Schutz eines traditionellen Begriffs einzuhalten sind, einschließlich der Prüfung durch die Kommission, der Einspruchsverfahren und der Löschungs- und Änderungsverfahren;

- a) Dokumentenmuster und Übermittlungsformat;
- b) Fristen;
- c) die Einzelheiten der Tatsachen, Beweismittel und Nachweise, die zur Stützung des Antrags zu übermitteln sind;
- d) die Durchführungsbestimmungen dafür, die geschützten traditionellen Begriffe der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Kommission beschließt im Wege von Durchführungsrechtsakten, einen Antrag auf Schutz eines traditionellen Begriffs oder einen Antrag auf Änderung des geschützten Begriffs oder auf Löschung des Schutzes eines traditionellen Begriffs anzunehmen oder abzulehnen.

(3) Die Kommission sieht im Wege von Durchführungsrechtsakten den Schutz traditioneller Begriffe vor, für die der Schutzantrag angenommen wurde, insbesondere, indem diese Begriffe gemäß Artikel 89 eingeteilt und eine Begriffsbestimmung und/oder die Verwendungsbedingungen veröffentlicht wird/werden.

(4) Die Durchführungsrechtsakte gemäß den Absätzen 1, **2 und** [...] 3 des vorliegenden Artikels werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 93

Sonstige Durchführungsbefugnisse

Wird ein Einspruch für unzulässig befunden, so beschließt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten, ***die ohne Anwendung des in Artikel 162 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens erlassen werden***, ihn als unzulässig abzulehnen.

ABSCHNITT 3
KENNZEICHNUNG UND AUFMACHUNG IM WEINSEKTOR

Artikel 94

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck

- a) "Kennzeichnung" die Angaben, Bezeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen auf Verpackungen, Dokumenten, Schildern, Etiketten, Ringen oder Bundverschlüssen, die einem Erzeugnis beigelegt sind oder sich auf dieses beziehen;
- b) "Aufmachung" die Informationen, die dem Verbraucher anhand der Verpackung des betreffenden Erzeugnisses, einschließlich der Form und Art der Flasche, vermittelt werden.

Artikel 95

Anwendbarkeit horizontaler Vorschriften

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung finden die Richtlinie 2008/95/EG, die Richtlinie 89/396/EWG des Rates³², die Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³³ und die Richtlinie 2007/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ Anwendung auf die Kennzeichnung und Aufmachung.

³² ABl. L 186 vom 30.6.1989, S. 21.

³³ ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29.

³⁴ ABl. L 247 vom 21.9.2007, S. 17.

Obligatorische Angaben

(1) Die Kennzeichnung und Aufmachung der in Anhang VI Teil II Nummern 1 bis 11 sowie 13, 15 und 16 genannten, in der Union vermarkteten oder für die Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse umfasst die folgenden obligatorischen Angaben:

- a) die Bezeichnung der Kategorie des Weinbauerzeugnisses gemäß Anhang VI Teil II;
- b) für Weine mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe:
 - i) den Begriff "geschützte Ursprungsbezeichnung" oder "geschützte geografische Angabe" und
 - ii) den Namen der geschützten Ursprungsbezeichnung oder der geschützten geografischen Angabe;
- c) den vorhandenen Alkoholgehalt;
- d) die Angabe der Herkunft;
- e) die Angabe des Abfüllers oder, im Fall von Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Qualitätsschaumwein oder aromatischem Qualitätsschaumwein den Namen des Herstellers oder Verkäufers;
- f) bei eingeführten Weinen die Angabe des Einführers und
- g) im Fall von Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Qualitätsschaumwein oder aromatischem Qualitätsschaumwein die Angabe des Zuckergehalts.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a kann auf die Angabe der Kategorie des Weinbauerzeugnisses bei Weinen verzichtet werden, deren Etiketten den Namen einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe tragen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b kann auf die Angabe des Begriffs "geschützte Ursprungsbezeichnung" oder "geschützte geografische Angabe" in folgenden Fällen verzichtet werden:

- a) wenn ein traditioneller Begriff [...] **gemäß** Artikel 89 Buchstabe a auf dem Etikett angegeben ist;
- b) unter außergewöhnlichen und ordnungsgemäß gerechtfertigten, von der Kommission im Wege von gemäß Artikel 160 erlassenen delegierten Rechtsakten festzulegenden Umständen, um [...] die Einhaltung der bestehenden Etikettierungspraktiken zu gewährleisten.

Artikel 97

Fakultative Angaben

(1) Die Kennzeichnung und Aufmachung der in Anhang VI Teil II Nummern 1 bis 11 sowie 13, 15 und 16 genannten Erzeugnisse kann insbesondere die folgenden fakultativen Angaben umfassen:

- a) das Erntejahr;
- b) die Bezeichnung einer oder mehrerer Keltertraubensorten;
- c) für andere als die in Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe g genannten Weine die Angabe des Zuckergehalts;
- d) für Weine mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe einen traditionellen Begriff gemäß Artikel 89 Buchstabe b;
- e) das Unionszeichen zur Angabe der geschützten Ursprungsbezeichnung oder der geschützten geografischen Angabe;
- f) die Angabe bestimmter Erzeugungsverfahren;
- g) für Weine mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe den Namen einer anderen geografischen Einheit, die kleiner oder größer ist als das Gebiet, das der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe zugrunde liegt.

- (2) Unbeschadet des Artikels 77 Absatz 3 verfahren die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verwendung der Angaben gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b des vorliegenden Artikels bei Weinen ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geschützte geografische Angabe wie folgt:
- a) Sie erlassen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sicherstellen, dass Zertifizierungs-, Genehmigungs- und Kontrollverfahren zur Gewährleistung der Richtigkeit der betreffenden Angaben bestehen.
 - b) Sie können auf der Grundlage nichtdiskriminierender und objektiver Kriterien und unter gebührender Berücksichtigung des fairen Wettbewerbs für Weine, die aus Keltertraubensorten in ihrem Gebiet hergestellt werden, Listen von ausgenommenen Keltertraubensorten erstellen, insbesondere wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - i) Es besteht Verwechslungsgefahr beim Verbraucher in Bezug auf den wahren Ursprung des Weins aufgrund der Tatsache, dass die betreffende Keltertraubensorte Bestandteil einer bestehenden geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe ist;
 - ii) entsprechende Kontrollen wären nicht kosteneffizient, da die betreffende Keltertraubensorte nur einen sehr kleinen Teil des Weinbaus des Mitgliedstaats ausmacht.
 - c) Im Falle von Mischungen von Weinen aus verschiedenen Mitgliedstaaten wird bzw. werden die Keltertraubensorte bzw. -sorten nicht angegeben, es sei denn, die betreffenden Mitgliedstaaten treffen eine anderslautende Vereinbarung und sorgen für die Durchführbarkeit der einschlägigen Zertifizierungs-, Genehmigungs- und Kontrollverfahren.

Artikel 98

Sprachen

- (1) Erfolgen die obligatorischen und fakultativen Angaben gemäß den Artikeln 96 und 97 in Wörtern, so muss dies in einer Amtssprache oder in mehreren Amtssprachen der Union geschehen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 ist der Name einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe oder ein traditioneller Begriff gemäß Artikel 89 Buchstabe b auf dem Etikett in der Sprache bzw. den Sprachen aufzuführen, auf die sich der Schutz erstreckt.

Bei einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe oder einzelstaatlichen besonderen Bezeichnung, für die nicht das lateinische Alphabet verwendet wird, kann der Name auch in einer Amtssprache oder in mehreren Amtssprachen der Union angegeben werden.

Artikel 99

Delegierte Befugnisse

(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 bis 6 des vorliegenden Artikels festzulegen.

(2) Um [...] **den** Besonderheiten des Weinsektors [...] **Rechnung zu tragen**, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten [...] Vorschriften und Einschränkungen festlegen betreffend

- a) die Aufmachung und die Verwendung von Angaben auf den Etiketten, die nicht in diesem Abschnitt vorgesehen sind;
- b) obligatorische Angaben, insbesondere
 - i) die bei den obligatorischen Angaben zu verwendenden Begriffe und die Bedingungen für ihre Verwendung;
 - ii) die Begriffe betreffend einen Betrieb und die Bedingungen für ihre Verwendung;
 - iii) Bestimmungen, gemäß denen die Erzeugermitgliedstaaten zusätzliche Vorschriften für die obligatorischen Angaben festlegen können;

- iv) Bestimmungen, die weitere Abweichungen zusätzlich zu denjenigen gemäß Artikel 96 Absatz 2 hinsichtlich der Nichtangabe der Kategorie des Weinbauerzeugnisses erlauben, und
- v) Bestimmungen über die Verwendung von Sprachen;
- c) fakultative Angaben, insbesondere
 - i) die bei den fakultativen Angaben zu verwendenden Begriffe und die Bedingungen für ihre Verwendung;
 - ii) Bestimmungen, gemäß denen die Erzeugermitgliedstaaten zusätzliche Vorschriften für die fakultativen Angaben festlegen können;
- d) die Aufmachung, insbesondere
 - i) die Bedingungen für die Verwendung bestimmter Flaschenformen und ein Verzeichnis bestimmter besonderer Flaschenformen;
 - ii) die Bedingungen für die Verwendung von "Schaumwein" -Flaschen und -Verschlüssen;
 - iii) Bestimmungen, gemäß denen die Erzeugermitgliedstaaten zusätzliche Vorschriften für die Aufmachung festlegen können;
 - iv) Bestimmungen über die Verwendung von Sprachen.

[...].

(4) [...] **Um** die berechtigten Interessen der Marktteilnehmer sicherzustellen [...], kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Vorschriften über die zeitweilige Etikettierung und Aufmachung von Weinen mit Ursprungsbezeichnung oder geografischer Angabe erlassen, wenn diese Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe den vorgeschriebenen Anforderungen entspricht.

(5) [...] **Um sicherzustellen**, dass Marktteilnehmer nicht benachteiligt werden, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Übergangsbestimmungen **für Weine erlassen, die nach den** vor dem 1. August 2009 **geltenden einschlägigen Vorschriften** in den Verkehr gebracht und etikettiert **wurden** [...].

(6) Um [...] den Besonderheiten des Handels zwischen der Union und bestimmten Drittländern Rechnung zu tragen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Abweichungen von diesem Abschnitt hinsichtlich [...] **auszuführender Erzeugnisse** erlassen, **wenn die Rechtsvorschriften des betreffenden Drittlands dies erfordern**, .

Artikel 100

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen betreffend **die in diesem Abschnitt vorgesehenen** Verfahren und technischen Kriterien erlassen, **einschließlich der erforderlichen Maßnahmen für die Zertifizierungs-, Genehmigungs- und Kontrollverfahren für Weine ohne eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe**. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

KAPITEL II
SONDERBESTIMMUNGEN FÜR EINZELNE SEKTOREN

ABSCHNITT 1
ZUCKER

Artikel 101
Vereinbarungen im Zuckersektor

(1) Die Bedingungen für den Kauf von Zuckerrüben und Zuckerrohr, einschließlich der Lieferverträge vor der Aussaat, werden durch schriftliche Branchenvereinbarungen zwischen den Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeugern der Union und den Zuckerunternehmen der Union festgelegt.

(2) Um den Besonderheiten des Zuckersektors Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte über die [...] für die Vereinbarungen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels ***geltenden Standardbedingungen*** zu erlassen. ***Diese Standardbestimmungen enthalten zumindest Bedingungen für Kauf, Lieferung, Abnahme und Bezahlung von Zucker.***

/ABSCHNITT 2
WEIN³⁵

Artikel 102
Weinbaukartei und Aufstellung über das Produktionspotenzial

(1) Die Mitgliedstaaten führen eine Weinbaukartei, die die jüngsten Informationen über das Produktionspotenzial enthält.

(2) Die Mitgliedstaaten, in denen die Gesamtrebfläche, die mit nach Artikel 63 Absatz 2 klassifizierbaren Keltertraubensorten bepflanzt ist, weniger als 500 Hektar beträgt, sind von der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegten Verpflichtung ausgenommen.

³⁵ Zu einem späteren Zeitpunkt näher zu prüfen.

(3) Die Mitgliedstaaten, die in ihren Stützungsprogrammen nach Artikel 44 die Maßnahme "Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen" vorsehen, übermitteln der Kommission bis zum 1. März jedes Jahres eine aktualisierte Aufstellung über ihr Produktionspotenzial auf der Grundlage der Weinbaukartei.

(4) Um [...] die Überwachung und Kontrolle des Produktionspotenzials durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte betreffend Vorschriften über den [...] Inhalt der Weinbaukartei und über etwaige Ausnahmen zu erlassen.

(5) Nach dem 1. Januar 2016 kann die Kommission im Wege [...] **von** Durchführungsrechtsakten beschließen, dass die Absätze 1, 2 [...] **und** 3 des vorliegenden Artikels keine Anwendung mehr finden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 103

Begleitdokumente und Register

(1) Die Erzeugnisse des Weinsektors werden innerhalb der Union mit einem amtlich zugelassenen Begleitdokument in den Verkehr gebracht.

(2) Alle natürlichen oder juristischen Personen und Personenvereinigungen, die in Ausübung ihres Berufs Erzeugnisse des Weinsektors besitzen, insbesondere die Erzeuger, Abfüllbetriebe, Verarbeitungsbetriebe und Händler sind verpflichtet, über die Ein- und Ausgänge dieser Erzeugnisse Register zu führen.

(3) Um [...] den Transport von Weinerzeugnissen und deren Überprüfung durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen betreffend

- a) Vorschriften über das Begleitdokument und seine Verwendung;
- b) die Bedingungen, unter denen ein Begleitdokument als Bescheinigung für geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben gilt;
- c) die Verpflichtung zur Führung eines Registers und dessen Verwendung;
- d) die Personen, die ein Register führen müssen, und welche Personen von der Verpflichtung zum Führen eines Registers befreit sind;
- e) die im Register aufzuführenden Vorgänge.

(4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes erlassen:

- a) Vorschriften über die Bestandteile des Registers, die darin aufzuführenden Erzeugnisse, Fristen für die Eintragungen in die Register und die Schließung der Register;
- b) Maßnahmen zur Aufforderung der Mitgliedstaaten, den annehmbaren Höchstverlustprozentsatz festzusetzen;
- c) allgemeine und Übergangsbestimmungen für das Führen der Register;
- d) Vorschriften darüber, wie lange die Begleitdokumente und Register aufbewahrt werden müssen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. /

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]
[...]
[...]
[...]
[...]
[...]
[...]
[...]
[...]
[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

KAPITEL III
ERZEUGERORGANISATIONEN UND DEREN VEREINIGUNGEN,
BRANCHENVERBÄNDE, MARKTTEILNEHMERORGANISATIONEN

ABSCHNITT 1
BEGRIFFSBESTIMMUNG UND ANERKENNUNG

Artikel 106
Erzeugerorganisationen

Die Mitgliedstaaten ***können*** [...] auf Antrag Erzeugerorganisationen ***anerkennen***, die

- a) aus Erzeugern der in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Sektoren bestehen;
- b) auf Initiative der Erzeuger gebildet wurden;
- c) ein spezifisches Ziel verfolgen, das mindestens eine der folgenden Zielsetzungen einschließen kann:
 - i) Sicherstellung einer planvollen und insbesondere in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachfragegerechten Erzeugung;
 - ii) Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder;
 - iii) Optimierung der Produktionskosten und Stabilisierung der Erzeugerpreise;
 - iv) Durchführung von Forschungsarbeiten über nachhaltige Produktionsverfahren und Marktentwicklungen;
 - v) Förderung umweltgerechter Anbau- und Herstellungsverfahren und Bereitstellung technischer Hilfe, damit diese zum Einsatz kommen;
 - vi) Bewirtschaftung der Nebenerzeugnisse und Abfallverwertung, insbesondere zum Schutz der Gewässer, des Bodens und der Landschaft sowie zur Erhaltung oder Förderung der biologischen Vielfalt, und
 - vii) Beitrag zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und Bekämpfung des Klimawandels;
- d) keine beherrschende Stellung auf einem bestimmten Markt einnehmen, sofern eine solche nicht zum Erreichen der Ziele des Artikels 39 des Vertrags erforderlich ist.

Artikel 107

Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Die Mitgliedstaaten **können** [...] auf Antrag Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in einem der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren **anerkennen**, die auf Initiative anerkannter Erzeugerorganisationen gebildet wurden.

Vorbehaltlich der nach Artikel 114 [...] erlassenen Vorschriften können die Vereinigungen von Erzeugerorganisationen alle Tätigkeiten oder Funktionen einer Erzeugerorganisation ausüben.

Artikel 108

Branchenverbände

- (1) Die Mitgliedstaaten **können** [...] auf Antrag Branchenverbände in einem der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren **anerkennen**, die
- a) aus Vertretern der mit der Erzeugung von, dem Handel mit und/oder der Verarbeitung von Erzeugnissen eines oder mehrerer Sektoren zusammenhängenden Wirtschaftszweigen gebildet werden;
 - b) auf Initiative aller oder eines Teils der in ihr zusammengeschlossenen Organisationen oder Vereinigungen gegründet wurden;
 - c) ein spezifisches Ziel verfolgen, das mindestens eine der folgenden Zielsetzungen einschließen kann:
 - i) dafür sorgen, dass der Wissensstand steigt und Markt und Erzeugung transparenter werden, z.B. durch die Veröffentlichung von Statistiken über Preise, Mengen und die Dauer von bereits geschlossenen Verträgen und durch Analysen möglicher künftiger Marktentwicklungen auf regionaler oder nationaler Ebene;
 - ii) Mitwirkung an einer besseren Koordinierung des Absatzes der Erzeugnisse, insbesondere durch Marktforschung und -studien;
 - iii) Ausarbeitung von Standardverträgen im Einklang mit dem Unionsrecht;
 - iv) bessere Ausschöpfung des Produktpotenzials;

- v) Information und Marktforschung zur Rationalisierung, Verbesserung und Ausrichtung der Produktion auf Erzeugnisse, die dem Marktbedarf sowie den Vorlieben und Erwartungen der Verbraucher, insbesondere hinsichtlich der Qualität, einschließlich der besonderen Merkmale von Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe, und der Umweltfreundlichkeit, besser gerecht werden;
- vi) Entwicklung von Verfahren zum geringeren Einsatz von Tierarzneimitteln oder Pflanzenschutzmitteln und anderen Betriebsmitteln und zur Sicherstellung der Produktqualität sowie des Boden- und Gewässerschutzes;
- vii) Entwicklung von Verfahren und Geräten zur Verbesserung der Produktqualität auf allen Stufen der Erzeugung und Vermarktung;
- viii) Ausschöpfung des Potenzials des ökologischen Landbaus und Schutz und Förderung dieses Landbaus sowie der Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel und geografischen Angaben;
- ix) Förderung und Erforschung der integrierten nachhaltigen Erzeugung oder anderer umweltfreundlicher Erzeugungsmethoden;
- x) Förderung eines gesunden Konsums der Erzeugnisse und Information über die Schäden eines riskanten Konsumverhaltens;
- xi) Durchführung von Absatzförderungsmaßnahmen, insbesondere in Drittländern.

[...]

[...]

[...]

[...]

Artikel 109

Marktteilnehmerorganisationen

Im Sinne dieser Verordnung umfassen Marktteilnehmerorganisationen im Sektor Olivenöl und Tafeloliven anerkannte Erzeugerorganisationen, anerkannte Branchenverbände und anerkannte Organisationen anderer Marktteilnehmer oder ihre Vereinigungen.

ABSCHNITT 1A
ZUSÄTZLICHE VORSCHRIFTEN FÜR SPEZIFISCHE SEKTOREN

Artikel 109a

Anerkennungspflicht

In Abweichung von den Artikeln 106 bis 108 erkennen die Mitgliedstaaten auf Antrag folgende Organisationen an:

- a) Erzeugerorganisationen in folgenden Sektoren:*
 - i) Obst und Gemüse;*
 - ii) Olivenöl und Tafeloliven;*
 - iii) Seidenraupen;*
 - iv) Hopfen;*
- b) Branchenverbände im Olivenöl- und Tafelolivensektor und im Tabaksektor.*

Artikel 109b

Erzeugerorganisationen

Im Sektor Obst und Gemüse verfolgen die Erzeugerorganisationen mindestens eine der in Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i bis iii genannten Zielsetzungen.

Artikel 109c

Branchenverbände

Bei Branchenverbänden in den Sektoren Olivenöl und Tafeloliven sowie Tabak kann das spezifische Ziel gemäß Absatz 1 Buchstabe c auch mindestens eine der folgenden Zielsetzungen einschließen:

- a) Zusammenfassung und Koordinierung des Angebots und Vermarktung der Erzeugung der Mitglieder;*
- b) gemeinsame Anpassung der Erzeugung und Verarbeitung an die Markterfordernisse und Verbesserung der Erzeugnisse;*
- c) Förderung der Rationalisierung und Verbesserung der Erzeugung und Verarbeitung.*

ABSCHNITT 2
AUSDEHNUNG DER VORSCHRIFTEN UND OBLIGATORISCHE BEITRÄGE

Artikel 110

Ausdehnung der Vorschriften

(1) Wird eine anerkannte Erzeugerorganisation, eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder ein anerkannter Branchenverband, die bzw. der in einem bestimmten Wirtschaftsbezirk oder Wirtschaftsbezirken eines Mitgliedstaats tätig ist, als repräsentativ für die Erzeugung, Vermarktung oder Verarbeitung eines bestimmten Erzeugnisses angesehen, so kann der betreffende Mitgliedstaat auf Antrag dieser Organisation bestimmte Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen der Organisation für der Organisation oder Vereinigung nicht angehörende Einzelunternehmen oder Gruppierungen, die in diesem Wirtschaftsbezirk bzw. diesen Wirtschaftsbezirken tätig sind, befristet verbindlich vorschreiben.

(2) Ein "Wirtschaftsbezirk" ist ein geografisches Gebiet, das aus unmittelbar nebeneinander liegenden oder benachbarten Produktionsgebieten besteht, in denen einheitliche Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen herrschen.

(3) Eine Organisation oder Vereinigung gilt als repräsentativ, wenn in dem betreffenden Wirtschaftsbezirk bzw. den betreffenden Wirtschaftsbezirken eines Mitgliedstaats

a) folgender Prozentsatz der Produktions-, Handels- oder Verarbeitungsmenge des betreffenden Erzeugnisses bzw. der betreffenden Erzeugnisse auf sie entfallen:

- i) bei Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse mindestens 60% oder
- ii) in anderen Fällen mindestens zwei Drittel und

b) ihr bei Erzeugerorganisationen mehr als 50 % der betreffenden Erzeuger angehören.

Wenn der Antrag auf Ausdehnung der Vorschriften auf andere Marktteilnehmer mehrere Regionen betrifft, muss die Organisation oder Vereinigung die Mindestrepräsentativität im Sinne von Unterabsatz 1 für jeden der angeschlossenen Teilbereiche in allen betreffenden Wirtschaftsbezirken nachweisen.

(4) Die Vorschriften, deren Ausdehnung auf andere Marktteilnehmer gemäß Absatz 1 beantragt werden können, müssen sich auf eines der folgenden Ziele beziehen:

- a) Meldung der Erzeugung und der Marktgegebenheiten;
- b) strengere Produktionsvorschriften als die Unions- oder einzelstaatlichen Vorschriften;
- c) Erstellung von Musterverträgen, die mit den Unionsvorschriften vereinbar sind;
- d) Vermarktungsvorschriften;
- e) Umweltschutzbestimmungen;
- f) Maßnahmen zur Förderung und Ausschöpfung des Produktpotenzials;
- g) Maßnahmen zum Schutz des ökologischen Landbaus, der Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel und geografischen Angaben;
- h) Forschungstätigkeit im Hinblick auf eine verstärkte Valorisierung der Erzeugnisse, insbesondere durch neue Verwendungsmöglichkeiten ohne Gefährdung der Volksgesundheit;
- i) Untersuchungen, die auf die Qualitätsverbesserung der Erzeugnisse abzielen;
- j) die Entwicklung von Anbauweisen mit geringerem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Tierarzneimitteln unter Gewährleistung des Boden- und des Umweltschutzes;
- k) die Definition von Mindestqualitätsnormen und von Mindestnormen für die Verpackung und Aufmachung;
- l) die Verwendung von zertifiziertem Saatgut und die Förderung der Qualitätskontrolle.

Diese Vorschriften dürfen sich nicht nachteilig auf die anderen Marktteilnehmer in dem betreffenden Mitgliedstaat oder der Union auswirken, keine der in Artikel 145 Absatz [...] 4 aufgeführten Auswirkungen haben und nicht im Widerspruch zum geltenden Unions[...]**recht** und einzelstaatlichen Recht stehen.

Artikel 111

Finanzbeiträge nicht angeschlossener Erzeuger

Werden die Vorschriften einer anerkannten Erzeugerorganisation, einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder eines anerkannten Branchenverbands gemäß Artikel 110 ausgedehnt und sind die unter diese Vorschriften fallenden Tätigkeiten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die Personen, deren Tätigkeit sich auf die betreffenden Erzeugnisse bezieht, so kann der Mitgliedstaat, der die Anerkennung erteilt hat, die organisationsfremden Einzelunternehmen oder Gruppierungen, denen diese Maßnahmen zugute kommen, zur Entrichtung eines Betrags in voller oder anteiliger Höhe der Mitgliedsbeiträge an die Organisation verpflichten, soweit diese zur Deckung der unmittelbar aus der Durchführung der betreffenden Tätigkeiten entstehenden Kosten bestimmt sind.

ABSCHNITT 3
ANPASSUNG DES ANGEBOTS

Artikel 112

Maßnahmen zur Erleichterung der Anpassung des Angebots an die Marktnachfrage

Um [...] Initiativen der in den Artikeln 106 bis 108 genannten Organisationen zur besseren Anpassung des Angebots an die Marktnachfrage, mit Ausnahme von Marktrücknahmemaßnahmen, zu fördern, wird der Kommission die Befugnis übertragen, [...] gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte [...] **in Bezug auf folgende Maßnahmen in den** Sektoren lebende Pflanzen, Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch sowie Eier und Geflügelfleisch zu erlassen [...]:

- a) Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung;
- b) Maßnahmen zur [...] **Verbesserung der** Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen;
- c) Maßnahmen zur Erleichterung der Feststellung der Marktpreisentwicklung;
- d) Maßnahmen, die die Aufstellung von kurz- und langfristigen Vorausschätzungen aufgrund der Kenntnis der eingesetzten Produktionsmittel ermöglichen sollen.

Artikel 113

***Vermarktungsregeln zur Verbesserung und Stabilisierung
des gemeinsamen Marktes für Weine***

Im Hinblick auf ein besseres und stabileres Funktionieren des gemeinsamen Marktes für Weine, einschließlich der Weintrauben, Traubenmoste und Weine, von denen sie stammen, können die Erzeugermitgliedstaaten insbesondere mittels Durchführung der Beschlüsse der gemäß Artikel 108 anerkannten Branchenverbände Vermarktungsregeln zur Steuerung des Angebots festlegen.

Diese Regeln müssen im Verhältnis zu dem angestrebten Ziel angemessen sein und dürfen

- a) sich nicht auf Operationen nach der Erstvermarktung des betreffenden Erzeugnisses beziehen;
- b) keine Preisfestsetzung erlauben, sei es auch nur als Orientierung oder Empfehlung;
- c) nicht dazu führen, dass ein zu hoher Prozentsatz der normalerweise verfügbaren jährlichen Ernte zurückbehalten wird;

- d) nicht dazu Anlass geben, dass die Ausstellung der nationalen und/oder Unionsbescheinigungen für das Inverkehrbringen und die Vermarktung der Weine verweigert wird, wenn die Vermarktung mit den obengenannten Regeln in Einklang steht.

ABSCHNITT 4
VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Artikel 114
Delegierte Befugnisse

[...] Um sicherzustellen, dass die Ziele und Verantwortlichkeiten der Erzeugerorganisationen, ***der Vereinigungen von Erzeugerorganisationen***, der Marktteilnehmerorganisationen im Sektor Olivenöl und Tafeloliven und der Branchenverbände klar festgelegt [...] ***sind***, um zur Wirksamkeit der Aktionen dieser Organisationen ***und Vereinigungen*** beizutragen, ***ohne dass dies mit einem unangemessenen Verwaltungsaufwand verbunden wäre oder der Grundsatz der Vereinigungsfreiheit insbesondere hinsichtlich Nichtmitgliedern dieser Organisationen in Frage gestellt würde***, wird der Kommission die Befugnis übertragen, [...] gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte in Bezug auf ***die folgenden Angelegenheiten betreffend*** Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, Branchenverbände und Marktteilnehmerorganisationen zu erlassen [...]:

- a) die spezifischen Ziele, die diese Organisationen und Vereinigungen verfolgen dürfen, müssen oder nicht dürfen [...] [...];
- b) ***die Satzung dieser Organisationen und Vereinigungen, die zusätzlichen Bedingungen für die Anerkennung durch die Mitgliedstaaten, die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Gewährleistung einer angemessenen Struktur, [...] Mitgliedschaftsdauer, Größe und demokratische [...] Rechenschaftspflicht, den Grundsatz der Haupttätigkeit bezogen auf die Erzeugung der Mitglieder [...] dieser Organisationen und Vereinigungen und [...] die Anforderung gemäß Artikel 106 Buchstabe d für die Anerkennung einer Erzeugerorganisation, dass sie keine beherrschende Stellung auf einem bestimmten Markt einnimmt, sofern eine solche Stellung nicht zum Erreichen der Ziele des Artikels 39 des Vertrags erforderlich ist [...];***
- c) die länderübergreifenden Organisationen und Vereinigungen ***und den Grundsatz der Leistung von Amtshilfe durch die jeweils zuständigen Behörden im Falle der länderübergreifenden Zusammenarbeit***, einschließlich der unter den Buchstaben a und b des vorliegenden Artikels genannten Vorschriften;

- d) die Auslagerung [...] **und die Art** von Tätigkeiten, **die ausgelagert werden dürfen**, und die Bereitstellung von technischen Mitteln durch Organisationen oder Vereinigungen;
- e) die **Grundlage für die Berechnung der** Mindestmenge bzw. des Mindestwerts der vermarktbareren Erzeugung der Organisationen und Vereinigungen;
- ea) **die Zulassung von Mitgliedern, die keine Erzeuger sind, im Falle von Erzeugerorganisationen, und von Mitgliedern, die keine Erzeugerorganisationen sind, im Falle von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen;**
- f) die Ausdehnung bestimmter Vorschriften der Organisationen gemäß Artikel 110 auf Nichtmitglieder und die obligatorische Zahlung von Finanzbeiträgen durch Nichtmitglieder gemäß Artikel 111, **einschließlich der Verwendung und Zuweisung dieser Zahlung durch diese Organisationen und [...][...]** eines Verzeichnisses der strengeren Erzeugungsvorschriften, die gemäß Artikel 110 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe b ausgedehnt werden dürfen, **während zugleich sichergestellt wird, dass diese Organisationen gegenüber Nichtmitgliedern transparent und rechenschaftspflichtig sind und dass Mitgliedern dieser Organisationen keine günstigere Behandlung zuteil wird als Nichtmitgliedern, insbesondere was den Rückgriff auf die obligatorische Zahlung von Mitgliedsbeiträgen anbelangt;**
- g) weitere Anforderungen hinsichtlich der Repräsentativität **der in Artikel 110 genannten Organisationen**, die betreffenden Wirtschaftsbezirke, einschließlich einer Prüfung ihrer Abgrenzung durch die Kommission, die Mindestdauer, während der die Vorschriften vor ihrer Ausdehnung gelten müssen, die Personen oder Organisationen, für die die Vorschriften oder Beiträge gelten, und die Umstände, unter denen die Kommission verlangen kann, dass die Ausdehnung der Vorschriften oder obligatorischen Beiträge abgelehnt oder zurückgezogen wird.

Artikel 115

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen **für die Anwendung** [...] dieses Kapitels erlassen, insbesondere [...]:

- a) **Verfahren für die Anerkennung von Organisationen und ihren Vereinigungen;**
- b) **Verfahren im Falle eines Zusammenschlusses von Erzeugerorganisationen;**
- c) **von den Mitgliedstaaten festzulegende Verfahren in Bezug auf die Mindestgröße und die Mindestmitgliedschaftsdauer;**
- d) **Verfahren in Bezug auf die Ausdehnung von Vorschriften;**
- e) **Verfahren in Bezug auf Amtshilfe;**
- f) **Verfahren in Bezug auf die Auslagerung von Tätigkeiten;**
- g) **alle sonstigen Verfahren und technischen Bedingungen für die Durchführung der in den Artikeln 110 und 112 genannten Maßnahmen.**

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 116

Sonstige Durchführungsbefugnisse

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten, **die ohne Anwendung des in Artikel 162 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens erlassen werden**, Einzelbeschlüsse erlassen betreffend

- a) die Anerkennung von Organisationen, die Tätigkeiten in mehr als einem Mitgliedstaat durchführen, im Rahmen der gemäß Artikel 114 Buchstabe c erlassenen Vorschriften;
- [...]

- c) *den Einspruch gegen die Anerkennung oder gegen den Entzug der Anerkennung eines Branchenverbands durch einen Mitgliedstaat;*
- d) *die Liste der Wirtschaftsbezirke, die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit den gemäß Artikel 114 Buchstabe f angenommenen Vorschriften mitgeteilt werden;*
- e) *die Anforderung, dass ein Mitgliedstaat eine von ihm beschlossene Ausdehnung von Vorschriften oder Zahlung von Finanzbeiträgen durch Nichtmitglieder ablehnen oder aufheben kann.*

TEIL III
HANDEL MIT DRITTLÄNDERN

KAPITEL I
EINFUHR- UND AUSFUHRLIZENZEN

Artikel 117

Allgemeine Vorschriften

(1) Unbeschadet der Fälle, in denen Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen aufgrund dieser Verordnung erforderlich sind, kann für die Einfuhr zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder die Ausfuhr eines oder mehrerer [...] Erzeugnisse **der folgenden Sektoren** in die bzw. aus der Union die Vorlage einer Lizenz [...] vorgeschrieben werden:

- a) *Getreide;*
- b) *Reis;*
- c) *Zucker;*
- d) *Saatgut;*
- e) *Olivenöl und Tafeloliven der KN-Codes 1509, 1510 00, 0709 92 90, 0711 20 90, 2306 90 19, 1522 00 31 und 1522 00 39;*
- f) *Flachs und Hanf, soweit es sich um Hanf handelt;*
- g) *Obst und Gemüse;*
- h) *Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse;*
- i) *Bananen;*
- j) *Wein;*

- k) lebende Pflanzen;*
- l) Rindfleisch;*
- m) Milch und Milcherzeugnisse;*
- n) Schweinefleisch;*
- o) Schaf- und Ziegenfleisch;*
- p) Eier;*
- q) Geflügelfleisch;*
- r) Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs.*

(2) Sofern in einem gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags erlassenen Rechtsakt nichts anderes vorgesehen ist, und unbeschadet der [...] Anwendung [...] **der Artikel 118, 119 und 120** [...] erteilen die Mitgliedstaaten jedem Antragsteller ungeachtet des Ortes seiner Niederlassung in der Union die Lizenzen.

(3) Die Lizenzen sind unionsweit gültig.

Artikel 118

Delegierte Befugnisse

(1) Um den Entwicklungen des Handels und der Märkte und den Bedürfnissen der betreffenden Märkte Rechnung zu tragen und die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse zu überwachen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 **delegierte Rechtsakte** zu erlassen, [...] **mit denen** Folgendes [...] **festgelegt wird:**

- a) das Verzeichnis der [...] Erzeugnisse **der in Artikel 117 Absatz 1 genannten Sektoren**, für die eine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz vorzulegen ist;
- b) die Fälle und Situationen, in denen keine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz vorgelegt werden muss, [...] **wobei dem** zollrechtlichen Status der betreffenden Erzeugnisse, den einzuhaltenden Handelsvereinbarungen, dem Zweck der Transaktionen, dem Rechtsstatus des Antragstellers und den jeweiligen Mengen **Rechnung zu tragen ist.**

(2) Um [...] die wesentlichen Bestandteile der Einfuhrlizenzregelung festzulegen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, **mit denen Vorschriften über Folgendes festgelegt werden:**

- a) die Rechte und Pflichten, die sich aus der Lizenz ergeben, ihre Rechtswirkung [...] **und** eine Toleranz bei der Einhaltung der Einfuhr- oder Ausfuhrpflicht [...];
- b) [...] die Erteilung einer Einfuhrlizenz oder die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, **die** von der Vorlage eines von einem Drittland oder einer Einrichtung ausgestellten Dokuments abhängig gemacht wird, mit dem u.a. der Ursprung, die Echtheit und die Qualitätsmerkmale des Erzeugnisses bescheinigt werden;
- c) [...] die Übertragung der Lizenz oder die Einschränkungen der Übertragbarkeit [...];
- d) [...] **zusätzliche Bedingungen für Einfuhrlizenzen für Hanf gemäß Artikel 129** und [...] **den Grundsatz der** Amtshilfe zwischen Mitgliedstaaten [...], um Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten zu verhüten oder zu bekämpfen;
- e) die Fälle und Situationen [...], in denen die Stellung einer Sicherheit, um zu gewährleisten, dass die Erzeugnisse innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz ein- oder ausgeführt werden, erforderlich ist oder nicht.

Artikel 119

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen [...] ***für die Anwendung [...] dieses Kapitels [...]***, einschließlich der Vorschriften über

aa) das Format und den Inhalt der [...] Lizenz;

- a) die Antragstellung sowie die Erteilung und Verwendung von Lizenzen;
- b) die Gültigkeitsdauer der Lizenz, ***die Verfahren für die zu stellende*** Sicherheit und deren Betrag [...];
- c) die Nachweise, dass die Anforderungen im Zusammenhang mit der Verwendung der Lizenzen eingehalten worden sind;

ca) die Toleranzgrenze;

- d) die Ausstellung von Ersatzlizenzen und Zweitschriften von Lizenzen;
- e) die Behandlung der Lizenzen durch die Mitgliedstaaten und den für die Verwaltung der Regelung erforderlichen Informationsaustausch, ***einschließlich der Verfahren in Bezug auf die besondere Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten.***

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 120

Sonstige Durchführungsbefugnisse

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten, ***die ohne Anwendung des in Artikel 162 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens erlassen werden,***

- a) die Mengen begrenzen, für die Lizenzen erteilt werden dürfen;
- b) die beantragten Mengen ablehnen und
- c) die Antragstellung im Hinblick auf die Marktverwaltung bei der Beantragung großer Mengen aussetzen.

KAPITEL II EINFUHRZÖLLE

Artikel 121

Umsetzung internationaler Übereinkünfte und bestimmter anderer Rechtsakte

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Maßnahmen zur ***Einhaltung der Anforderungen, die in [...] gemäß dem*** Vertrag geschlossenen internationalen Übereinkünfte oder ***in*** anderen gemäß Artikel 43 Absatz 2 ***oder Artikel 207*** des Vertrags oder gemäß dem Gemeinsamen Zolltarif erlassenen Rechtsakten hinsichtlich der Berechnung der Einfuhrzölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse ***festgelegt sind***. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 122

Einfuhrpreisregelung für bestimmte Erzeugnisse der Sektoren Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie Wein

(1) Für die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Erzeugnisse der Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie für Traubensäfte und -moste entspricht der Einfuhrpreis einer Lieferung ihrem Zollwert, der gemäß [...] der Verordnung (EWG) Nr. 2913/1992 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodexes der Gemeinschaften³⁶ (Zollkodex) und der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften³⁷ [...] berechnet worden ist.

³⁶ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 10.

³⁷ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

(2) Zum Zweck der Anwendung von Artikel 248 *der Verordnung (EG) Nr. 2454/93* [...] umfassen die von den Zollbehörden vorzunehmenden Kontrollen, um festzustellen, ob eine Sicherheit gestellt werden sollte, eine Kontrolle des Zollwerts im Vergleich zum Wert je Einheit der betreffenden Erzeugnisse gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c des Zollkodex.

(3) Um [...] die Wirksamkeit der Regelung sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, [...] die vorsehen [...], dass die von den Zollbehörden vorgenommenen Kontrollen gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels zusätzlich oder als Alternative zur Kontrolle des Zollwerts im Vergleich zum Wert je Einheit eine Kontrolle des Zollwerts im Vergleich zu einem anderen Wert umfassen *müssen*. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften für die Berechnung des anderen Wertes gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 123

Zusätzliche Einfuhrzölle

(1) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die Erzeugnisse der Sektoren Getreide, Reis, Zucker, Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Eier, Geflügelfleisch und Bananen sowie die Traubensaft- und Traubenmosterzeugnisse bestimmen, bei deren Einfuhr zur Vermeidung oder Behebung von Nachteilen, die sich aus diesen Einfuhren für den EU-Markt ergeben können, zu dem im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Zollsatz ein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben wird, wenn

- a) die Einfuhren zu Preisen erfolgen, die unter dem von der Union der Welthandelsorganisation mitgeteilten Preisniveau liegen ("Auslösungspreis"), oder

- b) das Einfuhrvolumen in einem beliebigen Jahr ein bestimmtes Niveau überschreitet ("Auslösungsvolumen").

Das Auslösungsvolumen wird auf der Grundlage von Absatzmöglichkeiten, definiert als Einfuhren, ausgedrückt in Prozenten des entsprechenden einheimischen Verbrauchs in den drei vorangegangenen Jahren, festgesetzt.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (2) Zusätzliche Einfuhrzölle werden nicht erhoben, wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Einfuhren den EU-Markt stören, oder die Auswirkungen in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel stünden.

- (3) Für die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a werden die Einfuhrpreise anhand der cif-Einfuhrpreise der betreffenden Sendung bestimmt.

Die cif-Einfuhrpreise werden zu diesem Zweck unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses auf dem Weltmarkt oder dem Einfuhrmarkt der Union überprüft.

- (4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen für die Anwendung des vorliegenden Artikels erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 124

Sonstige Durchführungsbefugnisse

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten, ***die ohne Anwendung des in Artikel 162 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens erlassen werden,***

- a) die Höhe des angewendeten Einfuhrzolls im Einklang mit den Vorschriften in einer gemäß [...] dem Vertrag geschlossenen internationalen Übereinkunft, dem Gemeinsamen Zolltarif und den [...] ***Vorschriften in den Durchführungsrechtsakten nach*** Artikel 121 dieser Verordnung festsetzen;

- b) die repräsentativen Preise und Auslösungsvolumen für die Anwendung der zusätzlichen Einfuhrzölle im Rahmen der gemäß Artikel 123 Absatz 1 Unterabsatz 1 *dieser Verordnung* erlassenen Vorschriften festsetzen.

KAPITEL III
VERWALTUNG DER ZOLLKONTINGENTE UND BESONDERE BEHANDLUNG
VON DRITTLANDSEINFUHREN

Artikel 125
Zollkontingente

- (1) Zollkontingente für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union (oder einem Teil davon) oder Zollkontingente für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Union in Drittländer, die teilweise oder vollständig von der Union verwaltet werden sollen und sich aus den gemäß [...] dem Vertrag geschlossenen **internationalen** Übereinkünften oder einem anderen gemäß Artikel 43 Absatz 2 **oder Artikel 207** des Vertrags erlassenen Rechtsakt ergeben, werden von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten **gemäß Artikel 126** und Durchführungsrechtsakten gemäß den Artikeln [...] **127** [...] **und** 128 eröffnet und/oder verwaltet.
- (2) Zur Verwaltung der Zollkontingente kann eines der nachstehenden Verfahren oder eine Kombination dieser Verfahren oder ein anderes geeignetes Verfahren so angewandt werden, dass keiner der betreffenden Wirtschaftsteilnehmer diskriminiert wird:
- a) Berücksichtigung der Anträge nach der Zeitabfolge ihres Eingangs ("Windhund-Verfahren");
 - b) Aufteilung proportional zu den bei der Antragstellung beantragten Mengen ("Verfahren der gleichzeitigen Prüfung");
 - c) Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme ("Verfahren der traditionellen/neuen Wirtschaftsteilnehmer").
- (3) Mit dem festgelegten Verwaltungsverfahren wird,
- a) bei Einfuhrzollkontingenten dem Versorgungsbedarf des EU-Markts und der Erfordernis der Erhaltung des Gleichgewichts auf diesem Markt Rechnung getragen [...] **und**
 - b) bei Ausfuhrzollkontingenten die vollständige Ausschöpfung der im Rahmen des Kontingents verfügbaren Möglichkeiten gestattet.

Delegierte Befugnisse

(1) Um [...] einen angemessenen Zugang zu den verfügbaren Mengen und eine Gleichbehandlung der Marktteilnehmer im Rahmen des Zollkontingents sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, [...] **mit denen**

- a) die Bedingungen und Zugangsanforderungen **festgelegt werden**, die ein Marktteilnehmer erfüllen muss, um einen Antrag im Rahmen des Einfuhrzollkontingents zu stellen; die betreffenden Bestimmungen können ausreichende Erfahrung im Handel mit Drittländern und denen gleichgestellten Gebieten oder in der Verarbeitungstätigkeit, ausgedrückt in einer Mindestmenge und einem Mindestzeitraum in einem bestimmten Marktsektor, vorschreiben; diese Bestimmungen können besondere Vorschriften umfassen, um den Bedürfnissen und Praktiken in einem bestimmten Sektor sowie den Gebräuchen und Bedürfnissen der Verarbeitungsindustrie zu entsprechen;
- b) [...] **Vorschriften** für die Übertragung von Ansprüchen zwischen Marktteilnehmern und erforderlichenfalls die Übertragungsbeschränkungen im Rahmen der Verwaltung des Einfuhrzollkontingents [...] **festgelegt werden**;
- c) die Teilnahme am Einfuhrzollkontingent von der Stellung einer Sicherheit abhängig [...] **gemacht wird**;
- d) [...] **erforderlichenfalls** Bestimmungen hinsichtlich der Besonderheiten, besonderer Anforderungen oder Einschränkungen [...] **festgelegt werden**, die gemäß der internationalen Übereinkunft oder einem anderen in Artikel 125 Absatz 1 genannten Rechtsakt für den Zolltarif gelten.

(2) [...] **Um sicherzustellen**, dass Ausfuhrerzeugnissen bei der Einfuhr in ein Drittland im Einklang mit den von der Union gemäß [...] dem Vertrag geschlossenen **internationalen** Übereinkünften unter bestimmten Bedingungen eine besondere Behandlung gewährt werden kann, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 dieser Verordnung delegierte Rechtsakte **in Bezug auf Vorschriften** zu erlassen, mit denen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten aufgefordert werden, auf Antrag und nach angemessener Überprüfung ein Dokument auszustellen, in dem die Einhaltung der Bedingungen für Erzeugnisse bescheinigt wird, denen im Falle ihrer Ausfuhr eine besondere Behandlung bei der Einfuhr in ein Drittland zugute kommen kann, wenn bestimmte Bedingungen eingehalten werden.

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

- (1) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes festlegen:
- a) die Zollkontingente auf Jahresbasis, die erforderlichenfalls in geeigneter Weise gestaffelt sind, und das anzuwendende Verwaltungsverfahren;
 - b) [...] **Verfahren** für die Anwendung der Sonderbestimmungen in der Übereinkunft oder im Rechtsakt zur Verabschiedung der Einfuhr- oder Ausfuhrregelung, insbesondere betreffend
 - i) Garantien in Bezug auf Art, Herkunft und Ursprung des Erzeugnisses,
 - ii) die Anerkennung des Dokuments zur Überprüfung der unter Ziffer i genannten Garantien;
 - iii) die Vorlage eines vom Ausfuhrland ausgestellten Dokuments;
 - iv) Bestimmung und Verwendung der Erzeugnisse;
 - c) die Gültigkeitsdauer der Lizenzen oder Genehmigungen;
 - d) die **Verfahren für die zu stellende Sicherheit und deren Betrag**;
 - e) die Verwendung von Lizenzen und erforderlichenfalls besondere [...] **Maßnahmen**, insbesondere betreffend die Bedingungen, unter denen Einfuhranträge gestellt und im Rahmen des Zollkontingents Genehmigungen erteilt werden;
 - f) die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem **Inhalt, der Form, der Ausstellung und der Verwendung des** in Artikel 126 Absatz 2 genannten Dokuments.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Sonstige Durchführungsbefugnisse

- (1) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten, **die ohne Anwendung des in Artikel 162 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens erlassen werden**, die Bestimmungen zur Verwaltung des Verfahrens, mit dem gewährleistet wird, dass die im Rahmen des Einfuhrkontingents verfügbaren Mengen nicht überschritten werden, insbesondere durch Festsetzung eines Zuteilungskoeffizienten für jeden Antrag, wenn die verfügbaren Mengen erreicht sind, die Ablehnung noch anhängiger Anträge und erforderlichenfalls die Aussetzung der Antragstellung.
- (2) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten, **die ohne Anwendung des in Artikel 162 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens erlassen werden**, Bestimmungen über die Neuzuteilung der nicht verwendeten Mengen erlassen.

KAPITEL IV
BESONDERE EINFUHRBESTIMMUNGEN FÜR BESTIMMTE ERZEUGNISSE

Artikel 129

Hanfzufuhren

- (1) Folgende Erzeugnisse dürfen in die Union nur eingeführt werden, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Rohhanf des KN-Codes 5302 10 00 muss den in Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 28 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. [...] mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik entsprechen;
 - b) bei zur Aussaat bestimmten Samen von Hanfsorten des KN-Codes ex 1207 99 15 muss nachgewiesen werden, dass der Tetrahydrocannabinolgehalt der betreffenden Sorte nicht über dem gemäß Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 28 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. [...] mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzten Wert liegt;
 - c) nicht zur Aussaat bestimmte Hanfsamen des KN-Codes 1207 99 91 werden nur durch vom Mitgliedstaat anerkannte Einfuhrunternehmen eingeführt, um sicherzustellen, dass sie nicht zur Aussaat verwendet werden.
- (2) Dieser Artikel lässt strengere Bestimmungen unberührt, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Vertrag und den Verpflichtungen aus dem WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft erlassen haben.

Artikel 130

Abweichungen für Einfuhrerzeugnisse und besondere Sicherheit im Weinsektor

Abweichungen von Anhang VII Teil II Abschnitt B Nummer 5 oder Abschnitt C können für Einfuhrerzeugnisse gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags im Zusammenhang mit den internationalen Verpflichtungen der Union erlassen werden.

Im Falle von Abweichungen von Anhang VII Teil II Abschnitt B Nummer 5 müssen die Einführer zum Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bei den bezeichneten Zollbehörden eine Sicherheit für diese Erzeugnisse stellen. Die Sicherheit wird freigegeben, wenn der Einführer gegenüber den Zollbehörden des Mitgliedstaats der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr den von diesen akzeptierten Nachweis erbracht hat, dass

- a) den Erzeugnissen die Abweichungen nicht zugute gekommen sind oder
- b) wenn ihnen die Abweichungen zugute gekommen sind, dass die Erzeugnisse nicht zur Weinbereitung verwendet wurden, oder, falls sie zur Weinbereitung verwendet wurden, dass die dabei entstandenen Erzeugnisse entsprechend gekennzeichnet worden sind.

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften festlegen, um die einheitliche Anwendung dieses Artikels sicherzustellen, einschließlich betreffend die Sicherheitsbeträge und die entsprechende Kennzeichnung. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

KAPITEL V
SCHUTZMASSNAHMEN UND AKTIVER VEREDELUNGSVERKEHR

Artikel 131

Schutzmaßnahmen

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 3 dieses Artikels erlässt die Kommission gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 260/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die gemeinsame Einfuhrregelung³⁸ und (EG) Nr. 625/2009 des Rates vom 7. Juli 2009 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern³⁹ Schutzmaßnahmen gegen Einfuhren in die Union.

(2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen [...] *in* Rechtsakten des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Rechtsakten des Rates erlässt die Kommission gemäß Absatz 3 dieses Artikels Schutzmaßnahmen gegen Einfuhren in die Union, die in gemäß [...] dem Vertrag geschlossenen internationalen Übereinkünfte vorgesehen sind.

(3) Die Kommission kann die Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels im Wege von Durchführungsrechtsakten auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus treffen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befasst worden, so entscheidet sie hierüber im Wege von Durchführungsrechtsakten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission gemäß dem in Artikel 162 Absatz 3 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte.

³⁸ ABl. L 84 vom 31.3.2009, S. 1.

³⁹ ABl. L 185 vom 17.7.2009, S. 1.

Diese Maßnahmen werden den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt und sind sofort wirksam.

(4) Die Kommission kann die gemäß Absatz 3 dieses Artikels getroffenen Schutzmaßnahmen der Union im Wege von Durchführungsrechtsakten aufheben oder ändern. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission gemäß dem in Artikel 162 Absatz 3 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte.

Artikel 132

Aussetzung der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung und des aktiven Veredelungsverkehrs

(1) Wenn der EU-Markt durch die Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung oder den aktiven Veredelungsverkehr gestört wird oder gestört zu werden droht, kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die Inanspruchnahme der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung oder des aktiven Veredelungsverkehrs für die Erzeugnisse der Sektoren Getreide, Reis, Zucker, Olivenöl und Tafeloliven, Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Wein, Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Eier, Geflügelfleisch und Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs ganz oder teilweise aussetzen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befasst worden, so entscheidet sie hierüber im Wege von Durchführungsrechtsakten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission gemäß dem in Artikel 162 Absatz 3 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte.
Diese Maßnahmen werden den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt und sind sofort wirksam.

[...]

KAPITEL VI
AUSFUHRERSTATTUNGEN

Artikel 133
Geltungsbereich

(1) Um die Ausfuhr folgender Erzeugnisse auf der Grundlage der Notierungen oder Preise, die auf dem Weltmarkt gelten, zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen in der Union innerhalb der Grenzen der [...] **gemäß dem** Vertrag geschlossenen **internationalen** Übereinkünfte durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden:

- a) Erzeugnisse der folgenden Sektoren, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden sollen:
 - i) Getreide;
 - ii) Reis;
 - iii) Zucker hinsichtlich der in Anhang I Teil III Buchstaben b bis d und g aufgelisteten Erzeugnisse;
 - iv) Rindfleisch;
 - v) Milch und Milcherzeugnisse;
 - vi) Schweinefleisch;
 - vii) Eier;
 - viii) Geflügelfleisch;
- b) unter Buchstabe a Ziffern i bis iii, v und vii aufgeführte Erzeugnisse, die in Form von Verarbeitungserzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1216/2009 des Rates vom 30. November 2009 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren⁴⁰ und in Form von Zucker enthaltenden Erzeugnissen gemäß Anhang I Teil X Buchstabe b ausgeführt werden sollen.

(2) Die Erstattung bei der Ausfuhr von in Form von Verarbeitungserzeugnissen ausgeführten Erzeugnissen darf nicht höher sein als die Erstattung, die bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse in unverändertem Zustand Anwendung findet.

⁴⁰ ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 10.

[...]

Artikel 134

Zuteilung der Ausfuhrerstattungen

Für die Zuteilung der Mengen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt werden kann, wird **eine Methode herangezogen, die [...]:**

- a) der Art des Erzeugnisses und der Lage auf dem betreffenden Markt am ehesten gerecht wird, die bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel ermöglicht sowie der Effizienz und der Struktur der Ausfuhren der Union und ihren Auswirkungen auf das Marktgleichgewicht Rechnung trägt, ohne jedoch zu einer Diskriminierung zwischen den betreffenden Marktteilnehmern, insbesondere zwischen kleinen und großen Marktteilnehmern, zu führen;
- b) unter Berücksichtigung der Verwaltungserfordernisse den Wirtschaftsteilnehmern den geringsten Verwaltungsaufwand verursacht.

Artikel 135

Festsetzung der Ausfuhrerstattung

(1) Die Ausfuhrerstattungen sind für dieselben Erzeugnisse in der gesamten Union gleich. Sie können je nach Zielbestimmung unterschiedlich festgesetzt werden, insbesondere wenn dies die Lage auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte erfordern oder dies aufgrund der Verpflichtungen aus den [...] **gemäß dem** Vertrag geschlossenen **internationalen** Übereinkünften notwendig ist.

(2) Maßnahmen für die Festsetzung der Erstattungen werden vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags ergriffen.

Gewährung von Ausfuhrerstattungen

(1) Für die in Artikel 133 Absatz 1 Buchstabe a genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, wird die Erstattung nur nach Beantragung und nach Vorlage einer Ausfuhrlizenz gewährt.

(2) Der auf die in Artikel 133 Absatz 1 Buchstabe a genannten Erzeugnisse anwendbare Erstattungsbetrag ist der Erstattungsbetrag, der am Tag der Lizenzbeantragung gilt oder der sich aufgrund der betreffenden Ausschreibung ergibt, und im Fall einer differenzierten Erstattung der Betrag, der am selben Tag gilt

- a) für die in der Lizenz angegebene Bestimmung oder
- b) für die tatsächliche Bestimmung, wenn diese von der in der Lizenz angegebenen Bestimmung abweicht; in diesem Fall darf der anwendbare Betrag den Betrag, der für die in der Lizenz angegebene Bestimmung gilt, nicht übersteigen.

[...]

[...]

(4) Die Erstattung wird gewährt, wenn nachgewiesen wird, dass die Erzeugnisse

- a) das Zollgebiet der Union nach dem Ausfuhrverfahren des Artikels 161 des Zollkodex verlassen haben;

- b) bei einer differenzierten Erstattung die in der Lizenz angegebene Bestimmung oder eine andere Bestimmung erreicht haben, für die eine Erstattung unbeschadet des Absatzes 2 Buchstabe b festgesetzt worden war.

Artikel 137

Ausfuhrerstattungen für lebende Rinder

[...] Im Rindfleischsektor wird die Gewährung und Zahlung der Ausfuhrerstattung für lebende Tiere von der Einhaltung der Tierschutzvorschriften der Union und insbesondere der Vorschriften zum Schutz von Tieren beim Transport abhängig gemacht.

[...]

[...]

Artikel 138
Ausfuhrbegrenzungen

Die Volumengrenzen, die sich aus den gemäß [...] dem Vertrag geschlossenen ***internationalen*** Übereinkünften ergeben, werden auf der Grundlage der Ausfuhrlicenzen für die Bezugszeiträume und die betreffenden Erzeugnisse eingehalten.

[...] Im Hinblick auf die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus dem WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft ergeben, berührt das Ende eines Bezugszeitraums nicht die Gültigkeit der Ausfuhrlicenzen.

Artikel 139
Delegierte Befugnisse

[...]

[...]

(2a) Um das reibungslose Funktionieren der Ausfuhrerstattungsregelung sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit festgelegt wird, die gewährleistet, dass die Marktteilnehmer ihren Verpflichtungen nachkommen.

(3) Um [...] den Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer und die Behörden so gering wie möglich zu halten, **wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen [...] Schwellen [...] festgesetzt werden**, bei deren Unterschreitung möglicherweise keine Ausfuhrlizenz erteilt oder vorgelegt werden muss, Bestimmungsorte oder Transaktionen [...] **bezeichnet werden**, bei denen eine Ausnahme von der obligatorischen Vorlage einer Lizenz gerechtfertigt werden kann, und [...] **gestattet wird**, dass Ausfuhrlicenzen in gerechtfertigten Fällen nachträglich erteilt werden.

(4) Um [...] **auf** praktische Situationen **einzu**gehen, in denen Ausfuhrerstattungen in voller Höhe oder teilweise gezahlt werden können, und die Marktteilnehmer dabei zu unterstützen, den Zeitraum zwischen der Beantragung und der endgültigen Zahlung der Ausfuhrerstattung zu überbrücken, **wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte in Bezug auf Vorschriften über Folgendes zu erlassen [...]:**

a) einen anderen Zeitpunkt für die Erstattung;

[...]

c) die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattungen einschließlich der Bedingungen für die Stellung und Freigabe einer Sicherheit;

d) [...] **zusätzliche Nachweise**, wenn Zweifel an der tatsächlichen Bestimmung von Erzeugnissen bestehen, und die Möglichkeit einer Wiedereinfuhr in das Zollgebiet der Union;

e) die Bestimmungsorte, die als Ausfuhren aus der Union behandelt werden, und die Einbeziehung von Bestimmungsorten innerhalb des Zollgebiets der Union, die für Ausfuhrerstattungen in Betracht kommen.

(4a) Um sicherzustellen, dass die Ausfuhrer der in Anhang I des Vertrags genannten Erzeugnisse und der Verarbeitungserzeugnisse daraus gleichberechtigten Zugang zu Ausfuhrerstattungen haben, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Anwendung des Artikels 136 Absätze 1 und 2 auf die in Artikel 133 Absatz 1 Buchstabe b genannten Erzeugnisse zu erlassen.

(5) Um sicherzustellen, dass die Erzeugnisse, für die Ausfuhrerstattungen gezahlt werden, aus dem Zollgebiet der Europäischen Union ausgeführt werden, [...] um ihre Rückkehr in dieses Gebiet zu vermeiden [...] und um den Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer beim Beibringen und der Vorlage von Nachweisen, dass die Erzeugnisse mit Erstattung ein für differenzierte Erstattungen in Betracht kommendes Bestimmungsland erreicht haben, so gering wie möglich zu halten, *wird* der Kommission die Befugnis übertragen, [...] gemäß Artikel 160 *delegierte Rechtsakte in Bezug auf Vorschriften über Folgendes* zu erlassen [...]:

- a) den Termin, bis zu dem das Verlassen des Zollgebiets der Union endgültig stattgefunden haben muss, einschließlich der Zeit für die vorübergehende Wiedereinfuhr;
- b) die Verarbeitung, der die Erzeugnisse, für die Ausfuhrerstattungen gewährt werden, während dieses Zeitraums unterzogen werden können;
- c) den Nachweis, dass eine Bestimmung für differenzierte Erstattungen erreicht wurde;
- d) die Erstattungsschwellen und die Bedingungen, unter denen die Ausfuhrer keinen solchen Nachweis erbringen müssen;
- e) die Bedingungen für die Genehmigung eines durch unabhängige Dritte erbrachten Nachweises für das Erreichen einer Bestimmung für differenzierte Erstattungen.

(5a) Um den Ausführern einen Anreiz dafür zu bieten, die Tierschutzbedingungen einzuhalten, und um es den zuständigen Behörden zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Zahlung der Ausfuhrerstattungen zu überprüfen, wenn diese von der Einhaltung der Tierschutzanforderungen abhängt, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen über die Einhaltung der Tierschutzanforderungen außerhalb des Zollgebiets der Union, einschließlich des Einsatzes unabhängiger Dritter.

(6) Um den besonderen Merkmalen der verschiedenen Sektoren Rechnung zu tragen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten besondere Anforderungen und Bedingungen für die Marktteilnehmer und die Erzeugnisse, die für Ausfuhrerstattungen in Betracht kommen, [...] sowie *für* die Festsetzung von Koeffizienten zur Berechnung der Ausfuhrerstattungen *unter Berücksichtigung der Reifung bestimmter aus Getreide gewonnener Spirituosen* erlassen.

Artikel 140

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen für die Anwendung [...] dieses **Kapitels**, insbesondere [...]

- a) zur Neuverteilung der ausführbaren Mengen, die noch nicht zugewiesen oder genutzt wurden,
- aa) zur Methode für die Neuberechnung der Zahlung der Ausfuhrerstattung, wenn der in einer Lizenz aufgeführte Erzeugniscode oder Bestimmungsort nicht mit dem tatsächlichen Erzeugnis oder Bestimmungsort übereinstimmt;**
- b) zu den in Artikel 133 Absatz 1 Buchstabe b genannten Erzeugnissen;
- c) zu den Verfahren für die zu stellende Sicherheit und deren Betrag;**
- d) zur Anwendung von gemäß Artikel 139 Absatz 4a erlassenen Maßnahmen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 141

Sonstige Durchführungsbefugnisse

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten, **die ohne Anwendung des in Artikel 162 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens erlassen werden,**

- a) geeignete Maßnahmen festlegen, um einen Missbrauch der in Artikel 136 Absatz 2 vorgesehenen Flexibilität, insbesondere im Zusammenhang mit dem Antragstellungsverfahren, zu verhindern;**
- b) die Maßnahmen festlegen, die für die Einhaltung der in Artikel 138 genannten Volumengrenzen erforderlich sind, einschließlich der Einstellung oder der Begrenzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen, wenn die Volumengrenzen überschritten werden oder überschritten zu werden drohen;**
- c) Koeffizienten **festsetzen, die für die [...]** Ausfuhrerstattungen im Einklang mit den gemäß Artikel 139 Absatz 6 erlassenen Vorschriften gelten.

KAPITEL VII
PASSIVE VEREDELUNG

Artikel 142

Aussetzung des passiven Veredelungsverkehrs

(1) Wenn der EU-Markt durch den passiven Veredelungsverkehr gestört wird oder gestört zu werden droht, kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die Inanspruchnahme des passiven Veredelungsverkehrs für die Erzeugnisse der Sektoren Getreide, Reis, Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Wein, Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch sowie Geflügelfleisch ganz oder teilweise aussetzen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befasst worden, so entscheidet sie hierüber im Wege von Durchführungsrechtsakten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission gemäß dem in Artikel 162 Absatz 3 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte.

Diese Maßnahmen werden den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt und sind sofort wirksam.

[...]

TEIL IV
WETTBEWERBSVORSCHRIFTEN

KAPITEL I
VORSCHRIFTEN FÜR UNTERNEHMEN

Artikel 143

Anwendung der Artikel 101 bis 106 des Vertrags

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, finden die Artikel 101 bis 106 des Vertrags ***und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen*** [...] vorbehaltlich der Artikel 144 bis 146 dieser Verordnung auf alle in Artikel 101 Absatz 1 und Artikel 102 des Vertrags genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen bezüglich der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und des Handels mit diesen Erzeugnissen Anwendung.

Artikel 144

***Ausnahmen bei den GAP-Zielen sowie den landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben
und deren Vereinigungen***

(1) Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags findet keine Anwendung auf die in Artikel 143 dieser Verordnung genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen, die zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrags notwendig sind.

Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags findet insbesondere keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder Vereinigungen dieser Erzeugervereinigungen oder gemäß Artikel 106 dieser Verordnung anerkannten Erzeugerorganisationen oder gemäß Artikel 107 dieser Verordnung anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, soweit sie ohne Preisbindung die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen, es sei denn, dass dadurch der Wettbewerb ausgeschlossen wird oder die Ziele des Artikels 39 des Vertrags gefährdet werden.

(2) Vorbehaltlich der Nachprüfung durch den Gerichtshof der Europäischen Union **und ohne Anwendung des in Artikel 162 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens** ist die Kommission ausschließlich zuständig, nach Anhörung der Mitgliedstaaten und der beteiligten Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen sowie jeder anderen natürlichen oder juristischen Person, deren Anhörung sie für erforderlich hält, [...] einen zu veröffentlichenden Beschluss zu erlassen, [...] **mit dem die** Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen **festgelegt werden, welche** die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

Die Kommission trifft diese Feststellung entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats, eines beteiligten Unternehmens oder einer beteiligten Unternehmensvereinigung.

(3) Die Veröffentlichung des Beschlusses gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 erfolgt unter Angabe der Beteiligten und des wesentlichen Inhalts des Beschlusses. Sie muss den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.

Artikel 145

Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen anerkannter Branchenverbände

(1) Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags findet keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von gemäß Artikel 108 dieser Verordnung anerkannten Branchenverbänden, die der Ausübung der Tätigkeiten nach Artikel 108 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung bzw. in den Sektoren Olivenöl und Tafeloliven sowie Tabak nach Artikel 108 Absatz 2 dieser Verordnung dienen.

(2) Absatz 1 gilt nur unter der Voraussetzung, dass

- a) die Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen der Kommission mitgeteilt worden sind;

b) die Kommission *ohne Anwendung des in Artikel 162 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens* [...] binnen zwei Monaten nach Eingang aller zur Beurteilung notwendigen Informationen nicht festgestellt hat, dass diese Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit dem Unionsrecht unvereinbar sind.

(3) Die Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen dürfen erst nach Ablauf der in Absatz 2 Buchstabe b genannten **Zweimonatsfrist** in Kraft gesetzt werden.

(4) Die Feststellung der Unvereinbarkeit mit Unionsrecht erfolgt in jedem Fall, wenn die betreffenden Vereinbarungen, Beschlüsse bzw. aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen

- a) eine wie auch immer geartete Abschottung der Märkte innerhalb der Union bewirken können;
- b) das ordnungsgemäße Funktionieren der Marktorganisation gefährden können;
- c) Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen können, die zur Erreichung der von der Branchenmaßnahme verfolgten Ziele der GAP nicht unbedingt erforderlich sind;
- d) die Festsetzung von Preisen oder Quoten umfassen;
- e) zu Diskriminierungen führen oder den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse ausschalten können.

(5) Stellt die Kommission nach Ablauf der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Frist von zwei Monaten fest, dass die Voraussetzungen für die Anwendung von Absatz 1 nicht erfüllt sind, so fasst sie *ohne Anwendung des in Artikel 162 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens* [...] einen Beschluss, mit dem sie erklärt, dass Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags auf die Vereinbarung, den Beschluss oder die aufeinander abgestimmte Verhaltensweise anwendbar ist. Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Beschlusses der Kommission darf nicht vor dem Datum seiner Mitteilung an den betreffenden Branchenverband liegen, außer wenn dieser falsche Angaben gemacht oder die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 missbräuchlich in Anspruch genommen hat.

(6) Bei Mehrjahresvereinbarungen gilt die Mitteilung für das erste Jahr auch für die folgenden Jahre der Vereinbarung. Die Kommission kann in diesem Fall jedoch von sich aus oder auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats jederzeit die Unvereinbarkeit feststellen.

KAPITEL II
STAATLICHE BEIHILFEN

Artikel 146

Anwendung der Artikel 107 bis 109 des Vertrags

- (1) [...] Die Artikel 107 bis 109 des Vertrags finden auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen Anwendung.
- (2) ***Abweichend von Absatz 1 finden*** die Artikel 107 bis 109 des Vertrags [...] keine Anwendung auf Zahlungen, die von den Mitgliedstaaten gemäß und in Übereinstimmung mit folgenden Maßnahmen bzw. Bestimmungen geleistet werden:
- a) den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen, die ganz oder teilweise von der Union finanziert werden, [...]
 - b) den Bestimmungen der Artikel [...] **148** bis 153 der vorliegenden Verordnung.

Artikel 147

Einzelstaatliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Stützungsprogrammen für Wein

Abweichend von Artikel 41 Absatz 3 können die Mitgliedstaaten unter Einhaltung der EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen einzelstaatliche Zahlungen für die Maßnahmen gemäß den Artikeln 43, 47 und 48 gewähren.

Der in den einschlägigen EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen festgesetzte Beihilfemaximalsatz gilt für die öffentliche Finanzierung – aus EU-Finanzmitteln und nationalen Mitteln – insgesamt.

Artikel 148

Einzelstaatliche Zahlungen für Rentiererzeugnisse in Finnland und Schweden

Vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Kommission, die diese ***ohne Anwendung des in Artikel 162 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens*** [...] erteilt, können Finnland und Schweden einzelstaatliche Zahlungen für die Erzeugung und Vermarktung von Rentieren und Rentiererzeugnissen (KN-Codes ex 0208 und ex 0210) gewähren, sofern dies zu keiner Erhöhung der traditionellen Erzeugungsniveaus führt.

Artikel 149

Einzelstaatliche Zahlungen für den Zuckersektor in Finnland

Finnland kann Zuckerrübenherzeugern je Wirtschaftsjahr einzelstaatliche Zahlungen von bis zu 350 EUR pro Hektar gewähren.

Artikel 150

Einzelstaatliche Zahlungen für die Bienenzucht

Die Mitgliedstaaten können einzelstaatliche Zahlungen zum Schutz von Imkereibetrieben, die durch strukturelle oder natürliche Bedingungen benachteiligt sind, oder im Rahmen wirtschaftlicher Entwicklungsprogramme gewähren, mit Ausnahme von Beihilfen zugunsten der Erzeugung oder des Handels.

Artikel 151

Einzelstaatliche Zahlungen für die Destillation von Wein in Krisenfällen

(1) Die Mitgliedstaaten können Weinerzeugern einzelstaatliche Zahlungen für die freiwillige oder obligatorische Destillation von Wein in begründeten Krisenfällen gewähren. ***Diese Zahlungen***

[...] müssen verhältnismäßig und geeignet sein, diese Krise zu beheben.

[...] Der Gesamtbetrag, der in einem Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr für diese Zahlungen bereitgestellt wird, darf 15 % der für den betreffenden Mitgliedstaat in Anhang IV für das betreffende Jahr festgesetzten Mittel nicht übersteigen.

(4) Mitgliedstaaten, die die einzelstaatlichen Zahlungen gemäß Absatz 1 anwenden wollen, übermitteln der Kommission eine mit Gründen versehene Notifikation. Die Kommission entscheidet [...] **ohne Anwendung des in Artikel 162 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens**, ob die Maßnahme gebilligt wird und ob die Zahlungen gewährt werden können.

(5) Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, darf Alkohol aus der Destillation gemäß Absatz 1 ausschließlich zu industriellen Zwecken bzw. zur Energieerzeugung genutzt werden.

(6) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die für die Anwendung des vorliegenden Artikels erforderlichen Maßnahmen erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 152

Einzelstaatliche Zahlungen für die Verteilung von Erzeugnissen an Kinder

Die Mitgliedstaaten können ergänzend zu der EU-Beihilfe gemäß den Artikeln 21 und 24 einzelstaatliche Zahlungen für die Abgabe der Erzeugnisse an Schüler in Bildungseinrichtungen bzw. die damit zusammenhängenden Kosten gemäß Artikel 21 Absatz 1 gewähren.

Die Mitgliedstaaten können diese Zahlungen durch eine auf den betreffenden Sektor erhobene Abgabe oder durch einen anderen Beitrag des Privatsektors finanzieren.

Die Mitgliedstaaten können ergänzend zu der EU-Beihilfe gemäß Artikel 21 einzelstaatliche Zahlungen für die Finanzierung der flankierenden Maßnahmen gewähren, die erforderlich sind, um die EU-Regelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse und Bananenerzeugnissen [...] **nach** Artikel 21 Absatz 2 wirksam zu machen.

Artikel 153

Einzelstaatliche Zahlungen für Schalenfrüchte

(1) Die Mitgliedstaaten können einzelstaatliche Zahlungen bis zu 120,75 EUR/ha pro Jahr an Betriebsinhaber gewähren, die folgende Produkte erzeugen:

- a) Mandeln der KN-Codes 0802 11 und 0802 12;
- b) Haselnüsse der KN-Codes 0802 21 und 0802 22;
- c) Walnüsse der KN-Codes 0802 31 und 0802 32;
- d) Pistazien des KN-Codes 0802 [...] **51 00 und 0802 52 00**;
- e) Johanniskraut des KN-Codes 1212 [...] **92 00**.

(2) Die einzelstaatlichen Zahlungen *nach Absatz 1* dürfen nur im Rahmen folgender Höchstflächen gezahlt werden:

Mitgliedstaat	Höchstfläche (ha)
Belgien	100
Bulgarien	11 984
Deutschland	1 500
Griechenland	41 100
Spanien	568 200
Frankreich	17 300
Italien	130 100
Zypern	5100
Luxemburg	100
Ungarn	2 900
Niederlande	100
Polen	4 200
Portugal	41 300
Rumänien	1 645
Slowenien	300
Slowakei	3 100
Vereinigtes Königreich	100

(3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die einzelstaatlichen Zahlungen *nach Absatz 1* nur Betriebsinhabern zu gewähren, die Mitglied einer anerkannten Erzeugerorganisation im Sinne von Artikel 106 sind.

TEIL V
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

KAPITEL I
AUSSERGEWÖHNLICHE MASSNAHMEN

ABSCHNITT 1
MARKTSTÖRUNGEN

[Artikel 154⁴¹

Maßnahmen gegen Marktstörung

(1) Da effizient und wirksam gegen drohende Marktstörungen vorgegangen werden muss, die durch erhebliche Preissteigerungen oder –rückgänge auf internen oder externen Märkten oder andere den Markt beeinflussende Faktoren hervorgerufen werden, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 dieser Verordnung delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen für den betreffenden Sektor zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Übereinkünften ergeben. Sofern dies in Fällen drohender Marktstörungen gemäß Unterabsatz 1 dringend erforderlich ist, findet das Verfahren gemäß Artikel 161 dieser Verordnung auf die gemäß diesem Absatz erlassenen delegierten Rechtsakte Anwendung.

Mit diesen Maßnahmen können der Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte anderer in dieser Verordnung vorgesehener Maßnahmen im erforderlichen Umfang und für den erforderlichen Zeitraum ausgedehnt oder geändert werden oder erforderlichenfalls Einfuhrzölle, auch für bestimmte Mengen oder Zeiträume, ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 finden keine Anwendung auf die in Anhang I Teil XXIV Abschnitt 2 aufgeführten Erzeugnisse.

⁴¹ Zu einem späteren Zeitpunkt näher zu prüfen.

(3) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Vorschriften für die Anwendung von Absatz 1 dieses Artikels erlassen. Diese Vorschriften können sich insbesondere auf Verfahren und technische Kriterien beziehen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. /

ABSCHNITT 2

MARKTSTÜTZUNGSMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT TIERSEUCHEN UND DEM VERTRAUENSVERLUST DER VERBRAUCHER INFOLGE VON RISIKEN FÜR DIE MENSCHLICHE, TIERISCHE ODER PFLANZLICHE GESUNDHEIT

Artikel 155

Maßnahmen betreffend Tierseuchen und den Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit

- (1) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen erlassen
- a) für den betroffenen Markt, um Beschränkungen des freien Warenverkehrs innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union Rechnung zu tragen, die sich aus der Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Tierseuchen ergeben können, und
 - b) um ernsthaften Marktstörungen Rechnung zu tragen, die unmittelbar auf einen Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit zurückzuführen sind.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen gelten für die folgenden Sektoren:
- a) Rindfleisch;
 - b) Milch und Milcherzeugnisse;
 - c) Schweinefleisch;
 - d) Schaf- und Ziegenfleisch;
 - e) Eier;
 - f) Geflügelfleisch.

Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe b, die den Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche oder pflanzliche Gesundheit betreffen, gelten auch für [...] andere landwirtschaftliche Erzeugnisse [...].

- (3) Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen werden auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats getroffen.

(4) Die in Absatz 1 Buchstabe a vorgesehenen Maßnahmen dürfen nur erlassen werden, wenn der betroffene Mitgliedstaat die für eine rasche Beendigung der Seuchenausbreitung notwendigen gesundheits- und veterinärrechtlichen Maßnahmen getroffen hat, und nur in dem Umfang und für den Zeitraum, die für die Stützung dieses Marktes unbedingt erforderlich sind.

(5) Die Europäische Union beteiligt sich an der Finanzierung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen in Höhe von 50 % der von den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben.

Bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in den Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch sowie Schaf- und Ziegenfleisch beteiligt sich die Union jedoch in Höhe von 60 % dieser Ausgaben.

(6) Tragen die Erzeuger zu den Ausgaben der Mitgliedstaaten bei, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass dadurch keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Erzeugern in den verschiedenen Mitgliedstaaten auftreten.

ABSCHNITT 3
SPEZIFISCHE PROBLEME

Artikel 156

Maßnahmen zur Lösung spezifischer Probleme

(1) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Dringlichkeitsmaßnahmen, die erforderlich und gerechtfertigt sind, um spezifische Probleme zu lösen. Diese Maßnahmen können von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen, jedoch nur so weit und so lange, wie dies unbedingt erforderlich ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(2) Um spezifische Probleme in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit zu lösen, erlässt die Kommission gemäß dem in Artikel 162 Absatz 3 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte. ***Diese Durchführungsrechtsakte bleiben für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten in Kraft.***

KAPITEL II
MITTEILUNGEN UND BERICHTE

Artikel 157

Mitteilungsanforderungen

(1) Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung, die Überwachung, Analyse und Verwaltung des Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die Gewährleistung der Markttransparenz, das ordnungsgemäße Funktionieren der GAP-Maßnahmen, die Überprüfung, Kontrolle, Überwachung, Bewertung und Rechnungsprüfung der GAP-Maßnahmen [...] ***unter Einhaltung der Anforderungen, die in durch einen Beschluss des Rates geschlossenen internationalen Übereinkommen festgelegt sind***, einschließlich der Anforderungen an die Mitteilungen im Rahmen dieser Übereinkommen, kann die Kommission nach dem Verfahren des Absatzes 2 die erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die obligatorischen Mitteilungen der Unternehmen, Mitgliedstaaten und/oder Drittländer erlassen. Hierbei berücksichtigt sie den Datenbedarf und die Synergien zwischen potenziellen Datenquellen.

Die übermittelten Angaben können internationalen Organisationen und den zuständigen Behörden von Drittländern übermittelt oder zugänglich gemacht und dürfen vorbehaltlich des Schutzes personenbezogener Daten und der berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse, einschließlich der Preise, veröffentlicht werden.

(2) Um [...] ***die Integrität der Informationssysteme und die Echtheit und Lesbarkeit der übermittelten Dokumente und der übermittelten dazugehörigen Daten zu gewährleisten***, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen Folgendes festgelegt wird:

a) Art und Typ der mitzuteilenden Informationen;

[...]

- c) [...] die Rechte auf Zugang zu den verfügbar gemachten Informationen oder Informationssystemen;
- d) die Bedingungen [...] für die Veröffentlichung der Informationen.

(3) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten **alle erforderlichen Bestimmungen für die Anwendung dieses Artikels, einschließlich der**

aa) Mitteilungsmethoden;

- a) Vorschriften [...] **über die mitzuteilenden Informationen;**
- b) Einzelheiten der Verwaltung der mitzuteilenden Informationen sowie [...] **in Bezug auf** Inhalt, Form, Zeitplan, Häufigkeit und Fristen der Mitteilungen;
- c) Modalitäten der Übermittlung oder Bereitstellung von Informationen und Dokumenten an bzw. für die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, die zuständigen Behörden in Drittländern oder die Öffentlichkeit, vorbehaltlich des Schutzes personenbezogener Daten und der berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 158

Berichterstattungspflicht der Kommission

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht

- a) alle drei Jahre nach 2013 über die Durchführung der Maßnahmen im Bienenzuchtsektor gemäß den Artikeln 52 bis 54;
- b) bis zum 30. Juni 2014 und 31. Dezember 2018 über die Entwicklung der Marktlage im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, insbesondere über das Funktionieren der Artikel 104 bis 107 und 145 in diesem Sektor, vor allem über mögliche Anreize für Betriebsinhaber, in Vereinbarungen über gemeinschaftliche Erzeugung einzutreten, und fügt ihm gegebenenfalls geeignete Vorschläge bei.

KAPITEL III
RESERVE FÜR KRISEN IM AGRARSEKTOR

Artikel 159

Verwendung der Reserve

Die Finanzmittel, die aus der Reserve für Krisen im Agrarsektor unter den Bedingungen und dem Verfahren von Nummer 14 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁴² übertragen werden, werden für die Maßnahmen, auf die sich die vorliegende Verordnung bezieht, für das Jahr bzw. die Jahre zur Verfügung gestellt, für die eine zusätzliche Stützung erforderlich ist, sofern Bedingungen vorliegen, die über die normalen Marktentwicklungen hinausgehen.

Insbesondere werden Finanzmittel übertragen für Ausgaben im Rahmen

- a) [...] *der Artikel 8 bis 20,*
- b) [...] *der Artikel 133 bis 141* und
- c) [...] *der Artikel 154, 155 und 156.*

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten abweichend von Absatz 2 des vorliegenden Artikels beschließen, dass Mittelübertragungen für bestimmte Ausgaben gemäß Absatz 2 Buchstabe b nicht vorgenommen werden, wenn diese Ausgaben unter die normalen Marktverwaltungsmaßnahmen fallen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

⁴² ABl. L [...], [...], S. [...].

TEIL VI
BEFUGNISÜBERTRAGUNGEN, DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN, ÜBERGANGS-
UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KAPITEL I
BEFUGNISÜBERTRAGUNGEN UND DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Artikel 160

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum ***Erlass delegierter Rechtsakte*** gemäß dieser Verordnung wird der Kommission für einen [...] Zeitraum ***von sieben Jahren*** ab ... ***[dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]*** übertragen. ***Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.***
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß dieser Verordnung kann jederzeit vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem in dem Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte.

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß dieser Verordnung erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb **einer Frist** von **zwei** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rats wird **diese Frist** um **zwei** Monate verlängert.

Artikel 161

Dringlichkeitsverfahren

(1) Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts, der nach diesem Artikel erlassen wurde, an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.

(2) Das Europäische Parlament oder der Rat können gegen einen gemäß diesem Artikel erlassenen delegierten Rechtsakt nach dem Verfahren gemäß Artikel 160 Absatz 5 Einwände erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt umgehend nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.

Artikel 162

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird [...] **von einem Ausschuss mit der Bezeichnung** "Ausschuss für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte" unterstützt. Es handelt sich dabei um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Gibt der Ausschuss im Fall der in Artikel 62 Absatz 3, Artikel 68 Buchstaben e, ea, eb, ec und ed, Artikel 74 Absatz 4, Artikel 76, Artikel 83 sowie Artikel 84 Absatz 3 genannten Durchführungsrechtsakte keine Stellungnahme ab, so nimmt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsaktes nicht an, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

KAPITEL II
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 163
Aufhebungen

(1) Die Verordnung **(EG) Nr. 1234/2007** [...] wird aufgehoben.

Die folgenden Bestimmungen der Verordnung **(EG) Nr. 1234/2007** [...] gelten jedoch weiterhin:

- a) für den Zuckersektor Teil II Titel I, Artikel [...] **153 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absätze 2 und 3, [...] die Artikel 142 und 156 sowie** Anhang III Teil II bis zum Ende des Zuckerwirtschaftsjahres 2014/2015 am 30. September 2015;
- b) [...] **für** das System der Milchproduktionsregulierung [...] Teil II Titel I Kapitel III bis zum 31. März 2015;
- c) für den Weinsektor:
 - i) die Artikel [...] **85a** bis [...] **85e** hinsichtlich der in Artikel [...] **85a** Absatz 2 genannten Gebiete, die noch nicht gerodet worden sind, und hinsichtlich der in Artikel [...] **85b** Absatz 1 genannten Gebiete, die noch nicht regularisiert worden sind, bis zur Rodung bzw. Regularisierung dieser Gebiete;
 - ii) die vorübergehende Pflanzungsrechtregelung in Teil II Titel I Kapitel III Abschnitt **IVa** Unterabschnitt II bis zum 31. Dezember 2015 oder, damit jeglicher von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel [...] **85g** Absatz 5 getroffene Beschluss wirksam wird, bis zum 31. Dezember 2018;
- ca) Artikel 122 Absatz 1 nur in Bezug auf den Sektor Milch und Milcherzeugnisse, Teil II Titel II Kapitel II Abschnitt IIA, Artikel 123 Absatz 4, Artikel 177a, Artikel 184 einleitender Satz und Nummer 9, die Artikel 185e und 185f sowie, was Artikel 126e anbelangt, Artikel 196a bis zum 30. Juni 2020;**

cb) die Artikel 113a, 113b, 114, 115 und 116 und Artikel 117 Absätze 1 bis 4 sowie Anhang XIa Abschnitt II Absatz 2 und Abschnitte IV bis IX; Anhang XII Abschnitt IV Nummer 2, Anhang XIII Abschnitt VI Absatz 2, Anhang XIV Teil B Abschnitt I Nummern 2 und 3 und Abschnitt III und Teil C sowie Anhang XV Abschnitte II, III, IV und VI für die Zwecke der Anwendung jener Artikel bis zum Tag der Anwendung der entsprechenden Vermarktungsregeln, die mittels der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 59 Absatz 1, Artikel 61, Artikel 65 Absatz 4 und Artikel 66 der vorliegenden Verordnung festzulegen sind;

[...]

e) Artikel [...] *182 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 bis zum Ende des Zuckerwirtschaftsjahres 2013/2014 am 30. September 2014;*

f) Artikel [...] *182 Absatz 4* bis zum 31. Dezember 2017;

fa) Artikel 182 Absatz 7 bis zum 31. März 2014.

[...]

(2) Verweise auf die Verordnung **(EG) Nr. 1234/2007** [...] gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung und auf die Verordnung (EU) Nr. [...] **[horizontale GAP-Verordnung]**[...] nach den Entsprechungstabellen in Anhang VIII der vorliegenden Verordnung.

(3) Die Verordnungen **(EWG) Nr. 922/72**, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1601/96 und (EG) Nr. 1037/2001 des Rates werden aufgehoben.

Artikel 164

Übergangsbestimmungen

[...] **Um** einen reibungslosen Übergang von den Vorschriften der Verordnung **(EG) Nr. 1234/2007** [...] auf die Vorschriften der vorliegenden Verordnung sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte über Maßnahmen zu erlassen, die zum Schutz der erworbenen Rechte und berechtigten Erwartungen der Unternehmen erforderlich sind.

Artikel 165

Inkrafttreten und Anwendung

[...] Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2014.

[...] Artikel 7 ***Buchstabe c***, Artikel 16 ***Buchstabe a***, [...] Artikel 101 sowie Anhang III ***Teil B***

[...] gelten jedoch erst ***ab dem*** [...] 1. Oktober 2015.

[...] [...]

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

LISTE DER IN ARTIKEL 1 ABSATZ 2 GENANNTEN ERZEUGNISSE

Teil I: Getreide

Der Getreidesektor umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0709 99 [...] 60	Zuckermais, frisch oder gekühlt
0712 90 19	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>), getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, ausgenommen Hybriden zur Aussaat
1001 [...] 91 20	Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat
ex 1001 [...] 99 00	Spelz, Weichweizen und Mengkorn, nicht zur Aussaat
1002 00 00	Roggen
1003 00	Gerste
1004 00 00	Hafer
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais
1005 90 00	Mais, nicht zur Aussaat
1007 [...] 10 90, 1007 90 00	Körner-Sorghum, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat
1008	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide
b) 1001 11 [...] 00, 1001 19 00	Hartweizen
c) 1101 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn
1102 90 70 [...]	Mehl von Roggen
1103 11	Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
1107	Malz, auch geröstet
d) 0714	Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes
ex 1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:
1102 20	– von Mais
1102 90	– andere:
1102 90 10	– – Gerstenmehl
1102 90 30	– – Hafermehl
1102 90 90	– – Sonstiges
ex 1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide, ausgenommen Grobgrieß und Feingrieß von Weizen (Unterposition 1103 11) und von Reis (Unterposition 1103 19 50) sowie Pellets von Reis (Unterposition 1103 20 50)
ex 1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlformig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006 und Reis als Flocken (Unterposition 1104 19 91); Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen
1106 20	Mehl, Grieß und Pulver von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714
ex 1108	Stärke; Inulin:
	– Stärke:
1108 11 00	– – von Weizen
1108 12 00	– – von Mais
1108 13 00	– – von Kartoffeln
1108 14 00	– – von Maniok
ex 1108 19	– – andere Stärke:
1108 19 90	– – – Sonstiges
1109 00 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet

KN-Code	Warenbezeichnung
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:
ex 1702 30	– Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT:
	– – andere:
ex 1702 30 50	– – – als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert, mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 99 GHT
ex 1702 30 90	– – – andere, mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 99 GHT
ex 1702 40	– Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker
1702 40 90	– – Sonstiges
ex 1702 90	– andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT:
1702 90 50	– – Maltodextrin und Maltodextrinsirup – – Zucker und Melassen, karamellisiert: – – – andere:
1702 90 75	– – – – als Pulver, auch agglomeriert
1702 90 79	– – – – Sonstiges
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
ex 2106 90	– Sonstiges – – Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt: – – – Sonstiges
2106 90 55	– – – – Glucose- und Maltodextrinsirup
ex 2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide
ex 2303	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets:
2303 10	– Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände
2303 30 00	– Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien
ex 2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305: – Sonstiges
2306 90 05	– – aus Maiskeimen
ex 2308 00	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2308 00 40	– Eicheln und Rosskastanien; Trester (ausgenommen Traubentrester)
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art:
ex 2309 10	– Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: – – Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 50, 1702 30 90, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Milcherzeugnisse enthaltend
2309 10 11	
2309 10 13	
2309 10 31	
2309 10 33	
2309 10 51	
2309 10 53	

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 2309 90	– andere:
2309 90 20	– – Erzeugnisse gemäß der zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 23 der Kombinierten Nomenklatur
	– – andere, einschließlich Vormischungen:
2309 90 31	– – – Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen
2309 90 33	1702 30 50, 1702 30 90, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Milcherzeugnisse
2309 90 41	enthaltend
2309 90 43	
2309 90 51	
2309 90 53	

(¹) Für die Anwendung dieser Unterpositionen sind "Milcherzeugnisse" Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0406 und der Unterpositionen 1702 11 00, 1702 19 00 und 2106 90 51.

Teil II: Reis

Der Reissektor umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 1006 10 21 bis 1006 10 98	Rohreis (Paddy-Reis), nicht zur Aussaat
1006 20	geschälter Reis ("Cargo-Reis" oder "Braunreis")
1006 30	halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert
b) 1006 40 00	Bruchreis
c) 1102 90 50	Reismehl
1103 19 50	Grobgrieß und Feingrieß von Reis
1103 20 50	Pellets von Reis
1104 19 91	Reisflocken
ex 1104 19 99	Reiskörner, gequetscht
1108 19 10	Stärke von Reis

Teil III: Zucker

Der Zuckersektor umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 1212 91	Zuckerrüben
1212 93 00 [...]	Zuckerrohr
b) 1701	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest
c) 1702 20	Ahornzucker und Ahornsirup
1702 60 95 und 1702 90 95	Andere Zucker, fest, und Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, außer Lactose, Glucose, Maltodextrin und Isoglucose
1702 90 71	Zucker und Melassen, karamellisiert, mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf den Trockenstoff, von 50 GHT oder mehr
2106 90 59	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt, andere als Isoglucosesirup, Lactosesirup, Glucose- und Maltodextrinsirup
d) 1702 30 10 1702 40 10 1702 60 10 1702 90 30	Isoglucose
e) 1702 60 80 1702 90 80	Inulinsirup
f) 1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker
g) 2106 90 30	Isoglucosesirup, aromatisiert oder gefärbt
h) 2303 20	ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung

Teil IV: Trockenfutter

Der Trockenfuttersektor umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) ex 1214 10 00	– Mehl und Pellets von durch künstliche Wärmetrocknung getrockneter Luzerne
	– Mehl und Pellets von Luzerne, auf andere Weise getrocknet und gemahlen
ex 1214 90 90	– Luzerne, Espарsette, Klee, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, durch künstliche Wärmetrocknung getrocknet, außer Heu und Futterkohl sowie Heu enthaltende Erzeugnisse
	– Luzerne, Espарsette, Klee, Lupinen, Wicken, Honigklee, Platterbsen und Hornschotenklee, auf andere Weise getrocknet und gemahlen
b) ex 2309 90 96 [...]	– aus Luzernen- und Grassaft hergestellte Eiweißkonzentrate
	– ausschließlich aus festen Abfallstoffen und Saft von der Herstellung der vorgenannten Konzentrate gewonnene Trockenerzeugnisse

Teil V: Saatgut

Der Saatgutsektor umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
0712 90 11	Hybriden von Zuckermais: – zur Aussaat
0713 10 10	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>): – zur Aussaat
ex 0713 20 00	Kichererbsen: – zur Aussaat
ex 0713 31 00	Bohnen der Art <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek: – zur Aussaat
ex 0713 32 00	Adzukibohnen (<i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i>): – zur Aussaat
0713 33 10	Gartenbohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>): – zur Aussaat
ex 0713 34 00	Bambara-Erdnüsse oder Erderbsen (<i>Vigna subterranea</i> oder <i>Voandzeia subterranea</i>) – zur Aussaat
ex 0713 35 00	Kuhbohnen (<i>Vigna unguiculata</i>): – zur Aussaat
ex 0713 39 00	andere [...]: – zur Aussaat
ex 0713 40 00	Linsen: – zur Aussaat
ex 0713 50 00	Puffbohnen (Dicke Bohnen) (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>), Pferdebohnen und Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> und <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>): – zur Aussaat
ex 0713 60 00	Straucherbsen (<i>Cajanus cajan</i>): – zur Aussaat
ex 0713 90 00	Andere getrocknete Hülsenfrüchte: – zur Aussaat
1001 9I[...] 10	Spelz: – Saatgut [...]
ex 1005 10	Hybridmais, Saatgut
1006 10 10	Rohreis (Paddy-Reis): – zur Aussaat
1007 [...] 10 10	Hybrid-Körner-Sorghum: – Saatgut [...]
1201 10 00 [...]	Sojabohnen, auch geschrotet: – Saatgut [...]
1202 30 00 [...]	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet [...] : – Saatgut [...]
1204 00 10	Leinsamen, auch geschrotet: – zur Aussaat
ex 1205 10 10 und 1205 90 00	Raps- oder Rübensamen, auch geschrotet: – zur Aussaat
1206 00 10	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet:

ex 1207	– zur Aussaat andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet:
1209	– zur Aussaat Samen, Früchte und Sporen: – zur Aussaat

Teil VI: Hopfen

Der Hopfensektor umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
1210	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin
1302 13 00	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge von Hopfen

Teil VII: Olivenöl und Tafeloliven

Der Sektor Olivenöl und Tafeloliven umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 1509	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1510 00	Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509
b) 0709 92 10 [...]	Oliven, frisch oder gekühlt, zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt
0709 9290 [...]	andere Oliven, frisch oder gekühlt
0710 80 10	Oliven, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
0711 20	Oliven, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet
ex 0712 90 90	Oliven, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet
2001 90 65	Oliven, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
ex 2004 90 30	Oliven, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren
2005 70 00	Oliven, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren
c) 1522 00 31	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen, die Öl enthalten, das die Merkmale von Olivenöl aufweist
1522 00 39	
2306 90 11	Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl
2306 90 19	

Teil VIII: Flachs und Hanf

Der Sektor Flachs und Hanf umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
5301	Flachs (Leinen), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (Leinen) (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)
5302	Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)

Teil IX: Obst und Gemüse

Der Sektor Obst und Gemüse umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
ex 0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt, ausgenommen Gemüse der Unterpositionen 0709 60 91, 0709 60 95, 0709 60 99, 0709 92 10 [...], 0709 92 90 [...] und 0709 99 [...] 60
ex 0802	Anderes Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet, ausgenommen Areka-(Betel-)Nüsse und Kolanüsse der Unterposition 0802 [...] 70 00, 0802 80 00
0803 10 10 [...]	Mehlbananen, frisch
[...] 0803 10 [...] 90	Mehlbananen, getrocknet
0804 20 10	Feigen, frisch
0804 30 00	Ananas
0804 40 00	Avocadofrüchte
0804 50 00	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0806 10 10	Tafeltrauben, frisch
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch
0810	Anderes Früchte, frisch
0813 50 31 0813 50 39	Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802:
0910 20	Safran
ex 0910 99	Thymian, frisch oder gekühlt
ex 1211 90 85	Basilikum, Melisse, Pfefferminze, <i>Origanum vulgare</i> (Dost/Oregano/wilder Majoran), Rosmarin, Salbei, frisch oder gekühlt
1212 92 00 [...]	Johannisbrot (<i>Carob</i>)

Teil X: Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

Der Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) ex 0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Zuckermais der Unterposition 0710 40 00, Oliven der Unterposition 0710 80 10 und Früchte der Gattungen " <i>Capsicum</i> " oder " <i>Pimenta</i> " der Unterposition 0710 80 59
ex 0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen Oliven der Unterposition 0711 20, Früchte der Gattungen " <i>Capsicum</i> " oder " <i>Pimenta</i> " der Unterposition 0711 90 10 und Zuckermais der Unterposition 0711 90 30
ex 0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, ausgenommen Kartoffeln, künstlich durch Hitze getrocknet, als Lebensmittel ungeeignet, der Unterposition 0712 90 05, Zuckermais der Unterpositionen ex 0712 90 11 und 0712 90 19 und Oliven der Unterposition ex 0712 90 90
0804 20 90	Feigen, getrocknet
0806 20	Weintrauben, getrocknete
ex 0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen gefrorene Bananen der Unterposition ex 0811 90 95

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen Bananen der Unterposition ex 0812 90 98
ex 0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von Schalenfrüchten oder getrockneten Früchten dieses Kapitels, ausgenommen ausschließlich aus Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802 bestehende Mischungen der Unterpositionen 0813 50 31 und 0813 50 39
0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von Schwefeldioxid oder anderen Stoffen eingelegt
0904 21 [...] 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack (<i>Capsicum annuum</i>), getrocknet, weder gemahlen noch sonst zerkleinert
b) ex 0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
ex 1302 20	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate
ex 2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> - Früchte der Gattung "<i>Capsicum</i>", mit brennendem Geschmack, der Unterposition 2001 90 20 - Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) der Unterposition 2001 90 30 - Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, der Unterposition 2001 90 40 - Palmherzen der Unterposition ex 2001 90 92 [...] - Oliven der Unterposition 2001 90 65 - Weinblätter, Hopfentriebe und andere genießbare Pflanzenteile der Unterposition ex 2001 90 97
2002	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
2003	Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
ex 2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) der Unterposition 2004 90 10, Oliven der Unterposition ex 2004 90 30 und Kartoffeln, zubereitet oder haltbar gemacht, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken der Unterposition 2004 10 91
ex 2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Oliven der Unterposition 2005 70 00, Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) der Unterposition 2005 80 00 und Früchte der Gattung " <i>Capsicum</i> " mit brennendem Geschmack der Unterposition 2005 90 10 und Kartoffeln, zubereitet oder haltbar gemacht, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken der Unterposition 2005 20 10
ex 2006 00	Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert), ausgenommen mit Zucker haltbar gemachte Bananen der Unterpositionen ex 2006 00 38 und ex 2006 00 99
ex 2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> - homogenisierte Bananenzubereitungen der Unterposition ex 2007 10 - Bananenkonfitüren, -gelees, -marmeladen, -pürees und -pasten der Unterpositionen ex 2007 99 39, ex 2007 99 50 und ex 2007 99 97
ex 2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> - Erdnussmark der Unterposition 2008 11 10 - Palmherzen der Unterposition 2008 91 00 - Mais der Unterposition 2008 99 85 - Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, der Unterposition 2008 99 91 - Weinblätter, Hopfentriebe und andere genießbare Pflanzenteile der Unterposition ex 2008 99 99 - Mischungen von anders zubereiteten oder haltbar gemachten Bananen der Unterpositionen ex 2008 97 [...] 59, ex 2008 97 [...] 78, ex 2008 97 [...] 93 und ex 2008 97 [...] 98 - anders zubereitete oder haltbar gemachte Bananen der Unterpositionen ex 2008 99 49, ex 2008 99 68 und ex 2008 99 99
ex 2009	Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln, ausgenommen Traubensaft und Traubenmost der Unterpositionen 2009 61 und 2009 69 und Bananensaft der Unterposition ex 2009 89 35 [...], 2009 89 38, 2009 89 79, 2009 89 86, 2009 89 89 und 2009 89 99)

Teil XI: Bananen

Der Bananensektor umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
0803 90 10 [...]	Bananen, frisch, ohne Mehlbananen
ex 0803 90 [...] 90	Bananen, getrocknet, ohne Mehlbananen
ex 0812 90 98	Bananen, vorläufig haltbar gemacht
ex 0813 50 99	Mischungen von getrockneten Früchten mit Bananen
1106 30 10	Mehl, Grieß und Pulver von Bananen
ex 2006 00 99	Bananen, mit Zucker haltbar gemacht
ex 2007 10 99	Homogenisierte Zubereitungen aus Bananen
ex 2007 99 39 ex 2007 99 50 ex 2007 99 97	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Muse und Pasten aus Bananen
ex 2008 97 [...] 59 ex 2008 97 [...] 78 ex 2008 97 [...] 93 ex 2008 97 [...] 98	Mischungen von Bananen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol
ex 2008 99 49 ex 2008 99 67 ex 2008 99 99	Bananen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht
ex 2009 89 [...] 35 ex 2009 89 [...] 38 ex 2009 89 [...] 79 ex 2009 89 [...] 86 ex 2009 89 [...] 89 ex 2009 89 [...] 99	Bananensaft

Teil XII: Wein

Der Weinsektor umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 2009 61 2009 69	Traubensaft (einschließlich Traubenmost)
2204 30 92 2204 30 94 2204 30 96 2204 30 98	anderer Traubenmost, ausgenommen teilweise gegorener, auch ohne Alkohol stumm gemachter Most
b) ex 2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009, ausgenommen anderer Traubenmost der Unterpositionen 2204 30 92, 2204 30 94, 2204 30 96 und 2204 30 98
c) 0806 10 90 2209 00 11 2209 00 19	FrISCHE Weintrauben, andere als Tafeltrauben Weinessig
d) 2206 00 10 2307 00 11 2307 00 19 2308 00 11 2308 00 19	Tresterwein Weintrub Traubentrester

Teil XIII: Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

Der Sektor lebende Pflanzen umfasst alle Erzeugnisse des Kapitels 6 der Kombinierten Nomenklatur.

Teil XIV: Tabak

Der Tabaksektor umfasst Rohtabak oder unverarbeiteten Tabak und Tabakabfälle des KN-Codes 2401.

Teil XV: Rindfleisch

Der Rindfleischsektor umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) <i>ex</i> 0102 29 10 [...] bis <i>ex</i> 0102 29 99 [...], 0102 39 10 und 0102 90 91	Hausrinder, lebend, ausgenommen reinrassige Zuchttiere
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
0202	Fleisch von Rindern, gefroren
0206 10 95	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, frisch oder gekühlt
0206 29 91	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, gefroren
0210 20	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0210 99 51	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0210 99 90	Genießbares Mehl von Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen
1602 50 10	Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen
1602 90 61	Fleisch, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern enthaltend, nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen
b) 0102 21 [...], 0102 31 00 und 0102 90 20	Rinder, lebend, reinrassige Zuchttiere
0206 10 98	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, ausgenommen Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, frisch oder gekühlt, ausgenommen zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen
0206 21 00	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, ausgenommen Zwerchfellpfeiler
0206 22 00	(Nierenzapfen) und Saumfleisch, gefroren, ausgenommen zum Herstellen von pharmazeutischen
0206 29 99	Erzeugnissen
0210 9959	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, andere als Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch
<i>ex</i> 1502 10 [...] 90	Fett von Rindern, ausgenommen solches der Position 1503
16025031 und 16025095	Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen nicht gegarte Erzeugnisse sowie Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen
1602 90 69	Fleisch, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern enthaltend, ausgenommen nicht gegarte Erzeugnisse sowie Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen

Teil XVI: Milch und Milcherzeugnisse

Der Sektor Milch und Milcherzeugnisse umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
b) 0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
c) 0403 10 11 bis 0403 10 39 0403 90 11 bis 0403 90 69	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt und mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao
d) 0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen
e) ex 0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT
f) 0406	Käse und Quark/Topfen
g) 1702 19 00	Lactose und Lactosesirup ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen und mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose in der Trockenmasse, von weniger als 99 GHT
h) 2106 90 51	Lactosesirup, aromatisiert oder gefärbt
i) ex 2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art:
	[...]- Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
ex 2309 10	– – Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 50, 1702 30 90, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Milcherzeugnisse enthaltend
2309 10 15	
2309 10 19	
2309 10 39	
2309 10 59	
2309 10 70	– andere:
ex 2309 90	– – andere, einschließlich Vormischungen:
ex 2309 90 35	– – – Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 50, 1702 30 90, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Milcherzeugnisse enthaltend
ex 2309 90 39	
ex 2309 90 49	
ex 2309 90 59	
ex 2309 90 70	

Teil XVII: Schweinefleisch

Der Schweinefleischsektor umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) ex 0103	Hausschweine, lebend, ausgenommen reinrassige Zuchttiere
b) ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen, andere als zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen, frisch, gekühlt oder gefroren
[...] 0209 10 [...]	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
ex 0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
1501 10 [...]	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz)
1501 20 [...]	

c)	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse
	1602 10 00	Homogenisierte Zubereitungen aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut
	1602 20 90	Zubereitungen und haltbar gemachte Erzeugnisse aus Lebern aller Tierarten, außer Gänsen und Enten
	1602 41 10 1602 42 10 1602 49 11 bis 1602 49 50	Andere Zubereitungen und haltbar gemachte Erzeugnisse, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen enthaltend
	1602 90 10	Zubereitungen aus Blut aller Tierarten
	1602 90 51	Andere Zubereitungen und haltbar gemachte Erzeugnisse, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen enthaltend
	1902 20 30	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet), mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeder Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend

Teil XVIII: Schaf- und Ziegenfleisch

Der Sektor Schaf- und Ziegenfleisch umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

	KN-Code	Warenbezeichnung
a)	0104 10 30	Lämmer (bis zu einem Jahr alt)
	0104 10 80	Schafe, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere und Lämmer
	0104 20 90	Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere
	0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren
	0210 99 21	Fleisch von Schafen oder Ziegen, mit Knochen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
	0210 99 29	Fleisch von Schafen und Ziegen, ohne Knochen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
b)	0104 10 10	Schafe, lebend, reinrassige Zuchttiere
	0104 20 10	Ziegen, lebend, reinrassige Zuchttiere
	0206 80 99	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen, nicht zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen bestimmt, frisch oder gekühlt
	0206 90 99	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen, nicht zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen bestimmt, gefroren
	0210 99 85 [...]	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
ex	1502 90 [...]	Fett von Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503
c)	1602 90 91 [...]	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen, anders zubereitet oder haltbar gemacht, [...];
	1602 90 95 [...]	[...]
[...]	[...]	[...]

Teil XIX: Eier

Der Eiersektor umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

	KN-Code	Warenbezeichnung
a)	0407 [...] 11 00 0407 [...] 19 11 0407 19 19 0407 21 00 [...] 0407 29 10 0407 90 10	Eier von Hausgeflügel in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht
b)	0408 11 80 0408 19 81 0408 19 89 0408 91 80 0408 99 80	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, andere als ungenießbar oder ungenießbar gemacht

Teil XX: Geflügelfleisch

Der Geflügelfleischsektor umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend
b) ex 0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen Lebern des Buchstaben c
c) 0207 13 91	Geflügellebern, frisch, gekühlt oder gefroren
0207 14 91	
0207 26 91	
0207 27 91	
0207 43 00 [...]	
0207 44 [...] 91	
0207 45 93 [...]	
[...]	
0207 45 95 [...]	
0210 99 71	
0210 99 79	
d) ex 0209 90 00 [...]	Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
e) ex 1501 90 00 [...]	Geflügelfett
f) 1602 20 10	Gänse- oder Entenlebern, anders zubereitet oder haltbar gemacht
1602 31	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel der Position 0105, anders zubereitet oder haltbar gemacht
1602 32	
1602 39	

Teil XXI: Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs

1. Der Ethylalkoholsektor umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 2207 10 00	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt, die in Anhang I des Vertrags aufgeführt sind
ex 2207 20 00	Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt; aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt, die in Anhang I des Vertrags aufgeführt sind
ex 2208 90 91 und ex 2208 90 99	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt, die in Anhang I des Vertrags aufgeführt sind

(2) Der Ethylalkoholsektor umfasst auch in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 Litern aufgemachte Erzeugnisse aus Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs des KN-Codes 2208, die alle Eigenschaften eines Ethylalkohols gemäß Nummer 1 aufweisen.

Teil XXII: Bienenzüchterzeugnisse

Der Bienenzuchtsektor umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
0409 00 00	Natürlicher Honig
ex 0410 00 00	Gelée Royale und Kittharz, genießbar
ex 0511 99 85	Gelée Royale und Kittharz, ungenießbar
ex 1212 99 95 [...]	Blütenpollen
ex 1521 90	Bienenwachs

Teil XXIII: Seidenraupen

Der Seidenraupensektor umfasst Seidenraupen des KN-Codes ex 0106 90 00 und Eier des Seidenspinners des KN-Codes ex 0511 99 85.

Teil XXIV: Sonstige Erzeugnisse

"Sonstige Erzeugnisse" sind alle [...] nicht in den Teilen I bis XXIII aufgeführten *landwirtschaftlichen* Erzeugnisse, einschließlich derjenigen der nachstehenden Abschnitte 1 und 2.

Abschnitt 1

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0101	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:
	– Pferde (*)
0101 21 00 [...]	– – reinrassige Zuchttiere:
[...]	[...]
0101 29 [...]	– – andere:
[...]	[...]
	[...]
0101 29 90 [...]	– – – andere als zum Schlachten
0101 [...] 30 00	– – Esel
0101 90 00 [...]	[...]
ex 0102	Rinder, lebend:
ex 0102 29 [...]	– – andere als reinrassige Zuchttiere:
ex 0102 39	
ex 0102 90	
ex 0102 29 10 [...] bis	– – – andere als Hausschweine
ex 0102 29 99,	
ex 0102 39 90,	
ex 0102 90 99	
ex 0103	Schweine, lebend:
0103 10 00	– reinrassige Zuchttiere (*)
	– andere:
ex 0103 91	– – mit einem Gewicht von weniger als 50 kg:
0103 91 90	– – – andere als Hausschweine
ex 0103 92	– – mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr

KN-Code	Warenbezeichnung
0103 92 90	-- andere als Hausschweine
0106	Andere Tiere, lebend
ex 0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:
	– frisch oder gekühlt:
ex 0203 11	– – ganze oder halbe Tierkörper:
0203 11 90	– – – andere als von Hausschweinen
ex 0203 12	– – Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen:
0203 12 90	– – – andere als von Hausschweinen
ex 0203 19	– – andere:
0203 19 90	– – – andere als von Hausschweinen
	– gefroren:
ex 0203 21	– – ganze oder halbe Tierkörper:
0203 21 90	– – – andere als von Hausschweinen
ex 0203 22	– – Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen:
0203 22 90	– – – andere als von Hausschweinen
ex 0203 29	– – andere:
0203 29 90	– – – andere als von Hausschweinen
ex 0205 00	Fleisch von Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:
ex 0206	Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:
ex 0206 10	– von Rindern, frisch oder gekühlt:
0206 10 10	– – zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen (c)
	– von Rindern, gefroren:
ex 0206 22 00	– – Lebern:
	– – – zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen (c)
ex 0206 29	– – andere:
0206 29 10	– – – zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen (c)
ex 0206 30 00	– von Schweinen, frisch oder gekühlt:
	– – zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen (c)
	– – andere:
	– – – andere als von Hausschweinen
	– von Schweinen, gefroren:
ex 0206 41 00	– – Lebern:
	– – – zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen (c)
	– – – andere:
	– – – – andere als von Hausschweinen
ex 0206 49 00	– – andere:
	– – – von Hausschweinen:
	– – – – zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen (c)
	– – – Sonstiges
ex 0206 80	– andere, frisch oder gekühlt:
0206 80 10	– – zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen (c)
	– – andere:
0206 80 91	– – – von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln
ex 0206 90	– andere, gefroren:
0206 90 10	– – zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen (c)
	– – andere:
0206 90 91	– – – von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln
0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnbenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0210	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnbenerzeugnissen: – Fleisch von Schweinen:
ex 0210 11	– – Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen:
0210 11 90	– – – andere als von Hausschweinen
ex 0210 12	– – Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon:
0210 12 90	– – – andere als von Hausschweinen
ex 0210 19	– – andere:
0210 19 90	– – – andere als von Hausschweinen
0210 91 00	– andere, einschließlich genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnbenerzeugnissen: – – von Primaten
0210 92 10 [...]	– – von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung <i>Cetacea</i>); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung <i>Sirenia</i>); von Robben, Seelöwen und Walrössern (Säugetiere der Unterordnung Pinnipedia)
0210 93 00	– – von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)
ex 0210 99	– – andere:
0210 99 31	– – – Fleisch:
0210 99 39	– – – – von Rentieren
0210 99 85 [...]	– – – – Sonstiges
ex 0407 [...]	– – – Schlachtnbenerzeugnisse: – – – – andere als von Hausschweinen, Rindern, Schafen und Ziegen
0407 19 [...] 90	– – – – andere als Geflügellebern
0407 29 90	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:
0407 90 90	– andere als von Hausgeflügel
ex 0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: – Eigelb:
ex 0408 11	– – getrocknet:
0408 11 20	– – – ungenießbar oder ungenießbar gemacht (d)
ex 0408 19	– – andere:
0408 19 20	– – – ungenießbar oder ungenießbar gemacht (d)
ex 0408 91	– andere:
0408 91 20	– – getrocknet:
ex 0408 99	– – – ungenießbar oder ungenießbar gemacht (d)
0408 99 20	– – andere:
0410 00 00	– – – ungenießbar oder ungenießbar gemacht (d)
0504 00 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex 0511	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0511 10 00	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar: – Rindersperma
ex 0511 99	– andere:
0511 99 85	– – andere:
ex 0709	– – – Sonstiges
ex 0709 60 91	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:
0709 60 95	– Früchte der Gattungen " <i>Capsicum</i> " oder " <i>Pimenta</i> ": – – andere: – – – – der Gattung " <i>Capsicum</i> ", zum industriellen Herstellen von Capsicin oder von alkoholhaltigen Capsicum-Oleoresinen (c) – – – zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden (c)

0709 60 99	-- -- Sonstiges
KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:
ex 0710 80	– anderes Gemüse:
	– – Früchte der Gattungen " <i>Capsicum</i> " oder " <i>Pimenta</i> ":
0710 80 59	– – – andere als Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack
ex 0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:
ex 0711 90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüse:
	– – Gemüse:
0711 90 10	– – – – Früchte der Gattungen " <i>Capsicum</i> " oder " <i>Pimenta</i> ", ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack
ex 0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:
ex 0713 10	– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>):
0713 10 90	– – andere als zur Aussaat
ex 0713 20 00	– Kichererbsen:
	– – andere als zur Aussaat
	– Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten. <i>Phaseolus</i> -Arten):
ex 0713 31 00	– – Bohnen der Art <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek :
	– – – andere als zur Aussaat
ex 0713 32 00	– – Adzukibohnen (<i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i>):
	– – – andere als zur Aussaat
ex 0713 33	– – Gartenbohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>):
0713 33 90	– – – andere als zur Aussaat
ex 0713 34 00	– – Bambara-Erdnüsse oder Erderbsen (<i>Vigna subterranea</i> oder <i>Voandzeia subterranea</i>)
	– – – andere als zur Aussaat
ex 0713 35 00	– – Kuhbohnen (<i>Vigna unguiculata</i>):
	– – – andere als zur Aussaat
ex 0713 39 00	– – andere:
	– – – andere als zur Aussaat
ex 0713 40 00	– Linsen:
	– – andere als zur Aussaat
ex 0713 50 00	– Puffbohnen (Dicke Bohnen) (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>), Pferdebohnen und Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> und <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>):
	– – andere als zur Aussaat
ex 0713 60 00	– Straucherbsen (<i>Cajanus cajan</i>):
	– – andere als zur Aussaat
ex 0713 90 00	– andere:
	– – andere als zur Aussaat
0801	Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet
ex 0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet:
[...]	[...]:
[...] 0802 70 00 [...]	– [...] Kolanüsse (<i>Cola</i> spp.)
0802 80 00	– Areka-(Betel-)Nüsse
ex 0804	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet:
0804 10 00	– Datteln
0902	Tee, auch aromatisiert
ex 0904	Pfeffer der Gattung " <i>Piper</i> "; Früchte der Gattungen " <i>Capsicum</i> " oder " <i>Pimenta</i> ", getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack der Unterposition 0904 20 10
0905 [...]	Vanille
0906	Zimt und Zimtblüten
0907 [...]	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele
0908	Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen
0909	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren

ex 0910	Ingwer, Kurkuma, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze, ausgenommen Thymian und Safran
ex 1106	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 oder von Erzeugnissen des Kapitels 8:
1106 10 00	– von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713
ex 1106 30	– von Erzeugnissen des Kapitels 8:
1106 30 90	– – von anderen als Bananen
KN-Code	Warenbezeichnung
ex 1108	Stärke; Inulin:
1108 20 00	– Inulin
1201 [...] 90 00	Sojabohnen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1202 41 00 [...]	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, ungeschält, andere als zur Aussaat
1202 42 [...] 00	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, geschält, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1203 00 00	Kopra
1204 00 90	Leinsamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1205 10 90 und ex 1205 90 00	Raps- oder Rübensamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1206 00 91	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1206 00 99	
1207 29 00 [...]	Baumwollsamensamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1207 40 90	Sesamsamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1207 50 90	Senfsamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1207 91 90	Mohnsamensamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1207 99 91	Hanfsamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
ex 1207 99 96 [...]	Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1208	Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl
ex 1211	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert, mit Ausnahme der in Teil IX dieses Anhangs unter KN-Code ex 1211 90 85 aufgeführten Erzeugnisse
ex 1212	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nicht gerösteter Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i>) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
ex 1212 99	– – andere als Zuckerrohr:
1212 99 41 und 1212 99 49	– – – Johannisbrotkerne
ex 1212 99 95 [...]	– – – andere als Zuckerrohr, ausgenommen Zichorienwurzeln
1213 00 00	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets
ex 1214	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparssette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets:
ex 1214 10 00	– Mehl und Pellets von Luzerne, ausgenommen von Luzerne, durch künstliche Wärmetrocknung getrocknet, oder von Luzerne, auf andere Weise getrocknet und gemahlen
ex 1214 90	– andere:
1214 90 10	– – Futterrüben, Steckrüben, Wurzeln zu Futterzwecken
ex 1214 90 90	– – andere, ausgenommen:
	– Luzerne, Esparssette, Klee, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, künstlich getrocknet, ausgenommen Heu und Futterkohl sowie Erzeugnisse, die Heu enthalten
	– Luzerne, Esparssette, Klee, Lupinen, Wicken, Honigklee, Platterbsen und Hornschotenklee, auf andere Weise getrocknet und gemahlen
ex 1502 00	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503:
ex 1502 10 [...] 10	– zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln, ausgenommen Knochenfett und Abfallfett (*)
ex 1502 90 10	
1503 00	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
ex 1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, ausgenommen Leberöle sowie deren Fraktionen der Positionen 1504 10 und 1504 20
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

1511	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsaamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
KN-Code	Warenbezeichnung
1513	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1514	Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
ex 1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (ausgenommen Jojobaöl der Unterposition ex 1515 90 11) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
ex 1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiter verarbeitet (ausgenommen hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs) der Unterposition 1516 20 10)
ex 1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516, ausgenommen der Unterpositionen 1517 10 10, 1517 90 10 und 1517 90 93
1518 00 31	Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (°)
1518 00 39	
1522 00 91	Öldrass und Soapstock aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen, mit Ausnahme derjenigen, die Öl enthalten, das die Merkmale von Olivenöl aufweist
1522 00 99	andere Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen, mit Ausnahme derjenigen, die Öl enthalten, das die Merkmale von Olivenöl aufweist
ex 1602	Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	– von Schweinen:
ex 1602 41	– – Schinken und Teile davon:
1602 41 90	– – – andere als von Hausschweinen
ex 1602 42	– – Schaltern und Teile davon:
1602 42 90	– – – andere als von Hausschweinen
ex 1602 49	– – andere, einschließlich Mischungen:
1602 49 90	– – – andere als von Hausschweinen
ex 1602 90	– andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten:
	– – andere als Zubereitungen aus Blut aller Tierarten:
	– – – von Wild oder Kaninchen
	– – – andere:
	– – – – andere als solche, die Fleisch oder Schlachtnieberzeugnisse von Hausschweinen enthalten:
	– – – – – andere als solche, die Fleisch oder Schlachtnieberzeugnisse von Rindern enthalten:
	– – – – – – andere als von Schafen oder Ziegen
1602 90 99	– – – – – – andere als von Schafen oder Ziegen
ex 1603 00	Extrakte und Säfte von Fleisch
1801 00 00	Kakao, Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch; roh oder geröstet
1802 00 00	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
ex 2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:
ex 2001 90	– andere:
2001 90 20	– – Früchte der Gattung " <i>Capsicum</i> ", mit brennendem Geschmack
ex 2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
ex 2005 99	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:
2005 99 10	– – Früchte der Gattung " <i>Capsicum</i> ", mit brennendem Geschmack
ex 2206	Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nichtalkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2206 00 31 to 2206 00 89	– andere als Tresterwein
ex 2301	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnieberzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln:
2301 10 00	– Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnieberzeugnissen; Grieben/Grammeln

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:
2302 50 00	– von Hülsenfrüchten
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets
2305 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets
ex 2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, andere als Waren der Positionen 2304 und 2305, mit Ausnahme der KN-Unterpositionen 2306 90 05 (Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Maiskeimen) und 2306 90 11 und 2306 90 19 (Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl)
ex 2307 00	Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh:
2307 00 90	– Weinstein, roh
ex 2308 00	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2308 00 90	– andere, ausgenommen Traubentrester, Eicheln, Rosskastanien und andere Trester
ex 2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art:
ex 2309 10	– Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
2309 10 90	– – andere als Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 50, 1702 30 90, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend
ex 2309 90	– andere:
ex 2309 90 10	– – andere, einschließlich Vormischungen:
	– Solubles von [...] Meeressäugtieren
ex 2309 90 91 bis 2309 90 99	– – – andere als solche, die Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 50, 1702 30 90, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthalten, ausgenommen – aus Luzernen- und Grassaft hergestellte Eiweißkonzentrate – ausschließlich aus festen Abfallstoffen und Saft von der Herstellung der unter dem ersten Gedankenstrich genannten Konzentrate gewonnene Trockenerzeugnisse

a) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Unionsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen (siehe Richtlinie 94/28/EG des Rates (ABl. L 178 vom 12.7.1994, S. 66); Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission (ABl. L 149 vom 7.6.2008, S.3))

b) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Unionsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen (siehe Richtlinie 88/661/EWG des Rates (ABl. L 382 vom 31.12.1988, S. 36); Richtlinie 94/28/EG des Rates (ABl. L 178 vom 12.7.1994, S. 66); Entscheidung 96/510/EG der Kommission (ABl. L 210 vom 20.8.1996, S. 53)).

c) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen EU-Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen (siehe Artikel 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1)).

d) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in Abschnitt II Absatz F der Einleitenden Bestimmungen der Kombinierten Nomenklatur festgelegten Voraussetzungen.

Abschnitt 2

KN-Code	Warenbezeichnung
0101 29 10 [...]	Pferde, lebend, zum Schlachten(a)
ex 0205 00	Fleisch von Pferden, frisch, gekühlt oder gefroren
0210 99 10	Fleisch von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet
0511 99 10	Flechten und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt
1105	Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln
ex 1212 99 95 [...]	Zichorienwurzeln
2209 00 91 und 2209 00 99	Speiseessig
4501	Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet; Korkabfälle; Korkschrot und Korkmehl

a) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen EU-Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen (siehe Artikel 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1)).

ANHANG II

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 3 ABSATZ 1

Teil I: Begriffsbestimmungen für den Reissektor

- I. Die Begriffe "Rohreis (Paddy-Reis)", "geschälter Reis", "halbgeschliffener Reis", "vollständig geschliffener Reis", "rundkörniger Reis", "mittelkörniger Reis", "langkörniger Reis A und B" sowie "Bruchreis" werden wie folgt bestimmt:
 1. a) "Rohreis (Paddy-Reis)": Reis in der Strohülle, gedroschen;
 - b) "geschälter Reis": Rohreis, bei dem nur die Strohülle entfernt wurde. Hierunter fällt insbesondere Reis, der unter den Handelsbezeichnungen "Braunreis", "Cargo-Reis", "Loonzain-Reis" und "riso sbramato" bekannt ist;
 - c) "halbgeschliffener Reis": Rohreis, bei dem die Strohülle, ein Teil des Keimes und ganz oder teilweise die äußeren Schichten des Perikarps, nicht jedoch die inneren Schichten, entfernt wurden;
 - d) "vollständig geschliffener Reis": Rohreis, bei dem die Strohülle, die äußeren und die inneren Schichten des Perikarps, der Keim bei langkörnigem und mittelkörnigem Reis vollständig, bei rundkörnigem Reis zumindest teilweise entfernt wurden, bei dem jedoch bis zu 10 % der Körner weiße Längsrillen aufweisen können;
2. a) "rundkörniger Reis": Reis, dessen Körner eine Länge von 5,2 Millimeter oder weniger haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 beträgt;
- b) "mittelkörniger Reis": Reis, dessen Körner eine Länge von mehr als 5,2 Millimeter und bis zu 6,0 Millimeter haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 3 beträgt;
- c) "langkörniger Reis":
 - i) langkörniger Reis A: Reis, dessen Körner eine Länge von mehr als 6,0 Millimeter haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite mehr als 2 und weniger als 3 beträgt;
 - ii) langkörniger Reis B: Reis, dessen Körner eine Länge von mehr als 6,0 Millimeter haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite 3 oder mehr beträgt;
- d) "Messung der Körner": Die Messung der Körner erfolgt an vollständig geschliffenem Reis nach folgender Methode:
 - i) Der Partie wird eine repräsentative Probe entnommen;

- ii) die Probe wird sortiert, um nur ganze Körner, einschließlich unvollständig gereifter Körner, zu erhalten;
 - iii) zwei Messungen an jeweils 100 Körnern werden vorgenommen und der Durchschnitt errechnet;
 - iv) das Ergebnis wird in Millimetern, auf eine Dezimalstelle auf- bzw. abgerundet, ermittelt;
3. "Bruchreis": gebrochene Körner, die drei Viertel oder weniger der durchschnittlichen Länge ganzer Körner haben.
- II. Für Körner und Bruchreis, die nicht von einwandfreier Qualität sind, gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- A. "ganze Körner": Körner, bei denen unabhängig von den Merkmalen jeder Verarbeitungsstufe höchstens ein Teil des Zahns entfernt wurde;
 - B. "gestutzte Körner": Körner, bei denen der ganze Zahn entfernt wurde;
 - C. "gebrochene Körner oder Bruchreis": Körner, bei denen ein Teil oberhalb des Zahns entfernt worden ist; Bruchreis umfasst:
 - groben Bruchreis (gebrochene Körner, deren Länge die Hälfte oder mehr des Korns, jedoch nicht das ganze Korn ausmacht),
 - mittleren Bruchreis (gebrochene Körner, deren Länge ein Viertel oder mehr des Korns ausmacht, die aber die Mindestgröße von grobem Bruchreis nicht erreichen),
 - feinen Bruchreis (gebrochene Körner, deren Länge weniger als ein Viertel des Korns ausmacht, die aber nicht durch ein Sieb mit einer Lochung von 1,4 mm fallen),
 - Bruchstücke (kleine Splitter oder Teilchen eines Korns, die durch ein Sieb mit einer Lochung von 1,4 mm fallen); längsgespaltene Körner gelten als Bruchstücke;
 - D. "grüne Körner": nicht vollständig ausgereifte Körner;
 - E. "Körner mit natürlichen Missbildungen": Körner, die natürliche Missbildungen aufweisen, worunter alle erblichen oder nicht erblichen Verformungen gegenüber den typischen morphologischen Sortenmerkmalen zu verstehen sind;
 - F. "kreidige Körner": Körner, deren Oberfläche mindestens zu drei Vierteln ein undurchsichtiges und mehliges Aussehen hat;

- G. "Körner mit roten Rillen": Körner, die als Rückstand des Perikarps rote Längsrillen in unterschiedlicher Stärke und Färbung aufweisen;
- H. "gefleckte Körner": Körner, die einen kleinen, genau abgegrenzten kreisförmigen Fleck aus dunkler Farbe von mehr oder weniger regelmäßiger Form aufweisen; ferner gelten Körner als gefleckt, die schwache schwarze und flache Rillen haben; die Rillen und Flecken dürfen keinen gelben oder dunklen Strahlenkranz aufweisen;
- I. "fleckige Körner": Körner, auf deren Oberfläche an einem Punkt eine deutliche Veränderung ihrer normalen Farbe eingetreten ist; die Flecken können von unterschiedlicher Färbung sein (schwärzlich, rötlich, braun usw.); außerdem gelten als Flecken alle tiefen schwarzen Rillen. Sind die Flecken von intensiver und sofort auffallender Färbung (schwarz, rosa, rotbraun) und gleich groß oder größer als die Hälfte des betreffenden Korns, so ist dieses als gelbes Korn anzusehen;
- J. "gelbe Körner": Gelbe Körner sind solche, deren natürliche Farbe sich auf andere Weise als durch Trocknen ganz oder teilweise in verschiedene Tönungen von zitronen- bis orangefarbig verändert hat;
- K. "bernsteinfarbene Körner": Bernsteinfarbene Körner sind solche, die eine einheitliche, leichte und allgemeine, nicht durch Trocknen verursachte Verfärbung aufweisen, die ihnen ein helles, bernsteingelbes Aussehen verleiht.

Teil II: Begriffsbestimmungen für den Hopfensektor "Hopfen":

1. "Hopfen": die getrockneten Blütenstände, auch Blütenzapfen genannt, der (weiblichen) Hopfenpflanze (*Humulus lupulus*); ihre größte Abmessung schwankt im Allgemeinen zwischen 2 und 5 cm;
2. "Hopfenpulver": das durch Mahlen des Hopfens gewonnene Erzeugnis, das alle natürlichen Bestandteile des Hopfens enthält;
3. "Lupulin-angereichertes Hopfenpulver": das durch Mahlen des Hopfens nach teilweiser mechanischer Aussonderung der Blätter, Stängel, Doldenblätter und Spindeln gewonnene Erzeugnis;
4. "Hopfenextrakt": die mit Hilfe von Lösungsmitteln aus Hopfen oder Hopfenpulver gewonnenen konzentrierten Erzeugnisse;
5. "Hopfen-Mischerzeugnisse": die Mischung zweier oder mehrerer der unter den Nummern 1 bis 4 genannten Erzeugnisse.

Teil III: Begriffsbestimmungen für den Weinsektor

Im Zusammenhang mit Reben

1. "Roden": die vollständige Beseitigung der Rebstöcke, die sich auf einer mit Reben bepflanzten Fläche befinden.
2. "Pflanzen": das endgültige Auspflanzen veredelter oder unveredelter Reben oder Rebenteile zum Zwecke der Erzeugung von Trauben oder zum Anlegen eines Bestandes für die Erzeugung von Edelreißern.
3. "Umveredelung": die Veredelung eines Rebstocks, an dem schon vorher eine Veredelung vorgenommen wurde.

Im Zusammenhang mit Erzeugnissen

4. "Frische Weintrauben": die bei der Weinbereitung verwendete reife oder leicht eingetrocknete Frucht der Weinrebe, die mit den üblichen kellerwirtschaftlichen Verfahren eingemaischt oder gekeltert werden kann und die spontan alkoholisch gären kann.
5. "Durch Zusatz von Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben": das Erzeugnis, das
 - a) einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 12 % vol und höchstens 15 % vol aufweist;
 - b) gewonnen wird, indem ungegorenem Traubenmost, der einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 8,5 % vol aufweist und ausschließlich von nach Artikel 63 Absatz 2 klassifizierbaren Keltertraubensorten stammt, folgende Erzeugnisse hinzugefügt werden:
 - i) entweder neutraler, aus Erzeugnissen der Weinrebe gewonnener Alkohol einschließlich Alkohol, der aus der Destillation getrockneter Trauben gewonnen wurde, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 96 % vol
 - ii) oder ein nicht rektifiziertes, aus der Destillation von Wein hervorgegangenes Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 52 % vol und höchstens 80 % vol.
6. "Traubensaft": das flüssige, nicht gegorene, aber gärfähige Erzeugnis, das
 - a) so behandelt wurde, dass es zum Verbrauch in unverändertem Zustand geeignet ist;
 - b) aus frischen Weintrauben oder Traubenmost oder durch Rückverdünnung gewonnen worden ist. Im Falle der Rückverdünnung muss es von konzentriertem Traubenmost oder konzentriertem Traubensaft gewonnen worden sein.

Ein vorhandener Alkoholgehalt des Traubensaftes von bis zu 1 % vol wird geduldet.

7. "konzentrierter Traubensaft": der nicht karamellierte Traubensaft, der durch teilweisen Wasserentzug aus Traubensaft unter Anwendung beliebiger zugelassener Methoden außer der unmittelbaren Einwirkung von Feuerwärme so hergestellt wird, dass der bei einer Temperatur von 20 °C nach einer noch vorzuschreibenden Refraktometer-Methode gemessene Zahlenwert nicht unter 50,9 % liegt.

Ein vorhandener Alkoholgehalt des konzentrierten Traubensaftes von bis zu 1 % vol wird geduldet.

8. "Weintrub":
- der Rückstand, der sich in den Behältern, die Wein enthalten, nach der Gärung oder während der Lagerung oder nach einer zulässigen Behandlung absetzt;
 - der durch die Filterung oder Zentrifugierung des unter Buchstabe a genannten Ergebnisses entstandene Rückstand;
 - der Rückstand, der sich in den Behältern, die Traubenmost enthalten, während der Lagerung oder nach einer zulässigen Behandlung absetzt, oder
 - der durch die Filterung oder Zentrifugierung des unter Buchstabe c genannten Ergebnisses entstandene Rückstand.
9. "Traubentrester": der gegorene oder ungegorene Rückstand bei der Kelterung von frischen Weintrauben.
10. "Tresterwein": ein Erzeugnis, das wie folgt gewonnen wird:
- durch die Gärung von nicht behandeltem, in Wasser aufgeschwemmtem Traubentrester oder oder
 - durch Auslaugen von gegorenem Traubentrester mit Wasser.
11. "Brennwein": das Erzeugnis, das
- einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 18 % vol und höchstens 24 % vol aufweist;
 - ausschließlich dadurch gewonnen wird, dass einem Wein ohne Restzucker ein nicht rektifiziertes, aus der Destillation von Wein hervorgegangenes Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 86 % vol zugesetzt wird; oder
 - einen Gehalt an flüchtiger Säure von höchstens 1,5 g/l, berechnet als Essigsäure, aufweist.

12. "Cuvée":
- a) der Traubenmost,
 - b) der Wein, oder
 - c) die Mischung von Traubenmost und/oder Weinen mit verschiedenen Merkmalen,
die zur Herstellung einer bestimmten Art von Schaumwein bestimmt sind.

Alkoholgehalt

13. "Vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)": die Volumeneinheiten reinen Alkohols, die bei einer Temperatur von 20 °C in 100 Volumeneinheiten des Erzeugnisses enthalten sind.
14. "Potenzieller Alkoholgehalt (in % vol)": die Volumeneinheiten reinen Alkohols bei einer Temperatur von 20 °C, die durch vollständiges Vergären des in 100 Volumeneinheiten des Erzeugnisses enthaltenen Zuckers bei dieser Temperatur gebildet werden können.
15. "Gesamtalkoholgehalt (in % vol)": die Summe des vorhandenen und des potenziellen Alkoholgehalts.
16. "Natürlicher Alkoholgehalt (in % vol)": der Gesamtalkoholgehalt des betreffenden Erzeugnisses vor jeglicher Anreicherung.
17. "Vorhandener Alkoholgehalt (in % mas)": die Masseneinheiten reinen Alkohols, die in 100 Masseneinheiten des Erzeugnisses enthalten sind.
18. "Potenzieller Alkoholgehalt (in % mas)": die Masseneinheiten reinen Alkohols, die durch vollständiges Vergären des in 100 Masseneinheiten des Erzeugnisses enthaltenen Zuckers gebildet werden können.
19. "Gesamtalkoholgehalt (in % mas)": die Summe des vorhandenen und des potenziellen Alkoholgehalts.

Teil IV: Begriffsbestimmungen für den Rindfleischsektor

1. "Rinder": lebende Hausrinder der KN-Codes [...] 0102 21 [...], 0102 31 00, 0102 90 20, ex 0102 29 10 [...] bis ex 0102 29 99 [...], 0102 39 10, 0102 90 91;
2. "ausgewachsene Rinder": Rinder, die mindestens acht Monate alt sind.

Teil V: Begriffsbestimmungen für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse

Für die Anwendung des Zollkontingents für Butter mit Ursprung in Neuseeland schließt die Bestimmung "unmittelbar aus Milch oder Rahm hergestellt" Butter nicht aus, die aus Milch oder Rahm hergestellt wurde und ohne Verwendung gelagerter Ware in einem einzigen, geschlossenen und ununterbrochenen Verfahren hergestellt wurde, das die Umwandlung des Rahms in konzentriertes MilCHFett und/oder die Fraktionierung dieses MilCHFetts beinhalten kann.

Teil VI: Begriffsbestimmungen für den Eiersektor

1. "Eier in der Schale": Eier von Hausgeflügel, in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht; andere als Bruteier nach Nummer 2;
2. "Bruteier": Bruteier von Hausgeflügel;
3. "ganze Erzeugnisse": Vogeleier, nicht in der Schale, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar;
4. "getrennte Erzeugnisse": Eigelb von Vogeleiern, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar.

Teil VII: Begriffsbestimmungen für den Geflügelfleischsektor

1. "Lebendes Geflügel": lebendes Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner) mit einem Stückgewicht von mehr als 185 Gramm;
2. "Küken": lebendes Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner) mit einem Stückgewicht von höchstens 185 Gramm;
3. "geschlachtetes Geflügel": nicht lebendes Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), ganz, auch ohne Schlachtabfall;
4. "abgeleitete Erzeugnisse": die folgenden Erzeugnisse:
 - a) Erzeugnisse im Sinne von Anhang I Teil XX Buchstabe a;
 - b) als "Geflügelteile" bezeichnete Erzeugnisse im Sinne von Anhang I Teil XX Buchstabe b, ausgenommen geschlachtetes Geflügel und genießbarer Schlachtabfall,
 - c) genießbare Schlachtnebenerzeugnisse im Sinne von Anhang I Teil XX Buchstabe b,
 - d) Erzeugnisse im Sinne von Anhang I Teil XX Buchstabe c;
 - e) Erzeugnisse im Sinne von Anhang I Teil XX Buchstaben d und e,
 - f) Erzeugnisse im Sinne von Anhang I Teil XX Buchstabe f, ausgenommen Erzeugnisse [...]des KN-Codes 1602 20 10 [...].

Teil VIII: Begriffsbestimmungen für den Bienenzuchtsektor

1. "Honig": der natur süße Stoff, der von Bienen der Art *Apis mellifera* erzeugt wird, indem die Bienen Nektar von Pflanzen oder Absonderungen lebender Pflanzenteile oder sich auf den lebenden Pflanzenteilen befindliche Sekrete von an Pflanzen saugenden Insekten aufnehmen, durch Kombination mit eigenen spezifischen Stoffen umwandeln, einlagern, dehydrieren und in den Waben des Bienenstockes speichern und reifen lassen.

Die hauptsächlichlichen Honigarten sind:

a) nach Herkunft:

- i) Blütenhonig oder Nektarhonig: aus dem Nektar von Pflanzen stammender Honig;
- ii) Honigtauhonig: Honig, der hauptsächlich aus auf lebenden Pflanzenteilen befindlichen Sekreten von an Pflanzen saugenden Insekten (Hemiptera), oder aus Absonderungen lebender Pflanzenteile stammt;

b) nach Herstellungsart und/oder Angebotsform:

- iii) Wabenhonig oder Scheibenhonig: Von den Bienen in den gedeckelten, brutfreien Zellen der von ihnen frisch gebauten Honigwaben oder in Honigwaben aus feinen, ausschließlich aus Bienenwachs hergestellten gewaffelten Wachsblättern gespeicherter Honig, der in ganzen oder geteilten Waben gehandelt wird;
- iv) Honig mit Wabenteilen oder Wabenstücke in Honig: Honig, der ein oder mehrere Stücke Wabenhonig enthält;
- v) Tropfhonig: durch Austropfen der entdeckelten, brutfreien Waben gewonnener Honig;
- (vi) Schleuderhonig: durch Schleudern der entdeckelten, brutfreien Waben gewonnener Honig;
- (vii) Presshonig: durch Pressen der brutfreien Waben ohne Erwärmen oder mit gelindem Erwärmen auf höchstens 45 °C gewonnener Honig;
- (viii) gefilterter Honig: Honig, der gewonnen wird, indem anorganische oder organische Fremdstoffe so entzogen werden, dass Pollen in erheblichem Maße entfernt werden;

"Bäckerhonig": Honig, der

- a) für industrielle Zwecke oder als Zutat für andere Lebensmittel, die anschließend verarbeitet werden, geeignet ist und

b) der

einen fremden Geschmack oder Geruch aufweisen kann oder
in Gärung übergegangen sein oder gegoren haben kann oder
überhitzt worden sein kann;

2. "Bienenzuchterzeugnisse": Honig, Bienenwachs, Gelée Royale, Kittharz oder Blütenpollen.

ANHANG III

STANDARDQUALITÄT VON REIS UND ZUCKER GEMÄSS ARTIKEL 7

A. Standardqualität von Rohreis

Die Standardqualität von Rohreis wird wie folgt bestimmt:

- a) Reis, geruchlos, in einwandfreiem Zustand und von vermarktbarer Qualität;
- b) Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 13 %;
- c) die Ausbeute an vollständig geschliffenem Reis beträgt 63 Gewichtsanteile ganze Körner (einschließlich eines Anteils von höchstens 3 % an gestutzten Körnern), davon Gewichtsanteil an nicht einwandfreien Körnern von vollständig geschliffenem Reis:

kreidige Körner von Rohreis der KN-Codes 1006 10 27 und 1006 10 98	1,5 %
kreidige Körner von Rohreis anderer KN-Codes als der KN-Codes 1006 10 27 und 1006 10 98:	2,0 %
Körner mit roten Rillen	1,0 %
gefleckte Körner	0,50 %
fleckige Körner	0,25 %
gelbe Körner	0,02 %
bernsteinfarbene Körner	0,05 %

B. Standardqualitäten von Zucker

I. Standardqualität von Zuckerrüben

Zuckerrüben der Standardqualität

- a) sind in einwandfreiem Zustand und von vermarktbarer Qualität;
- b) haben einen Zuckergehalt von 16 % bei der Annahme.

II. Standardqualität von Weißzucker

1. Weißzucker der Standardqualität ist von folgender Beschaffenheit:

- a) in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität, trocken, in Kristallen einheitlicher Körnung, frei fließend;

- b) Polarisation: mindestens 99,7;
- c) Feuchtigkeitsgehalt: höchstens 0,06 % vol;
- d) Gehalt an Invertzucker: höchstens 0,04 % vol;
- e) die nach Absatz 2 ermittelte Punktzahl beträgt insgesamt nicht mehr als 22 und überschreitet nicht folgende Werte:

für den Aschegehalt: 15,

für die Farbtype, ermittelt nach der Methode des Instituts für landwirtschaftliche Technologie und Zuckerindustrie Braunschweig, (im Folgenden "Methode Braunschweig" genannt): 9,

für die Färbung der Lösung, ermittelt nach der Methode der International Commission for Uniform Methods of Sugar Analysis, (im Folgenden "Methode ICUMSA" genannt): 6.

2. Ein Punkt entspricht:

- a) 0,0018 % Aschegehalt, ermittelt nach der Methode ICUMSA (28 °Brix),
- b) 0,5 Farbtypeinheiten, ermittelt nach der Methode Braunschweig,
- c) 7,5 Einheiten für die Färbung der Lösung, ermittelt nach der Methode ICUMSA.

3. Die Methoden für die Ermittlung der in Nummer 1 genannten Elemente sind die gleichen wie die im Rahmen der Interventionsmaßnahmen angewandten Methoden.

III. Standardqualität von Rohzucker

- 1. Rohzucker der Standardqualität ist ein Zucker mit einem Rendementwert von 92 %.
- 2. Der Rendementwert von Rübenroh Zucker wird errechnet, indem die Zahl des Polarisationsgrades dieses Zuckers vermindert wird um
 - a) die Zahl des vierfachen Prozentsatzes des Aschegehalts dieses Zuckers,
 - b) die Zahl des doppelten Prozentsatzes des Gehalts an Invertzucker dieses Zuckers,
 - c) die Zahl 1.
- 3. Der Rendementwert von Rohrroh Zucker wird errechnet, indem die doppelte Zahl des Polarisationsgrades dieses Zuckers um die Zahl 100 vermindert wird.

ANHANG IIIa

HANDELSKLASSENSCHEMA DER UNION FÜR DIE IN ARTIKEL 20a GENANNTEN SCHLACHTKÖRPER

A. Handelsklassenschema der Union für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder

I. Begriffsbestimmungen

Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- 1. "Schlachtkörper": der ganze Körper eines geschlachteten Tieres, nachdem er ausgeblutet, ausgeweidet und enthäutet wurde;*
- 2. "Schlachtkörperhälfte": das durch die Zerlegung des unter Nummer 1 genannten Schlachtkörpers gewonnene Erzeugnis, wobei dieser Schlachtkörper entlang einer symmetrischen Trennlinie gespalten wird, die in der Mitte jedes Hals-, Rücken- und Lendenwirbels sowie in der Mitte des Kreuzbeins und des Brustbeins sowie der Symphysis pubica durchgeht.*

II. Kategorien

Die Schlachtkörper werden in folgende Kategorien unterteilt:

- A: Schlachtkörper von jungen, nicht kastrierten, unter zwei Jahre alten männlichen Tieren;*
- B: Schlachtkörper sonstiger nicht kastrierter männlicher Tiere;*
- C: Schlachtkörper kastrierter männlicher Tiere;*
- D: Schlachtkörper weiblicher Tiere, die bereits gekalbt haben;*
- E: Schlachtkörper sonstiger weiblicher Tiere.*

III. Einstufung

Die Schlachtkörper werden eingestuft, indem nacheinander Folgendes bewertet wird:

- 1. die Fleischigkeit entsprechend folgender Definition:*

Entwicklung der Profile der Schlachtkörper und insbesondere ihrer wesentlichen Teile (Keule, Rücken und Schulter)

<i>Fleischigkeits- klasse</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
<i>S erstklassig</i>	<i>Alle Profile äußerst konvex; außergewöhnliche Muskelfülle mit doppelter Bemuskelung (Doppellender)</i>
<i>E vorzüglich</i>	<i>Alle Profile konvex bis superkonvex; außergewöhnliche Muskelfülle</i>
<i>U sehr gut</i>	<i>Profile insgesamt konvex; sehr gute Muskelfülle</i>
<i>R gut</i>	<i>Profile insgesamt geradlinig; gute Muskelfülle</i>
<i>O mittel</i>	<i>Profile geradlinig bis konkav; durchschnittliche Muskelfülle</i>
<i>P gering</i>	<i>Profile konkav bis sehr konkav; geringe Muskelfülle</i>

2. *das Fettgewebe entsprechend folgender Definition:*

Dicke der Fettschicht auf der Außenseite des Schlachtkörpers und in der Brusthöhle

<i>Fettgewebssklasse</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
<i>1 sehr gering</i>	<i>Keine bis sehr geringe Fettabdeckung</i>
<i>2 gering</i>	<i>Leichte Fettabdeckung; Muskulatur fast überall sichtbar</i>
<i>3 mittel</i>	<i>Muskulatur mit Ausnahme von Keule und Schulter fast überall mit Fett abgedeckt; leichte Fettansätze in der Brusthöhle</i>
<i>4 stark</i>	<i>Muskulatur mit Fett abgedeckt, an Keule und Schulter jedoch noch teilweise sichtbar; einige deutliche Fettansätze in der Brusthöhle</i>
<i>5 sehr stark</i>	<i>Schlachtkörper ganz mit Fett abgedeckt; starke Fettansätze in der Brusthöhle</i>

Die Mitgliedstaaten dürfen jede der unter den Nummern 1 und 2 vorgesehenen Klassen in höchstens drei Untergruppen unterteilen.

IV. Aufmachung

Die Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften werden wie folgt aufgemacht:

- 1. ohne Kopf und Füße; der Kopf wird vom Schlachtkörper zwischen dem ersten Halswirbel und dem Hinterhauptbein, die Füße zwischen dem Kniegelenk und der Mittelhand bzw. zwischen dem Hessegelenk und dem Metatarsus getrennt;*
- 2. ohne die Organe in der Brust- und Bauchhöhle, mit oder ohne Nieren, Nierenfettgewebe sowie Beckenfettgewebe;*
- 3. ohne die Geschlechtsorgane und die dazugehörigen Muskeln, ohne das Gesäuge und das Euterfett.*

V. Einstufung und Kennzeichnung

Die nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³ zugelassenen Schlachtbetriebe ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit alle Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften von ausgewachsenen Rindern, die in diesen Betrieben geschlachtet wurden und die Genusstauglichkeitskennzeichnung gemäß Artikel 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴ tragen, entsprechend dem Handelsklassenschema der Union eingestuft und gekennzeichnet werden.

Die Mitgliedstaaten dürfen es zulassen, dass die Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften vor der Kennzeichnung vom Fettgewebe befreit werden, wenn die Fettgewebebeschaffenheit der Schlachtkörper dies rechtfertigt.

B. Handelsklassenschema der Union für Schweineschlachtkörper

I. Begriffsbestimmung

Der Ausdruck "Schlachtkörper" bezeichnet den ganzen oder längs der Mittellinie geteilten Körper eines geschlachteten Schweines, ausgeblutet und ausgeweidet.

⁴³ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.

⁴⁴ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206.

II. Einstufung

Die Schweineschlachtkörper werden nach dem geschätzten Muskelfleischanteil in Klassen unterteilt und entsprechend eingestuft:

<i>Klasse</i>	<i>v. H. Muskelfleischanteil (geschätzt) des Schlachtkörpergewichts</i>
<i>S</i>	<i>60 und mehr (*)</i>
<i>E</i>	<i>55 und mehr</i>
<i>U</i>	<i>50 und mehr, jedoch weniger als 55</i>
<i>R</i>	<i>45 und mehr, jedoch weniger als 50</i>
<i>O</i>	<i>40 und mehr, jedoch weniger als 45</i>
<i>P</i>	<i>weniger als 40</i>

() [Die Mitgliedstaaten können für die in ihrem Gebiet geschlachteten Schweine eine gesonderte Klasse von 60 v. H. oder mehr Muskelfleischanteil einführen, die die Bezeichnung S erhält.]*

III. Aufmachung

Die Schlachtkörper werden ohne Zunge, Borsten, Klauen, Geschlechtsorgane, Flomen, Nieren und Zwerchfell aufgemacht.

Die Kommission kann für die in ihrem Gebiet geschlachteten Schweine Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, eine andere Aufmachungsform des Schweineschlachtkörpers zuzulassen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- 1. wenn der Handel in ihrem Gebiet üblicherweise von der in Absatz 1 festgelegten Standardaufmachung abweicht;*
- 2. wenn technische Erfordernisse dies rechtfertigen;*
- 3. wenn Schweineschlachtkörper in einheitlicher Weise enthäutet werden.*

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

IV. Muskelfleischanteil

1. Der Muskelfleischanteil wird mit von der Kommission zugelassenen Einstufungsverfahren geschätzt. Als Einstufungsverfahren können nur statistisch gesicherte Schätzverfahren zugelassen werden, die auf der Grundlage objektiver Messungen an einem oder mehreren Teilen des Schweineschlachtkörpers beruhen. Voraussetzung für die Zulassung eines Einstufungsverfahrens ist, dass sein statistischer Schätzfehler ein bestimmtes Höchstmaß nicht überschreitet.

2. Der Handelswert wird jedoch nicht nur vom Muskelfleischanteil bestimmt.

V. Kennzeichnung der Schlachtkörper

Sofern die Kommission nichts anderes vorsieht, werden die eingestuften Schlachtkörper entsprechend dem Handelsklassenschema der Union gekennzeichnet.

C. Handelsklassenschema der Union für Schafschlachtkörper

I. Begriffsbestimmung

Für die Ausdrücke "Schlachtkörper" und "Schlachtkörperhälfte" gelten die in Teil A Abschnitt I dieses Anhangs festgelegten Begriffsbestimmungen.

II. Kategorien

Die Schlachtkörper werden in folgende Kategorien unterteilt:

A: Schlachtkörper von unter 12 Monate alten Lämmern;

B: Schlachtkörper anderer Schafe.

III. Einstufung

1. Für die Einstufung der Schlachtkörper gelten sinngemäß die Bestimmungen von Teil A Abschnitt III. Doch wird in Teil A Abschnitt III Nummer 1 und in den Zeilen 3 und 4 der Tabelle in Teil A Abschnitt III Nummer 2 der Ausdruck "Keule" durch den Ausdruck "Hinterviertel" ersetzt.

2. Abweichend von Nummer 1 können bei Lämmern mit einem Schlachtkörpergewicht von weniger als 13 kg die Mitgliedstaaten von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten, die ohne Anwendung des in Artikel 162 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens erlassen wurden, ermächtigt werden, für die Einstufung folgende Bewertungsmaßstäbe anzuwenden:

- a) Schlachtkörpergewicht,*
- b) Fleischfarbe,*
- c) Fettgewebe.*

IV. Aufmachung

Die Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften werden wie folgt aufgemacht: ohne Kopf (abgetrennt zwischen dem ersten Halswirbel und dem Hinterhauptbein), Füße (abgetrennt zwischen Kniegelenk und Mittelhand bzw. zwischen dem Hessegelenk und dem Metatarsus), Schwanz (abgetrennt zwischen dem sechsten und siebten Schwanzwirbel), Euter, Geschlechtsorgane, Leber und Geschlinge. Die Nieren und das Nierenfett gehören zum Schlachtkörper.

Die Mitgliedstaaten dürfen auch andere Aufmachungen zulassen, wenn die Referenzaufmachung nicht verwendet wird.

V. Kennzeichnung der Schlachtkörper

Die eingestuften Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften werden entsprechend dem Handelsklassenschema der Union gekennzeichnet.

ANHANG IIIb

LISTE DER ERZEUGNISSE GEMÄSS ARTIKEL 21 ABSATZ 3, DIE AUS EINEM MIT
GEMEINSCHAFTSBEIHILFE KOFINANZIERTEN SCHULOBSTPROGRAMM
AUSGESCHLOSSEN SIND

Erzeugnisse mit

- *zugesetztem Zucker*
- *zugesetztem Fett*
- *zugesetztem Salz*
- *zugesetzten Süßungsmitteln*

ANHANG IV

**HAUSHALTSMITTEL FÜR STÜTZUNGSPROGRAMME GEMÄSS ARTIKEL 41
ABSATZ 1**

Mittel in 1 000 EUR/Haushaltsjahr

BG	26 762
CZ	5 155
DE	38 895
EL	23 963
ES	353 081
FR	280 545
IT	336 997
CY	4 646
LT	45
LU	588
HU	29 103
MT	402
AT	13 688
PT	65 208
RO	42 100
SI	5 045
SK	5 085
UK	120

ANHANG V

INTERNATIONALE ORGANISATIONEN GEMÄSS ARTIKEL 56 ABSATZ 3

- Codex Alimentarius
- VN-Wirtschaftskommission für Europa

ANHANG VI

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, BEZEICHNUNGEN UND VERKEHRSBEZEICHNUNGEN VON ERZEUGNISSEN GEMÄSS ARTIKEL 60

Für die Zwecke dieses Anhangs ist die Verkehrsbezeichnung die Bezeichnung im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2000/13/EG, unter der ein Lebensmittel verkauft wird.

Teil I. Fleisch von weniger als 12 Monate alten Rindern

I. Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Teils dieses Anhangs bezeichnet das Wort "Fleisch" ganze Schlachtkörper, nicht entbeintes oder entbeintes Fleisch sowie abgetrennte oder nicht abgetrennte Schlachtneben-erzeugnisse, frisch, gefroren oder tiefgefroren, mit oder ohne Umhüllung oder Verpackung, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und von weniger als zwölf Monate alten Rindern stammen.

Bei der Schlachtung teilen die Marktteilnehmer alle weniger als zwölf Monate alten Rinder unter Aufsicht der zuständigen Behörde in eine der beiden folgenden Kategorien ein:

(A) Kategorie V: weniger als 8 Monate alte Rinder

Kategorie-Kennbuchstabe: V;

(B) Kategorie Z: 8 bis weniger als 12 Monate alte Rinder

Kategorie-Kennbuchstabe: Z.

II. Verkehrsbezeichnungen

1. Fleisch von weniger als zwölf Monate alten Rindern darf in den Mitgliedstaaten nur unter den für den jeweiligen Mitgliedstaat festgelegten folgenden Verkehrsbezeichnungen vermarktet werden:

(A) Für Fleisch von weniger als 8 Monate alten Rindern (Kategorie-Kennbuchstabe V):

Land der Vermarktung	Zu verwendende Verkehrsbezeichnung
Belgien	veau, viande de veau/kalfsvlees/Kalbfleisch
Bulgarien	месо от малки телета
Tschechische Republik	Telecí
Dänemark	Lyst kalvekød
Deutschland	Kalbfleisch
Estland	Vasikaliha
Griechenland	μοσχάρι γάλακτος
Spanien	Ternera blanca, carne de ternera blanca
Frankreich	veau, viande de veau
Irland	Veal
Italien	vitello, carne di vitello
Zypern	μοσχάρι γάλακτος
Lettland	Teļa gaļa
Litauen	Veršiena
Luxemburg	veau, viande de veau/Kalbfleisch
Ungarn	Borjühús

Malta	Vitella
Niederlande	Kalfsvlees
Österreich	Kalbfleisch
Polen	Cielęcina
Portugal	Vitela
Rumänien	carne de vițel
Slowenien	Teletina
Slowakei	Teľacie mäso
Finnland	vaalea vasikanliha/ljust kalvkött
Schweden	ljust kalvkött
Vereinigtes Königreich	Veal

(B) Für Fleisch von 8 bis weniger als 12 Monate alten Rindern (Kategorie-Kennbuchstabe: Z):

Land der Vermarktung	Zu verwendende Verkehrsbezeichnung
Belgien	jeune bovin, viande de jeune bovin/jongrundvlees/Jungrindfleisch
Bulgarien	Телепко месо
Tschechische Republik	hovězí maso z mladého skotu
Dänemark	Kalvekod
Deutschland	Jungrindfleisch
Estland	noorloomaliha
Griechenland	vealó μασχάρι
Spanien	Ternera, carne de ternera
Frankreich	jeune bovin, viande de jeune bovin
Irland	rosé veal
Italien	vitellone, carne di vitellone
Zypern	vealó μασχάρι
Lettland	jaunlopa gaļa
Litauen	Jautiena
Luxemburg	jeune bovin, viande de jeune bovin/Jungrindfleisch
Ungarn	Növendék marha húsa
Malta	Vitellun
Niederlande	rosé kalfsvlees
Österreich	Jungrindfleisch
Polen	młoda wolowina
Portugal	Vitelão
Rumänien	carne de tineret bovin
Slowenien	meso težjih telet
Slowakei	mäso z mladého dobytku
Finnland	vasikanliha/kalvkött
Schweden	Kalvkött
Vereinigtes Königreich	Beef

2. Die Verkehrsbezeichnungen gemäß Nummer 1 können durch die Angabe des Namens oder der Bezeichnung des betreffenden Fleischstücks oder Schlachtnebenerzeugnisses ergänzt werden.

3. Die in Nummer 1 Buchstabe A aufgeführten Verkehrsbezeichnungen für die Kategorie V sowie alle von ihnen abgeleiteten neuen Bezeichnungen dürfen nur verwendet werden, wenn alle Anforderungen dieses Anhangs erfüllt sind.

Insbesondere dürfen die Begriffe "veau", "telecí", "Kalb", "μασχάρι", "ternera", "kalv", "veal", "vitello", "vitella", "kalf", "vitela" und "teletina" weder als Teil einer Verkehrsbezeichnung für Fleisch von mehr als zwölf Monate alten Rindern noch bei der Etikettierung von solchem Fleisch verwendet werden.

4. Die in Nummer 1 genannten Bedingungen gelten nicht für Fleisch von Rindern, für das vor dem 29. Juni 2007 eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 eingetragen wurde.

Teil II. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

(1) Wein

Wein ist das Erzeugnis, das ausschließlich durch vollständige oder teilweise alkoholische Gärung der frischen, auch eingemaischten Weintrauben oder des Traubenmostes gewonnen wird.

Wein weist

- a) nach etwaiger Anwendung der in Anhang VII Teil I Abschnitt B genannten Verfahren einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5 % vol — wenn der Wein ausschließlich aus in den Weinbauzonen A und B gemäß der Anlage zum vorliegenden Anhang geernteten Trauben gewonnen wurde — und von mindestens 9 % vol bei den anderen Weinbauzonen auf;
- b) abweichend von dem ansonsten geltenden vorhandenen Mindestalkoholgehalt, wenn er eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe trägt, nach etwaiger Anwendung der in Anhang VII Teil I Abschnitt B genannten Verfahren einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 4,5 % vol auf;
- c) einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 15 % vol auf. Abweichend hiervon gilt jedoch Folgendes:
 - Die Höchstgrenze für den Gesamtalkoholgehalt kann für Wein von bestimmten Weinanbauflächen der Europäischen Union, der ohne Anreicherung gewonnen wurde, von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 59 Absatz 1 auf bis zu 20 % vol angehoben werden;
 - die Höchstgrenze für den Gesamtalkoholgehalt darf für Wein mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung, der ohne Anreicherung gewonnen wurde, 15 % vol überschreiten;
- d) vorbehaltlich etwaiger von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 59 Absatz 1 zu erlassender Ausnahmeregelungen einen als Weinsäure berechneten Gesamtsäuregehalt von mindestens 3,5 g je Liter, d. h. von 46,6 Milliäquivalent je Liter, auf.

Unter "Retsina"-Wein ist Wein zu verstehen, der ausschließlich im geografischen Gebiet Griechenlands aus mit Aleppokiefernharz behandeltem Traubenmost hergestellt wurde. Aleppokiefernharz darf nur zur Herstellung eines "Retsina"-Weins nach der geltenden griechischen Regelung verwendet werden.

Abweichend von Buchstabe b gelten "Tokaji eszencia" und "Tokajská esencia" als Wein.

Jedoch können die Mitgliedstaaten unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 60 Absatz 2 die Verwendung des Begriffes "Wein" gestatten, wenn er

- a) in Verbindung mit dem Namen einer Frucht als zusammengesetzter Ausdruck zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die durch Gärung anderer Früchte als Weintrauben gewonnen werden, verwendet wird oder
- b) Teil eines zusammengesetzten Ausdrucks ist.

Jegliche Verwechslung mit Erzeugnissen, die unter die Weinkategorien gemäß diesem Anhang fallen, ist zu vermeiden.

(2) Jungwein

Jungwein ist der Wein, dessen alkoholische Gärung noch nicht beendet ist und der noch nicht von seiner Hefe getrennt ist.

(3) Likörwein

Likörwein ist das Erzeugnis,

- a) das einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 15 % vol und höchstens 22 % vol aufweist;
- b) das einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 17,5 % vol aufweist; ausgenommen hiervon sind bestimmte in einem von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 59 Absatz 1 festzulegenden Verzeichnis aufgeführte Likörweine mit Ursprungsbezeichnung oder geografischer Angabe;
- c) das gewonnen wird aus
 - teilweise gegorenem Traubenmost,
 - Wein,
 - einer Mischung der vorgenannten Erzeugnisse oder
 - Traubenmost oder der Mischung dieses Erzeugnisses mit Wein für bestimmte, von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 59 Absatz 1 festzulegende Likörweine mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe;
- d) das einen ursprünglichen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 12 % vol aufweist; ausgenommen hiervon sind bestimmte Likörweine mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe, die in einem von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 59 Absatz 1 festzulegenden Verzeichnis aufgeführt sind;

- e) dem Folgendes zugesetzt wurde:
- i) jeweils für sich oder als Mischung:
- neutraler Alkohol aus Erzeugnissen der Weinrebe, einschließlich des bei der Destillation von getrockneten Weintrauben gewonnenen Alkohols, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 96 % vol,
 - Destillat aus Wein oder getrockneten Weintrauben mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 52 % vol und höchstens 86 % vol,
- ii) sowie gegebenenfalls eines oder mehrere der nachstehenden Erzeugnisse:
- konzentrierter Traubenmost,
 - Mischung eines der unter Buchstabe e Ziffer i genannten Erzeugnisse mit einem unter Buchstabe c erster und vierter Gedankenstrich genannten Traubenmost;
- f) dem abweichend von Buchstabe e im Falle bestimmter Likörweine mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe, die in einem von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 59 Absatz 1 festzulegenden Verzeichnis aufgeführt sind, Folgendes zugesetzt wurde:
- i) eines der Erzeugnisse nach Buchstabe e Ziffer i, jeweils für sich oder als Mischung, oder
- ii) eines oder mehrere der nachstehenden Erzeugnisse:
- Alkohol aus Wein oder getrockneten Weintrauben mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 95 % vol und höchstens 96 % vol,
 - Weinbrand oder Tresterbrand mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 52 % vol und höchstens 86 % vol,
 - Brand aus getrockneten Weintrauben mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 52 % vol und weniger als 94,5 % vol, und
- iii) gegebenenfalls eines oder mehrere der nachstehenden Erzeugnisse:
- teilweise gegorener Traubenmost aus eingetrockneten Weintrauben,

- durch direkte Einwirkung von Feuerwärme gewonnener konzentrierter Traubenmost, der – abgesehen von diesem Vorgang – der Definition von konzentriertem Traubenmost entspricht,
- konzentrierter Traubenmost,
- eine Mischung eines unter Buchstabe f Ziffer ii genannten Erzeugnisses mit einem unter Buchstabe c erster und vierter Gedankenstrich genannten Traubenmost.

(4) Schaumwein

Schaumwein ist das Erzeugnis,

- a) das durch erste oder zweite alkoholische Gärung von
 - frischen Weintrauben,
 - Traubenmost oder
 - Wein gewonnen wurde;
- b) das beim Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von ausschließlich aus der Gärung stammendem Kohlendioxid gekennzeichnet ist;
- c) der in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 3 bar aufweist; und
- d) bei dem die zu seiner Herstellung bestimmte Cuvée einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 8,5 % vol hat.

(5) Qualitätsschaumwein

Qualitätsschaumwein ist das Erzeugnis,

- a) das durch erste oder zweite alkoholische Gärung von
 - frischen Weintrauben,
 - Traubenmost oder
 - Wein gewonnen wurde;
- b) das beim Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von ausschließlich aus der Gärung stammendem Kohlendioxid gekennzeichnet ist;
- c) der in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 3,5 bar aufweist; und

- d) bei dem die zu seiner Herstellung bestimmte Cuvée einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 9 % vol hat.

(6) Aromatischer Qualitätsschaumwein

Aromatischer Qualitätsschaumwein ist Qualitätsschaumwein,

- a) der bei der Bereitung der Cuvée ausschließlich unter Verwendung von Traubenmost oder gegorenem Traubenmost gewonnen wurde, der von bestimmten Keltertraubensorten stammt, die in einem von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 59 Absatz 1 zu erstellenden Verzeichnis aufgeführt sind.

Die bei der Bereitung der Cuvée unter Verwendung von Wein traditionell hergestellten aromatischen Qualitätsschaumweine werden von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 59 Absatz 1 bestimmt;

- b) der in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 3 bar aufweist;
- c) der einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 6 % vol aufweist; und
- d) der einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 10 % vol aufweist.

(7) Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure

Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure ist das Erzeugnis, das

- a) aus Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geschützte geografische Angabe hergestellt wird;
- b) beim Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von Kohlendioxid gekennzeichnet ist, das ganz oder teilweise zugesetzt wurde; und
- c) in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 3 bar aufweist.

(8) Perlwein

Perlwein ist das Erzeugnis, das

- a) aus Wein hergestellt wird, sofern dieser Wein einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 9 % vol aufweist;
- b) einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 7 % vol aufweist;

- c) in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen auf endogenes gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und höchstens 2,5 bar aufweist; und
- d) in Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 60 Litern abgefüllt ist.

(9) Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure

Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure ist das Erzeugnis, das

- a) aus Wein gewonnen wurde;
- b) einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 7 % vol und einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 9 % vol aufweist;
- c) in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen auf gelöstes Kohlendioxid, das ganz oder teilweise zugesetzt wurde, zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und höchstens 2,5 bar aufweist; und
- d) in Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 60 Litern abgefüllt ist.

(10) Traubenmost

Traubenmost ist das aus frischen Weintrauben auf natürlichem Wege oder durch physikalische Verfahren gewonnene flüssige Erzeugnis. Ein vorhandener Alkoholgehalt des Traubenmostes von bis zu 1 % vol wird geduldet.

(11) Teilweise gegorener Traubenmost

Teilweise gegorener Traubenmost ist das durch Gärung von Traubenmost gewonnene Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1 % vol und von weniger als drei Fünfteln seines Gesamtalkoholgehalts.

(12) Teilweise gegorener Traubenmost aus eingetrockneten Trauben

Teilweise gegorener Traubenmost aus eingetrockneten Trauben ist das aus eingetrockneten Trauben durch teilweise Gärung eines Traubenmosts gewonnene Erzeugnis mit einem Gesamtzuckergehalt vor der Gärung von mindestens 272 Gramm je Liter, dessen natürlicher und vorhandener Alkoholgehalt nicht geringer als 8 % vol sein darf. Bestimmte Weine, die diese Anforderungen erfüllen und von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 59 Absatz 1 festzulegen sind, gelten jedoch nicht als teilweise gegorener Traubenmost aus eingetrockneten Trauben.

(13) Konzentrierter Traubenmost

Konzentrierter Traubenmost ist der nicht karamellierte Traubenmost, der durch teilweisen Wasserentzug aus Traubenmost unter Anwendung beliebiger zugelassener Methoden außer der unmittelbaren Einwirkung von Feuerwärme so hergestellt wird, dass der bei einer Temperatur von 20 °C nach einer gemäß Artikel 62 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 68 Buchstabe d noch vorzuschreibenden Refraktometer-Methode gemessene Zahlenwert nicht unter 50,9 % liegt.

Ein vorhandener Alkoholgehalt des konzentrierten Traubenmostes von bis zu 1 % vol wird geduldet.

(14) Rektifiziertes Traubenmostkonzentrat

Rektifiziertes Traubenmostkonzentrat ist das flüssige, nicht karamellierte Erzeugnis, das

- a) durch teilweisen Wasserentzug aus Traubenmost unter Anwendung beliebiger zugelassener Methoden außer der unmittelbaren Einwirkung von Feuerwärme so hergestellt wird, dass der bei einer Temperatur von 20 °C nach einer gemäß Artikel 62 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 68 Buchstabe d noch vorzuschreibenden Refraktometer-Methode gemessene Zahlenwert nicht unter 61,7 % liegt;
- b) zugelassenen Behandlungen zur Entsäuerung und Entfernung anderer Bestandteile als Zucker unterzogen worden ist;
- c) folgende Merkmale aufweist:
 - einen pH-Wert von höchstens 5 bei 25 Brix,
 - eine optische Dichte von höchstens 0,100 bei 425 nm und 1 cm Dicke bei auf 25 Brix konzentriertem Traubenmost,
 - einen Saccharosegehalt, der so niedrig ist, dass er mit einer noch festzulegenden Analyseverfahren nicht nachgewiesen werden kann,
 - einen Index von Folin-Ciocalteu von höchstens 6,00 bei 25 Brix,
 - eine titrierbare Säure von höchstens 15 Milliäquivalent/kg Gesamtzucker,
 - einen Schwefeldioxidgehalt von höchstens 25 mg/kg Gesamtzucker,
 - einen Gesamtkationengehalt von höchstens 8 Milliäquivalent/kg Gesamtzucker,

- eine Leitfähigkeit von höchstens 120 Mikro-Siemens/cm bei 25 Brix und 20 °C,
- einen Gehalt an Hydroxymethylfurfurol von höchstens 25 mg/kg Gesamtzucker,
- Spuren von Mesoinositol.

Ein vorhandener Alkoholgehalt des rektifizierten Traubenmostkonzentrats von bis zu 1 % vol wird geduldet.

(15) Wein aus eingetrockneten Trauben

Wein aus eingetrockneten Trauben ist das Erzeugnis, das

- a) ohne Anreicherung aus Trauben, denen durch Lagerung in der Sonne oder im Schatten teilweise Wasser entzogen wurde, hergestellt wird;
- b) einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 16 % vol und einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 9 % vol aufweist und
- c) einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 16 % vol (oder 272 Gramm Zucker/Liter) aufweist.

(16) Wein aus überreifen Trauben

Wein aus überreifen Trauben ist das Erzeugnis, das

- a) ohne Anreicherung hergestellt wird;
- b) einen natürlichen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol aufweist und
- c) einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 15 % vol und einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 12 % vol aufweist.

Die Mitgliedstaaten können eine Reifungszeit für dieses Erzeugnis vorsehen.

(17) Weinessig

Weinessig ist Essig, der

- a) ausschließlich durch Essigsäuregärung aus Wein hergestellt wird; und
- b) einen als Essigsäure berechneten Säuregehalt von mindestens 60 g/l aufweist.

Teil III. Milch und Milcherzeugnisse

1. Die Bezeichnung "Milch" ist ausschließlich dem durch ein- oder mehrmaliges Melken gewonnenen Erzeugnis der normalen Eutersekretion, ohne jeglichen Zusatz oder Entzug, vorbehalten.

Jedoch kann die Bezeichnung "Milch"

- a) für Milch verwendet werden, die einer ihre Zusammensetzung nicht verändernden Behandlung unterzogen worden ist, wie auch für Milch, deren Fettgehalt gemäß Teil IV dieses Anhangs standardisiert worden ist;
 - b) zusammen mit einem oder mehreren Worten verwendet werden, um den Typ, die Qualitätsklasse, den Ursprung und/oder die vorgesehene Verwendung der Milch zu bezeichnen oder um die physikalische Behandlung, der die Milch unterzogen worden ist, oder die in der Zusammensetzung der Milch eingetretenen Veränderungen zu beschreiben, sofern diese Veränderungen lediglich in dem Zusatz und/oder dem Entzug natürlicher Milchbestandteile bestehen.
2. "Milcherzeugnisse" im Sinne dieses Teils sind ausschließlich aus Milch gewonnene Erzeugnisse, wobei jedoch für die Herstellung erforderliche Stoffe zugesetzt werden können, sofern diese nicht verwendet werden, um einen der Milchbestandteile vollständig oder teilweise zu ersetzen.

Folgende Bezeichnungen sind ausschließlich Milcherzeugnissen vorbehalten:

- a) auf allen Vermarktungsstufen folgende Bezeichnungen:
 - i) Molke,
 - ii) Rahm,
 - iii) Butter,
 - iv) Buttermilch,
 - v) Butteroil,
 - vi) Kaseine,
 - vii) wasserfreies MilCHFett,
 - viii) Käse,
 - ix) Joghurt,
 - x) Kefir,

- xi) Kumys,
 - xii) viili/fil,
 - xiii) smetana,
 - xiv) fil;
- b) die tatsächlich für Milcherzeugnisse verwendeten Bezeichnungen im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2000/13/EG.
3. Die Bezeichnung „Milch“ und die für Milcherzeugnisse verwendeten Bezeichnungen können auch zusammen mit einem oder mehreren Worten für die Bezeichnung von zusammengesetzten Erzeugnissen verwendet werden, bei denen kein Bestandteil einen beliebigen Milchbestandteil ersetzt oder ersetzen soll und bei dem die Milch oder ein Milcherzeugnis einen nach der Menge oder nach der für das Erzeugnis charakteristischen Eigenschaft wesentlichen Teil darstellt.
4. Die Herkunft der Milch und der [...] Milcherzeugnisse muss, falls es sich nicht um Kuhmilch handelt, präzisiert werden. ***Um eine ordnungsgemäße Anwendung dieser Vorschrift zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zur Festlegung der Herkunft der Milch und der Milcherzeugnisse zu erlassen, wobei sie den sich ändernden Marktbedingungen Rechnung trägt.***
5. Die Bezeichnungen gemäß den Nummern 1, 2 und 3 dieses Teils dürfen nur für die in der betreffenden Nummer genannten Erzeugnisse verwendet werden.
- Dies gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, deren Art aufgrund ihrer traditionellen Verwendung genau bekannt ist, und/oder wenn die Bezeichnungen eindeutig zur Beschreibung einer charakteristischen Eigenschaft des Erzeugnisses verwandt werden.
6. Bei anderen als den unter den Nummern 1, 2 und 3 dieses Teils genannten Erzeugnissen darf nicht durch Etikett, Handelsdokumente, Werbematerial, Werbung irgendwelcher Art im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁵ oder Aufmachung irgendwelcher Art behauptet oder der Eindruck erweckt werden, dass es sich bei dem betreffenden Erzeugnis um ein Milcherzeugnis handelt.

Bei Erzeugnissen, die Milch oder Milcherzeugnisse enthalten, dürfen die Bezeichnung "Milch" und die in Nummer 2 Unterabsatz 2 dieses Teils genannten Bezeichnungen jedoch nur zur Beschreibung der Ausgangsrohstoffe und zur Aufzählung der Bestandteile gemäß der Richtlinie 2000/13/EG verwendet werden.

⁴⁵ ***ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 21.***

Teil IV. Für den menschlichen Verzehr bestimmte Milch des KN-Codes 0401

I. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Teils sind

- a) "Milch": das Gemelk einer oder mehrerer Kühe;
- b) "Konsummilch": die in Abschnitt III aufgeführten Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, in unverändertem Zustand an den Verbraucher abgegeben zu werden;
- c) "Fettgehalt": das Verhältnis von Masseteilen Milchfett auf 100 Masseteile der betreffenden Milch;
- d) "Eiweißgehalt": das Verhältnis von Masseteilen Eiweiß auf 100 Masseteile der betreffenden Milch (Gesamtstickstoffgehalt der Milch in Masseprozent, multipliziert mit 6,38).

II. Abgabe oder Verkauf an den Endverbraucher

- (1) Nur Milch, die den Anforderungen für Konsummilch entspricht, darf in unverarbeiteter Form an den Endverbraucher direkt oder über Gaststättenbetriebe, Krankenhäuser, Kantinen oder ähnliche gemeinschaftliche Einrichtungen abgegeben oder verkauft werden.
- (2) Als Verkehrsbezeichnungen für diese Erzeugnisse sind die in Abschnitt III dieses Teils aufgeführten Bezeichnungen zu verwenden. Diese sind unbeschadet ihrer Verwendung in zusammengesetzten Bezeichnungen ausschließlich für die dort definierten Erzeugnisse zu verwenden.
- (3) Der Mitgliedstaat sieht Maßnahmen zur Unterrichtung des Verbrauchers über Art oder Zusammensetzung der Erzeugnisse vor, wann immer das Fehlen einer solchen Information den Verbraucher irreführen könnte.

III. Konsummilch

1. Folgende Erzeugnisse gelten als Konsummilch:
 - a) Rohmilch: Milch, die nicht über 40 °C erhitzt und keiner Behandlung mit entsprechender Wirkung unterzogen wurde;

- b) Vollmilch: wärmebehandelte Milch, die hinsichtlich ihres Fettgehalts einer der folgenden Formeln entspricht:
 - i) standardisierte Vollmilch: Milch, deren Fettgehalt mindestens 3,50 % (m/m) beträgt. Die Mitgliedstaaten können jedoch eine weitere Klasse für Vollmilch mit einem Fettgehalt von mindestens 4,00 % (m/m) vorsehen;
 - ii) nicht standardisierte Vollmilch: Milch, deren Fettgehalt seit dem Melken weder durch Hinzufügung oder Entnahme von Milchfett noch durch Mischung mit Milch, deren natürlicher Fettgehalt geändert worden war, geändert worden ist. Der Fettgehalt darf jedoch nicht unter 3,50 % (m/m) liegen;
- c) teilentrahmte Milch (fettarme Milch): wärmebehandelte Milch, deren Fettgehalt auf einen Satz gebracht worden ist, der mindestens 1,50 % (m/m) und höchstens 1,80 % (m/m) beträgt;
- d) entrahmte Milch (Magermilch): wärmebehandelte Milch, deren Fettgehalt auf einen Satz gebracht worden ist, der höchstens 0,50 % (m/m) beträgt.

Wärmebehandelte Milch, deren Fettgehalt nicht den Anforderungen von Unterabsatz 1 Buchstaben b, c und d entspricht, gilt als Konsummilch, wenn der Fettgehalt gut sichtbar und leicht lesbar auf der Verpackung in Form von "... % Fett" mit einer Dezimalstelle angegeben ist. Diese Milch ist nicht als Vollmilch, teilentrahmte Milch oder Magermilch zu bezeichnen.

2. Unbeschadet von Nummer 1 Buchstabe b Ziffer ii sind nur folgende Änderungen erlaubt:

- a) zur Einhaltung der für Konsummilch vorgeschriebenen Fettgehalte die Änderung des natürlichen Fettgehalts der Milch durch Entnahme oder Hinzufügung von Rahm oder Hinzufügung von Vollmilch, teilentrahmter Milch oder entrahmter Milch;
- b) die Anreicherung der Milch mit aus Milch stammendem Eiweiß, Mineralsalzen oder Vitaminen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln⁴⁶;

⁴⁶ ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 26.

- c) die Verringerung des Lactosegehalts der Milch durch Umwandlung von Lactose in Glucose und Galactose.

Die unter den Buchstaben b und c genannten Änderungen der Zusammensetzung der Milch müssen auf dem Erzeugnissetikett an gut sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer und unverwischbarer Form angegeben sein. Diese Angabe befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Nährwertkennzeichnung gemäß der Richtlinie 90/496/EWG des Rates⁴⁷. Bei Anreicherung mit Eiweiß muss der Milcheiweißgehalt der angereicherten Milch mindestens 3,8 % (m/m) betragen.

Ein Mitgliedstaat kann jedoch die unter den Buchstaben b und c genannten Änderungen der Zusammensetzung beschränken oder untersagen.

3. Konsummilch muss folgende Anforderungen erfüllen, nämlich

- a) einen Gefrierpunkt haben, der sich an den mittleren Gefrierpunkt annähert, der für Rohmilch im Ursprungsgebiet der gesammelten Milch festgestellt wurde;
- b) eine Masse von mindestens 1028 g je Liter bei Milch mit einem Fettgehalt von 3,5 % (m/m) und einer Temperatur von 20 °C bzw. einem entsprechenden Wert je Liter bei Milch mit einem anderen Fettgehalt aufweisen;
- c) mindestens 2,9 % (m/m) Eiweiß bei Milch mit einem Fettgehalt von 3,5 % (m/m) enthalten bzw. eine entsprechende Konzentration bei Milch mit einem anderen Fettgehalt aufweisen.

⁴⁷ ABl. L 276 vom 6.10.1990, S. 40.

Teil V. Erzeugnisse des Geflügelfleischsektors

I Der vorliegende Teil dieses Anhangs gilt für die in der Europäischen Union erfolgende berufs- oder gewerbsmäßige Vermarktung bestimmter Kategorien und Aufmachungen von Geflügelfleisch sowie von Zubereitungen und Erzeugnissen aus Geflügelfleisch und Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel; hiervon betroffen sind die folgenden Geflügelarten:

- Hühner,
- Enten,
- Gänse,
- Truthühner,
- Perlhühner.

Die vorliegenden Bestimmungen gelten auch für Geflügelfleisch in Salzlake des KN-Codes 0210 99 39.

II Begriffsbestimmungen

- (1) "Geflügelfleisch": zum Verzehr für Menschen geeignetes Geflügelfleisch, das keiner Behandlung, mit Ausnahme einer Kältebehandlung, unterworfen wurde;
- (2) "frisches Geflügelfleisch": Geflügelfleisch, das zu keinem Zeitpunkt durch Kälteeinwirkung erstarrt ist, bevor es ständig auf einer Temperatur von -2 °C bis $+4\text{ °C}$ gehalten wird. Die Mitgliedstaaten können jedoch für das Zerlegen und die Handhabung von frischem Geflügelfleisch in Einzelhandelsgeschäften oder den an die Verkaufsstellen angrenzenden Räumlichkeiten für den notwendigen Mindestzeitraum leicht abweichende Temperaturen festlegen, sofern das Zerlegen und die Handhabung ausschließlich zur unmittelbaren Versorgung der Verbraucher an Ort und Stelle erfolgen;
- (3) "gefrorenes Geflügelfleisch": Geflügelfleisch, das so schnell wie möglich im Rahmen des normalen Schlachtvorgangs gefroren und ständig auf einer Temperatur gehalten werden muss, die -12 °C nicht überschreiten darf;
- (4) "tiefgefrorenes Geflügelfleisch": Geflügelfleisch, das innerhalb der Toleranzen gemäß der Richtlinie 89/108/EWG des Rates⁴⁸ ständig auf einer Temperatur gehalten werden muss, die -18 °C nicht überschreiten darf;

⁴⁸ ABl. L 40 vom 11.2.1999, S. 34.

- (5) "Geflügelfleischzubereitungen": Geflügelfleisch, einschließlich nach Zerkleinerung, dem Lebensmittel, Würzstoffe oder Zusatzstoffe zugegeben wurden oder das einem Bearbeitungsverfahren unterzogen wurde, das nicht ausreicht, die innere Muskelfaserstruktur des Fleisches zu verändern;
- (6) "Zubereitung aus frischem Geflügelfleisch": Geflügelfleischzubereitung, für die frisches Geflügelfleisch verwendet wurde.

Die Mitgliedstaaten können jedoch für den notwendigen Mindestzeitraum leicht abweichende Temperaturen festlegen, allerdings nur in dem Umfang, in dem dies zur Erleichterung der im Betrieb im Zuge der Herstellung von frischen Geflügelfleischzubereitungen erfolgenden Zerlegung und Handhabung erforderlich ist;

- (7) "Geflügelfleischerzeugnis": Fleischerzeugnis nach der Begriffsbestimmung in Anhang I Nummer 7.1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, für das Geflügelfleisch verwendet wurde.

Teil Va. Erzeugnisse des Eiersektors

I. Geltungsbereich

- (1) ***Unbeschadet des Artikels 59 betreffend die Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel gilt der vorliegende Teil für die Vermarktung von in der Union erzeugten, aus Drittländern eingeführten oder für die Ausfuhr in Drittländer bestimmten Eiern innerhalb der Union.***
- (2) ***Die Mitgliedstaaten können mit Ausnahme von Abschnitt III Nummer 3 Ausnahmen von den Anforderungen des vorliegenden Teils für Eier vorsehen, die der Erzeuger unmittelbar an den Endverbraucher abgibt, und zwar***
 - a) ***an der Produktionsstätte oder***
 - b) ***auf einem örtlichen öffentlichen Markt oder im Verkauf an der Tür in dem Erzeugungsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats.***

Wird eine solche Ausnahme gewährt, so kann jeder Erzeuger frei entscheiden, ob er diese in Anspruch nehmen will oder nicht. Wird diese Ausnahme in Anspruch genommen, so darf keine Sortierung nach Güte- oder Gewichtsklassen vorgenommen werden.

Die Mitgliedstaaten können nach ihrem nationalen Recht die Bedeutung der Begriffe "örtlicher öffentlicher Markt", "Verkauf an der Tür" und "Erzeugungsgebiet" festlegen.

II. Einstufung nach Güte- und Gewichtsklassen

- (1) Die Eier werden nach folgenden Güteklassen eingeteilt:**
 - a) Klasse A oder "frisch",**
 - b) Klasse B.**
- (2) Eier der Klasse A werden auch nach Gewichtsklassen sortiert. Für Eier, die an die Nahrungsmittel- und Nichtnahrungsmittelindustrie geliefert werden, ist eine Sortierung nach Gewichtsklassen nicht erforderlich.**
- (3) Eier der Klasse B dürfen nur an die Nahrungsmittel- und Nichtnahrungsmittelindustrie geliefert werden.**

III. Kennzeichnung der Eier

- (1) Eier der Klasse A werden mit dem Erzeugercode gekennzeichnet. Eier der Klasse B werden mit dem Erzeugercode und/oder einer anderen Angabe gekennzeichnet. Die Mitgliedstaaten können Eier der Klasse B von dieser Anforderung ausnehmen, wenn diese Eier ausschließlich in ihrem Hoheitsgebiet vermarktet werden.**
- (2) Die Kennzeichnung von Eiern gemäß Nummer 1 erfolgt in der Produktionsstätte oder der ersten Packstelle, an die die Eier geliefert werden.**
- (3) Eier, die der Erzeuger dem Endverbraucher auf einem örtlichen öffentlichen Markt in dem Erzeugungsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verkauft, werden gemäß Nummer 1 gekennzeichnet. Die Mitgliedstaaten können jedoch Erzeugungsbetriebe mit bis zu 50 Legehennen von dieser Bestimmung befreien, vorausgesetzt, Name und Anschrift des Erzeugers sind an der Verkaufsstelle angegeben.**

Teil VI. Streichfette

Die in Artikel 60 genannten Erzeugnisse dürfen nur dann in unverarbeiteter Form an den Endverbraucher direkt oder über Gaststättenbetriebe, Krankenhäuser, Kantinen und ähnliche Einrichtungen abgegeben werden, wenn sie den Anforderungen des Anhangs genügen.

Als Verkehrsbezeichnungen für diese Erzeugnisse sind die in diesem Teil aufgeführten Bezeichnungen zu verwenden.

Die weiter unten aufgeführten Verkehrsbezeichnungen sind ausschließlich für die dort definierten Erzeugnisse mit den nachstehenden KN-Codes und mit einem Fettgehalt von mindestens 10 % und weniger als 90 % (Massenanteil) vorbehalten:

- a) Milchfette der KN-Codes 0405 und ex 2106,
- b) Fette des KN-Codes ex 1517,
- c) gemischte pflanzliche und/oder tierische Fette der KN-Codes ex 1517 und ex 2106.

Der Gehalt an Fett muss, vom Salzzusatz abgesehen, mindestens zwei Drittel der Trockenmasse betragen.

Diese Normen mit den zugehörigen Verkehrsbezeichnungen gelten jedoch nur für bei einer Temperatur von 20 °C fest bleibende streichfähige Erzeugnisse.

Diese Begriffsbestimmungen gelten nicht für

- a) Erzeugnisse, deren genaue Beschaffenheit sich aus ihrer traditionellen Verwendung ergibt, und/oder wenn die Bezeichnungen eindeutig zur Beschreibung einer charakteristischen Eigenschaft des Erzeugnisses verwendet werden;
- b) Konzentrate (Butter, Margarine, Mischfette) mit einem Fettgehalt von mindestens 90 %.

Fettart		Verkehrsbezeichnung	Erzeugnikategorie
Begriffsbestimmungen			
<p>A. Milchfette</p> <p>Erzeugnisse in Form einer festen, plastischen Emulsion, überwiegend nach dem Typ Wasser in Öl, ausschließlich bestehend aus Milch und/oder bestimmten Milcherzeugnissen mit Fett als wesentlichem Wertbestandteil; allerdings dürfen auch andere zu ihrer Herstellung notwendige Stoffe zugesetzt werden, sofern diese Stoffe nicht dazu bestimmt sind, einen Milchbestandteil ganz oder teilweise zu ersetzen.</p>	<p>1. Butter</p> <p>2. Dreiviertel fettbutter (*)</p> <p>3. Halbfettbutter (**)</p> <p>4. Milchstreichfett X %</p>	<p>Ergänzende Beschreibung der Kategorie mit Angabe des Fettgehalts in Prozent (Massenanteil)</p> <p>Erzeugnis mit einem Milchfettgehalt von mindestens 80 % und weniger als 90 %, einem Höchstgehalt an Wasser von 16 % sowie einem Höchstgehalt an fettfreier Milchrockenmasse von 2 %</p> <p>Erzeugnis mit einem Milchfettgehalt von mindestens 60 % und höchstens 62 %</p> <p>Erzeugnis mit einem Milchfettgehalt von mindestens 39 % und höchstens 41 %</p> <p>Erzeugnis mit folgenden Milchfettgehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - weniger als 39 % - mehr als 41 % und weniger als 60 % - mehr als 62 % und weniger als 80 % 	
<p>B. Fette</p> <p>Erzeugnisse in Form einer festen, plastischen Emulsion, überwiegend nach dem Typ Wasser in Öl, die aus festen und/oder flüssigen pflanzlichen und/oder tierischen Fetten gewonnen wurden, für die menschliche Ernährung geeignet sind und deren Milchfettgehalt im Enderzeugnis höchstens 3 % des Fettgehalts beträgt.</p>	<p>1. Margarine</p> <p>2. Dreiviertel fettmargarine (***)</p> <p>3. Halbfettmargarine (***)</p> <p>4. Streichfett X %</p>	<p>Aus pflanzlichen und/oder tierischen Fetten gewonnenes Erzeugnis mit einem Fettgehalt von mindestens 80 % und weniger als 90 %</p> <p>Aus pflanzlichen und/oder tierischen Rohstoffen gewonnenes Erzeugnis mit einem Fettgehalt von mindestens 60 % und höchstens 62 %</p> <p>Aus pflanzlichen und/oder tierischen Fetten gewonnenes Erzeugnis mit einem Fettgehalt von mindestens 39 % und höchstens 41 %</p> <p>Aus pflanzlichen und/oder tierischen Fetten gewonnenes Erzeugnis mit folgenden Fettgehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - weniger als 39 % - mehr als 41 % und weniger als 60 % - mehr als 62 % und weniger als 80 % 	

Fettart		Verkehrsbezeichnung	Erzeugniskategorie
Begriffsbestimmungen			
C. Aus pflanzlichen und/oder tierischen Erzeugnissen zusammengesetzte Mischfette		1. Mischfett	Aus einem Gemisch pflanzlicher und/oder tierischer Fette gewonnenes Erzeugnis mit einem Fettgehalt von mindestens 80 % und weniger als 90 % Aus einem Gemisch pflanzlicher und/oder tierischer Fette gewonnenes Erzeugnis mit einem Fettgehalt von mindestens 60 % und höchstens 62 % Aus einem Gemisch pflanzlicher und/oder tierischer Fette gewonnenes Erzeugnis mit einem Fettgehalt von mindestens 39 % und höchstens 41 % Aus einem Gemisch pflanzlicher und/oder tierischer Fette gewonnenes Erzeugnis mit folgenden Fettgehalten: - weniger als 39 % - mehr als 41 % und weniger als 60 % - mehr als 62 % und weniger als 80 %
Erzeugnisse in Form einer festen, plastischen Emulsion, überwiegend nach dem Typ Wasser in Öl, die aus festen und/oder flüssigen pflanzlichen und/oder tierischen Fetten gewonnen wurden, für die menschliche Ernährung geeignet sind und deren Milchfettgehalt im Enderzeugnis zwischen 10 % und 80 % des Fettgehalts beträgt.		2. Dreiviertelmischfett (*****)	
		3. Halbmischfett (*****)	
		4. Mischstreichfett X %	
(*) Der entsprechende dänische Ausdruck ist "smør 60". (**) Der entsprechende dänische Ausdruck ist "smør 40". (***) Der entsprechende dänische Ausdruck ist "margarine 60". (****) Der entsprechende dänische Ausdruck ist "margarine 40". (*****) Der entsprechende dänische Ausdruck ist "blandingsprodukt 60". (*****) Der entsprechende dänische Ausdruck ist "blandingsprodukt 40".			

Anm.: Der Milchfettgehalt der in diesem Teil genannten Erzeugnisse darf nur durch physikalische Verfahren geändert werden.

Teil VII. Bezeichnungen und Begriffsbestimmungen für Olivenöl und Oliventresteröl

Die in diesem Teil festgelegten Bezeichnungen und Begriffsbestimmungen für Olivenöl und Oliventresteröl sind bei der Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse innerhalb der Europäischen Union und, soweit das mit bindenden internationalen Regelungen vereinbar ist, auch im Handel mit Drittländern verbindlich.

Nur Öle gemäß Nummer 1 Buchstaben a und b, Nummer 3 und Nummer 6 dieses Teils dürfen im Einzelhandel vermarktet werden.

(1) NATIVE OLIVENÖLE

Öle, die aus der Frucht des Ölbaumes ausschließlich durch mechanische oder sonstige physikalische Verfahren unter Bedingungen, die nicht zu einer Verschlechterung des Öls führen, gewonnen wurden und die keine andere Behandlung erfahren haben als Waschen, Dekantieren, Zentrifugieren und Filtrieren, ausgenommen Öle, die durch Lösungsmittel, durch chemische oder biochemische Hilfsmittel oder durch Wiederveresterungsverfahren gewonnen wurden, sowie jede Mischung mit Ölen anderer Art.

Native Olivenöle werden ausschließlich in folgende Güteklassen und Bezeichnungen eingeteilt:

a) Natives Olivenöl extra

Natives Olivenöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, ausgedrückt als Ölsäure, von höchstens 0,8 g je 100 g sowie den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.

b) Natives Olivenöl

Natives Olivenöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, ausgedrückt als Ölsäure, von höchstens 2 g je 100 g sowie den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.

c) Lampantöl

Natives Olivenöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, ausgedrückt als Ölsäure, von mehr als 2 g je 100 g **sowie [...]** den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.

(2) RAFFINIERTES OLIVENÖL

Durch Raffinieren von nativen Olivenölen gewonnenes Öl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von höchstens 0,3 g je 100 g sowie den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.

(3) OLIVENÖL — BESTEHEND AUS RAFFINIERTEN OLIVENÖLEN UND NATIVEN OLIVENÖLEN

Verschnitt von raffiniertem Olivenöl mit nativen Olivenölen, außer Lampantöl, mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von höchstens 1 g je 100 g sowie den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.

(4) ROHES OLIVENTRESTERÖL

Öl aus Oliventrester, das durch Behandlung mit Lösungsmitteln oder auf physikalische Weise gewonnen wurde oder das, mit Ausnahme bestimmter Merkmale, Lampantöl entspricht, unter Ausschluss von durch Wiederveresterungsverfahren gewonnenen oder durch Mischung mit Ölen anderer Art gewonnenen Ölen, sowie mit den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.

(5) RAFFINIERTES OLIVENTRESTERÖL

Durch Raffinieren von rohem Oliventresteröl gewonnenes Öl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von höchstens 0,3 g je 100 g sowie den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.

(6) OLIVENTRESTERÖL

Verschnitt von raffiniertem Oliventresteröl mit nativen Olivenölen, außer Lampantöl, mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von höchstens 1 g je 100 g sowie den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.

Anlage [...] (gemäß Teil II)
Weinbauzonen

Die Weinbauzonen sind folgende:

- (1) Die Weinbauzone A umfasst
 - a) in Deutschland die nicht in Nummer 2 Buchstabe a einbezogenen Rebflächen;
 - b) in Luxemburg das luxemburgische Weinanbaugebiet;
 - c) in Belgien, Dänemark, Irland, den Niederlanden, Polen, Schweden und im Vereinigten Königreich die Weinbauflächen dieser [...] **Mitgliedstaaten**;
 - d) in der Tschechischen Republik das Weinanbaugebiet Čechy.

(2) Die Weinbauzone B umfasst

- a) in Deutschland die Rebflächen in dem bestimmten Anbaugebiet Baden;
- b) in Frankreich die Rebflächen in den nicht in diesem Anhang genannten Departements sowie in folgenden Departements:
 - Elsass: Bas-Rhin und Haut-Rhin,
 - Lothringen: Meurthe-et-Moselle, Meuse, Moselle und Vosges,
 - Champagne: Aisne, Aube, Marne, Haute-Marne und Seine-et-Marne,
 - Jura: Ain, Doubs, Jura und Haute-Saône,
 - Savoyen: Savoie, Haute-Savoie, Isère (Gemeinde Chapareillan),
 - Loire-Tal: Cher, Deux-Sèvres, Indre, Indre-et-Loire, Loir-et-Cher, Loire-Atlantique, Loiret, Maine-et-Loire, Sarthe, Vendée und Vienne sowie die Rebflächen des Arrondissements Cosne-sur-Loire im Departement Nièvre;
- c) in Österreich die österreichischen Weinanbauflächen;
- d) in der Tschechischen Republik das Weinanbaugebiet Morava und die nicht in Nummer 1 Buchstabe d genannten Rebflächen;
- e) in der Slowakei die Rebflächen in folgenden Regionen: Malokarpatská vinohradnícka oblasť, Južnoslovenská vinohradnícka oblasť, Nitrianska vinohradnícka oblasť, Stredoslovenská vinohradnícka oblasť, Východoslovenská vinohradnícka oblasť sowie die nicht unter Nummer 3 Buchstabe f fallenden Weinanbauflächen;
- f) in Slowenien die Rebflächen in folgenden Regionen:
 - Region Podravje: Štajerska Slovenija, Prekmurje,
 - Region Posavje: Bizeljsko Sremič, Dolenjska und Bela krajina sowie die Rebflächen in den nicht in Nummer 4 Buchstabe d genannten Regionen;
- g) in Rumänien das Gebiet von Podișul Transilvaniei.

(3) Die Weinbauzone C I umfasst

- a) in Frankreich die Rebflächen
- in den folgenden Departements: Allier, Alpes-de-Haute-Provence, Hautes-Alpes, Alpes-Maritimes, Ariège, Aveyron, Cantal, Charente, Charente-Maritime, Corrèze, Côte-d'Or, Dordogne, Haute-Garonne, Gers, Gironde, Isère (mit Ausnahme der Gemeinde Chapareillan), Landes, Loire, Haute-Loire, Lot, Lot-et-Garonne, Lozère, Nièvre (mit Ausnahme des Arrondissements Cosne-sur-Loire), Puy-de-Dôme, Pyrénées-Atlantiques, Hautes-Pyrénées, Rhône, Saône-et-Loire, Tarn, Tarn-et-Garonne, Haute-Vienne und Yonne;
 - in den Arrondissements Valence und Die im Departement Drôme (mit Ausnahme der Kantone Dieulefit, Loriol, Marsanne und Montélimar);
 - im Arrondissement Tournon sowie in den Kantonen Antraigues, Burzet, Coucouron, Montpezat-sous-Bauzon, Privas, Saint-Etienne de Lugdarès, Saint-Pierreville, Valgorge und La Voulte-sur-Rhône des Departements Ardèche;
- b) in Italien die Rebflächen in der Region Valle d'Aosta sowie in den Provinzen Sondrio, Bolzano/Bozen, Trento und Belluno;
- c) in Spanien die Rebflächen in den Provinzen A Coruña, Asturias, Cantabria, Guipúzcoa und Vizcaya;
- d) in Portugal die Rebflächen in dem Teil der Region Norte, der dem bestimmten Anbaugebiet für "Vinho Verde" entspricht, sowie die Rebflächen der "Concelhos de Bombarral, Lourinhã, Mafra e Torres Vedras" (mit Ausnahme der "Freguesias da Carvoeira e Dois Portos"), die zur "Região vitícola da Extremadura" gehören;
- e) in Ungarn alle Rebflächen;
- f) in der Slowakei die Rebflächen im Anbaugebiet Tokajská vinohradnícka oblasť;
- g) in Rumänien die nicht unter Nummer 2 Buchstabe g oder Nummer 4 Buchstabe f fallenden Rebflächen.

(4) Die Weinbauzone C II umfasst

- a) in Frankreich die Rebflächen
- in den folgenden Departements: Aude, Bouches-du-Rhône, Gard, Hérault, Pyrénées-Orientales (mit Ausnahme der Kantone Olette und Arles-sur-Tech), Vaucluse,

- in dem Teil des Departements Var, der im Süden durch die nördliche Grenze der Gemeinden Evenos, Le Beausset, Solliès-Toucas, Cuers, Puget-Ville, Collobrières, La Garde-Freinet, Plan-de-la-Tour und Sainte-Maxime begrenzt wird,
 - im Arrondissement Nyons und im Kanton Loriol-sur-Drôme im Departement Drôme,
 - in den in Nummer 3 Buchstabe a nicht genannten Teilen des Departements Ardèche;
- b) in Italien die Rebflächen in den folgenden Regionen: Abruzzo, Campania, Emilia-Romagna, Friuli-Venezia Giulia, Lazio, Liguria, Lombardia (mit Ausnahme der Provinz Sondrio), Marche, Molise, Piemonte, Toscana, Umbria, Veneto (mit Ausnahme der Provinz Belluno), einschließlich der zu diesen Regionen gehörenden Inseln wie Elba und der übrigen Inseln des Toskanischen Archipels, der Pontinischen Inseln, Capri und Ischia;
- c) in Spanien die Rebflächen in folgenden Provinzen:
- Lugo, Orense, Pontevedra,
 - Ávila (mit Ausnahme der Gemeinden in dem bestimmten Anbaugebiet (comarca) Cebreros), Burgos, León, Palencia, Salamanca, Segovia, Soria, Valladolid, Zamora,
 - La Rioja,
 - Álava,
 - Navarra,
 - Huesca,
 - Barcelona, Girona, Lleida,
 - in dem nördlich des Ebro gelegenen Teil der Provinz Zaragoza,
 - in den Gemeinden der Provinz Tarragona mit der Ursprungsbezeichnung Penedés,
 - in dem Teil der Provinz Tarragona, der dem bestimmten Anbaugebiet (comarca) Conca de Barberá entspricht;

- d) in Slowenien die Rebflächen in folgenden Regionen: Brda bzw. Goriška Brda, Vipavska dolina bzw. Vipava, Kras und Slovenska Istra;
 - e) in Bulgarien die Rebflächen in folgenden Regionen: Dunawska Ravnina (Дунавска равнина), Tschernomorski Rajon (Черноморски район), Rosowa Dolina (Розова долина);
 - f) in Rumänien die Rebflächen in folgenden Regionen:
Dealurile Buzăului, Dealu Mare, Severinului und Plaiurile Drâncei, Colinele Dobrogei, Terasale Dunării, die Weinregion im Süden des Landes einschließlich Sandböden und andere günstige Regionen.
- (5) Die Weinbauzone C III a umfasst
- a) in Griechenland die Rebflächen in den folgenden Nomoi: Florina, Imathia, Kilkis, Grevena, Larisa, Ioannina, Levkas, Akhaia, Messinia, Arkadia, Korinthia, Iraklio, Khania, Rethimni, Samos, Lasithi und auf der Insel Thira (Santorini);
 - b) in Zypern die Rebflächen in Höhenlagen über 600 m;
 - c) in Bulgarien die nicht unter Nummer 4 Buchstabe e fallenden Rebflächen.
- (6) Die Weinbauzone C III b umfasst
- a) in Frankreich die Rebflächen
 - in den Departements von Korsika,
 - in dem Teil des Departements Var, der zwischen dem Meer und einer durch folgende Gemeinden (diese eingeschlossen) gebildeten Linie liegt: Evenos, Le Beausset, Solliès-Toucas, Cuers, Puget-Ville, Collobrières, La Garde-Freinet, Plan-de-la-Tour und Sainte-Maxime,
 - in den Kantonen Olette und Arles-sur-Tech im Departement Pyrénées-Orientales;
 - b) in Italien die Rebflächen in den folgenden Regionen: Calabria, Basilicata, Apulia, Sardegna und Sicilia, einschließlich der zu diesen Regionen gehörenden Inseln wie Pantelleria, der Äolischen, Ägadischen und Pelagischen Inseln;
 - c) in Griechenland die nicht in Nummer 5 Buchstabe a genannten Rebflächen;

- d) in Spanien: die nicht in Nummer 3 Buchstabe c oder Nummer 4 Buchstabe c genannten Rebflächen;
 - e) in Portugal die Rebflächen in den Regionen, die nicht unter Nummer 3 Buchstabe d fallen;
 - f) in Zypern die Rebflächen in Höhenlagen bis 600 m;
 - g) in Malta die Rebflächen.
- (7) Die Abgrenzung der Gebiete, die sich auf die in diesem Anhang genannten Verwaltungseinheiten erstrecken, ergibt sich aus den am 15. Dezember 1981 - bzw. in Spanien am 1. März 1986 und in Portugal am 1. März 1998 - geltenden einzelstaatlichen Vorschriften.

ANHANG VII

ÖNOLOGISCHE VERFAHREN GEMÄSS ARTIKEL 62

Teil I

Anreicherung, Säuerung und Entsäuerung in bestimmten Weinbauzonen

A. Anreicherungsgrenzen

1. Wenn es die Witterungsverhältnisse in bestimmten Weinbauzonen der Europäischen Union erforderlich machen, können die betreffenden Mitgliedstaaten eine Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts der frischen Weintrauben, des Traubenmostes, des teilweise gegorenen Traubenmostes, des Jungweins und des Weins — soweit diese Erzeugnisse aus nach Artikel 63 klassifizierbaren Keltertraubensorten gewonnen worden sind — zulassen.
2. Die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts wird nach den in Abschnitt B erwähnten önologischen Verfahren vorgenommen und darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:
 - a) 3 % vol in der Weinbauzone A;
 - b) 2 % vol in der Weinbauzone B;
 - c) 1,5 % vol in den Weinbauzonen C.
3. In Jahren mit außergewöhnlich ungünstigen Witterungsverhältnissen können die Mitgliedstaaten beantragen, dass die Grenzwerte gemäß Nummer 2 um 0,5 % angehoben werden. Im Falle eines solchen Antrags wird die Kommission im Rahmen der Befugnisse nach Artikel 68 so rasch wie möglich den Durchführungsrechtsakt erlassen. Die Kommission bemüht sich, innerhalb von vier Wochen nach der Antragstellung über den Antrag zu befinden.

B. Anreicherungsverfahren

1. Die in Abschnitt A genannte Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts darf nur wie folgt vorgenommen werden:
 - a) bei frischen Weintrauben, teilweise gegorenem Traubenmost oder Jungwein durch Zugabe von Saccharose, konzentriertem Traubenmost oder rektifiziertem Traubenmostkonzentrat;

- b) bei Traubenmost durch Zugabe von Saccharose, konzentriertem Traubenmost oder rektifiziertem Traubenmostkonzentrat oder durch teilweise Konzentrierung, einschließlich Umkehrosmose;
 - c) bei Wein durch teilweise Konzentrierung durch Kälte.
2. Die Anwendung eines der in Nummer 1 genannten Verfahren schließt die Anwendung der anderen aus, wenn Wein oder Traubenmost mit konzentriertem Traubenmost oder rektifiziertem Traubenmostkonzentrat angereichert und eine Unterstützung gemäß Artikel 103y der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 gezahlt wurde.
3. Die in Nummer 1 Buchstaben a und b genannte Zugabe von Saccharose darf nur durch Trockenzuckerung und ausschließlich in den folgenden Weinbauzonen vorgenommen werden:
- a) Weinbauzone A,
 - b) Weinbauzone B,
 - c) Weinbauzone C,

ausgenommen die in Italien, Griechenland, Spanien, Portugal und Zypern sowie die in den französischen Departements liegenden Rebflächen, für die folgende Appellationsgerichte zuständig sind:

- Aix-en-Provence,
- Nîmes,
- Montpellier,
- Toulouse,
- Agen,
- Pau,
- Bordeaux,
- Bastia.

Die nationalen Behörden können allerdings die Anreicherung durch Trockenzuckerung ausnahmsweise in den oben genannten französischen Departements genehmigen. Frankreich unterrichtet die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über derartige Genehmigungen.

4. Die Zugabe von konzentriertem Traubenmost oder rektifiziertem Traubenmostkonzentrat darf nicht zur Folge haben, dass das Ausgangsvolumen der frischen eingemaischten Trauben, des Traubenmostes, des teilweise gegorenen Traubenmostes oder des Jungweins um mehr als 11 % in der Weinbauzone A, 8 % in der Weinbauzone B und 6,5 % in der Weinbauzone C erhöht wird.
5. Die Konzentrierung des den Verfahren gemäß Nummer 1 unterzogenen Traubenmostes oder Weins
 - a) darf keine Verminderung des Ausgangsvolumens dieser Erzeugnisse um mehr als 20 % zur Folge haben;
 - b) darf den natürlichen Alkoholgehalt dieser Erzeugnisse, unbeschadet von Abschnitt A Nummer 2 Buchstabe c, nicht um mehr als 2 % vol erhöhen.
6. Die in den Nummern 1 und 5 genannten Verfahren dürfen keine Anhebung des Gesamtalkoholgehalts der frischen Trauben, des Traubenmostes, des teilweise gegorenen Traubenmostes, des Jungweins oder des Weins
 - a) auf mehr als 11,5 % vol in der Weinbauzone A,
 - b) auf mehr als 12 % vol in der Weinbauzone B,
 - c) auf mehr als 12,5 % vol in der Weinbauzone C I,
 - d) auf mehr als 13 % vol in der Weinbauzone C II und
 - e) auf mehr als 13,5 % vol in der Weinbauzone C III zur Folge haben.
7. Abweichend von Nummer 6 dürfen die Mitgliedstaaten
 - a) bei Rotwein den maximalen Gesamtalkoholgehalt der in Nummer 6 genannten Erzeugnisse jedoch auf 12 % vol in der Weinbauzone A und auf 12,5 % vol in der Weinbauzone B anheben;
 - b) den Gesamtalkoholgehalt der in Nummer 6 genannten Erzeugnisse für die Erzeugung von Weinen mit einer Ursprungsbezeichnung auf einen von den Mitgliedstaaten festzusetzenden Wert anheben.

C. Säuerung und Entsäuerung

1. Bei frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein dürfen
 - a) in den Weinbauzonen A, B und C I eine Entsäuerung,

- b) in den Weinbauzonen C I, C II und C III a unbeschadet der Nummer 7 des vorliegenden Abschnitts eine Säuerung und eine Entsäuerung oder oder
 - c) in der Weinbauzone C III b eine Säuerung vorgenommen werden.
2. Die Säuerung der in Nummer 1 genannten Erzeugnisse außer Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 1,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d. h. von 20 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
 3. Die Säuerung von Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 2,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d. h. von 33,3 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
 4. Die Entsäuerung von Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 1 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d. h. von 13,3 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
 5. Der zur Konzentrierung bestimmte Traubenmost darf teilweise entsäuert werden.
 6. Unbeschadet von Nummer 1 können die Mitgliedstaaten in Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsbedingungen die Säuerung der in Nummer 1 genannten Erzeugnisse in den Weinbauzonen A und B unter den in den Nummern 2 und 3 des vorliegenden Abschnitts genannten Bedingungen zulassen. Die Säuerung und die Anreicherung sowie die Säuerung und die Entsäuerung ein und desselben Erzeugnisses schließen einander aus;
 7. in Bezug auf die Säuerung und die Anreicherung kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 59 Absatz 1 Abweichungen beschließen.

D. Behandlungen

1. Eine der in den Abschnitten B und C genannten Behandlungen, mit Ausnahme der Säuerung und Entsäuerung von Wein, wird nur zugelassen, wenn sie bei der Verarbeitung von frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein zu Wein oder zu einem anderen für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmten Getränk außer Schaumwein oder Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure unter den von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 59 Absatz 1 noch festzulegenden Bedingungen in derjenigen Weinbauzone durchgeführt wird, in der die verwendeten frischen Weintrauben geerntet wurden.
2. Die Konzentrierung von Wein muss in der Weinbauzone erfolgen, in der die verwendeten frischen Weintrauben geerntet wurden.
3. Die Säuerung und die Entsäuerung von Wein dürfen nur in dem Weinbereitungsbetrieb und der Weinbauzone erfolgen, in der die zur Herstellung des betreffenden Weins verwendeten Weintrauben geerntet wurden.

4. Jede der in den Nummern 1, 2 und 3 genannten Behandlungen muss den zuständigen Behörden gemeldet werden. Dies gilt ebenso für die Mengen an konzentriertem Traubenmost, rektifiziertem Traubenmostkonzentrat oder Saccharose, die natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen, insbesondere Erzeuger, Abfüllbetriebe, Verarbeitungsbetriebe sowie von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 59 Absatz 1 noch zu bestimmende Händler, zur Ausübung ihres Berufes besitzen, wenn sie zur gleichen Zeit und am gleichen Ort frische Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder nicht abgefüllten Wein vorrätig halten. Die Meldung dieser Mengen kann jedoch durch Eintragung in das Eingangs- und Verwendungsregister ersetzt werden.
5. Jede der in den Abschnitten B und C genannten Behandlungen muss in dem Begleitdokument gemäß Artikel 103 verzeichnet werden, mit dem die entsprechend behandelten Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden.
6. Diese Behandlungen dürfen, sofern keine Ausnahmeregelung wegen außergewöhnlicher Witterungsbedingungen getroffen wird,
 - a) in der Weinbauzone C nicht nach dem 1. Januar und
 - b) in den Weinbauzonen A und B nicht nach dem 16. März undnur für Erzeugnisse durchgeführt werden, die aus der diesen Zeitpunkten unmittelbar vorangehenden Weinlese stammen.
7. Unbeschadet von Nummer 6 können die Konzentrierung durch Anwendung von Kälte sowie die Säuerung und die Entsäuerung von Wein das ganze Jahr hindurch vorgenommen werden.

Teil II **Einschränkungen**

A. Allgemeines

1. Alle zugelassenen önologischen Verfahren und Behandlungen schließen den Zusatz von Wasser aus, es sei denn, es besteht eine besondere technische Notwendigkeit dafür.
2. Alle zugelassenen önologischen Verfahren und Behandlungen schließen den Zusatz von Alkohol, ausgenommen bei frischem Traubenmost, der mit Alkohol stummgemacht wurde, bei Likörwein, Schaumwein, Brennwein und Perlwein aus.
3. Brennwein darf nur zur Destillation verwendet werden.

B. Frische Trauben, Traubenmost und Traubensaft

1. Mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben darf nur für die Herstellung von nicht unter die KN-Codes 2204 10, 2204 21 und 2204 29 fallenden Erzeugnissen verwendet werden. Dies gilt unbeschadet strengerer Bestimmungen, die die Mitgliedstaaten für die Herstellung von nicht unter die KN-Codes 2204 10, 2204 21 und 2204 29 fallenden Erzeugnissen in ihrem Gebiet anwenden können.
2. Traubensaft und konzentrierter Traubensaft dürfen weder zu Wein verarbeitet noch Wein zugesetzt werden. Das Einleiten einer alkoholischen Gärung ist bei diesen Erzeugnissen im EU-Gebiet untersagt.
3. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für Erzeugnisse, aus denen im Vereinigten Königreich, in Irland und in Polen Erzeugnisse des KN-Codes 2206 00 hergestellt werden sollen, für die die Mitgliedstaaten die Verwendung eines die Verkehrsbezeichnung "Wein" enthaltenden zusammengesetzten Namens zulassen können.
4. Teilweise gegorener Traubenmost aus eingetrockneten Trauben darf nur für die Herstellung von Likörweinen, und dies allein in den Weinbauregionen, wo diese Verwendung am 1. Januar 1985 herkömmlicherweise gebräuchlich war, sowie für die Herstellung von Wein aus überreifen Trauben in den Verkehr gebracht werden.
5. Frische Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost, konzentrierter Traubenmost, rektifiziertes Traubenmostkonzentrat, durch Zusatz von Alkohol stummgemachter Traubenmost, Traubensaft, konzentrierter Traubensaft und Wein oder Mischungen dieser Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern dürfen im EU-Gebiet weder zu in [...] Anhang VI Teil II genannten Erzeugnissen verarbeitet noch derartigen Erzeugnissen zugesetzt werden.

C. Weinmischungen

Der Verschnitt eines aus einem Drittland stammenden Weins mit EU-Wein sowie der Verschnitt von aus Drittländern stammenden Weinen untereinander sind in der Europäischen Union untersagt.

D. Nebenerzeugnisse

1. Das vollständige Auspressen von Weintrauben ist untersagt. Die Mitgliedstaaten setzen unter Berücksichtigung der örtlichen und technischen Bedingungen die Mindestmenge Alkohol fest, die nach dem Pressen der Weintrauben in dem Trester und dem Weintrub enthalten sein soll.

Die Mitgliedstaaten setzen die Alkoholmenge, die in den betreffenden Nebenerzeugnissen enthalten sein soll, auf mindestens 5 % der in dem erzeugten Wein enthaltenen Volumenteile an Alkohol fest.

2. Aus Weintrub und Traubentrester darf weder Wein noch irgendein anderes Getränk zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch mit Ausnahme von Alkohol, Brand oder Tresterwein hergestellt werden. Das Aufgießen von Wein auf Weintrub oder Traubentrester oder ausgepressten Aszú-Teig wird unter den von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 59 Absatz 1 festzulegenden Bedingungen zugelassen, soweit dieses Verfahren für die Herstellung von "Tokaji fordítás" und "Tokaji máslás" in Ungarn sowie von "Tokajský forditáš" und "Tokajský mášláš" in der Slowakei traditionell angewendet wird.
3. Das Auspressen von Weintrub und das erneute Vergären von Traubentrester für andere Zwecke als die Destillation oder die Erzeugung von Tresterwein sind untersagt. Filtrieren und Zentrifugieren von Weintrub gelten nicht als Auspressen, sofern die gewonnenen Erzeugnisse gesund und handelsüblich sind.
4. Tresterwein darf — sofern seine Herstellung vom betreffenden Mitgliedstaat zugelassen wird — nur zur Destillation oder für den Eigenbedarf des Haushalts des Weinbauern verwendet werden.
5. Unbeschadet der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, den Absatz von Nebenprodukten im Wege der Destillation zu beschließen, müssen alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die Nebenerzeugnisse besitzen, diese unter den von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 59 Absatz 1 festzulegenden Bedingungen absetzen.

ANHANG VIIa

FAKULTATIVE VORBEHALTENE BEZEICHNUNGEN

<i>Produktkategorie (Hinweis auf die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur)</i>	<i>Fakultative vorbehaltene Angabe</i>
<i>Geflügelfleisch (KN-Code 0207, KN-Code 0210)</i>	<i>gefüttert mit extensive Bodenhaltung Freilandhaltung bäuerliche Freilandhaltung Freilandhaltung – unbegrenzter Auslauf Schlachtalter Mastdauer</i>
<i>Eier (KN-Code 0407)</i>	<i>frisch extra oder extra frisch Angabe der Art der Legehennenfütterung</i>
<i>Olivenöl (KN-Code 1509)</i>	<i>erste Kaltpressung Kaltextraktion Säuregehalt scharf fruchtig: reif oder grün bitter intensiv medium leicht ausgewogen mild traditionelle Buttersorten</i>
<i>Milch und Milcherzeugnisse (KN-Code 04)</i>	
<i>Streichfette (KN-Code 0405 und ex 2106, KN-Code ex 1517, KN-Code ex 1517 und ex 2106)</i>	<i>fettarm light</i>

ANHANG VIII
ENTSPRECHUNGSTABELLEN GEMÄSS ARTIKEL 163

Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799]	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b	-
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 14 Absatz 1
Artikel 3	Artikel 6
Artikel 4	Artikel 3 Absatz 3
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6 Absatz 1	-
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 9, Artikel 10 Buchstaben d und e
Artikel 7	Artikel 9
Artikel 8	Artikel 7
Artikel 9	-
Artikel 10	Artikel 10
Artikel 11	Artikel 11
Artikel 12	Artikel 12
Artikel 13	Artikel 13
Artikel 14	Artikel 14 Absätze 2 und 3
Artikel 15	Artikel 15
Artikel 16	-
Artikel 17	-
Artikel 18	-
Artikel 19	-
Artikel 20	[Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben c und d]
Artikel 21	-
Artikel 22	Artikel 16
Artikel 23	-
Artikel 24	[Artikel 17]
Artikel 25	[Artikel 17]
Artikel 26	[Artikel 17]
Artikel 27	[Artikel 17]
Artikel 28	[Artikel 18 Absatz 5]
Artikel 29	[Artikel 18 Absatz 7 Buchstabe a, Artikel 19 Buchstabe k Ziffer ii]
Artikel 30	[Artikel 18 Absatz 5]
Artikel 31	Artikel 18
Artikel 32	Artikel 19
Artikel 33	Artikel 20
Artikel 34	[Artikel 18 Absätze 8 und 9]
Artikel 35	[Artikel 18 Absätze 8 und 9]
Artikel 36	Artikel 19
Artikel 37	Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a, Absätze 2, 3 und 4

Artikel 39	Artikel 155 Absatz 5
Artikel 40	Artikel 154
Artikel 41	Artikel 154
Artikel 42	-
Artikel 43 Absätze 1 und 3 bis 7	-
Artikel 43 Absatz 2	Artikel 101 Absatz 1
Artikel 44	-
Artikel 45	-
Artikel 46 Buchstaben a und c	-
Artikel 46 Buchstabe b	Artikel 101 Absatz 2
Artikel 47	Artikel 112
Artikel 48	Artikel 115
Artikel 49	-
Artikel 50	-
Artikel 51	-
Artikel 52	-
Artikel 53	-
Artikel 54	-
Artikel 55	-
Artikel 56	-
Artikel 57	-
Artikel 58	-
Artikel 59	-
Artikel 60	-
Artikel 61	-
Artikel 62	-
Artikel 63	-
Artikel 64	-
Artikel 65	-
Artikel 66	-
Artikel 67	-
Artikel 68	-
Artikel 69	-
Artikel 70	-
Artikel 71	-
Artikel 72	-
Artikel 73	-
Artikel 74	-
Artikel 75	-
Artikel 76	-
Artikel 77	-
Artikel 78	-
Artikel 79	-
Artikel 80	-

Artikel 81	-
Artikel 82	-
Artikel 83	-
Artikel 84	-
Artikel 85	-
Artikel 86	-
Artikel 87	-
Artikel 88	-
Artikel 89	-
Artikel 90	-
Artikel 91	-
Artikel 92	-
Artikel 93	-
Artikel 94	-
Artikel 95	-
Artikel 96	-
Artikel 97	-
Artikel 98 Absatz 1	Artikel 113
Artikel 98 Absätze 2 und 3	Artikel 157
Artikel 99	-
Artikel 100	-
Artikel 101	-
Artikel 102	-
Artikel 103	-
Artikel 104	-
Artikel 105	-
Artikel 106	-
Artikel 107	-
Artikel 108	Artikel 24 und 152
Artikel 109	Artikel 25
Artikel 110	Artikel 26
Artikel 111	-
Artikel 112	-
Artikel 113	-
Artikel 114	Artikel 27
Artikel 115	Artikel 28
Artikel 116	Artikel 29
Artikel 117	-
Artikel 118	-
Artikel 119	-
Artikel 120	Artikel 30
Artikel 121	Artikel 31
Artikel 122	Artikel 32
Artikel 123	Artikel 33

Artikel 124	Artikel 34, [Artikel 31 Buchstabe b]
Artikel 125	Artikel 35 Buchstabe a, [Artikel 136 Absatz 2]
Artikel 126	Artikel 35
Artikel 127	Artikel 36
Artikel 128	Artikel 21 und 152
Artikel 129	Artikel 22
Artikel 130	Artikel 23
Artikel 131	Artikel 37
Artikel 132	Artikel 38
Artikel 133	Artikel 39, [Artikel 50 Buchstabe a], [Artikel 51 Buchstabe a]
Artikel 134	[Artikel 50 Buchstabe a]
Artikel 135	Artikel 40
Artikel 136 Absätze 1 bis 3	Artikel 41
Artikel 136 Absatz 4	Artikel 147
Artikel 137	Artikel 42
Artikel 138	Artikel 43
Artikel 139	Artikel 44
Artikel 140	Artikel 45
Artikel 141	Artikel 46
Artikel 142	Artikel 47
Artikel 143	Artikel 48
Artikel 144	Artikel 49
Artikel 145	-
Artikel 146	Artikel 50
Artikel 147	Artikel 51
Artikel 148 Absatz 1	Artikel 52 Absatz 1
Artikel 148 Absatz 2	Artikel 150
Artikel 149	[Artikel 53 Buchstabe a]
Artikel 150	Artikel 52 Absatz 3
Artikel 151 Absatz 1	Artikel 52 Absatz 2
Artikel 151 Absatz 2	-
Artikel 152	[Artikel 53 Buchstabe b]
Artikel 153	Artikel 53 Buchstaben a und c
Artikel 154	Artikel 54
Artikel 155	-
Artikel 156	-
Artikel 157	-
Artikel 158	Artikel 55
Artikel 159	Artikel 56
Artikel 160	Artikel 57
Artikel 161	Artikel 58
Artikel 162	Artikel 59
Artikel 163	Artikel 60
Artikel 164	Artikel 61

Artikel 165	Artikel 62
Artikel 166	Artikel 63
Artikel 167	Artikel 64
Artikel 168	Artikel 65
Artikel 169	Artikel 66
Artikel 170	Artikel 67
Artikel 171	-
Artikel 172	Artikel 68
Artikel 173	Artikel 69
Artikel 174	Artikel 70
Artikel 175	Artikel 71, [Artikel 86 Absatz 4]
Artikel 176	Artikel 71 Absatz 3, [Artikel 86 Absatz 4]
Artikel 177	Artikel 72, [Artikel 86 Absatz 4]
Artikel 178	Artikel 73, [Artikel 86 Absatz 4]
Artikel 179	Artikel 74, [Artikel 86 Absatz 4]
Artikel 180	Artikel 75
Artikel 181	Artikel 76
Artikel 182	Artikel 77
Artikel 183	Artikel 78
Artikel 184	Artikel 79
Artikel 185	Artikel 80
186	Artikel 81
Artikel 187	-
Artikel 188	-
Artikel 189	Artikel 82
Artikel 190	Artikel 83
Artikel 191	Artikel 84
Artikel 192	Artikel 85
Artikel 193	Artikel 86
Artikel 194	Artikel 87
Artikel 195	Artikel 88
Artikel 196	Artikel 89
Artikel 197	Artikel 90
Artikel 198	Artikel 91
Artikel 199	Artikel 92
Artikel 200	Artikel 93
Artikel 201	Artikel 94
Artikel 202	Artikel 95
Artikel 203	Artikel 96
Artikel 204	Artikel 97
Artikel 205	Artikel 98
Artikel 206	-
Artikel 207	Artikel 99
Artikel 208	Artikel 100

Artikel 209	Artikel 106
Artikel 210	Artikel 108
Artikel 211 Absatz 1	-
Artikel 211 Absatz 2	[Artikel 164]
Artikel 212	Artikel 109
Artikel 213	[Artikel 114]
Artikel 214	[Artikel 114]
Artikel 215	Artikel 107 [und 114]
Artikel 216	[Artikel 114]
Artikel 217	-
Artikel 218	Artikel 110 [und 116]
Artikel 219	[Artikel 157]
Artikel 220	[Artikel 116]
Artikel 221	Artikel 111
Artikel 222	Artikel 110
Artikel 223	[Artikel 114 und 116]
Artikel 224	Artikel 110
Artikel 225	[Artikel 114, 116 und 158]
Artikel 226	Artikel 111
Artikel 227 Absätze 1 und 3	[Artikel 114 und 116]
Artikel 227 Absatz 2	[Artikel 164]
Artikel 228	Artikel 111 [und 116]
Artikel 229	Artikel 105
Artikel 230	Artikel 114 und 115
Artikel 231	-
Artikel 232	-
Artikel 233	Artikel 117 Absatz 1, [Artikel 118 Absatz 1 Buchstabe a]
Artikel 234	Artikel 117 Absatz 2
Artikel 235	Artikel 117 Absatz 3
Artikel 236	[Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe e]
Artikel 237 Absatz 1	Artikel 122
Artikel 237 Absatz 2	Artikel 130
Artikel 238	Artikel 118
Artikel 239	Artikel 119
Artikel 240	-
Artikel 241	[Artikel 121]
Artikel 242	[Artikel 121]
Artikel 243	[Artikel 121]
Artikel 244	[Artikel 121]
Artikel 245	[Artikel 121]
Artikel 246	Artikel 122

Artikel 247	Artikel 123
Artikel 248	-
Artikel 249	Artikel 121
Artikel 250	Artikel 121
Artikel 251	Artikel 125
Artikel 252	[Artikel 126 Absatz 1]
Artikel 253	Artikel 126 Absatz 1
Artikel 254	Artikel 127
Artikel 255	Artikel 128
Artikel 256	[Artikel 121]
Artikel 257	[Artikel 121]
Artikel 258	[Artikel 121]
Artikel 259	[Artikel 121]
Artikel 260	-
Artikel 261	-
Artikel 262	-
Artikel 263	129
Artikel 264	-
Artikel 265	Artikel 131
Artikel 266	Artikel 132
Artikel 267	Artikel 117
Artikel 268	Artikel 118
Artikel 269	Artikel 119
Artikel 270	Artikel 120
Artikel 271	Artikel 133
Artikel 272	Artikel 134
Artikel 273	Artikel 135
Artikel 274	Artikel 136
Artikel 275	Artikel 137
Artikel 276	Artikel 138
Artikel 277	Artikel 139
Artikel 278	Artikel 140
Artikel 279	Artikel 125
Artikel 280	[Artikel 126 Absatz 2]
Artikel 281	-
Artikel 282	Artikel 142
Artikel 283	Artikel 143
Artikel 284	Artikel 144
Artikel 285	Artikel 145
Artikel 286	Artikel 145
Artikel 287	Artikel 145
Artikel 288	Artikel 110
Artikel 289	Artikel 114 und 115
Artikel 290	Artikel 146

Artikel 291 Absatz 1	Artikel 146
Artikel 291 Absatz 2	-
Artikel 292	Artikel 148
Artikel 293 Absätze 1 und 2,	-
Artikel 293 Absatz 3	Artikel 149
Artikel 293 Absatz 4	[Artikel 157]
Artikel 294	-
Artikel 295	-
Artikel 296	-
Artikel 297	Artikel 151
Artikel 298	Artikel 154
Artikel 299	Artikel 154
Artikel 300	Artikel 154
Artikel 301	Artikel 154 Absatz 3 und Artikel 157
Artikel 302	Artikel 158
Artikel 303	-
Artikel 304	Artikel 102
Artikel 305	[Artikel 157]
Artikel 306	Artikel 103
Artikel 307	-
Artikel 308	[Artikel 157]
Artikel 309	-
Artikel 310	[Artikel 157]
Artikel 311	Artikel 104
Artikel 312	[Artikel 157]
Artikel 313	Artikel 2
Artikel 314	-
Artikel 315	Artikel 156
Artikel 316	Artikel 157
Artikel 317	-
Artikel 318	-
Artikel 319	-
Artikel 320	Artikel 160

Artikel 321	Artikel 160
Artikel 322	Artikel 161
Artikel 323	Artikel 162
Artikel 324	-
Artikel 325	Artikel 162
Artikel 326	-
Artikel 327	Artikel 164
Artikel 328	Artikel 164
Artikel 329	Artikel 165
Anhang I	Anhang I (Teile I bis XX, Teil XXIV Abschnitt 1)
Anhang II	Anhang I (Teile XXI bis XXIII)
Anhang III	Anhang II
Anhang IV	Anhang III
Anhang V	[Artikel 18 Absatz 8]
Anhang VI	-
Anhang VII	-
Anhang VIII	-
Anhang IX	-
Anhang X	Anhang IV
Anhang XI	Anhang V
Anhang XII	Anhang VI
Anhang XIII	Anhang VII
Anhang XIV	[Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe f]
Anhang XV	[Artikel 121]

Anhang XVI	[Artikel 121]
Anhang XVII	-
Anhang XVIII	-
Anhang XIX	-
Anhang XX	Anhang VIII

Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799]	Verordnung (EU) Nr. [...] über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik
Artikel 96 Absatz 3	Artikel 89 Absatz 4
Artikel 145	Artikel 91 bis 101
Artikel 171	Artikel 89 Absatz 3
Artikel 185 Absatz 4	Artikel 90 Absatz 1
Artikel 187	Artikel 90 Absätze 2 und 4
Artikel 188	Artikel 90 Absätze 3 und 4
Artikel 206	Artikel 89 Absatz 1
Artikel 236	Artikel 67
Artikel 307	Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 105 Buchstabe b
Artikel 317	Artikel 62
Artikel 318	Artikel 64 und 66
Artikel 319	Artikel 63
